Johann Jacob Mosers,

Königlich Dänischen Etats-Raths,

Betrachtungen

über die

Wahlcapitulation

Kayser

Josephs II.

Frankfurt am Mayn,

verlegts Johann Gottlieb Garbe, 1777.

Johann Jacob Mosers,

Königlich Dänischen Etats-Raths,

Betrachtungen

über die

Wahlcapitulation

Kayser

Josephs II.

Frankfurt am Mayn,

verlegts Johann Gottlieb Garbe, 1777.

Johann Jacob Bodmers,

Professors der Helvetischen

Geschichte

oder

Alterthümer

von

Helvetien

II. Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Frankfurt und Leipzig,

verlegts Johann Heinrich Cotta, 1777.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es ist kein Mangel an gedruckten Schriften über die Kayserliche Wahlcapitulation; und dennoch wird mehrmalen ein Verlangen an noch einer Schrift über dieselbige bezeuget.

Einige der bisherigen nemlich gehen mehr und hauptsächlich auf die Geschichte dises wichtigen Reichsgrundgesetzes und aller desselbigen einzelnen Stellen; wohin des nachmaligen Herrn Grafens von **Zech gegenwärtige Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland**, sodann meine beyde Werke über die Wahlcapitulationen derer Kaysere Carls VII. und Franzens, gehören:

Die übrige Schrifften über die Wahlcapitulation hingegen haben insgesamt den Fehler an sich, daß ihre Verfassere sich nicht so wohl bemühen, die Wahlcapitulation zu erläutern, als vilmehr nehmen sie von denen Worten derselbigen Gelegenheit, Ausschweifungen auf allerley Ma-

terien des Teutschen Staatsrechts oder auch andere Materien zu machen, welche doch zur Kenntniß des Sinnes diſes Reichsgeſetzes und derer darüber entſtandenen Streitigkeiten, u. d. nichts beytragen.

Ich habe dahero ſchon vor mehreren Jahren den Entſchluß gefaßt, Betrachtungen über die Wahlcapitulation zu ſchreiben, welche jenen Fehler vermeiden. Hingegen die von Anderen hierinn noch gelaſſene Lücken ausfüllen ſollten: Ich habe auch einen Anfang damit gemacht, hernach aber diſe Arbeit wieder ligen laſſen, und bloß einige Proben davon in meine andere Schrifften eingerückt; nemlich Betrachtungen 1) über den Eingang der Capitulation und die derſelben angehängte Reverſalien, **in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2ten Band, S. 312. u. f.** 2) über **des 1ſten Articuls** § 1. von der Kayſerlichen Advocatia in Religions- und Kirchenſachen **in meinem Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht S. 238 u. f.** ſodann 3) über **des 1ſten Art.** §. 4. von Entſetzung eines Reichsſtandes von ſeiner Landesregierung; **in meinem Teutſch Perſönl. Staatsr. 1. Theil S.** 654. **u. f.**

Nachdeme ich aber nun, Gott Lob! auch mein neues Teutſches Staatsrecht zu Ende gebracht habe, der liebe Gott mir noch immer mein Leben friſtet, und ich meine Zeit noch ferner nützlich anzuwenden ſuche; ſo habe ich mir vorgenommen, wann und ſo weit es mein Leben, Geſundheit, auch Leibes- und Gemüthskräften, verſtatten, nach und nach Betrachtungen über die Reichsgrundgeſetze anzuſtellen, und mit der Kayſerlichen Wahlcapitulation den Anfang zu machen.

Ich habe dabey folgendes zu erinneren:

1. Habe ich die in faſt allen Auflagen, abſonderlich aber die in dem Maynziſchen Abdruck von 1764. der Wahlcapitulation Ihro Kayſerlichen Maj. Joſephs II. in groſ-

ser Menge befindliche Druckfehler, (welche zuweilen den ganzen Sinn verderben,) ausgemustert, und den Text vollkommen correct gelifert.

2. Was aber die Betrachtungen selbst betrifft; so bitte ich, diſes stets vor Augen zu behalten, und meine Arbeit darnach zu beurtheilen:

a) Sie ist weder allein für Staatsmänner, noch allein für Gelehrte, sondern für allerley Gattungen von Personen geschrieben; mithin für solche, welche von unserem Staatsrecht noch gar nichts wissen, sondern es erst erlernen müssen, oder wenigstens von denen in der Wahlcapitulation enthaltenen Materien sich einen deutlich- gründlich- und hinlänglichen Begriff beybringen wollen: Aber sie ist auch für solche eingerichtet, welche in würklichen Staatsgeschäfften gebraucht werden, oder doch ihre bereits besitzende Erkenntniß in dem Teutschen Staatsrecht erweitern wollen.

Da ich nun aber also beyderley Arten habe dienen wollen; so ware es nicht nur unvermeidlich, sondern auch meine Schuldigkeit, manches mit hinein zu bringen, was die letztere Art bereits weiß, oder auch so gar für die erstere Gattung als überflüßig ansehen kan; weil es einem jeden mit einem gesunden Menschenverstand begabten und den Text mit Bedacht ansehenden Leser von selbsten beygehen würde: Es konnte aber dennoch, meiner Absicht gemäß, nicht anders seyn. Denn

1) Habe ich getrachtet, überall den wahren Sinn derer Compaciscenten nachzuforschen; welcher nicht allemal so klar und von aller Zweydeutigkeit oder möglichen Mißverstand entfernet ist, als Manche glauben dörften, welche den Text nur so obenhin lesen:

Es ware also nöthig, den Text eben so **zu exegesiren**, oder alle Worte, Redensarten, Stellen, Fälle, u. s. w. wie sie theils einzeln, theils in Verbindung mit anderen Worten, Redensarten, Stellen, Fällen, u. s. w. disen oder jenen Verstand haben können, genau zu prüfen; wie die Theologen es mit der heil. Schrift zu halten pflegen, und Herr von **Henniges** es mit den Osnabrückischen Friedensschluß gemacht hat.

2. Habe ich mich, um derer Inn- und Ausländer willen, welche noch gar keinen Begrif von unserer Teutschen Reichs- und Staatsverfassung haben, nicht **ganz** entziehen können, von denen in der Wahlcapitulation berührten Stücken bemeldter Staatsverfassung nur ganz **kurz** überhaupt so vil zu melden, als vonnöthen seyn möchte, die Capitulation zu verstehen.

3. Habe ich angemerket, was einige Gattungen von Reichsständen über verschidene Stellen der neueren Wahlcapitulationen für Beschwerden geführet haben.

4. Seynd von mir die über den Sinn und Verstand, oder Anwendung, verschidener Stellen der Wahlcapitulation entstandene, und gericht- oder aussergerichtlich betribene, Streitigkeiten erzählet worden.

5. Trift man Nachricht von manchen Beschwerden an, welche über den Kayserlichen Hof, oder Andere, deßwegen geführet worden seynd, weil man ihnen Schuld gegeben hat, daß die Verordnungen der Wahlcapitulation von ihnen übertretten worden seyen: wann ich meinem Vorgänger, dem Teutschen Uebersetzer des H. à Lapide, hätte folgen mögen, wäre noch manches zu sagen gewesen, so ich wohlbedächtlich nicht berühret habe.

Eben so wäre ich zwar auch im Stand gewesen, vile meiner Anmerkungen mit merkwürdigen- und nicht allemahl jedermann bekannten Beyspilen zu belegen: weil es

aber

aber doch im ganzen nichts gefruchtet, hingegen mir und meinem Herrn Verleger Verdruß zugezogen hätte; so habe ich mich deren Anführung enthalten.

6. Endlich habe ich geglaubt, nicht nur ohne Verantwortung anzeigen zu können, worinn die Capitulation in Zukunft in verschidenen Stellen, (entweder nur in Ansehung der Schreibart, oder auch in Ansehung derer Sachen selbst,) einer Abänder- oder Verbesserung, oder Erklärung, oder eines Zusatzes, benöthiget wäre, oder im Gegentheil etwas füglich ausgelassen werden könnte; sondern ich denke auch, es können Zeiten kommen, da dergleichen Erinnerungen wohl aufgenommen und benutzet werden dörften.

Mein Zweck ware nicht, einen Commentarium über die Capitulation zu schreiben, und alles, was sich auch zur Sache dienliches sagen ließe, hier auf einmal hinzulegen; zumalen da ich sonst viles, so ich bereits in meinen anderen Schriften beygebracht habe, bloß hätte wiederholen müssen: Ich habe mich dahero begnüget, nur die Stellen anzuzeigen, wo in besagten meinen Schriften mehrere Nachricht hievon anzutreffen seye: Daß ich aber nicht öfter auch Anderer Schriften und Meinungen angeführet habe, rühret daher, weil eben in denen angezeigten Stellen meiner Schriften auch davon ein mehreres zu befinden ist.

Wer dise meine Betrachtungen gegen die übrige Schriften hält, welche von der Wahlcapitulation im Druck vorhanden seynd, wird befinden, daß es keine Andere abgeborgte, sondern meine eigene Arbeit ist:

Dieselbige hätte, ohne auf Ausschweifungen zu verfallen, gar leicht noch so stark ausfallen können, wann ich auch Betrachtungen über das hätte anstellen wollen, was von ganzen Collegiis der Reichsstände, oder von einzelnen

zelnen Churfürsten, von denen altweltlichen Fürsten, wie auch von denen Grafen und Reichsstätten, bey vilen Stellen der Capitulation erinnert worden ist, ohne daß selbige ihren Zweck erreichet hätten, oder was andere Staatsrechtslehrer über die ganze Wahlcapitulation, oder einzelne Stellen, entweder in eigenen Schriften, oder bey Gelegenheit, für Gedanken geäuseret haben: Ich habe es aber, wenigstens vor jetzo, bey dem gegenwärtigen wollen bewenden lassen.

Sollte dise meine Arbeit Beyfall finden, und der liebe Gott noch ferner Leibes- und Gemüthskräften schenken; so wäre es ein leichtes, in einem zweyten Theil noch vile weitere, eben so nützliche Betrachtungen anzustellen und mitzutheilen.

Unpartheylichkeit und Mäßigung in denen Betrachtungen selbsten sowohl, als auch in der Schreibart, werden ebenfalls hoffentlich überall hervorleuchten, mithin auch den Character eines rechtschaffenen Patriotens, dessen ich mich würdig zu machen suche, bestättigen.

Etwas

Etwas zur Geschichte der Kayserlichen Wahlcapitulation.

Herr geheimer Justitzrath Pütter schreibt (1) von der zweyten Helfte des 16ten Jahrhunderts: „Das wichtigste Reichsgrundgesetz, die Kayserliche Wahlcapitulation, blieb noch ungedruckt:" Und meldet zu dessen Bestärkung: „Noch 1611 schrieb Goldast an Hortleder: „Quod ad *impressionem Capitulationis* attinet, vide quid sentias vidente imperatore. Neque hanc - - fas est in publicum producere;" und wiederum: „De *Capitulatione imperatoria* non omnes tecum sensuri forent, si publicaretur. Nec res caret periculo, quippe cum *extrema offensa imperatoris* conjuncta, cui manus longæ sunt." Senkenberg *selecta juris & hist.* tom. 1 (Francof. 1734. 8.) p. 340. 344.

Es mag nun aber seyn, entweder, daß Goldast damals noch nicht gewußt habe, daß bereits Kayser Carls V. Capitulation im Druck seye, oder daß er nur für gefährlich gehalten habe, NB. des damals regierenden Kaysers Capitulation in den Druck zu geben; so ist und bleibet doch allemal so viel gewiß, 1. daß Goldast selber gleich darauf mehrere dieser Capitulationen seinen Werken (wie wir gleich hören werden,) einverleibet habe, und 2. daß der Druck der Capitulationen so alt seye, als die Capitulationen selber.

Zum Beweiß dessen beziehe ich mich forderist auf die Vorrede zu der An. 1620. gedruckten Capitulation Kayser Ferdinands II. in welcher es heißt: „Es ist nichts newes, günstiger Leser,

(1) in der Litterat. des teutsch. Staatsr. 1 Theil, S. 137. 139.

Leser, daß Kayserliche Capitulationes an Tag gegeben werden. Dann also findet man Kayser Carol des V. Capitulation, Einmal, vnter einem gar alten Druck, bald nach der Königlichen Wahl publicirt, mit Jhrer Kayſ. Maj. Conterfayt, vnnd diesem Titel: „Verschreibung vnd Verwilligung deß newen erwöhlten Römischen Königs Caroli, gegen dem heiligen Reich.“ Das ander mal, vnter etwas newern Druck, vngefehr zur Zeit deß teutschen Kriegs geschehen, mit solchem Titel: „Die Verschreibung vnd Verwilligung deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Herrn, Herrn Carln, Römischen und Hispanischen Königs, gegen dem heiligen Reich, das gar löblich zu hören ist:“ Welche andere Edition, Herr Melchior Goldast von Heiminsfeld, Gräflicher Schwarzburg (1)- Holsteinischer fürnemer Raht, dem 2. Theil seines Tomi 1. constit. Imp. einverleibt.

So find man auch bey nur gedachtem Herrn Goldasten Capitulationem Cæsaris Ferdinandi I. in den politischen Reichshändeln pag. 5. Capitulationem Maximiliani II. In den Reichshandlungen, pag. 2 vnnd Capitulationem Rudolphi II. In polit. Imperial. p. 12. Nichts wenigers ist Kayſers Matthiæ Capitulation, Anno 1613. mit dieser Ueberschrift in Druck kommen: „Extract der fürnemsten Artickel vnd Puncten, so Kön. Mayest. steiff vnd vest zu halten angenommen, bewilligt vnnd zugesagt hat.“

Ich füge diesem nun noch folgendes bey.

Ich besitze selbst die vorhin gedachte zweyte oder eine andere alte und gleichzeitige Ausgabe von Kayſer Carls V. Capitulation, deren Titul aber etwas anderst und also lautet: „Die Verschreibung vnd Verwilligung, deß Allerdurchleüchtigisten, großmechtigisten Herrn, Herrn Carle, Römischer vnnd

(1) Schaumburg.

vnnd Hispanischer König, etc. gegen dem Heiligen Reich." Ohne Meldung Orts und Jahres des Drucks, 2 Bogen, in Quart. Der Text ist in §§. getheilt: Selbige haben aber weder Zahlen, noch Marginalien.

Noch ist dabey zu erinneren: 1. Ist im Schluß kein Ort bekannt, wo diese Urkund ausgestellet worden seye; 2. die Wahl ware den 28sten Junii geschehen: Die Wahlcapitulation aber ist den 3ten Julii datirt; 3. in besagtem Druck findet sich keine Unterschrift der Capitulation.

Kayser Ferdinands II. Capitulation wurde An. 1620. ohne Meldung des Orts des Drucks, in 4. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen, mit einer Vorrede und einigen Stellen alter Scribenten, gedruckt. Am Rand stehen die Zahlen der Articul, und Marginalien; z. E. „Der erste Artikel oder Capitel. Kirchenschutz, Frid, Recht und Einigkeit." Der Text hat am Ende keine Unterschrift.

Des Römischen Königs Ferdinands IV. Capitulation wurde (ohne Meldung des Orts) 1653. in 4. gedruckt. Vor jedem Articul stehet eine Zahl. Es seynd keine Marginalien dabey, und der Schluß fehlt; massen die letzte Worte seynd: „Der geben ist ꝛc."

An. 1658. kame zu Frankfurt am Mayn, bey Joh. Phil. Weiß heraus: „Capitulation, oder Capitul, Puncten und Articul, darauf ein Römischer König, zu einem Kayser zu erheben, von den Churfürsten deß H. Röm. Reichs erwöhlet, vnd angenommen pflegt zu werden. Mit Marginalien und einem Register." 4. Es seynd die Capitulationen derer beeden Röm. Könige, Ferdinands III. und Ferdinands IV. In der Vorrede wird gemeldet: Nachdeme die Wahl eines Römischen Königs nunmehro bald möchte vor die Hand genom-

men werden; ſo habe man ſie zuſammen gedruckt, und, worinn jede von denen vorigen Capitulationen unterſchiden ſeye, durch den Unterſchid des Drucks angezeigt, um ſie gegen die künftige neue Capitulation halten zu können. Das auf dem Titul angezeigte Regiſter aber findet ſich wenigſtens bey meinem Exemplar nicht. Beede Capitulationen ſeynd auch nicht unterſchriben.

Kayſer Leopolds Wahlcapitulation wurde ſogleich An. 1658. zu Frankfurt in 4. gedruckt; und zwar *cum Privilegio Sac. Cæſ. Majeſt.* vornen ſtehen jedesmal die Zahlen, ohne den Beyſatz: Articul. Der Text iſt mit einerley Schrift gedruckt; daß man alſo die neu hinzugekommene oder veränderte Stellen von denen übrigen nicht unterſcheiden kan. Im Schluß iſt keines Siegels noch Unterſchrift gedacht; die Capitulation aber dennoch vom Kayſer, Reichsvicecanzler und geheimen Secretario unterſchrieben. Es ſeynd keine Marginalien dabey. Zuletzt iſt des Churfürſtlichen Collegii Reſervationsdecret vom 27. Jun. 1658. wegen der verſtatteten Geduldung derer Fremden über die Wahlzeit biß auf den Wahltag, angehängt.

Eingang. (1)

Wir Joseph, (2) der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich,

Anmerkungen.

(1) **Eingang.**) Ich habe **in meinen Abhandl. verschiedener Rechtsmater. 2. Band, 6tem Stück, S. 312. u. f.** Betrachtungen über den Eingang der Wahlcapitulation Kayser Josephs II. angestellt; daraus ich das wichtigste hier wiederholen und demselbigen noch einiges von neuem beyfügen will.

(2) **Wir Joseph ꝛc.**) Von Kayser Josephs II. Titulatur sehe man ein mehreres **in meinem Tr. von dem Röm. Kayser, S. 383. u. f.**

Nach dem Tode seines Herrn Vaters und zugleich erfolgten Antritt der Kayserlichen Regierung ist darinn manche Veränderung in Ansehung der hier befind-

reich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar, ꝛc. Großprinz zu Toscana, ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief.

Als Wir, aus Schickung des Allmächtigen (3), durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Ursachen (4), vorgenom-

findlichen vorgegangen, und wann die Kayser-Königliche Frau Mutter mit Tode abgehen, mithin Ihro Kayserliche Maj. auch die Regierung der mütterlichen Erblande erhalten, wird eine abermalige Veränderung erfolgen.

Das Reich ist aber bey allem disem nicht interessirt, und die Röm. Kayserliche eigentliche Titulatur ist und bleibet allezeit unveränderlich dise: „Von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, ꝛc. ꝛc.“

(3) **Des Allmächtigen.**) In denen älteren Capitulationen wurde nach disen Worten allemal gesetzt: „In kurz verwichenen Tagen;“ welche aber nun aussengelassen worden, weil die Capitulation an dem Tage der Wahl selbst berichtiget, beschworen und ausgefertiget wird.

(4) **Aus bewegenden = = Ursachen.**) Wir werden hernach bey Art. 3. §. 11. vernehmen, daß 1. zwar die Churfürsten noch bey Lebzeiten eines regierenden Röm. Kaysers zur Wahl eines Römischen Königs, oder Thronfolgers desselbigen schreiten dörfen; doch 2. nur in gewissen Fällen.

Ob die Churfürsten allein, oder aber die Churfürsten und übrige Reichsstände zusammen, zu beurtheilen haben: Ob einer diser Fälle würklich vorhanden, solchemnach zu einer Römischen Königswahl zu schreiten seye, oder nicht? darüber streiten die Churfürsten und übrige Stände des Reichs mit einander.

Was dißfalls besonders von 1750. an vorgekommen, und wie die Wahl Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Maj. von solcher Zeit an bis auf das Jahr 1764. aufgehalten worden seye, habe ich **in meinem Tr. vom Röm. Kayser ꝛc. S. 701.** umständlich erzählt, und die dabey geführte geheime Absichten, auch darnach bald so bald anderst geschehene Aeußerungen legen sich daraus deutlich zu Tage.

Kurz: Nachdeme Oesterreich und Preussen Sich wegen ihrer übrigen

genommene ordentliche (5) Wahl deren Hochwürdigsten (6), Emmerich Joseph zu Maynz, Johann Philipp zu Trier (7), und Maximilian Friderich zu Cölln, Erzbischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Erzcanzleren, Unserer lieben Neven und Churfürsten Lbden, Lbden, Lbden (8), sodann deren Aller=

übrigen Streitigkeiten vergli= chen hatten, hielte diser Umstand die Wahl nicht weiter auf, die Fürsten und übrige Stände wur= den nicht darüber befragt, son= dern bloß der Capitulation dise allgemeine Clausul einverleibt: Daß die Wahl aus bewegenden triftigen Ursachen und Motiven vorgenommen worden seye, und die beede übrige Reichscollegien begnügten sich, auf die von dem Kayserlichen Hof ihnen beschehe= ne Notification der würklich vor= gegangenen Wahl, durch beson= dere Schlüsse dem Kayserlichen Hof ihren Beyfall zu erkennen zu geben, und zu dem Ausschlag zu gratuliren.

Und auf disen Fuß dörfte es wohl auch künftig fortgehen.

(5) **Ordentliche.**) Dises Wort kommt erst seit des Röm. Königs Maximilians II. Zeiten in denen Capitulationen vor; villeicht aus Gelegenheit seines Herrn Va= ters mit anfänglichem Wider= spruch von Chur=Sachsen vorge= nommenen= und dahero einige Jahre lang angefochtenen= so= dann aber erst durch einen solen= nen Vertrag von Chur=Sachsen ratificirten= (mithin eben nicht ganz ordentlichen,) Wahl.

(6) **Emmerich.**) Die Churfür= sten bekommen hier das Prädi= cat: **Herr** nicht; wohl aber **Art.** 3. §. 6. Da der Kayser es allen Cardinälen gibt; sollte es wohl hier auch nicht ausgelassen wer= den.

(7) **Zu Trier.**) Ob gleich sonsten Chur=Trier und Chur=Cölln in dem Rang, (und zwar nunmehro auch bey Actibus unicis,) mit ein= ander abwechslen; so wird doch Chur=Trier in dem Eingang der Wahlcapitulation Chur=Cölln allemal vorgesetzt.

(8) **Erzcanzleren = = = Lbden.**) Weilen alle drey geistliche Chur= fürsten bey der Wahl in Person zugegen waren; so wird auch Derselben Wahlbottschaftere nicht gedacht.

(9) Aller=

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten (9) respective und Durchlauchtigsten (10), respective Großmächtigen (11), Marien Theresien (12), Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim Apostolischen (13) Königin, als Königin und Churfürst (14) zu Böheim, Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern, Xaverii (15), Herzogen zu Sachsen, als Vormund und

(9) **Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten.**) Dise Titulatur gehet auf die Königin in Böhmen, **als Kayserin.**

(10) **Durchlauchtigsten.**) Diser Titul beziehet sich auf alle weltliche Churfürsten; vor welchen die Könige hier nichts voraus haben: Außer daß denen letzteren auch **Großmächtig** gegeben wird.

(11) **Großmächtigen.**) Diser Titul gehet auf die Könige in Preussen und Groß-Britanien, und fället der Unterschid zwischen demselben und der Römischen Kayserin ihrem von selbst in die Augen.

(12) **Marien Theresien.**) Gecrönte Häupter bekommen sonsten von dem Röm. Kayser und König das Wort: **Herr** und: **Frau**; hier aber ist es sogar bey der Römischen Kayserin ausgelassen.

Dises ist das erste und einige mahl, da eine Dame einen Römischen König oder Kayser mit hat wählen helfen:

Sie ware zwar An. 1742. auch schon regierende Königin in Böhmen; wurde aber von Chur-Bayern nicht davor erkannt, und die Böhmische Chur-Stimme damalen von dem mehreren Theil des Churfürstlichen Collegii, aus politischen Ursachen, für quiescirend erklärt, s. **mein cit. Tr. vom Röm. Kayser, S. 49. u. f.**

(13) **Apostolischen.**) Hiedurch wird dise von dem Pabst der jetzigen verwittweten Kayserin, als Königin in Ungarn, ertheilte oder erneuerte Titulatur von dem gesammten Churfürstlichen Collegio, sowohl Catholisch- als Evangelischen Theils, erkannt.

(14) **Churfürst.**) Die Kayserin wird zwar **Königin** genannt, aber nicht: **Churfürstin**, sondern: **Churfürst**, auch nicht: **Erzschenkin**, sondern: **Erzschenken.**

(15) **Xaverii.**) Des persönlichen Titels eines Königlichen Prinzens von Pohlen wird hier nicht gedacht.

(16) **Lü-**

und der Chur Sachsen Administratoren, Friderich, Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor, Churfürsten zu Pfalz, und Georgen, Königs in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg (16), des Heil. Röm. Reichs Erzschenken, Erztruchsessen, Erzmarschallen, Erzcämmerern und Erzschatzmeistern, Unsern Lieben, respective, Neven (17), Mutter, Brüdern (18), Oheimen (19) und Churfürsten, respective Majestät (20) und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden (21), gevollmächtigten Bottschaften (22), Niclas des Heil. Röm. Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha Lbden, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zedwitz, und Johann Clamer August von dem Busche, zur Ehre und Würde des Römisch-

(16) **Lüneburg.**) Dises ist das erstemahl, da alle neun Churfürsten gewählet haben; dann An. 1711. waren Chur-Cölln und Chur-Bayern ausgeschlossen, An. 1742. ware Böhmen ausgeschlossen, und An. 1745. hatten sich Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz selbst getrennt.

(17) respective **Neven.**) Da hier nur der weltlichen Churfürsten gedacht wird, hätte das Wort: **Neven** villeicht wegbleiben können.

(18) **Brüdern.**) Das gehet auf die Könige.

(19) **Oheimen.**) Hiemit werden die weltliche Churfürsten als solche bezeichnet.

(20) **Majestät.**) Dises Prädicat gehet allein auf die Kayserin.

(21) **Lbden.**) Auch die Könige von Preussen und Großbritannien werden hier nur: **Liebden** betitult; ohnerachtet sie sonsten von dem Kayser aus der Reichscanzley, (nur in Lehenbriefen nicht,) nunmehro den Character: **Majestät** erhalten.

(22) **Bottschaften.**) Dises Wort bezeichnet einen Ambassadeur, oder Gesandten vom ersten Rang.

Weilen bey der würklichen Wahl nur die erste Churfürstliche Gesandte erscheinen, und die Stimmen abgeben; so wird derselbigen auch hier allein gedacht.

(23) **Kö-**

Römisch-Königlichen (23) Namens und Gewalts (24) erhoben, erhöhet und gesetzet seynd; deren Wir Uns auch, Gott zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen; daß Wir Uns (25) demnach, aus freyem und hiezu gegebenen väterlichen- (26) auch gnädigen Willen, mit Denenselben Unsern lieben Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürsten

(23) **Römisch-Königlichen.**) Da es sonst in diser Wahlcapitulation z.E. **Art.** 28. §. 2. heißt: „Königlich- und künftig Kayserlichen;" so möchte es nicht unbillig hier eben so lauten.

(24) **Gewalts.**) Da, nach **Art.** 30. § 3. der Römische König keinen Gewalt hat, hieße es villeicht auch darum besser: „Zur Ehre und Würde des Römisch-Königlich- und künftig-Kayserlichen Namens und Gewalts."

(25) **Daß Wir Uns** ꝛc.) Eigentlich ist also die Wahlcapitulation ein persönlicher Vertrag zwischen einem jedesmaligen neu-erwählten Röm. König oder Kayser und dem Teutschen Reich: Da indessen die Reichsverwesere keine grössere Gewalt haben können, als ein würklich regierender Kayser; so verbindet die Capitulation sie zwar nicht, in so fern sie ein persönlicher Vertrag ist; wohl aber in so fern, als diser Vertrag zugleich ein Reichsgrundgesetz ist, welches bloß unter jedem Nachfolger erneuert wird, und auch bis dahin seine Kraft behält.

Und so müssen auch die Reichsgerichte währenden Zwischenreichs doch eben so wohl nach disem Vertrag sprechen, als bey ersetztem Kayserthron.

(26) **Väterlichen.**) Weil des Röm. Königs Herr Vater, Kayser Franz, damals noch lebte; so wurde auch dessen Einwilligung zur Wahl, gewöhnlicher massen, erfordert: Eine besondere Einwilligung des Herrn Vaters in die Wahlcapitulation aber ist mir nicht bekannt:

Einer Mütterlichen Einwilligung hingegen wird nicht gedacht; ob sie gleich regierende Königin ware.

(27) **Für**

sten, für sich (27) und sämtliche (28) Churfürsten (29), Fürsten

(27) **Für sich ... Stände des Heil. Röm. Reichs.**) Die Churfürsten seynd von denen Zeiten Kayser Carls V. an in ruhigen Besitz gekommen, denen Röm. Königen und Kayserн Wahlcapitulationen vorzuschreiben:

Nachhero aber beschwerten sich die übrige Stände, daß die Churfürsten sich dieses Rechtes, zu ihrem selbsteigenen Vor- und der anderen Stände Nachtheil, mißbraucheten; und es wurde in dem Westphälischen Frieden einstweilen vorläufig beliebt, daß eine beständige Kayserliche Wahlcapitulation errichtet werden sollte; welches aber noch nicht geschehen ist.

Indessen hat man, vermuthlich zu einiger Befridigung derer übrigen Reichsstände, seit der Zeit des Röm. Königs Ferdinands IV. obige Worte in die Capitulation gesetzt.

Weil aber die Fürsten und übrige Stände noch bis jetzo klagen, daß die Churfürsten auch in denen neueren Capitulationen zu weit gegangen seyen, und dahero manche Stellen derselben nicht für verbindlich achten wollen; was ist dann von disem Streit zu halten? Ich bleibe nochmals bey meiner mehrmalen geäuserten Meinung; welche dahin gehet:

Der Kayser hat die streitige Puncten beschworen, allen Dispensationen und Absolutionen entsagt, geheime Vorbehaltungen gehen nicht an, und wären von so gefährlichen Folgen, daß auch die Fürsten selbsten solchen widersprechen würden und müßten; der Kayser kan darinn keinen Richter zwischen denen Churfürsten und übrigen Reichsständen abgeben; und eben so wenig können die übrige Reichsstände den Kayser von seinem auf dise Puncten geleisteten Eyd lossprechen: Also ist der Kayser schuldig, auch über solchen Puncten zu halten.

Die Reichsgerichte können sich eben so wenig eines Entscheidungsrechts in disem Streit anmassen; und da die Wahlcapitulation ihnen schlechterdings zu dem Ende vorgeleget wird, um selbige zu befolgen und darnach zu sprechen: So seynd sie auch schuldig, es zu thun.

Gleichwie aber auch weder der Kayser, noch die Churfürsten, noch die Reichsgerichte, befugt seynd, denen Fürsten und übrigen Reichsständen etwas an ihren zu haben vermeinenden Gerecht-

und Stände des Heil. Röm. Reichs (30) Geding- und Pacts-
weise

rechtsamen zu benehmen, oder sich darinn zum Richter über sie aufzuwerfen; so seynd auch die Fürsten und übrige Reichsstände nicht gehalten, die Capitulation in solchen Stücken als ein Reichsgrundgesetz zu erkennen, noch die, in Gefolg solcher widersprochenen Stellen, von dem Kayser, denen Churfürsten, oder denen Reichsgerichten, zu ihrem Nachtheil vorgenommene Handlungen und Sprüche gegen sich gelten zu lassen, oder sich selbigen zu unterwerfen.

(28) **Sämtliche Churfürsten.**) Als Böhmen vor dem Jahr 1711. noch nicht bey denen Wahlconferentien erschiene, noch an Verfertigung der Wahlcapitulation Antheil hatte, gienge es wohl an, daß es hieße: Für sämtliche Churfürsten: „Nunmehro aber, da Böhmen überall mit dabey ist, und alle neun Churfürsten schon benahmset und unter denen Worten: **Für sich insgesamt** begriffen seynd; so dörfte das Wort: **Churfürsten** künftig besser ausgelassen werden.

(29) **Churfürsten.**) An. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, nach diesem Wort zu setzen: „Als denen, vermög der güldenen Bull, und aus alter ununterbrochener Observanz, das jus capitulandi, (jedoch salvo Instrumento Pacis,) zustehet:" Es wurde aber nicht beliebt, s. **meine Anmerk. zur Wahlcap. K. Franz. 2. Th. S. 6. u. f.**

(30) **Stände des Heil. Röm. Reichs.**) Worzu die Reichsstände selbst verbunden seynd, dessen können sich auch derselben Landstände und Unterthanen nicht entziehen, und es ware eine grobe Unwissenheit im Teutschen Staatsrecht, daß die Jülich- und Bergische Landstände An. 1724. meineten, die Wahlcapitulation, als ein blosses Pactum zwischen dem Kayser und den Churfürsten, gebe ihrem Landesherrn kein Recht über sie.

Die Reichsritterschaft concurriret zwar bey der Kayserlichen Wahl und Wahlcapitulation gar nicht: Wird sich aber deßwegen doch nicht unterstehen, zu leugnen, daß sie allerdings daran gehalten seye: Sollte aber sich einmal zutragen, daß etwas hinein käme, so ihren zu haben glaubenden Rechten entgegen seye; würde doch eine Rechtsfrage entstehen: worzu sie befugt wäre, und in welcher Ordnung?

Und eben dises ist auch von denen Italiänischen Reichslehen-

leuten

weise (31) diser nachfolgenden Articuln vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben; alles wissentlich und Kraft dises Briefs:

leuten und übrigen Glidern dises Reiches zu sagen.

(31) **Geding- und Pactsweise.)** Dises seynd wichtige Worte, in verschidenem Betracht; nemlich:

1. Die Wahl und dise Bedingungen stehen in einem unzertrennlichen Zusammenhang: will man das eine; so muß man auch das andere wollen.

2. Wann ein Theil das übertritt, was er dem anderen versprochen hat, wird dadurch der andere Theil seiner Verbindlichkeit frey, oder kan er nur auf die Erfüllung des Versprechens dringen, und was kan er allenfalls für Mittel darzu gebrauchen, und was für Grade hat er darinn zu beobachten? Dise Fragen müssen ihre Erörterung lediglich aus dem natürlichen allgemeinen Staatsrecht erhalten; darinn aber nicht alle große Herrn, noch alle Gelehrte, einerley Meinung seyn werden.

s. mein T. Staatsr. 7. Theil, S. 136. u f.

In denen **Abhandl. versch. Rechtsmater. 2. Band, S. 338. u. f.** habe ich mich darüber also geäusert:

Hält es der Röm. Kayser nicht; so entstehen dise Fragen:

1. Wird Er dadurch seiner Kayserlichen Würde und Gewalts verlustigt? Keineswegs. Das folget aus der Natur eines Vertrages noch nicht; sondern nur dises, daß der andere Theil verlangen kan, sich dem Vertrag gemäß zu bezeugen, und das dagegen lauffende abzustellen. Es müßte also dergleichen etwas ausdrücklich bedungen werden: Es ist aber noch nie geschehen. Umgegangen ist man damit bey der Wahl Kayser Leopolds: Aber es kame nicht zu Stand, und es würde schwerlich ein Thron candidat sich darzu verstehen, wann er auch noch so gern Kayser wäre. Das Reich Selbsten würde auch sicherlich dabey erschrecklich zu kurz aus dem Regen in den Bach kommen, und es wäre der nächste Weg, unsere innere ganze Reichsverfassung einem Umsturz auszusetzen.

2. Können aber die Reichsstände einem solchen Kayser nicht den Gehorsam aufkündigen; wenigstens so lang, als Er gegen die Capi-

Capitulation handelt? Nein! Aus denen vorigen Gründen. Ich war zwar vormals (1) selbst der Meynung, wann der Kayser nicht halte, was Er denen Reichsständen verspreche, seyen sie auch nicht schuldig, das ihrer Seits versprochene zu halten: Ich sehe aber nunmehro das Gegentheil als der Ruhe und dem Besten des Reichs zuträglicher an, und daß der andere Theil nur befugt seye, darauf zu dringen, daß der Kayser auch erfülle, was Er versprochen hat. Wäre das erste denen Ständen recht; so müßte es auch dem Kayser recht seyn, wann sie das versprochene nicht halten: Was würde aber daraus erfolgen!

3. Ist man aber dem Kayser in deme, worinn Er wider seine Wahlcapitulation handelt, Gehorsam schuldig? Nein! Weder das ganze Reich, noch mehrere oder einzelne Reichsstände, oder andere un- oder mittelbare Glider des Reichs. Der Gehorsam gegen den Kayser gehet aus einem Vertrag; mithin auch nicht weiter, als der Vertrag reichet: wann man also nicht thut, was dem Vertrag zuwider- oder doch nicht gemäß ist; macht man sich keines Ungehorsams- sondern vilmehr der Kayser, so gegen den Vertrag handelt, Sich einer Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit schuldig.

4. Wie seynd dann die Kayserliche gegen die Capitulation anstossende Handlungen anzusehen? Sie seynd nichtig, unkräftig und unverbindlich.

5. Es kommt aber auch dise Frage hinzu: Wer kan den Ausschlag geben, ob und daß der Kayser wider seine Wahlcapitulation gehandelt habe? Es wird wohl nie darzu kommen, daß der Kayser es eingestünde, oder nichts zu seiner Entschuldigung anzuführen hätte. Keinen Richter, vor welchem man Ihne belangen könnte, hat Er; und eine Parthie kan ja nicht in ihrer eigenen Sache Richter seyn! Man lese z. E. die Wechselschriften: Ob der Kayser durch die A. 1728. gegen den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg verhängte Sistirung seiner Regierung und angeordnete Landesadministration in Kayserlichem Namen die Wahlcapitulation übertretten habe, oder nicht? wie vil Wahrscheinliches wurde auf beeden Seiten vor-

(1) in den Anmerk. zu K. Carls VII. Capit. 3. Theil S. 15.

vorgebracht! Oft müssen auch dritte unpartheyische Personen denken: Kein Theil von beyden habe ganz recht; der eine gehe in disem zu weit, der andere in jenem. Was bleibt dann übrig? Gütliche Handlungen, und, wo möglich, ein gütlicher Vergleich: Ist diser nicht zu erzilen; so beruhet die Sache entweder auf sich; oder ein Theil gibt nach; oder jeder Theil sucht seinen Besitz zu behaupten, so gut er kan; oder man ersucht freundschaftliche Machten um ihre Vermittelung; oder sie legen sich von selbsten darein; oder man wendet sich an die Garants des Westphälischen Fridens; oder, wann ein Theil es zu weit treibt, entstehen innerliche Unruhen im Reich daraus ꝛc.

Und zwar hat das bishero gesagte statt, wann alle Reichsstände insgesammt, oder eine ganze Religionsparthie, oder ein ganzes Reichscollegium, oder doch ein ganzer Theil desselbigen Beschwerden gegen den Kayser führet:

Haben aber nur einige oder einzelne Reichsstände dergleichen; so wenden sie sich damit, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder an den Reichsconvent, oder an das Reichscollegium, dessen oder die Bank, deren Mitglider sie seynd, oder an die obgemeldte Garants des westphälischen Fridens, oder an andere Höfe, die mit dem Kayserlichen Hofe gut oder übel stehen; oder sie leiden, was sie nicht ändern können, u. s. w. s. **mein Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 151. u. f.**

Halten aber die Reichsstände dasjenige nicht, worzu sie durch die Wahlcapitulation verbunden seynd; so hat der Kayser es entweder mit dem ganzen Reich, oder einem ganzen Religionstheil, oder Collegio, ꝛc. zu thun, oder mit einzelen Reichsständen: In jenem Fall höret das Kayserliche obristrichterliche Amt allemal auf; als welches nur in einzelnen Parthiesachen Platz findet: Ich kan aber auch nicht sehen, daß und wie der Kayser in dergleichen Fällen als Reichsoberhaupt durchgreiffen könne; Er mag auch in der Sache selbst, nach unpartheyischem Ermessen, so vil Recht haben, als Er will: Dann in allen eingeschränkten Reichen kan kein Regent, wo es um die Gerechtsame der Crone zu thun ist, einseitig in denen darüber entstandenen Streitigkeiten einen Ausschlag geben. Dahero kan ich auch keinen Röm.

Kayser

Kayser für befugt halten, ein Conclusum derer gesammten Evangelischen Stände zu cassiren: Ein anderes ist, es als gültig zu erkennen; (das ist Er wider Willen nicht schuldig;) ein anderes, es cassiren und vernichten.

* * *

Worinn diser Eingang der Wahlcapitulation von des Röm. Königs darüber ausgestellten Reversalien unterschiden seye, kan man unten aus denen Anmerkungen über die letztere ersehen.

Erster Articul.

Von Religions- und Kirchensachen, Handhabung des Reichs und der Reichsstände Gerechtsamen, auch Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen.

§. 1.

Kirchen-Schutz.

Zum Ersten: Daß Wir, in Zeit solcher Unserer Königlichen (1) Würden, Amt und Regierung (2), die Christenheit

(1) **Königlichen.**) Da dises Wort in gegenwärtiger Stelle auch von denen zu würklichen Kayserern erwählten Herrn gebraucht wird; so siehet man wohl, daß es noch aus denen alten Zeiten herrühre, da man einen König in Teutschland erst alsdann einen Römischen Kayser nannte, wann Er von dem Pabst gecrönet ware, zuvor aber Denselben, auch nach würklich angetrettener Regierung, Ihne nur Römischen König betitulte; wie sonderlich auch aus der güldenen Bull zu sehen ist: Da aber dise Zeiten vorbey seynd, ein Teutscher König gleich nach seiner Teutschen Crönung den Kayserlichen Titul annimmt, auch ein heut zu Tag so genannter Röm. König keine Regierung hat; so passet dises Wort: **Königlichen** nicht mehr hieher, und es würde schicklicher seyn, in eines erwählten Kaysers Capitulation zu setzen: **Kayserlichen**; in eines Röm. Königs aber: **künftigen Kayserlichen.**

(2) **Regierung.**) Ob gleich die Ein-

heit (3), den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit (4), und Christ-

Einsicht der Wahlcapitulation, und anderer Reichsgrundgesetze, wie auch die Erfahrung belehret, und von mir hier ein- vor allemal erinneret wird, daß in denen Concepten solcher Schriften die Worte nicht allemal so auf die Wage geleget werden, daß jedes derselben nothwendig etwas besonderes bedeuten und just an disem Ort und in diser Ordnung stehen müßte; so ist es doch der Sache selbst gemäß, daß einem Röm. Kayser hier 1. eine **Würde**, 2. ein **Amt**, und 3. eine **Regierung**, zugeschriben werden: wiewohl beede letztere Stücke auch als einerley paßiren können.

Die **Würde** ist dreyfach: 1. Ist er das Oberhaupt des Teutschen Reichs, 2. des damit verbundenen Römischen Kayserthums und Italiänischen oder Longobardischen Königreichs; 3. hat Er den ersten Platz unter allen christlichen gecrönten Häuptern.

Das **Amt** bestehet in der Regierung und Vertheidigung des Röm. Reichs; und dises Amt hat theils seine Gerechtsame, theils seine Pflichten.

Eine **Regierung** endlich ist nicht ein bloßer Name; sondern etwas würkliches: Der Kayser führet also den Namen eines Oberhaupts des Teutschen Reichs nicht nur Ehren halber; sondern Er ist es auch in der That.

(3) **Christenheit**) Ueber dise Stelle von des Kayfers Kirchen- Religions- und Päbstlichen Schutz habe ich anderwärts (1) umständlich gehandelt; daraus ich das wichtigste allhier anführen will.

Noch ehe die Wahlcapitulationen aufkamen, und auch nachhero bis auf den heutigen Tag, muß der Kayser bey seiner Crönung der Kirche und ihren Dienern zu wiederhohlten mahlen, in teutsch- und lateinischer Sprache, seinen Schutz eydlich versprechen.

Es finden sich auch dahin einschlagende Stellen in dem **R. Absch. zu Trier u Cölln 1512. 1. Theil, §. 4. 1518. zu Worms, §. 1. 1529. zu Speyer §. 39. 1530. zu Augspurg, §. 9. 70. 1541. zu Regenesburg, §. 19. 1551. zu Augspurg, §. 6.**

Es

(1) Von den Kayserl. Regier. Recht. ꝛc. S. 238.

Es ist um disen Schutz etwas pur weltliches: Er hat mit der Wahrheit oder Falschheit der Religion keinen Zusammenhang; sonst könnte der Kayser die Juden nicht in seinen Schutz nehmen: Doch hat dise Stelle allerdings einiger massen ihre Absicht mit auf die Religion selbsten in so weit, daß der Kayser in Religionssachen nicht ganz gleichgültig seyn kan noch solle.

Kayser Carls V. Capitulation ware deutlicher hierinn, und sollte nach selbiger der Kayser seinen Schutz leisten: 1. Der Christenheit, 2. dem Stuhl zu Rom und Pabst, 3. den Kirchen, d. i. jeder einzelnen Kirche, oder Stift:

Nun heißt es: Der Kayser solle schützen, 1. die Christenheit, 2. den Stuhl zu Rom, 3. den Pabst, und 4. die christliche Kirche.

1. Vormals wurde der Kayser als das weltliche Haupt der Christenheit betrachtet; und in solcher Eigenschaft wird Er in seiner Maaße auch hier zu derselben Schutz verbunden, wann und wo sich Gelegenheit darzu ereignet: Nächstens und eigentlich aber gehet es auf ganz Teutschland und die damit verbundene Reiche, wie auch auf alle derselbigen einzelne Stände und Glider.

Solchemnach ist der Kayser a) berechtiget und b) schuldig, sich der christlichen Religion **an sich** anzunehmen und sie zu vertheidigen: Nicht aber, wann die christliche Religion nicht an sich angegriffen wird; sondern nur unter denen sich allerseits zur christlichen Religion bekennenden Parthien in Religionssachen Streit entstehet; als welches Recht Er weder vor der Reformation An. 1517. gehabt, noch seithero erhalten hat.

So lang dahero die Evangelische nicht von dem wesentlichen der Augspurgischen Confeßion abgehen, hat auch der Kayser weder Recht noch Pflicht, Sich in ihre Religionssachen zu mengen:

Wohl aber ist der Kayser befugt und schuldig, darauf zu halten, daß die nicht in den Religionsfriden eingeschlossene Religionsparthien (ausgenommen die Juden,) in Teutschland ꝛc. nicht geduldet werden: Es fehlet aber auch hierinn, wie in mehreren anderen Sachen, da und dorten im Reich an denen Mitteln, denen Kayserlichen Befehlen den erforderlichen Nachdruck zu geben.

2. Der Kayser solle ferner beschützen a) den Stuhl zu Rom, das ist, die (nach den catholischen Grundsätzen,) denen Bischöf-

fen zu Rom von Jesu anvertraute obriste Gewalt und Statthalterschaft in Religions- und Kirchensachen; b) den Pabst, für seine Person, wie auch seine Collegia, Ministers, Bediente, und besitzende unangesprochene Lande.

3. Die Christliche Kirche, welche der Kayser auch noch beschützen solle, ist entweder mit der Christenheit einerley, oder die **Christenheit** bedeutet die der christlichen Religion beypflichtende Personen, die **christliche Kirche** aber a) die christliche Religion an sich, b) die Verfassung der christlichen Kirche, oder das Kirchenregiment; c) ins besondere endlich die Röm. Catholische Kirche, welche zu der Zeit, als K. Carls V. Capitulation errichtet wurde, allein als die christliche Kirche paßirte.

Von der Religion an sich habe ich schon geredet:

Aber nicht nur die Religion selbst, sondern auch das Kirchenregiment, stehet unter Kayserlichem Schutz, in Ansehung a) des ganzen Corporis derer Teutschen Kirchen und geistlichen Personen, b) aller einzelnen Glider und Rechten dises Corporis, c) in so weit es das weltliche allein- oder doch mit betrift, auch d) der Reichsverfassung gemäß ist.

Dahero kan der Kayser a) die Stifftungen bestättigen, b) ihnen Freyheiten in weltlichen Sachen ertheilen, c) sie bey beydem handhaben, und d) alle unrechtmäßige Beschwerden von ihnen abwenden: Auch dises im ganzen und bey einzelnen Stifftern, Personen, Rechten ꝛc.

Pur geistliche Sachen gehören auch bloß vor den geistlichen Richter; gemischte vor den Kayser und die geistliche Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, gemeinschaftlich, oder, wann es sich trennen läßt, vor jeden sein Theil.

Was nun dem Kayser hierinn in Ansehung derer Catholischen Recht ist, deme können sich auch die Evangelische in so weit nicht entziehen.

Die Normen darinn seynd: a) die Reichsconstitutionsmäßige Stifftungen, b) Freyheiten, c) Statuten, und d) Verträge; alsdann e) die allgemeine Reichsgrundgesetze, f) das allgemeine Reichs- oder g) Local-Herkommen, h) endlich die gemeine Rechte.

Manches ist zwischen dem Kayser und a) Pabst, b) oder anderen Catholischen Geistlichkeit, oder c) denen Evangelischen Landesherrn, streitig; da dann jeder

Theil sich bestmöglichst in seinem Besitz zu erhalten sucht.

Der Schutz selbsten bestehet darin, daß der Kayser a) jeden bey seinen Rechten handhabt, b) innerliche Unruhen verhütet, und c) besonders die Catholische bey ihren Verträgen mit dem Päbstlichen Stuhl handhabt, auch d) einzelne Stifter ꝛc. in seinen besonderen Schutz nimmt.

Gegen wen dieser Schutz geleistet werden solle? wird nicht gemeldet; es verstehet sich aber von selbst; nemlich gegen die, so a) die christliche Religion, b) die sich zur christlichen Religion Bekennende, c) oder auch den Pabst und Päbstlichen Stuhl, beleidigen, sie seyen wer sie wollen, und ausser oder in dem Röm. Reich.

Dise waren, nach der Denkensart der älteren Zeiten, der sogenannte Erbfeind des christlichen Namens, die Türken.

Ferner gehören hieher a) alle Religionsspötter, b) Atheisten, c) Naturalisten, d) die Juden, wann und in so fern sie sich gegen die christliche Religion vergehen.

Belangend die Christen unter sich; so ist der Kayser

1. gegen den Pabst und Römischen Hof selbsten Schutz schuldig: a) Denen Catholischen, wann die Concordaten, oder besondere Freyheiten, verletzet werden; b) beederley Religions-Verwandten, wann der Pabst, oder dessen Nuncii, denen Reichsgrundgesetzen zuwider handlen.

2. Gegen die Landesherrn, und

3. Gegen Jedermann, in und ausser Reichs, sie seyen wer sie wollen, und welches Standes sie wollen, welche die einer im Röm. Reich erlaubten Religion Zugethane in Religions- und Kirchensachen widerrechtlich beleidigen.

4. Gegen die im Reich unerlaubte Religionssecten.

Diser Schutz ist 1. allemal bloß defensiv, und niemalen offensiv.

2. Er findet nicht statt, wann der Andere sich nur seines Rechts bedient; sondern

3. nur in dem Fall einer widerrechtlichen Beschwerde.

Dise Beschwerung kan geschehen a) durch Unterlassung dessen, was sich gebührt.

Wann es aber auf Grundsätze ankommt, darinn beede Theile streitig seynd, z. E. wegen des Simultanei, da hält es schwer, Reglen zu geben: Am besten ist, der Kayser verhüte alle Neurungen.

Uebrigens wird der Kayser durch seine Capitulation nicht verbunden, a) weder Selber mit denen Türken beständig Krieg

zu führen; b) noch an anderer christlichen Mächten Kriegen mit den Türken Antheil zu nehmen; c) noch dem Pabst gegen andere christliche Staaten, welche sich dessen geistlicher Oberherrschaft entzogen haben, beyzustehen.

Endlich ist der Kayser ordentlicher Weise nur befugt und schuldig, seinen Schutz geltend zu machen, wann Er darum angeruffen wird; ausser, a) wann es geschiehet, um Thätlichkeiten und Unruhen im Reich zu verhüten, b) oder Bedrängten, die aus Furcht sich nicht darum melden dörffen, zu helfen, c) wann in Religionssachen schädliche Bücher ꝛc. zum Vorschein kommen.

Wie der Schutz zu leisten seye? kommt auf die Umstände an. Rechtliche Sachen haben ihren ordnungsmässigen Gang: Aussergerichtliche werden bey oder ausser dem Reichsconvent auf mancherley Weise gütlich verhandelt, oder man brauchet Ernst, oder gar Gewalt: Und zwar letzteren Falles, a) ordentlicher Weise durch die Craysausschreibämter, nach der Executionsordnung, b) nicht leicht aber durch des Kayfers eigene Hausmacht; ausser gegen die Türken, oder zum Schutz des in seinen Landen angegriffenen Pabsts.

Den würklichen Gebrauch diser Sache betreffend; so kommt es wegen des Kayserlichen der Christenheit zu leistenden Schutzes niemalen zur Sprache: Wohl aber regen sich die Reichsgerichte zuweilen gegen irreligiose Schriften. Der Kayser interessirt Sich bey denen Pabstwahlen, gleich anderen catholischen Mächten, und läßt dem im Conclavi versammleten Cardinalscollegio seinen Schutz anerbieten; sonst hingegen verlangt der Pabst selber keinen Kayserlichen Schutz. Die Catholische in Teutschland hingegen geniessen denselben in reicher wo nicht in Uebermaaße: Und die Evangelische haben sich desselbigen auch zu erfreuen; ob gleich nicht allemal mit solchem Nachdruck, als sie wünschten.

(4) **Päbstliche Heiligkeit)** Dises Prädicat wird dem Pabst hier gegeben, weil die Capitulation bloß in des Kayfers, als eines catholischen Herrns, Namen abgefaßt ist.

Christliche Kirche, als derselben Advocat (5) in gutem treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen (6).

(5) **Advocat**) Dises ist also der Grund des Kayserlichen Rechts in Kirchen- und Religionssachen.

Ein Advocat, besonders ein Stiftsadvocat, hiese in denen älteren Zeiten ein Schutz- und Schirmherr: Es waren aber die Gattungen diser Schutzherrn, und so auch derselbigen Rechte, gar sehr verschiden; dahero sich auch von einem Beyspiel kein Schluß auf ein anderes machen lässet.

Das Kayserliche Recht und dessen Folgen seynd nach denen bereits angezeigten Normen abzumessen.

(6) **sollen und wollen**) Dise durch die ganze Capitulation hindurch sich befindende Redensart zeiget durch das: **Sollen** an die Schuldigkeit, und durch das **wollen** die Bereitwilligkeit, des Kayſers, dasjenige, was Er hier verspricht, auch in der That selber zu erfüllen und zu leisten.

* * *

Mit diesem 1sten §. ist auch der nachfolgende §. 10. zu verbinden:

Ingleichen sehe man **meine Anmerk. über die Wahlcap. K. Carls** VII. **3. Theil, S. 15. u. f.**

Art. 1. §. 2.

Erhaltung des Reichs, und dessen Stände, ꝛc. bey ihren Rechten.

Wie wir dann auch in alle Wege wollen die teutsche Nation, das heilige Römische Reich (1), und die Churfürsten, als dessen vorderste Glider und des heil. Röm. Reichs Grundsäu-

(1) **Teutsche Nation = = Reich**) Die **teutsche Nation** begreifet Teutschland, nebst dessen Ständen und Einwohnern: Das **Römische Reich** aber auch die darzu gehörige Staaten in Italien.

(2) **Grund-**

säulen (2), insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogeniturrecht (3), (ohne dasselbe restringiren zu lassen,)

(2) **Grundsäulen**) Dises zilet auf die viele Stellen der güldenen Bull, darinn die Churfürsten: Palmites Imperiales; Membra propinquiora; Columnæ; septem Candelabra, lucentia in uniformitate Spiritus septiformis; propinquiora S. Imperii Membra; solidæ baſes Imperii & Columnæ immobiles &c. genannt werden: Und in dem Project einer beständigen Capitulation selbst werden sie Art. 3. des Kayſers innerste Glider und Hauptsäulen des Reichs, betitult:

Fürstlicher Seits aber hat man Anfangs dennoch An. 1712. ein Mißfallen über dise Prädicate bezeugt; doch sich hernach nicht öffentlich damit herausgelassen.

(3) **Primogeniturrecht**) Der Grund davon beruhet forderist auf der **güldenen Bull Tit.** 7. nach welchem die Churwürde selbst nur dem Erstgebohrenen zu Theil werden solle; so dann auf dem **Tit.** 20. nach welchem universi & singuli Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in Electione Regis Romani habere noscuntur, mit allen davon abhangenden Rechten, indivisibiliter & conjunctim auf den allein fallen sollen, der die Churwürde hat:

Es ist aber allezeit davor gehalten, und auch in vilen Fällen so beobachtet worden, daß solches sich nur auf die Lande, auf welchen die Churwürde haftet, erstrecket, und daß dahero, wann ein Churfürst, neben seinen Churlanden, auch noch andere Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften, besitze, selbige nicht nothwendig, neben denen Churlanden, ebenfalls dem Erstgebohrenen allein zu Theil werden müßten: Dahero man bey jedem einzelnen weltlichen Churhause bemühet gewesen ist, das Erstgeburtsrecht nach und nach auf die sämmtliche Lande des Churhauses zu erstrecken. (1)

Sonst ist diese Stelle nicht dahin gemeint, als ob nur denen weltlichen Chur-Häusern, nicht aber auch denen Fürst- und Gräflichen Häusern oder Linien, darinn dasselbige eingeführet ist, solches Recht bestättiget seyn sollte.

(4) Zu

(1) mein Teutsch. Staatsr. 12. Theil, S. 379. 13. Theil, S. 1. T. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 77. u. f.

sen) (4), besag der güldenen Bull, sonderlich des 13ten Titels (5), dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (6), (die unmittelbare freye Reichsritterschaft

(4) **Zu lassen**) „In des Röm. Königs Josephs I. Capitulation hiese es: „Ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen;" An. 1711. aber striche man die Worte: „Wider die Gebühr" durch, damit es keinen zweydeutigen Sinn gebe: Diser müßte dann nur der gewesen seyn: Es seye zwar erlaubt, das Churfürstliche Primogenitur-recht zu restringiren; nur nicht wider die Gebühr."

Gelegenheit zu disem Zusatz hat ohne Zweifel gegeben Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Testament, darinn auch die nachgebohrne Prinzen mit unmittelbaren, doch nicht zu denen eigentlichen Churlanden gehörigen, Landen abgefunden worden seynd.

An. 1741. verlangte ein Churhaus, dise Stelle also zu fassen: „Die weltliche Churhäuser bey ihrem, lediglich nach der Successione lineali zu rechnenden, Primogeniturrecht, und zwar in plenissimo sensu, nach seinem völligen Innbegrif, und mit allen davon abhangenden Effectibus, insonderheit mit dem Recht der alleinigen Reichsbelehnung, der Successione universali in die Chur- und Fürstenthümer, und alle übrige sowohl gegenwärtig bey einem Churhause schon vorhandene, als auch künftig zu acquirirende, Lande, und der daher fliessenden Union und Unzertrennlichkeit derselben, besag der güldenen Bull, sonderlich des 7den und 13den Tituls, auch anderer special-Bullen und Kayserlichen Decreten; ohne dasselbe durch Dispositionen, Pacta, Theilungen, oder sonst auf einige Weise, zum Präjuditz der Primogenitur, restringiren zu lassen:" Man konnte sich aber nicht darüber vergleichen. s. **meine Anmerk. zur Capit. K. Carls** VII. 3. Th. S. 19.

(5) **Tituls**) Dise Worte gehören nicht zu der vorhergehenden Stelle, wegen des Erstgeburtsrechts; sondern zu der folgenden, wegen Handhabung derer Churfürstlichen Freyheiten; als wovon absonderlich der hier bemerkte 13de **Titul** handelt.

(6) **Stände**) Außer denen vorhin namentlich erzählten gibt es keine

schaft mitbegriffen (7), bey ihren Hoheiten (8), geist- und weltlichen (9) Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt,

ne andere Reichsstände mehr, als die Reichsstätte: Es verlangten dahero dieselbe in ihren Monitis zu dem Project der beständigen Capitulation: Entweder möchte an statt: „Stände" gesetzet werden: „Reichsstätte," oder man möchte die sonst übliche Formul: „Churfürsten, Fürsten und Stände," gebrauchen. Man kan denen Reichsstätten ohnbedenklich darinn willfahren: Es gereichet ihnen aber im geringsten nicht zu einigem Nachtheil, wann die jetzige Fassung beybehalten wird.

(7) **mitbegriffen**) Seit dem Westphälischen Friden wird der unmittelbaren Reichsritterschaft, auf dise oder eine andere ähnliche Weise, in der Wahlcapitulation auch gedacht: Dieselbige wird dadurch denen Reichsständen **in so fern** gleich gestellt, als es denen Reichsgrundgesetzen gemäß ist, z. E. in Religionssachen; so auch in denen Gerechtsamen, welche eine Folge der Reichsunmittelbarkeit seynd: Aber die Reichsritterschaft ist dadurch denen Reichsständen keineswegs **in allem** gleich gemacht; weder in Ansehung derer von der Reichsstandschaft abhängenden Gerechtsamen, noch auch in Rücksicht auf die Landeshoheit, welche die Reichsritterschaft nicht in solchem Grad besitzet, als die Reichsstände.

(8) **Hoheiten**) Zur Zeit Kayser Carls V. ware der Ausdruck: **Landshoheit** noch nicht so gäng und gebe; sonst würde villeicht derselbe gebraucht worden seyn: So aber hat man vermuthlich unter: **Hoheiten** die Regalien, welche zusammen eben die Landeshoheit ausmachen, verstanden. In der Sache selbst kommt nichts darauf an, und man siehet wohl, daß der Sinn mit disem und allen folgenden Worten überhaupt auf alle und jede Reichsständische und Landesherrliche Gerechtsamen, samt und sonders, gehe.

(9) **Geist- und weltlichen**) Was den Fürsten An. 1658. Anlaß gegeben haben möge, den Zusatz diser (in denen älteren Capitulationen nicht befindlichen,) Worte zu verlangen, weiß ich nicht: Allemal hätte es sich doch von selbsten verstanden.

(10) **Einen**

walt, sonst auch einen jeden (10) bey seinem Stand und Wesen (11), lassen (12).

(10) **Einen jeden**) Nach der Wahlcapitulation K. Carls V. giengen diſe Worte, dem Zuſammenhang nach, nur auf die Reichsstände:

Nachdeme aber, auf Verlangen der Fürsten, An. 1653. die Worte: „**auch sonsten**" **beygefüget worden** seynd; so ist diſes eine so allgemeine Redensart, daß ſie auch alle mittelbare Glider des Reichs unter ſich begreift: Es mag nun aber auch die Abſicht diſer Worte dahin gehen oder nicht; so ist und bleibt es doch allemal Natur- und allgemeinen Staatsrechtens, daß ein jeder Regent alle ſeine Stände und Unterthanen, ſamt und ſonders, mithin auch ein Römiſcher Kayſer, dieſelbe bey ihren wohl hergebrachten Gerechtſamen zu laſſen, verbunden ſeye.

Wie aber der Oeſterreichiſche Comitialgeſandte habe beſorgen können, daß durch den Zuſatz: **auch sonsten**, Diſputation zwiſchen den Churfürſten und andern Ständen würde veranlaßt werden, ist nicht zu begreiffen.

(11) **Stand und Weſen**) **Stand** betrift die Perſon, und die dem Stand anklebende Gerechtſamen: **Weſen** aber alles und jedes, was ein jeder an Rechten, Gütern, Gefällen, u. ſ. w. rechtmäßig beſitzet.

(12) **Laſſen**) In der Capitulation K. Carls V. folget hierauf: „Ohne Unſer und männiglichs Eintrag und Verhinderniß:" Ob aber yleich diſe Worte jetzt, (ich weiß nicht, warum?) ausgelaſſen worden ſeynd; ſo verſtehen ſie ſich doch von ſelbſten.

Art. 1. §. 3. (1)
Erhaltung der Reichsstände Sitz- und Stimmrechts bey Reichstägen.

Bevor-

(1) §. 3.) Gelegenheit zu diſem §. gabe ohne Zweifel diſes, daß der Kayſer auf dem Reichstag An. 1640. und 41. einſeitig die Häuſer Braunſchweig und Heſſen-Caſſel von Sitz und Stimm ſuſpendiret hatte; dahero die Evangeliſche An. 1653. und An. 1658. ſo wohl die Evangeliſche als Catholiſche auf eine Verordnung dagegen antrugen, ſie auch das letzteremahl erhielten.

(1) ſ. mein T. Staatsr. 8. Theil, S. 467. u. f. 9. Theil, S. 1. u. f. Mein Tr. von R. Ständ. S. 17. u. f.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen (2) Sitz und Stimme (3) auf Reichstägen (4) aufrecht erhalten, und, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände (5) vorhergehende Bewilligung (6), keinen Reichs-

 stand,

(2) **Freyen**) Die Stimmen derer Reichsstände auf Reichstägen sollen frey seyn, daß sie solche, ohne Furcht und Gefahr, nach bestem Wissen und Gewissen, Niemand zulieb noch zuleid, ablegen dörffen. Mehreres davon sehe man anderwärts. (1)

(3) **Sitz und Stimme**) Beedes dises ist unzertrennlich mit einander verbunden: Das letztere aber ist das vorzüglichste.

(4) **Reichstägen**) Es wird zwar hier nur derer Reichstäge gedacht: Es ist aber kein Zweifel, daß der Sinn des Gesetzes eben so wohl auch auf die Reichsdeputations- auf die Cammergerichtliche Visitations- und Revisions- auch alle andere Gattungen von Engeren Reichsconventen gehe.

(5) **Stände**) Daß der Sinn diser Stelle seye: Der Kayser solle keinen Churfürsten ohne des Churfürstlichen- keinen Fürsten ohne des Fürstlichen- und keine Statt ohne des Reichsstättischen Collegii Einwilligung ausschliessen, ist offenbar falsch; und wann dises der Sinn wäre, hätte die Stelle auf die Art des Art. 11. §. 10. gefasset werden müssen: Dergleichen Mißdeutung vorzubiegen, könnte etwa gesetzet werden: „Ohne aller drey Reichscollegien vorhergehende Bewilligung."

Es gehet also auch hier nach dem Wort: Turpius ejicitur, quam non admittitur &c. Dann zu Erhaltung Sitz und Stimme in dem Fürstlich- und Reichsstättischen Collegio wird nicht aller dreyer Reichscollegien Bewilligung erfordert; wohl aber, wann ein Mitglid des Churfürstlich- Fürstlich- oder Stättischen Collegii von Sitz und Stimm ausgeschlossen werden solle.

(6) **Bewilligung**) Anfangs hieße es: „Einrath- u. Bewilligung:" Nun zeigte dises letztere schon an, daß die Reichsstände hierinn nicht nur einen blossen Rath zu ertheilen hätten, und der Ausschlag alsdann auf den Kayser allein ankomme: Um aber des Zwecks desto weniger zu verfehlen, wurden in dem Project einer

(1) in meinem Tr. von Reichstäg. 2. Theil, S. 76. u. f.

stand, der Sessionem & Votum (7) in denen Reichscollegiis hergebracht (8), davon provisorie (9), noch in sonstige Weise

einer beständigen Capitulation, wie auch in denen neueren Capitulationen, die Worte: „Einrath und" weggelassen:

Damit aber der Kayser nicht darauf verfallen möge, einen Reichsstand forderist von Sitz und Stimme auszuschließen, und sodann erst hintennach derer Reichsstände Bewilligung darein zu suchen; so wurde noch ferner ausdrücklich bedingt, daß die Bewilligung der Stände vor der Suspension des Sitzes und der Stimme hergehen solle.

(7) *Votum*) Da man heutiges Tages auch in schriftlichen Staatshandlungen und Urkunden auf die Reinigkeit der Sprache siehet; so dörften villeicht künftig in denen Wahlcapitulationen die nicht bereits naturalisirte lateinische Worte und Stellen, (wie so leicht geschehen kan,) teutsch erscheinen.

(8) **hergebracht**) Dises Wort ist wohl zu bemerken: Es solle also Niemand in dem **hergebrachten**, (also nicht etwa erst neuerlich ergriffenen,) Besitz gestöhret werden: Streiten hingegen Einige oder Mehrere, bey Geistlichen wegen der Rechtmäßigkeit einer vorgegangenen Wahl, oder bey weltlichen wegen der Erbfolge in ein Land, auf welchem das Sitz- und Stimmrecht bey Reichstägen haftet; so kan keiner in einem hergebrachten Besitz seyn, mithin auch nicht darinn gestöhret werden, und wann der Kayser eine Suspension bis zum Austrag des Rechtens, wenigstens in Possessorio, verfüget; so wird nicht der Besitzer von der Stimme, sondern die Stimme selbst, einstweilen suspendirt: Und dises ist allerdings Rechtens und Reichsherkommens.

(9) *provisorie*) Ein Provisorium ist hier eine Verfügung eines höchsten Reichsgerichtes, wobey es **so lang**, aber auch **nur so lang**, verbleiben solle, bis entweder die Hauptsache näher eingesehen worden ist, oder auch sonsten etwas anderes verordnet wird. s. **meine Abhandl. von Provisional-Verfügungen währenden Rechtsstreits zwischen Landesherren und derselbigen Landständen**, 1765. 4.

Ohnerachtet aber in der Wahlcapitulation versehen ware, daß kein Reichsstand ohne **vorhergehende** Bewilligung derer Reichsstände von Sitz und

Stimm

se (10), suspendiren (11) und ausschließen (12).

Stimm suspendiret werden solle; so gienge Kayser Carl VI. doch damit um, nachdeme Er den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg provisorie von der Landesregierung suspendiret hatte, denselben gleichfalls provisorie, von Sitz und Stimm auf dem Reichstag zu suspendiren: Nun kame es zwar, (wegen des theils geäussert- theils befürchteten Widerspruchs derer großen, sonderlich der Evangelischen, Höfe,) nicht würklich darzu; indessen nahmen doch die zu Offenbach versammlete Fürsten nicht nur, sondern auch das Churfürstliche Collegium selbst, davon Gelegenheit, dise Stelle der Wahlcapitulation einzurücken.

(10) **sonstige Weise**) z. E. in contumaciam, oder wegen noch nicht erhaltener Belehnung, u. d.

(11) **suspendiren**) Die Suspension ist etwas Zeitliches; welches nur so lang dauert, bis der Umstand und die Hinderniß, welche die Suspension veranlasset hat, gehoben ist.

(12) **ausschließen**) Das Wort: **und** scheinet anzuzeigen, daß hier: **Suspendiren** und: **Ausschließen** vor einerley genommen werde: Indessen gilt der Schluß von einer Suspension auf eine totale und beständige Ausschließung von Sitz und Stimme, als von dem kleineren auf das grössere, um so mehr, je merklicheren Nachtheil das letztere einem Reichsstand vor dem ersteren zuzöge.

* * *

Uebrigens sehe man von diser Materie umständlicher **mein Teutsch. Staatsr. 9. Theil, S. 369. u. f.** und **meinen Tr. von den Teutsch. R. Ständ. S. 282. u. f.**

Art. 1. §. 4. (1)

Entsetzung von der Regierung.

(1) §. 4.) Anmerkungen über disen §. finden sich von mir **in meinem teutsch persönl. Staatsr. S. 654. u. f.** daraus ich hier das wichtigste mittheilen will.

Gelegenheit zu der ganzen Stelle gabe das, was hernach von dem Herzog zu Mecklenburg Schwerin angeführet wird.

(1) s. mein T. Persönl. Staatsr. 1. Th. S. 609. T. Staatsr. 24. Th. S. 229.

Noch (2) ihrer (3) Landesregierung (4), es geschehe gleich provisorie (5), oder in contumaciam (6), oder auf irgend einige

(2) **Noch**) Durch dises Wort wird der §. 4. mit §. 3. so genau und unzertrennlich verbunden, daß das, was in dem §. 3. von vorhergehender Einwilligung derer Reichsstände gemeldet wird, nothwendig auch auf das §. 4. gesagte mitgezogen werden muß.

(3) **ihrer**) Dises zilet auf die vorhergehende Worte: „Allen und jeden Ständen des Reichs;" also lässet sich aus der Analogie diser Stelle kein Schluß auf die unmittelbare Reichsritterschaft machen.

Uebrigens sollte es an statt: **ihrer**, nach der Grammatic heissen: **Seiner**; als welches seinen Bezug auf die Worte hat: „Keinen Reichsstand," so die einzelne Zahl ist.

(4) **Landesregierung**) Ob zwar die Reichsstätte keine eigentliche Landesregierung haben, sondern die Obrigkeit das Stattregiment verwaltet; so ist dennoch dise Stelle auch auf sie applicabel, daß der Kayser keinen Reichsstättischen Magistrat seines obrigkeitlichen Amts entsetzen, und das Stattregiment in seinem Namen durch eine Administration oder Commißion versehen lassen kan.

Ob aber gleich der Kayser einem Reichsstand nicht die ganze Landesregierung benehmen kan; so ist er doch in ruhigem Besitz, nach Beschaffenheit der Umstände, ihne von einzelnen Stücken derselben, so lang es nöthig ist, auszuschliessen; z. E. wann über einen Reichsstand eine Debitcommißion erkannt wird, kan der Kayser ihn von der Verwaltung seines Cameralwesens ausschliessen, seine Gefälle sequestriren, und deren Verwaltung der Debit- und Administrations-Commißion übertragen; wie aus **meinem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen** mit mehrerem zu ersehen ist.

(5) *provisorie*) sihe zuvor.

(6) *in contumaciam*) Das will so vil sagen: Wann gegen einen regierenden Reichsstand schwere Klagen von seinen Unterthanen angebracht werden: Er will aber entweder die Gerichtbarkeit derer Reichstribunalien darinn nicht erkennen, oder lässet sich doch nicht ein; so solle ihm um deswillen die Regierung nicht benommen werden.

Was kan und soll dann der Kaiser in einem solchen Fall thun?

Antw.

nige andere Weise (7), entsetzen (8).

Antw. In contumaciam bis zu einer Urthel in rechtlicher Ordnung verfahren, und selbige exequiren, auch den Landesherrn durch Manutenenz-Commißionen, Conservatorien, u. d. auſſer Stand setzen, die Unterthanen ferner zu beschweren.

(7) **andere Weise**) Dadurch ist alles abgeschnitten, was für ein Grund oder Vorwand auch immer gebraucht werden wolle, durch einen Kayserlichen gerichtlichen Spruch, oder auſſergerichtlichen Befehl, einen regierenden Reichsstand seiner Landesregierung zu entsetzen.

(8) **entsetzen**) Ein Reichsstand kan von seiner Regierung entsetzt oder suspendiret werden 1. entweder so, daß ihme zwar nicht erlaubt wird, die Regierung selber zu führen, aber sie wird doch in **seinem** Namen von einem Andern geführet; oder 2. die Regierung wird **nicht in seinem**, sondern in des Kayſers, oder eines Agnatens, Namen geführet.

Nun scheinet zwar die Absicht diser Stelle auf beederley Fälle zu gehen, weil eben doch der Regent in einem, wie in dem andern, nichts mehr selber mit der Regierung zu schaffen haben solle, und also von derselben suspendirt und ihrer entsetzet ist: Nach denen neuesten Reichsstaatshandlungen hingegen scheinet nur das erste verbotten, das andere aber erlaubt zu seyn.

Dann als Kayser Carl VI. An. 1728. 11. May, Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin völlige Landesregierung sistirte, und des Herzogs Bruder auftrug, selbige in des Kayſers Namen zu führen und die Unterthanen in Kayserliche Pflichten zu nehmen, fande die Sache grossen Widerspruch, sonderlich von Chur-Braunschweig: Nachdeme aber der Kayser seinen Entschluß An. 1732. 30. Oct. dahin abgeändert hatte: Daß des Herzogs Bruder, als Kayserlicher Commissarius, die Regierung unter des regierenden Herzogs Namen und Sigel führen sollte, setzte sich niemand weiter dagegen; selbst das Chur-Sächsische Vicariat erneuerte dise Commission zu zweyenmalen An. 1742. und 1745. und es bliebe dabey bis auf des Herzogs An. 1747. erfolgten Tod.

Auf eben dise Weise wurde der Fürst Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen seiner Regierung provisorie entsetzt, und die Landesadministration An. 1738. 2. Apr. dem nächsten Agnaten aufgetragen; ohne daß es eine Beschwerde veranlaßt hätte.

Als

Als gegen den Grafen Friderich zu Leiningen-Güntersblum eine criminelle Inquisitions-Commission vom Reichshofrath erkannt wurde, ward zugleich die Administration und Regierung seiner Lande dessen Vettern zu Leiningen-Türkheim übertragen: Nur wurde selbige unter des Inquisiten Namen geführt.

Und so stehen aus gleicher Ursache des Rheingrafens Carl Magni zu Grehweiler Lande schon mehrere Jahre unter der Administrations-Regierung des Kayserlichen Commißarii, Fürstens von Nassau-Weilburg.

Als ferner etliche in eine Kayserliche Debitcommißion verfallene Reichsstände sich der ihnen noch vorbehaltenen Regierung in Jurisdictionssachen mißbrauchten, der Debitcommißion Eingriffe thaten, u. dadurch das Schuldenwesen in Unordnung brachten, wurde ihnen Anfangs mit Benehmung der Jurisdictionalien gedrohet, und, als solches nichts fruchtete, endlich auch selbiger Verwaltung der Debit- und Administrations-Commission bey Fugger-Wellenburg und Leiningen-Westerburg würklich übertragen. **s. mein Tr. von dem R. Ständisch. Schuldenwes. 1. Theil, S. 737.**

Art. 1. §. 5.
Annahm neuer Reichsstände.

Auch keine Fürsten (1), Grafen und Herren (2), in Fürstlichen

(1) **Fürsten**) Hier wäre Gelegenheit gewesen, forderist der Churfürsten zu gedenken: wovon aber das mehrere bey dem Schluß des 3ten Articuls vorkommen wird.

(2) **Grafen und Herrn**) Grafen und Herrn waren vor Alters darinn unterschiden, daß das Wort: **Graf** ein Amtsnahme ware, **Herr** hingegen einen Besitzer einer Herrschaft anzeigte: Nachhero, als die Grafschaften erblich wurden, waren die Grafen und Herrn einander an dem Stande gleich; doch wurden die Grafen denen Herrn vorgesetzt, auch von manchen der Gräfliche Name höher gehalten; dahero sich die in denen Gräf- und Herrlichen Collegien befundene Herrn und Freyherrn alle nach und nach den Gräflichen Titul beylegen liessen, oder doch, wie z. E. die Grafen von **Castell**, sich Grafen und Herrn zugleich schrieben; so, daß dermalen

lichen (3) oder Gräflichen (4) Collegiis an- oder aufneh-
men

dermalen in allen solchen Collegiis kein einiger **Herr** sich mehr befindet: Indessen wird doch die alte Redensart: **Grafen und Herrn**, wann von denen Gräflichen Collegiis die Rede ist, noch immer beybehalten.

(3) **Fürstlichen**) Alle geist- und weltliche Fürsten formiren auf und ausser Reichstägen nur ein einiges Collegium; und zwar so, daß auf Reichstägen die Prälaten und Grafen mit in demselbigen sitzen: Ausser Reichstägen aber kommen etwa nur einige altweltfürstliche Häuser zusammen; und auch dises sehr selten.

Die Reichs-Prälaten hingegen formiren nicht nur auf dem Reichstag zwey Collegia; sondern das Schwäbische Prälatencollegium hält auch ausser dem Reichstag eigene Zusammenkünfte:

Warum aber dennoch der Prälaten hier nicht gedacht worden ist, mag die Ursach seyen, daß man es als einen Fall angesehen hat, der sich nicht wohl ereignen möchte: Da wir aber doch seit kurzem an denen Prälaten von Zwifalten und Neresheim zwey Beyspile von Prälaten, die von neuem in das Schwäbische Reichsprälaten Collegium aufgenommen worden seynd, gehabt haben; so verdiente es wohl, daß in denen künftigen Capitulationen auch wegen Aufnehmung neuer Reichsprälaten eine Vorsehung beschähe.

Insbesondere wäre dabey etwa zu beobachten, daß 1. entweder die Prälaten keinen in ihr Collegium nehmen sollten, der nicht vorher vom Kayser und Reich zu einem Reichsstand angenommen worden wäre, oder wenigstens sollte sich sogleich nach dessen Aufnahm in das Prälatische Collegium auch um seine Reichsstandschaft bewerbē werden: 2. sollte die Aufnahm aller Personalisten verboten und jeder Candidat angehalten werden, sich zuvor der Wahlcapitulation gemäß zur Aufnahm zu qualificiren.

(4) **Gräflichen Collegiis**) Die Reichsgrafen theilen sich ebenfalls auf dem Reichstag und ausser demselben in vier Collegia, das Wetterauische, Schwäbische, Fränkische, sodann das Niedersächsisch- und Westphälische:

Bis dahero ist es mit der Aufnahm neuer Mitglider sehr con-
fus

men (5), sie haben sich dann vorhero (6) dazu mit einem immediat=

fus zugegangen: wegen etlicher weniger hat der Kayser ein Commißionsdecret an das Reich erlassen, oder es hat auch nur ein Gräfliches Collegium wegen beschehener Aufnahm eines neuen Mitglides eine Anzeige zum Reichsfürstenraths-Protocoll thun lassen; ohne daß in so einals anderem Fall an Seiten des Fürstlichen Collegii etwas darauf resolviret worden wäre: Darüber seynd die Grafen so weit gegangen, daß sie vile, meistens unqualificirte und Personalisten, angenommen, und gar alle Anzeige davon, wenigstens bey dem Reich, unterlassen haben; welche Grafen sodann dennoch als Reichsstände paßiren und sich deren Gerechtsamen anmassen wollen.

Dieses verursachte dann, daß endlich An. 1772. in Vorschlag kame: Es möchten Kayserliche Maj.

1. von denen Reichsgräflichen Collegien eine Verzeichniß derer in ihr Consortium eingenommenen Grafen und Herrn erfordern, und mit was Gütern Jeder deren im Reich angesessen, wie vil er von solchen zu der (Reichs- und) Cammermatricul beytrage, auch mit was für einem Anschlage die Personalisten belegt seyen? welche Anzeigen sodann dem Reich mitzutheilen wären.

2. Möchten Kayserliche Maj. die Reichsgräfliche Collegien anhalten, daß Dieselbe ohne Kayserlicher Maj. und beeder höherer Reichscollegien Wissen und Bewilligung keinen Grafen oder Herrn in ihre Collegien einnehmen, und wegen derjenigen, bey welchen sothaner Mangel bestehe, die dißfalls gebührende Nachsuchung noch beobachten, und nach dem sodann ausfallenden Schluß sich achten sollen.

Nun kame zwar die Sache darauf An. 1773. bey dem Reichstag in einige Bewegung; doch ist es noch zu keinem würklichen Reichsschluß darinn gediehen. Man sehe **mein Reichsstaatshandb.** 1769. ꝛc. 1. Theil, S. 369. u. f.

(5) **an- oder aufnehmen)** Diesen Worten nach sollte es scheinen, als ob es bey Annahm neuer Reichsstände eigentlich und hauptsächlich auf den Kayser ankomme; es ist auch nicht zu bergen, daß vormals, wann der Kayser jemanden die Herzogliche- Fürstliche- oder Gräfliche Würde ertheilt- und solches dem Reich be-

mediat- (7) Fürstenthum (8), respective Graf- oder Herr-

schaft,

bekannt gemacht hat, man es gleichsam für eine schon ausgemachte Sache gehalten hat, daß man demselben unter denen Ständen von gleichem Grad Sitz und Stimme einraumen müsse: Nachdeme aber der Kayserliche Hof im vorigen Jahrhundert angefangen hat, sich dessen allzuoft zu bedienen, und dem Reich vile unqualificirte, auch meistens Catholische, resp. höhere, Stände zur Aufnahme zu empfehlen; so hat man auf Veranlassen derer Evangelischen Fürsten, in der Wahlcapitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. **Art.** 45. einen Rigel vorgeschoben: Der aber schon damals wenig genutzet hat.

Ohne Mitbewilligung des Kayſers können zwar die Reichsstände Niemanden zum Mitglid annehmen: Aber auch der Kayser kan nun nichts weiteres thun, als entweder jemanden zur Aufnahm zum Reichsstand zu empfehlen, (wo es sodann auf das Reich ankommt, ob es Ja oder Nein darzu sagen will;) oder, wann das Reich dem Kayser, ohne dessen Veranlassung, zum Reichsstand vorschlägt, das Reichsgutachten zu ratificiren, oder nicht.

(6) **vorhero**) Dise Disposition ist deutlich genug, und es gereichte allerdings dem Reich zur Ehre und zum Besten, daß darüber unverbrüchlich gehalten würde: Es geschiehet aber nicht; sondern es wird gar oft von dem Kayser und Reich dagegen dispensirt, und Sich damit begnügt, wann ein Candidat der Reichsstandschaft einem Revers ausstellt, darinn er verspricht, daß er sich künftig Standesmäßige unmittelbare Güter anschaffen wolle; ob man gleich voraus weiß, daß es eine moralische Unmöglichkeit ist, mithin nicht geschehen kan noch wird.

Aus eben disem Grunde widersprechen mehrere alt-welt-Fürstliche Häuser noch bis jetzo von Zeit zu Zeit der bereits An. 1754. (zu folge derer mehreren Stimmen,) bewilligten Aufnahm des Fürstens von Taxis in den Reichsfürstenrath.

(7) **immediat**) Daß dem Gesetz dadurch kein Genügen geschehe, wann ein Reichsstand ein Stück Landes pro forma durch eine Urkund für unmittelbar erkläret, und doch in der That selbsten, nach wie vor, in dem Besitz der Landeshoheit darüber bleibt, wird jeder selbst begreiffen. Ob

nun

schaft (9), genugsam (10) qualificirt, und mit einem Standes-

nun bey dem Fürstlichen Hause Dietrichstein und dessen Herrschaft Trasp diser Fall vorhanden seye oder nicht? wird man in Tyrol am besten wissen.

(8) **Fürstenthum**) Auf den Namen eines Fürstenthums kan es damit wohl nicht gemeint seyn: Dann was bringt es dem Reich und dem Reichsfürstlichen Collegio für Ehre und Nutzen, wann z. E. ein Theil der Grafschaft Hohenlohe, unter dem Namen: **Waldenburg**, zu einem Reichsfürstenthum erhoben, oder, wann eine ganze Grafschaft, z. E. **Hohenzollern**, zu einer gefürsteten Grafschaft, oder eine geringe Herrschaft, z. E. **Sternberg**, **Trasp**, **Vaduz** und **Schellenberg**, zu einem Fürstenthum erkläret wird: Und doch seynd Hohenzollern, Lobkowitz, Dietrichstein und Lichtenstein auf diese Weise zu Sitz und Stimm im Reichsfürstenrath gelangt.

Andere Lande, wegen deren Sitz und Stimm im Reichsfürstenthum geführet wird, seynd gar nicht einmal zu Fürstenthümern gemacht worden, z. E. die **Salmische** Lande, (ein bloßer Theil der Rheingrafschaft, deren Besitzern sogar noch erst An. 1773. vom Reichshofrath verboten worden ist, sie ein Fürstenthum zu nennen (1), **Ostfrießland**, **Schwarzburg**.

Und wo können und sollen dann andere neue Fürstenthümer im Reich herkommen?

(9) **Graf- oder Herrschaft**) Ein Graf sollte eine Grafschaft und ein Herr eine Herrschaft besitzen: Gleichwie aber, (vorhin gemeldeter massen,) nunmehro Grafen und Herrn als gleichgültige Sachen behandelt werden; so ist es auch mit denen Gütern, und man würde allemal wohl zufridē seyn, wann ein neuer Graf auch nur eine Standesmäßige Herrschaft dem Reich von neuem zubrächte: Aber wo können dann auch dise herkommen? Zumalen da die der unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Güter derselbigen Besteurung nicht entzogen werden sollen.

(10) **genugsam**) Dadurch wird zwar von neuem, und, so vil möglich ist, bestärket, daß es nicht um Namen, sondern um die Sache selbst, zu thun seye: Alleine, was hilft es, wann es nur auf dem Papier steht! und es heißt auch hier:

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769-75. 1. Theil, S. 45.

deswürdigen (11) Reichsanschlag (12) (welcher beyder Erfor-

 der-

hier: Exempla, ubi semel incipiunt, nunquam desinunt.

Im K. Absch. von 1654. §. 197. heißt es zwar: 1. Daß derer jenigen, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbaren Begüterung, zu Sitz und Stimm gelassen worden, Erben und Successoren dises Beneficii nicht fähig seyn sollen, sie haben sich dann vorher mit ohnmittelbaren Fürstenmäßigen Reichsgütern versehen; 2. es solle auch forthin, ohne vorgehende real-Erfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, keiner zur Seßion und Stimm im Fürstenrath zugelassen werden: Wie aber darüber gehalten worden seye, belehret der Augenschein.

Wer hat aber darüber zu urtheilen: Ob die Güter standesmäßig seyen? Antw. weder der Kayser allein, noch die Reichsstände allein; sondern beede zusammen: vilweniger also stehet es bloß bey dem Candidaten selber, seine Güter als standesmässig zu erklären.

(11) **Standeswürdigen**) Bißhero hatte man für einen Standeswürdigen Fürstlichen Anschlag gehalten, wann ein Fürst, nach dem Beyspiel des Hauses Lobkowiz, zu einem einfachen Römermonath 75 fl. übernommen hat: Aber was will das überhaupt, und gegen einen alt-Fürstlich-Würtembergischen-u.d. Anschlag, besagen!

Der Johanniter-Orden solle gar, nach dem Reichsschluß vom 12. May 1769. nur 20 fl. zahlen, und die Fürstliche Abtey Prüm 16 fl.

Von denen Grafen und Herrn hat man noch gar nicht einmal einen Typum oder Muster. Noch nach dem Reichsschluß vom 12. May 1769. zahlt ein Graf von Aspermont-Reckheim in simplo 6 fl. ein Graf von Ostein-Mylendonck 5 fl. 20 kr. und ein Graf von Sinzendorff-Rheineck, nach dem Reichsschluß von 172[illegible]. vollends gar nur 2 fl.

Es ware eine wichtige Erinnerung, welche An. 1711. von einem Churfürstlichen Hof gemacht wurde: Die bisherige Erfahrung habe sattsam gezeiget, daß die in neuen Stand Erhöhete das Votum und die Seßion in denen Collegiis mit großer Heftigkeit gesucht; ohnerachtet die Erhöhung des Matricularanschlages

keines-

dernissen halber in Comitiis das nöthige forderſamſt zu reguliren,

keineswegs vorhero übernommen worden, vilmehr man nur bey demjenigen Anſchlag verbleiben wollen, welcher vorhero in Uebung geweſen, oder doch intendirt, ſelbigen durch Uebernehmung des neuen Anſchlags zu abſorbiren: Es würde alſo die Nothdurft erforderen, daß wegen des Matricularanſchlags derer durch Standeserhöhungen in die Collegia verlangenden neuen Fürſten und Grafen die Vermittelung zu treffen, daß hiedurch dem Reich etwas neues und nützliches zugebracht werde; welches aber nicht geſchehe, wann ein Graf, ſo ſich in den Fürſtenſtand erheben laſſen, und daher in dem Collegio Principum Votum & Seſſionem ſuche, bloß bey ſeinem vorherigen Quanto verbleiben wolle; es wurde auch ein Vorſchlag gethan, was einem neuen Fürſten und Grafen anzuſetzen wäre: Nur hielten die mehrere Stimmen davor, diſe Sache laſſe ſich bey einem Wahlconvent nicht ausmachen; und bey dem Reichsconvent wird es ſchwerlich geſchehen.

(12) **Reichsanſchlag**) Die Art, einen Reichsanſchlag zu beſtimmen, iſt verſchiden: Nemlich a) entweder erbietet ſich der Beſitzer eines Landes, oder auch ein Perſonaliſt, ſelber zu einem gewiſſen Reichsanſchlag, und der Kayſer, nebſt dem Reich, laſſen es dabey bewenden, oder erhöhen denſelben; b) oder der Kayſer und das Reich machen den Anſchlag ſelbſt.

Es wird zwar hier nur des Reichsanſchlags gedacht: Aber ein jeder neuer Reichsſtand muß auch einen Matricularanſchlag zu Unterhaltung des Kayſ. und Reichscammergerichts übernehmen.

Diſer letztere hat aber mit jenem weder einen Zuſammenhang, noch Verbindung; ſondern insgemein iſt der Cammeranſchlag weit geringer, als der Reichsanſchlag.

Ob das Cammergericht befugt ſeye, proviſorie einen Cammergerichts-Matricularanſchlag anzuſetzen, oder nicht? Darüber wird jetzo zwiſchen Chur-Trier und dem Cammergericht geſtritten. Man ſehe davon „Meine Abhandlung von den Rechten und Pflichten des Cammergerichts in Anſehung der Cammergerichtlichen Matricular-Anſchläge; **in meiner Abhandl. verſchiden. Rechtsmater. 3. Band, S. 3. 837.**

(13) zu

liren (13), in einem gewissen Crays (14) eingelassen und verbunden; und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium (15) und Bank (16), darinnen sie auf-

(13) **zu reguliren**) Bishero ist diese Sache bey dem Reichsconvent noch in keine Bewegung gekommen:

Uebrigens habe ich schon anderwärts erinnert: Der Sinn diser Stelle gehe dahin, es solle ein **allgemeines** Regulativ gemacht werden, was ein **jeder** neuer Fürst oder Graf beyzutragen habe; worauf die ältere Stellen der Capitulation nicht, wenigstens nicht deutlich, zu gehen scheinen.

(14) **Crays**) Die Einlassung in einen Crays solle ebenfalls der Aufnahm zum Reichsstand vorhergehen: Aber auch darauf wird bey denen Personalisten meistens nicht gesehen; und die Begebung in den (in keiner Verfassung stehenden und allein die Oesterreichische Erblande begreifenden,) Oesterreichischen- oder den (ebenfalls in keiner Verfassung befindlichen und allein die vormals Spanische- nun Oesterreichische Niderlande enthaltenden,) Burgundischen Crays bedeutet in der That selber ordentlicher Weise auch nichts.

(15) **Collegium**) Dises und die folgende Worte sollten deutlicher seyn, und verdienten eine Erläuterung; bis dahin ist wahrscheinlich, so vil das Collegium betrift, der Sinn diser: a) In die Aufnahm eines Fürstens solle das Fürstliche Collegium bewilligen; b) in die Aufnahm eines Grafens und Herrns aber 1. das Fürstliche Collegium, und 2. das Gräfliche, z. E. Schwäbische, Collegium, dessen Mitglid er werden will. 3. Wegen der Prälaten sollte auch das nöthige gemeldet werden.

Bey einem Grafen und Herrn wird also (wenigstens nach der Analogie der Wahlcapitulation,) nicht die Bewilligung des gesammten Grafenstandes, oder doch der mehreren Reichsgräflichen Collegien, sondern nur desjenigen Collegii, darein er tretten solle, erfordert.

Zwar haben die Reichsstätte noch in dem jetzigen Jahrhundert ebenfalls dabey zu concurriren verlangt, und im Jahr 1711. eine Repräsentation einiger Ursachen, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und

Herrn,

Herrn, ad Votum & Sessionem in einem Hochlöbl. Fürstenrath, auch des Reichsstättischen Collegii Concurrenz jedesmahl billig zu erfordern, und Dise also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen;„ bekannt gemacht: Sie haben aber nichts erhalten können, und dahero bey der letzteren Aufnahm derer Fürsten von Taxis und Schwarzburg in den Reichsfürstenrath sich gar nicht mehr gemeldet.

Bey dem Project der beständigen Wahlcapitulation erinnerten sie: „ loco verb. Neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, ponatur, secundum textum Recessus novissimi, §. **Ueber das haben Wir** ꝛc. *penult.* Churfürsten, Fürsten und Stände."

Nun ist es zwar andeme, daß man nach diser Stelle davor halten sollte, als hätten auch die Reichsstätte An. 1654. bey Aufnahm derer neuen Fürsten concurrirt: Da aber die Reichstagsverhandlungen das Gegentheil bezeugen; so ist vilmehr bey Abfassung des Reichsabschides hierinn ein kleines Uebersehen vorgegangen.

Hingegen hat man des Reichsstättischen Collegii Mitbewilligung An. 1770. erfordert, als dem Hause Oesterreich die Anwartschaft auf die Italiänische Reichslehen des Herzogens von Modena bewilliget wurde.

(16) **Bank**) Dises ist gar zu undeutlich: 1. Gehet es nur auf die Fürsten, oder auch auf die Prälaten, Grafen und Herrn? 2. Solle forderist die Bank einwilligen, z. E. die weltliche, und alsdann erst die andere Bank? 3. Können die Prälaten die mehrere Stimmen der geistlichen Bank mit-machen helfen? und 4. die Grafen der weltlichen Bank? 5. Kan die geistliche Bank die mehrere Stimmen machen helfen, wann es einen Weltlichen betrift? 6. Oder die weltliche Bank, wann es einen Geistlichen angehet? Alles dises getraue ich mir nicht zu entscheiden.

Nach der Wahlcapitulation K. Ferdinands IV. darein dise Stelle zuerst kame, ware es etwas weniges deutlicher, indeme es heißt: „ Dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auf selbigen (oder vilmehr: Desselbigen) oder der Grafen Bänken;" welchemnach der Sinn wäre: weder auf der geist- noch weltlichen Fürsten, noch auf der Grafen, Bänken.

Nach der Fürsten Monitis von 1658. gienge auch das Wort:

Col-

aufgenommen werden sollen, in die Admißion ordentlich (17) gewilliget (18).

Collegium nur auf die Grafen, wann es allda lautet: „Daß über dises alles der **Fürstenrath**, und respective dasjenige **Gräfliche Collegium oder Bank**, darinnen der neue Fürst, Graf, oder Herr, aufgenommen werden solle."

Und An. 1663. erinnerten sie wieder: „Pro:" Collegio, es sey gleich auf selbigen, oder der Grafen Bänken," pon. „Oder **Gräflichen Collegiis**;" gleich darauf aber gebrauchten sie doch eben disen Ausdruck sowohl von den Fürsten, als den Grafen, in den Worten: „Massen sie dann auch in vorberührten **Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis** keineswegs an- oder aufgenommen werden sollen."

(17) **ordentlich**) Das will wohl so vil heißen, 1. auf versammletem Reichstag, 2. collegialiter, 3. in Reichstagsmäßiger Ordnung.

(18) **gewilliget.**) Und zwar ohne Zweifel zuvor, ehe der Kayser ihne als einen Reichsstand behandelt, zum Reichstag beschreibt, u. s. w.

In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation lautete es: „Ueber solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, **vorhero genugsam gehöret worden**: „Weil es aber so schiene, als ob die Reichsstände zwar Vorstellungen thun dörften, der endliche Ausschlag alsdann aber allein von des Kayſers Willkühr abhienge; so würde, auf die von denen Fürsten geschehene Erinnerung, die Sache in dem Entwurf einer beständigen Capitulation anderst gefaßt.

Uebrigens kan die Aufnahm eines neuen Reichsstandes entweder a) schlechterdings und b) für beständig, oder c) unter gewissen Bedingungen, oder d) gar nur für seine Person, geschehen; letzteren Falles wenigstens, wann seine Erben vor des Erblassers Absterben sich nicht hinlänglich zur Fortsetzung des Sitz- und Stimmrechts qualificiren.

* * *

Die Grafen verlangten An. 1745. zu Ende dises §i beyzufügen: Daß künftig keinem im Fürstenrath durch Aufnahm neuer Fürsten an seiner bereits habenden und lang hergebrachten Stimm und deren Ordnung auf einigerley Art präjudiciret werde:

werde: Das hieße so vil: Die künftig anzunehmende neue Fürsten sollen denen Gräflichen Collegiis nachgehen: Dahin aber werden die Grafen es schwerlich bringen; so vile nicht unbillig scheinende Gründe sie auch diß-falls für sich haben mögen.

* * *

Der Reichsstätte wird gar nicht gedacht; vermuthlich, weil man nicht glaubt, daß jemalen der Fall sich ereignen werde, da eine Statt von neuem verlangte, in das Reichsstättische Collegium aufgenommen zu werden.

* * *

Noch sehr vil mehreres von denen in diesem §. 5. enthaltenen Materien findet man **in meinem Teutsch. Staatsrecht, 9. Th. S. 1. u. f.** und **in meinem Tr. von denen Teutsch. R. Ständ. S. 32. u. f.**

Art. 1. §. 6.

Erstreckung erloschener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung (1) des von einer Linie (2) eines Fürstlichen (3) Hauses (4) entfalle-

(1) **Prorogation und Erstreckung**) Diese beederley Worte sollen ohne Zweifel einerley bedeuten.

(2) **Linie**) Dises Wort setzet den Fall voraus, daß nicht dem ganzen Hause, sondern nur einer oder etlichen Linien desselbigen, das Sitz- und Stimmrecht bewilliget worden ist; wie z. E. bey Nassau, Salm, Fürstenberg, Waldeck, Lichtenstein, ꝛc. geschehen ware.

Wie aber dann, wann ein ganzes Haus abstirbt? Haftet Sitz- und Stimmrecht auf dem Land; so erhält es dessen Besitzer, ohne weiteren Reichsschluß, oder Kayserliche Verordnung, in dem Fall, wann Niemand Ansprache an das Land macht; wie es also bey Burgund, Oesterreich, ꝛc. sich zugetragen hat.

Streiten aber ihrer Mehrere über der Erbfolge; so bleibet entweder das Sitz- und Stimmrecht bis zu Ausgang des Hauptstreits suspendirt; ob sich gleich einer derer streitenden Theile in dem Besitz des Landes befindet: welches noch jetzo der Fall bey Jülich, Cleve und Berg, ist:

Oder bis sich die streitende Theile vergleichen; wie bey Pfalz-

Zwey-

fallenen (5) Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so

Zweybrücken, auch Veldenz und Lautereck, und Sachsen-Coburg geschehen ist:

Oder bis wenigstens in Possessorio ein Urtheil ergangen ist; wie z. E. bey Sachsen-Lauenburg.

Es kan sich aber (vorhin gemeldeter maßen,) auch der Fall ereignen, daß einem Herrn nur für seine Person die Reichsstandschaft verliehen wird; nemlich, daß, wann er sich nicht noch in seinem Leben mit unmittelbaren standesmäßigen Gütern zu Sitz und Stimm qualificire, seine Leibes- oder andere Erben alsdann nicht zu solchem Sitz und Stimm gelassen werden sollten: Nun ist zwar solcher Fall hier nicht berührt; alleine der vorausgesetzte Reichsschluß gibt sodann schon an die Hand, daß es auch darinn eben so zu halten seye, wie in dem anderen.

(3) **Fürstlichen**) Es wird zwar nur der Fürstlichen Stimmen gedacht; weil der Grafen und Herren ihre collegial-Stimmen seynd: Da es aber doch nicht bloß um Sitz und Stimm, oder eine eigene Stimm, sondern auch um die Reichsstandschaft, zu thun ist; so wäre eine Erläuterung diser Stelle in Rücksicht auf die Grafen und Herrn nicht undienlich; daß nemlich nach Abgang einer solchen allein zur Reichsstandschaft berechtigten Linie die hier gemachte Verfügung ebenfalls Platz greifen solle.

Es kan sich ferner der Fall auch in dem Churfürstlichen Collegio zutragen; indeme in dem Hause Braunschweig nur die Hanoverische Linie mit der Churwürde begabt ist, nicht aber auch die Wolfenbüttelische: Daß nun in einem solchen Fall das ganze Reich in eine solche Erstreckung bewilligen müsse, hat Wolfenbüttel selbst erkannt, da es sich bey dem gesammten Reich um die Erstreckung der Churwürde auch auf seine Linie gemeldet hat; worauf aber noch kein Schluß abgefasset worden ist.

(4) **Hauses**) Es ist also hier die Frage nur von **weltlichen** Fürsten; weil sich diser Fall bey einem Erz- Hoch- oder Fürstlichen Stifft nicht zutragen kan: Dann wann gleich der Regent eines solchen Stiffts derer weltlichen Regalien priviret würde, und es dabey Lebenslang bliebe; so wäre es doch bloß etwas personelles, und sein Amtsnachfolger erhielte Sitz und Stimme ohne einen weiteren neuen Reichschluß.

(5) **entfallenen**) Diser Fall hat sich mehrmalen ereignet.

(6) **her-**

dergleichen nicht hergebracht (6), ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum (7) Einwilligung (8) für Uns alleinig nicht anmassen (9).

(6) **hergebracht**) Oder doch kein Recht darzu durch einen Reichsschluß erhalten hat.

(7) **Collegiorum**) Nemlich, wann es einen Fürsten betrift, des Chur- und Fürstlichen Collegii: Nach dessen Analogie aber, wann es um eine Gräfliche oder Herrliche Standschaft zu thun ist, des Fürstlichen Collegii und desjenigen Gräflichen Collegii, dessen Mitglied der Candidat werden solle.

Von der Bank wird zwar hier nichts gedacht: Weil aber das Wort: **Obverstandene** alles vorhin gesagte auch auf disen Fall anwendet; so muß das von der Bank gemeldete ebenfalls mit darunter begriffen seyn.

(8) **Einwilligung**) Daß auch dise Einwilligung, in der oben gemeldeten Maaße, ordentlich geschehen müsse, verstehet sich von selbst; ob es gleich hier nicht namentlich ausgedruckt wird.

(9) **nicht anmassen**) Wie von Kayser Carl VI. mit der Salmischen Stimm geschehen ware.

* * *

Mehreres von deme, was diser §. 6. enthält, findet sich **in meinem Teutsch. Staatsrecht**, 9. **Theil**, S. 249. u. f. und **in meinem Tr. von den Teutsch. R. Ständen**, S. 233. u. f.

Art. I. §. 7. (1)

Untersuchung der bishero aufgenommenen Stände.

Sodann

(1) §. 7.) Ich habe schon anderswo gemeldet: „Auch diser §. ist ganz neu, und die Gelegenheit darzu handgreiflich dise gewesen, weil die neue Fürsten (und Grafen) großen Theils keine Fürstenmäßige immediate Lande besitzen, und noch vilweniger zu denen Reichs- Crays- und Cammergerichts-Prästandis den übernommenen Matricularanschlag richtig abführen; sondern vile entweder gar niemalen nichts, oder doch nur von Anfang etwas weniges, beygetragen und gleich wieder nachgelassen, indessen aber Sitz und Stimme (mithin die Reichsstandschaft,) dennoch beständig fortgeführet haben."

(2) An.

Sodann solle wegen derer An. 1654. (2) und Zeithero (3) aufgenommener Fürsten und Stände (4) Ordnungsmäßiger Qualificirung (5) (wann es nicht bis zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen (6), die Comi-

(2) **An. 1654.**) Auf dem Reichstag An. 1641. wurde die Annahm derer Fürsten von **Hohenzollern**, **Eggenberg** (so nun abgestorben ist,) und **Lobkowiz** zwar beschloßen: Aber, wegen damals noch unerfüllter Bedingungen, erst An. 1654. vollzogen: Zugleich wurden auch von neuem angenommen die Fürsten von **Salm**, **Dietrichstein**, **Nassau-Hadamar**, **Piccolomini**, (so abgestorben,) **Nassau-Dillenburg** und **Auersberg**.

(3) **Zeithero**) An. 1664. wurde aufgenommen der Fürst von **Porria**, (so abgestorben,) An. 1667. **Ostfrießland** und **Fürstenberg**-Heiligenberg, Anno 1674. **Schwarzenberg**, Anno 1686. **Waldeck**, (welche Stimm wieder erloschen ist,) An. 1706. Marleborough, wegen **Mindelheim**, (so durch den Badischen Friden wieder in einen anderen Stand gerathen ist,) An. 1712. **Lichtenstein**; sodann An. 1754. **Taxis** und **Schwarzburg**.

(4) **Fürsten und Stände**) Von anderen Ständen hat An. 1654. das Niderrhein- und **Westphälische** Grafencollegium Sitz und Stimm erlangt; von einzelnen Grafen aber die Reichsstandschaft An. 1654. **Berg**, **Trautmannsdorff**, **Schlick**, **Colloredo**, **Weissenwolff**, **Sinzendorff**, **Waldstein** und **Traun**; doch meistens nicht die ganze Häuser; 1705. **Nesselroth**, 1708. **Platen**, 1709. **Wartemberg** und **Stadion**, 1766. **Ostein**.

(5) **Qualificirung**) Wann ich in dises Wespennest stechen wollte, wäre leicht zu zeigen, welche von ermelten Fürsten und Grafen Capitulationsmäßig qualificiret seyen, oder nicht.

(6) **geschehen**) Es ist nicht nur bishero nichts in diser Sache geschehen; sondern es wird auch vermuthlich niemalen etwas daraus werden: Nur ist, bey Gelegenheit des Widerspruchs gegen die Fürstlich-Taxische Annahm, die Sache von einigen altwelt-Fürstlichen Häusern in etwas berühret worden.

(7) **Co-**

tial- (7) Untersuchung (8) von Uns forderſamſt zu Stand gebracht werden.

(7) **Comitial-**) Ob es gleich heißt: Es ſolle eine **Comitial-Untersuchung** vorgenommen werden; ſo folget doch daraus nicht, daß alſo alle drey Reichscollegien dabey concurriren müſſen: Dann auch die nur von denen beeden höheren Collegien abgefaßte Schlüſſe werden deßwegen doch in Comitiis errichtet.

(8) **Untersuchung**) Im **Reichsabschid von** 1654. §. 197. heißt es: **Hohenzollern** und **Lobkowiz** hätten die an ſie verlangte Bedingungen erfüllt: Ob nun doch auch ſie einer Unterſuchung unterworffen ſeyen? wird ſich alsdann beſſer fragen laſſen, wann es einmal damit ein wahrer Ernſt werden ſollte.

Art. 1. § 8.

Verbottene Eingriffe in die Reichsſtändiſche Rechte.

Wir wollen weder den Reichsgerichten (1), noch ſonſt jemand, wer der auch ſeye (2), geſtatten (3), daß denen Ständen

(1) **Reichsgerichten**) Obriſte Reichsgerichte ſeynd der Reichshofrath und das Cammergericht; nidere Reichs- oder Kayſerliche Gerichte aber das Hofgericht zu Rothweil, und die verſchidene Kayſerliche Landgerichte in Schwaben und Franken: Nun ſeynd zwar diſe leztere eben nicht ausdrücklich benennet: Was aber denen höchſten Reichsgerichten ſelbſten verboten iſt, das kan doch wohl denen Hof- und Landgerichten auch nicht erlaubt ſeyn.

(2) **ſeye**) Die Reichsſtände können in ihren Landesherrlichen Gerechtſamen beeinträchtiget werden a) von ihren Mitſtänden, abſonderlich denen Benachbarten, auch wohl von denen Crays-ausſchreibämtern und Crays-Obriſten, wann ſelbige ihr Amt zu weit und ungebührlich erſtrecken, b) von ihren eigenen- c) oder fremden Landſtänden und Unterthanen, d) von auswärtigen Machten.

(3) **geſtatten**) Was der Kayſer Anderen nicht geſtatten ſolle, das darf Er eben ſo wenig Selber thun: Und was denen Reichsge-

den (4) in ihren Territoriis (5) in Religion- (6) Politi-
schen-

gerichten verbotten ist, das kan der Kayser auch nicht ausserge-richtlich verfügen.

(4) **Ständen**) Hier ist zwar der unmittelbaren Reichsritterschaft nicht gedacht: Es ist aber kein Zweifel, daß auch derselbigen Mitglidern in denen hier erzählten Fällen in ihren Gebieten, und über dieselbige habenden Gerechtsamen, nicht eingegriffen werden solle.

(5) **Territoriis**) Der Text redet zwar nur von der Stände eigenen Territorien: Wann aber dieselbige, (wie es in Teutschland sich häufig zuträget (1),) auch in ihrer Mitstände Landen oder Gebieten gewisse Gerechtsame hergebracht haben; so seynd sie auch darinn eben so wenig, von dem Kayser, denen Reichsgerichten, noch sonst von jemand, zu turbiren, als in denen in ihrem eigenen Lande besitzenden.

(6) **Religion-**) Zu denen Religionssachen gehören auch die Kirchen, Schulen, deren Gefälle, milde Stiftungen, u.s.w. betreffende Sachen, desgleichen was sonst für die Consistorien und Ehegerichte gehöret; davon **mein Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen** mit mehrerem nachzusehen ist.

Uebrigens haben wir in Teutschland zweyerley Religionen und Religionsverwandte, Evangelische und Catholische.

Die Evangelische haben mit denen Reichsgerichten mancherley Streitigkeiten darüber: Wie weit sich der lezteren Gerichtsbarkeit in allen solchen Sachen erstrecke oder nicht? und die Evangelische haben von Zeit zu Zeit, sonderlich über den Reichshofrath, große Beschwerden geführet, daß ihnen von den Reichsgerichten darinn öfters, und auf allerley Art und Weise, eingegriffen werde; davon **in meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 720. und** 784. umständlich nachgesehen werden kan.

Bey denen Catholischen gehören die Religions- und Kirchensachen eigentlich und meistens vor die Geistlichkeit: Auch dise nun glaubt zuweilen, daß ihro von denen Reichsgerichten, besonders von dem Reichshofrath, Eingriffe geschehen: Wenigstens streiten sie auch deswegen mit ein-

(1) s. mein T. Nachbarl. Staatsr. S. 239.

schen= (7) Justiz= (8) Cameral= (9) und Criminal= (10) Sachen,

einander; wie an dem angeführten Ort, und **in meinem Reichsstaatshandbuch**(1) sich noch ganz neue Beyspile davon finden; namentlich von Chur-Cölln und Münster.

Aber auch die weltliche catholische Reichsstände führen hierinn zuweilen Beschwerden über die Reichsgerichte, z. E. daß das Recht der precum primariarum von dem Kayser auf Orte, oder Fälle, wo es nicht Platz greiffe, mithin allzuweit, erstrecket werde.

(7) **politischen**.) Dises will wohl eben so vil besagen, als: **Policeysachen**. Was nun denen Reichsständen hierinn für Landesherrliche Gerechtsame zustehen, ist **in meinem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen** ausgeführet worden: Es ist aber vil Streitens auch dißfalls über den Gränzen der Reichstribunalien Gerichtbarkeit; und besonders klagen die sämtliche Stände wegen der Büchersachen, hauptsächlich aber die Reichsstätte, daß die Reichsgerichte ihnen allzuoft und vil in Policeysachen in ihr obrigkeitliches Amt eingreiffen. Man sehe den **cit. Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S.** 1051.

(8) **Justiz**.) **Mein Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen** erläutert die Landesherrliche Gerechtsame darinn: Derer Reichsstände Beschwerden über die Reichsgerichte in dergleichen Sachen bestehen meist in Klagen, daß die gehörige Instantien nicht beobachtet, zu leicht Mandaten erkannt, oder dem Vorgeben wegen verweigert- oder verzögerter Justiz Glauben beygemessen werde, u. s. w. Man sehe *l. c.* S. 912.

(9) **Cameral**.) Der Reichsstände Gerechtsame hierinn habe ich in dem **Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen** abgehandelt.

Ich habe bereits in der **T. Just. Verf. 1. Theil, S.** 614. angemerkt, daß mir unbekannt seye, was zu diser Stelle Gelegenheit gegeben haben möchte, und daß selbst der Sinn und Zweck diser Disposition nicht eben gar klar seye, noch die Cameralsachen schlechterdings von der Gerichtbarkeit derer Reichstribunalien ausgenommen werden können.

(10) **Cri-**

(1) 1769—75. S. 4. u. f.

chen (11), sub quocunque prætextu (12), wider die Reichsgesetze (13), den Fridensschluß (14), oder aufgerichtete rechtmäßige

(10) **Criminal-**) Von der Reichsstände Landesherrlichen Rechten in Criminalsachen habe ich in dem cit. **Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen** geredet.

Die Beschwerden der Reichsstände in disem Stück laufen hauptsächlich darauf hinaus, daß a) die Reichsgerichte Criminalsachen, die vor sie nicht gehören, annehmen, b) auch, wann über Nullitäten u. d. geklagt werde, nicht blos selbige abstellen, sondern sich ungebührlich in die Sache selbst mengen. Man sehe den **Tr. von der T. Just. Verf.** 1 Th. S. 631. u. f.

(11) **Sachen**) Es hätte auch können a) der Gnaden- b) der Lehens- und c) der Militarsachen ꝛc. gedacht werden: Da es sich aber von selbsten verstehet; so hat es auch nichts zu sagen, daß sie nicht benahmset worden seynd.

(12) *prætextu*) **Prätext** ist, wo man nur den Schein des Rechtens vorwendet; ob es gleich im Grunde gerade dem Recht entgegen ist.

(13) **Reichsgesetze**) Da sitzt der unauflösliche Knopf! In allen vorhin besagten Sachen ist die Jurisdiction derer Reichsgerichte nicht ganz ungegründet, aber auch nur gewissermassen und unter Einschränkungen gegründet: Entstehet nun ein Streit über einem Fall; so wollen beede Theile Recht haben. Bey dem Cammergericht kan dann nun wohl etwa ein Visitationsconseß desselben einen Ausspruch darinn thun, wann die Kayserliche Commißion und die Ständische Subdelegirte, desgleichen die Evangelische und Catholische, sich dißfalls mit einander vereinigen können: Aber nur allzuoft ist es hierzu nicht zu bringen; welchen Falles sodann der Streit unausgemacht bleibt: Und bey dem Reichshofrath ist noch weniger auszurichten; man klagt alsdañ etwa bey Reichs- oder Wahltägen; man macht etwa auch eine allgemeine Verordnung dagegen: In denen besonderen Fällen aber hilft dieses denen wenig, deren Kräfte nicht hinreichen, sich selbsten Recht zu verschaffen; welchen Falles aber alsdann auch auf der anderen Seite eben so leicht gefehlet werden kan.

(14) **Fridensschluß**) Wo dises Wort allein stehet, wird allemal der

mäßige (15) und verbindliche (16) Pacta (17) vor- (18) oder eingegriffen (19) werde.

der Westphälische, besonders der Osnabrückische, Fridensschluß darunter verstanden.

(15) **rechtmäßige**) **Rechtmäßig** ist ein Vertrag, wann er weder wider die Reichs- noch gemeine Rechte, noch sonsten gegen die Gerechtsame eines Dritten, anstosset.

(16) **verbindliche**) **Verbindlich** seynd die Verträge, wann sie nicht erzwungen- oder erschlichen- oder mit einem Fehler behaftet seynd, der sie unverbindlich macht; desgleichen wann sie nicht bereits erloschen, oder durch neuere Verträge abgeändert worden seynd, u. s. w.

(17) *Pacta*) Dises allgemeine Wort begreifet demnach alle besondere Gattungen derer Verträge unter sich; folglich die Verträge a) der Reichsstände unter sich selbsten, b) mit ihren eigenen, c) oder fremden Landständen und Unterthanen, (in so ferne die letztere zu dergleichen berechtiget seynd;) d) mit auswärtigen Machten.

(18) **vor-**) **Vorgegriffen** wird, wann eine Sache noch nicht an die Reichsgerichtliche Instanz erwachsen ist, z. E. wann eine Appellation nicht in gehöriger Ordnung, sondern per saltum, an ein Reichsgericht unternomen worden wäre, und doch angenommen würde, u. d.

(19) **eingegriffen**) **Eingriffe** hingegen seynd, wann gegen die Formalien des gerichtlichen oder anderen Verfahrens nichts einzuwenden ist; aber in denen Materialien, oder was die Sache selbst betrifft, nicht behörig zu Werk gegangen wird.

Art. 1. §. 9.

Bestättigung der Stände Freyheiten, und Cassation alles widrigen.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (1), (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen (2),

(1) **Ständen**) das ist, Prälaten, Grafen und Reichsstätten.

(2) **mit eingeschlossen**) werden hiedurch die Reichsritterschaftliche

schlossen (2),) ihre Regalien (3), Obrigkeiten (4), Privilegien (5),

che Privilegien erkannt? Ja! in so ferne selbige denen Reichsconstitutionen gemäß seynd: Nein! in so ferne sie aller, oder einiger, oder einzelner, Reichsstände älteren Gerechtsamen nicht nur angeblich- sondern würklich und wahrhaftig, zuwider seynd: Das dises letztere eben so wahr seye, als das erste, kan mit Grund Niemand läugnen; weil in eben disem §. verboten wird, dergleichen Privilegien zu ertheilen, auch die etwa bereits ertheilte cassirt werden; es auch dem Recht der Natur und allgemeinen Staatsrecht gemäß ist, daß Niemanden zum Nachtheil eines drittē Rechtens Privilegien gegeben werden können:

Nur gehet es auch hier, wie vorhin von denen Reichsgerichten gemeldet worden ist; nemlich der Kayser, die Reichsgerichte und die Reichsritterschaft einerseits, sodann die Reichsstände anderer Seits bleiben oft verschidener Meinung und in contradictoriis: Ob ein Reichsritterschaftliches Privilegium denen Reichsständen würklich nachtheilig seye oder nicht? Und wann diser Fall eintritt, (wie oft geschiehet,) gehet es wieder, wie vorhin gemeldet worden ist; wie noch die Reichstagshandlungē von 1753. belehren. (1)

(3) **Regalien**) **Regalien** seynd einzelne Landesherrliche Gerechtsamen, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen.

(4) **Obrigkeiten**) Hierunter mögen etwa alle Gattungen und Arten der Gerichtbarkeit verstanden seyn, hohe und niedere, Vogtey, Zent, Lehensherrschaft, u.s.w.

(5) **Privilegien**) Dises ist die Regel: Es gibt aber auch Privilegien, die a) entweder offenbar untergeschoben, b) oder doch verdächtig, c) oder von Kayfern ertheilt worden seynd, die nicht davor erkannt werden, z. E. Wilhelms aus Holland (2), d) oder die mit Ertheilung der Privilegien verschwenderisch umgegangen seynd, z. E. Kayser Wenzel, e) oder die exorbitirend und unserer Teutschen Staatsverfassung ungemäß seynd, u.s.w. von welchem allem an unten (3) angezeigtem Ort das mehrere zu befinden ist.

(6) **vor**

(1) s. meine neuest. Geschicht. der R. Ritterschaft. 2. Theil, S. 472. u. f.
(2) s. meine Abhandl. versch. Rechtsmater. 4. Band, S.
(3) im Teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 131. im Tr. von Teutschl. überh. S. 487.

die vor diesem (6) unter ihnen, denen Reichsconstitutionen gemäß (7), gemachte Unionen, zuvorderst aber die unter Churfürsten,

(6) **vor disem**) Bey disen Worten kan eine gedoppelte wichtige Frage entstehen; nemlich:

1. Gehen selbige auf die Zeit, als solche Stelle erstmals in die Wahlcapitulation Kayser Leopolds kame? oder auf die Zeit der neuesten Capitulation? Beederley Meinungen haben so starke Gründe für sich, daß es gut wäre, wann dise Worte von ihrer Behörde erläutert würden: welches aber, wann es nicht auf einem Wahltag geschiehet, auf einem Reichstag nicht so bald zu Stande kommen möchte.

2. Dörffen also künftighin keine neue Unionen ꝛc. gemacht werden? a) Wegen der Unionen, es seyen nun Collegialunionen, oder Erbvereinigungen, u. d. hat die Sache nicht wohl einen Anstand; wañ sie nur nichts denen Reichsconstitutionen widriges enthalten: Dann die Stände haben ja das Bündnißrecht.

b) Und eben dises ist auch von Erbverbrüderungen zu sagen, welche die Erbfolge in freyen Allodien betreffen, daran weder der Kaiser und das Reich, noch ein Dritter, eine gegründete Ansprache hat: Aber

c) neue Erbverbrüderungen in Rücksicht auf Reichslehen ꝛc. kan ich dem Innhalt der Capitulation Art. 11. §. 10. u. f. nicht gemäß halten.

(7) **gemäß**) Der Satz ist klar, daß die Unionen ꝛc. denen Reichsconstitutionen gemäß seyn müssen, wann sie gültig seyn sollen: Einige seynd auch durch die Wahlcapitulation selbst (wie wir unten mit mehrerem hören werden,) als solche erklärt, nemlich die allgemeine Verein aller Churfürsten, sodann die besondere Verein derer Rheinischen Churfürsten:

Was aber die übrige anbelangt; so ist richtig, a) daß die Reichsstände, Kraft ihres Bündnißrechts, Unionen schliessen können, b) daß, wie die Bündnisse derselbigen, so auch ihre Unionen, einer Kayserlichen Confirmation nicht nothwendig bedörffen:

Kommt es hingegen zu einem Streit darüber, und zwar einem solchen, der sich zur Entscheidung eines Reichsgerichtes qualificirt; so müssen die Paciscenten sich allerdings gefallen lassen, daß zuforderist untersuchet werde: Ob die Union Reichsconstitutionsmäßig seye oder nicht? und daß alsdann eine solche Angelegenheit

fürsten, Fürsten und Ständen (8) aufgerichtete Erbverbrüderungen (9), Reichspfandschaften (10), (so, wie diserthalben

heit den ordentlichen Weg Rechtens gehe:

Qualificiret sich aber die Sache nicht vor ein Reichsgericht, und es entstehet ein Streit darüber; so bleibt nichts übrig, als der Weg der Güte: In dessen Entstehung gehet es, wie in anderen Streitigkeiten zwischen dem Kayser und denen Reichsständen.

An. 1745. stellten drey Gräfliche Collegia vor: Ob gleich denen Fürsten und Ständen in Ansehung ihrer hergebrachten und erworbenen Privilegien, Verträgen, Unionen und Concessionen bereits überhaupt vorgesehen seye; so stelle man doch anheim: Ob nicht, in Betracht besonderer Umstände, rathsam und mehreren Ständen daran gelegen seye, dise Stelle besonders auf dieienige Concessionen, Privilegien und Confirmationen namentlich zu verfassen, welche unter dem letztverstorbenen Kayser Carl VII. erhalten worden seyen? Die Absicht dabey gienge wohl auf die von diesem Kayser resolvirte, aber nicht ausgefertigte, Confirmation der allgemeinen Grafenunion: Die Grafen erreichten aber ihren Zweck nicht.

(8) **Ständen**) Der Reichsritterschaft ist hiebey nicht gedacht; villeicht mit Vorbedacht.

(9) **Erbverbrüderungen**) **Erbverbrüderungen** seynd bekanntlich Erbverträge, daß nach Absterben eines compaciscirenden Hauses das- oder die andere demselbigen in allen, oder gewissen benahmsten, hinterlassenen Landen folgen sollen.

Das wichtigste Beyspiel davon haben wir an denen Häusern: **Sachsen, Brandenburg** und **Hessen**: was **Sachsen** und **Hessen** betrift, so haben die Kaysere selbige erkannt und bestättiget; wegen **Brandenburg** hingegen haben Sie Sich noch nicht zu einem gleichen verstehen wollen (1).

(10) **Reichspfandschaften**) **Reichspfandschaften** (2) bestehen in Gütern oder Gefällen, welche ehedessen zu der Crone und dem Cammergut derer teutschen Könige gehöret haben, nachhero aber durch die Kaysere, bald Reichsständen, bald auch Privat-Personen, mit oder ohne der Chur-

(1) s. mein T. Famil. Staatsr. 1 Theil, S. 974.
(2) s. mein Tr. von der R. Stände Landen, S. 45.

ben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen) (11), Gerechtigkeiten (12), Gebrauch (13), und gute Gewohnheiten (14), so sie bißhero gehabt (15), oder in Uebung gewesen (16), zu Was-

Churfürsten Bewilligung, für eine Schuld, oder vorgeschossenes Geld, auf gewisse Jahre, oder biß auf widerrufen, oder auf eine unbestimmte Zeit, ohne oder mit anderen Nebenbedingungen, verpfändet worden seynd.

Hier ist die Rede nur von denen Reichspfandschaften derer Reichsstände; dahero die Privat-Besitzere solcher Reichspfandschaften sich des hier gesagten durchaus nicht zu erfreuen haben. S. Art. 11. §. 16.

(11) **Vorsehung geschehen ist,**) Der **Osn. Frid** enthält **Art.** 5. §. 26. dises davon: Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Cæsarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi Oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla & quieta possessione defendere ac manutenere debeat; conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum, aliter statutum fuerit, observandam esse.

Man sehe auch unten **Art.** 10. §. 4.

(12) **Gerechtigkeiten**) Hier scheinen, im Gegensatz der Gebräuche ꝛc. diejenige Befügnisse verstanden zu seyn, worzu ein Reichsstand ꝛc. durch ausdrückliche Reichsgesetze, Verträge, u. s. w. berechtiget ist.

(13) **Gebrauch**) **Gebräuche** seynd, was nicht auf ausdrücklichen Gesetzen, Verträgen ꝛc. sondern auf einem alten Herkommen, beruhet.

(14) **gute Gewohnheiten**) Gebräuche und Gewohnheiten seynd wohl einerley:

Beede müssen **gut** seyn; mithin weder den Reichsgesetzen, noch gemeinen Rechten, noch der natürlichen Billigkeit, entgegen seyn; wie z. E. das Strandrecht.

(15) **gehabt**) Das: **haben** scheinet auf einen rechtmäsigen **Titul**, aus den Reichsgesetzen, gemeinen Rechten, Verträgen, u. d. zugehen, und seinen Bezug auf die vorhin benahmste **Gerechtigkeiten** zu haben.

(16) **in Uebung gewesen**) Dises ist also ein Correlatum von: **Gebrauch und guten Gewohnheiten**; da das blosse alte Herkommen und der Besitz die Stelle

Wasser (17) und zu Land (18), auf gebührendes Ansuchen (19), ohne

Stelle eines rechtmäsigen Tituls vertritt.

Zuweilen müssen aber auch Titul und Besitz nothwendig beysammen seyn, und jener hilft ohne disen nichts, z. E. bey Reichspfandschaften; s. **Art. 10. §. 4.** so auch bey gewissen Privilegien, welche (wann der damit Begabte nicht in dem Besitz ist,) der heutigen teutschen Staatsverfassung nicht gemäß zu seyn scheinen; z. E. die Zölle nach Gefallen erhöhen zu dörfen.

(17) **Wasser)** Unter die Wasserprivilegien gehören hauptsächlich die Zölle, die freye Schifffahrt, das Recht eines Marktschiffes, it. Gold aus dem Sand zu sammlen, u. s. w. Man sehe **meinen Tr. von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, und was damit einen Zusammenhang hat.**

(18) **Land)** Erstgedachter Tractat gehöret auch hieher; und seynd solcher Gerechtsame noch mehrere, als zu Wasser, z. E. Zoll, Geleit, Straßen, und vil anderes: Ohne Zweifel seynd damit auch die über die Unterthanen selbst zustehende Besteurungs- und andere Gerechtsame gemeint; s. **meinen Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens**; it. den **Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen.**

(19) **Ansuchen)** Hier streitet man: Ob der Sinn seye, **es gebühre sich**, d. i. es seye nothwendig, daß die Reichsstände bey einem jeden Kayser um die Bestättigung ihrer Landesherrlichen Gerechtsamen, Privilegien, Verträge, u. s. w. ansuchen? Oder: Es stehe zwar denen Reichsständen frey, ob sie um die Confirmation bitten wollen; wann sie es aber räthlich finden, solle es auf eine **gebührende** oder **anständige** Art geschehen. Ich halte es mit dem letzteren; dann die Reichsständische Gerechtsame seynd in denen Reichsgrundgesetzen gegründet, und darinn bestättiget, bedörfen also nicht nothwendig auch noch einer besonderen Kayserlichen Confirmation; zumalen da auch jeder Kayser alle seine Privilegien für Sich und alle seine Nachfolgere an der Regierung des teutschen Reichs ertheilt.

ohne Weigerung (20) und Aufenthalt (21), in beständiger Form (22) confirmiren (23), sie auch dabey, als Römischer König (24), handhaben und schützen (25), und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen (26): Und da einige vor

(20) **Weigerung**) Darunter wird eine würkliche Abschlagung der Confirmation verstanden.

Sollte etwas nicht für confirmabel erachtet werden; so kan man dises von der Confirmation ausnehmen: Das übrige aber muß deßwegen doch confirmirt werden.

(21) **Aufenthalt**) Der länger währt, als, nach billigem Ermessen, die etwa zuvor erforderliche Untersuchung: Ob nichts denen Reichsconstitutionen widriges darinn enthalten seye? erfordert.

(22) **Form**) Das solle wohl so vil sagen, als, ohne ungewöhnliche, beschwerliche, oder zweydeutige, Clausuln; wie z. E. Kayser Carl VII. Anfangs die Würtembergische Religionsreversalien und Landesfreyheiten bestättigen wollte; so auch, nicht nur für Seine Person, sondern auch für Seine Nachkommen an der Regierung des teutschen Reichs.

(23) **confirmiren**) Eine Confirmation gibt kein neues Recht, sondern bestättiget nur das bereits habende: Ist also an und für sich nicht nothwendig; dienet aber darzu, daß, wann ein Streit entstehet, es ordentlicher Weise keiner Untersuchung der Gültigkeit der qu. Urkund bedarf: Wohl aber, wenn sie nicht confirmirt ist.

(24) **König**) Billig sollte hinzugesetzet werden: „Und Kayser."

(25) **schützen**) Forderist in dem Weg Rechtens, und durch denselben, auf eingebrachte und gegründet erfundene Klage; so dann auch, in Reichsconstitutionsmäsiger Ordnung, mit erforderlichem Nachdruck, und, nöthigen Falles, militarischer Gewalt, durch die Craysausschreibämter, oder eine andere Kayserliche Manutenenz-Commißion. Es verstehet sich dabey von selbsten, daß solcher Schutz nicht weiter gehen kan, als so vil der klagende Theil recht hat; wie es **in dem Entwurf der beständ. Capit. Art. 19. §. 2.** lautet.

(26) **ertheilen**) Privilegien, so unmittelbar wider die Reichsständische Rechte gehen, seynd ver-

vor oder bey währenden Kriegen (27) ertheilet, so im Friedensschluß (28) nicht approbiret (29), dieselbe gänzlich cassiren und annulliren (30), auch hiemit cassiret und annulliret haben (31).

Art.

verbotten: Wann aber ein Privilegium einem Reichsstand, oder denen Seinigen, nur in der Folge einen Vortheil entziehet, oder einigen Schaden zufüget; so wird das Privilegium dadurch nicht Reichsconstitutionswidrig, und diser ist die allgemeine Art viler Privilegien; z. E. wann über ein Buch eine Druckfreyheit ertheilet wird, und dahero selbiges nicht nachgedruckt, und sich dadurch ein Vortheil verschaffet werden darf; wann ein Landesherr ein Privilegium gegen die Appellationen erhält; wann ein Stand, so der Austräge, oder einer gewissen Gattung derselbigen nicht fähig ware, damit begnadiget wird, u. d.

(27) **Kriegen**) Dises zilet wohl hauptsächlich auf die innerliche Kriege, zur Zeit des Smalkaldischen Bundes und des 30jährigen Krieges, etc. Da manche von der Gelegenheit profitirten, und, wann sie am Kayserl. Hofe wohl daran waren, allerley zum Nachtheil derer, die in dessen Ungnade waren, suchten und erhielten.

(28) **Fridensschluß**) Eigentlich mag wohl auch hier der Osnabrückische Fride gemeint seyn; doch seynd auch andere Fridensschlüsse, z. E. der Passauische Vertrag von 1552. der Religionsfrid etc. nicht ausgeschlossen.

(29) **nicht approbirt**) So erhielte z. E. der Graf von Oldenburg An. 1623. ein Zollprivilegium auf der Weser, über welches sich die Stadt Bremen sehr beschwerte: Weil es aber in dem Osnabrückischen Frieden Art. 9. §. 2. ausdrücklich bestättiget wurde; so setzte sich die Stadt vergeblich auch nachhero dawider, und richtete dadurch nichts weiter aus, als daß sie zuletzt darüber in die Acht kame, und das Privilegium am Ende doch erkennen mußte.

(30) **annulliren**) Es seynd mir keine Fälle bekannt, da es über etwas dergleichen zur Sprache gekommen, und eine solche Cassation und Annullirung gesucht, oder gegeben worden wäre.

Uebrigens kan die Annullation durch eine Urthel geschehen, oder durch ein Decret, oder durch eine andere Urkund, oder auch nur gelegenheitlich.

(31) **annulliret haben**) Das

ist wohl gut; gehet aber bloß ins allgemeine: Wann und so oft es dahero zu besonderen Fällen kommt, muß dennoch allemal erst eine Untersuchung angestellet werden: Ob und wie ferne sie sich zu der Regel qualificiren, und dieselbige sich darauf anwenden lasse oder nicht? Da es sich dann leicht zutragen könnte, daß dabey verschiedene Meinungen entstünden.

Art. 1. §. 10. (1)

Der Evangelischen Vorbehalt wegen des Päbstlichen Schutzes.

So vil aber in disem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit (2) betrift, wollen die der Augsburgischen Confeßion (3) zugethane Churfürsten (4), für sich und

(1) §. 10.) Dise Stelle kame erstmals, nach einem langen und heftigen Streit zwischen denen Evangelischen und Catholischen, in die Wahlcapitulation des Röm. Königs Maximilians II.

(2) **Heiligkeit**) Die Evangelische wollen also den Kayser nur nicht zum Schutz des Stuhls zu Rom und des Pabsts verbinden; gegen den von dem Kayser der Christenheit und den (Teutschen) Kirchen zu leistenden Schutz aber haben sie nichts einzuwenden.

(3) **Augsb. Conf.**) Sonst streitet man: Ob die Reformirten mit unter denen Augsburgischen Confeßionsverwandten begriffen seyen: In diser Stelle aber ist es unstreitig; da, nach denen Wahlprotocollen, Chur-Pfalz, als es noch reformirt ware, und Chur-Brandenburg seit deme es reformirt ist, disem Vorbehalt allezeit, resp. bis jetzo, adhäriret haben:

Ja, ob gleich der Churfürst zu Sachsen für seine Person Catholisch ist, dessen ohnerachtet aber, in Rücksicht seiner Lande, sich zu dem Corpore Evangelicorum hält, ja gar dessen Director ist; so nimmt er doch auch an diser und allen dergleichen Stellen mit Antheil.

(4) **Churfürsten**) Anfangs ware dise Stelle im Namen derer **weltlichen** Churfürsten, (welche alle Evangelisch waren,) abgefaßt: Als zur Zeit der Wahl des Röm. Königs Ferdinands III. der Churfürst zu Bayern Catholisch

und ihre Religionsverwandte Fürsten und Stände, (innschlüssig derselben Religion zugethaner freyer Reichsritterschaft (5),) Uns damit nicht verbunden haben: (6)

lisch und Pfalz in der Acht ware, wurde sie auf die Namen derer beeden Evangelischen Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg eingerichtet; in der Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. wurde im Namen derer Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfalz, geredet; so auch in der Capitulation K. Leopolds: Nachdeme aber die Evangelische Fürsten und Reichsstätte verlangt, daß mehrgedachte Stelle auch auf sie erstrecket werden solle; so geschahe solches in dem Entwurf einer beständigen Capitulation, und denen nach denselben eingerichteten neueren Capitulationen.

(5) **Reichsritterschaft**) Dises kame in der Capitulation K. Carls VI. nun vollends auch hinzu; ohne Zweifel ex præsumta voluntate derselbigen: Indeme ich nicht finde, daß sie selbiges selbst und ausdrücklich verlangt habe.

Außer der Reichsritterschaft gibt es im Reich auch noch unmittelbare 1. Dörfer, (deren der Westphälische Fride ausdrücklich gedenket,) 2. Freyherrn und Edelleute: Ob nun gleich selbiger in dergleichen Stellen der Capitulation, ja resp. auch in dem Religions- und Westphälischen Friden, nicht namentlich gedacht wird; so ist doch kein Zweifel, daß dasjenige, was so gar Evangelischen Unterthanen (nach unten nach Art. 14. §. 6.) zu statten kommen solle, auch denenjenigen gelten müsse, die weder Reichsstände, noch Mitglider der Reichsritterschaft, noch Landsassen seynd. Unius positio non est alterius exclusio.

(6) **verbunden haben**) Dises ist also bloß eine Art Protestation und Widerspruchs: Die Würkung davon kan nicht dise seyn, daß der Kayser dadurch des dem Stuhl zu Rom und dem Pabst zu leistenden Schutzes ganz entlediget wäre; weil er nicht im gesammten Namen des Churfürstlichen Collegii, sondern nur derer Evangelischen, abgefasset ist, auch sonst, ohne sich selbst zu widersprechen, gar nicht hätte stehen bleiben können: Sondern die ganze Absicht ist, (laut derer Protocollen und der Worte selbst,) bloß dise: Daß die Evangelische, (welche den Pabst nicht für das geistliche Haupt der christlichen Kirche, sondern als einen Usurpateur

Gestalten dann (7) auch gedachte Advocatie dem Religion- (8) und Profan- (9) auch dem Münster- (10) und Osnabrückischen (11) Fridensschluß zu Nachtheil (12) nicht angezo-

pateur dises Tituls und Amtes ꝛc. ansehen,) sich ein Gewissen daraus gemacht haben, den Kayser hierzu zu verbinden: Da sie aber denen Catholischen hierinn nichts vorschreiben können; so halten sie sich übrigens dißfalls paßirt.

(7) **Gestalten dann**) Weil die vorhergehende Stelle nur einen Widerspruch derer Evangelischen enthielte, eine bloße Protestation aber die Sache selbst deßwegen noch nicht aufhebt; (gleichwie z. E. die Päbstliche Protestation wider den Westphälischen Friden dessen Verbindlichkeit keinen Nachtheil bringt;) so haben die Evangelische für räthlich erachtet, die Röm. Könige und Kaysere auch noch über dises ausdrücklich darzu zu verbinden, daß Sie den dem Stuhl zu Rom und dem Pabst versprochenen Schutz nicht zu ihrem Nachtheil gebrauchen wollen.

(8) **Religion**) Dises ist freylich der erste und stärkeste Grund für die Evangelische; als welche, nach demselbigen von Niemanden um der Religion willen beleidiget werden sollen.

(9) **Profan**) Dises **Profan**- gehet auch auf den Religionsfriden, in so fern er sich auf weltliche Sachen beeder Religionstheile erstrecket. s. die Betrachtungen bey **Art.** 2. §. 3. Not. 3.

(10) **Münster**-) Der Münsterische Fride enthält nichts eigentliches und ausdrückliches von Religionssachen; dahero auch die Catholische sich lieber auf denselbigen, als auf den Osnabrückischen Friden, zu beziehen pflegen: Indessen wird sich doch darinn §. 47. auch auf das, was der Osnabrückische Fride von Religionssachen enthält, bezogen, und selbiges genehmiget.

(11) **Osnabrückischen**) Diser bestätiget und erläutert nicht nur den Religionsfriden; sondern enthält auch noch mancherley neue Verfügungen zum Besten derer Evangelischen:

Und weil der Pabst ausdrücklich gegen denselben protestirt und ihne vermeintlich caßiret hat; so ware um so räthlicher, hier ebenfalls ausdrücklich vorzubiegen, daß ein Kayser nicht, unter dem Vorwand des dem Pabste ꝛc. schuldigen Schutzes und Dessen Cassation des

Os-

gezogen (13), noch gebrauchet (14); sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich (15), gleicher Schutz (16) geleistet (17) werden solle.

Osnabrückischen Fridens, gegen die Evangelische wider denselbigen handlen möge.

Uebrigens gehören zu disen Fridensschlüssen auch die resp. darauf geschlossene und in das Reich erlassene Executionsrecesse und Kayserliche Edicte.

(12) **Nachtheil**) In so ferne also des Kaysers Advocatie des Stuhls zu Rom und des Pabsts nur nicht denen Reichsgrundgesetzen in Religionssachen entgegen ist, können die Evangelische geschehen lassen, daß der Kayser Jenen seinen Schutz leiste.

(13) **angezogen**) Dises zilet auf eine anmaßliche Vertheidigung eines widerrechtlichen Verfahrens des Kaysers gegen die Evangelische, aus dem Grunde des dem Stuhl zu Rom und dem Pabst schuldigen Schutzes, und verbietet selbige.

(14) **gebrauchet**) Dises untersagt die würkliche Beleidigung derer Evangelischen unter dem vorhin bemerkten Vorwand.

(15) **Reich**) Also auch deren, ja so gar derer Catholischen Landesherrn, Evangelischen Unterthanen.

(16) **gleicher Schutz**) Dises ist eine Folge dessen, was 1. in Ansehung der Stände selbst **im Osn. Frid. Art.** 5. §. 1. verglichen worden ist: Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, - - - ita ut, quod uni Partii justum est, alteri quoque sit justum; violentia omni, & via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque Partem perpetuo prohibita; so auch

2. §. 35. in Ansehung der Unterthanen: Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, - - - pari cum Concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti:

Welches auch den Kayser eben so wohl, als die Landesherren, verbindet.

(17) **geleistet**) Der Schutz solle also nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, oder durch unvollstreckte gute Erkenntnisse zugesichert, sondern auch in der That selbsten und würklich geleistet werden.

Von deme, was sonsten in denen älteren Capitulationen am Ende diser Stelle stehet, werde ich bey dem folgenden §. reden.

Art. 1. §. 11.

Abthuung der Religions-Beschwerden.

Wo auch Selbige (1) sich, gegen das Instrumentum Pacis (2), Nürnbergischen Executions-Receß (3), arctiorem modum exequendi (4), und andere Reichsconstitutionen (5), beschweret (6) zu seyn erachteten (7); sollen und wollen Wir Uns auf ihre deren Augsburgischen Confeßionsverwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichsritterschaft mit-

---

(1) **Selbige**) Die der Augsburgischen Confeßion zugethane Churfürsten, wie auch derselben Religionsverwandte Fürsten und Stände, innschlüßig der derselben Religion zugethanen freyen Reichsritterschaft:

Wann aber auch nur ihre Unterthanen in Religionssachen beschweret werden; so hat dennoch ihr Landesherr ebenfalls ein Interesse dabey, und einen Nachtheil davon.

(2) *Instr. Pacis*) oder (wie es allda **Art.** 17. §. 3. lautet,) ullumve ejus articulum, aut clausulam.

(3) **Executionsreceß**) Hieher gehören insonderheit die Fälle, da 1. die Execution des Fridens und die Restitution in besonderen Sachen zwar gesucht, aber nicht erkannt, oder 2. zwar erkannt aber nicht vollstreckt worden ist; es habe nun an der Reichsdeputation, oder dem Kayser und dessen Reichshofrath, oder an denen Craysausschreibämtern, gefehlt.

(4) *modum exequendi*) Wie nächst vorher.

(5) **Reichsconstitutionen**) Den Passauischen Vertrag, die Reichsabschide, die Wahlcapitulation, oder auch die Reichshofrathsordnung; in so ferne alle dise unmittelbar, oder in der Folge, von Religionssachen handlen, oder aus deren Analogie ein Schluß gemacht werden kan.

(6) **beschweret**) Dises kan geschehen, wann entweder etwas unterlassen wird, was ihnen angedeyhen sollte, oder wann man etwas gegen sie begehet, verhänget, gestattet, oder doch nicht hindert, was verboten ist.

(7) **erachteten**) d. i. Was von dem klagenden Theil als eine Beschwerde **angegeben** wird: Ob nun die Beschwerde würklich gegründet seye oder nicht? muß ent-

miteinbegriffen,) samt (8) oder sonders (9), an Uns (10) thuende Vorstellungen (11), ohne allen Anstand (12), obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß (13) entschliessen (14), sofort

entweder der beygefügte Beweis, oder doch der local-Augenschein und Untersuchung, bewähren.

(8) **samt**) Dahin gehören die Vorstellungsschreiben und pro memoria des gesammten Corporis Evangelicorum; dessen Vertrettungsrecht seiner Glaubensgenossen also hiedurch feyerlich erkannt wird.

(9) **oder sonders**) Dise uneingeschränkte Redensart begreifet alle und jede mehrere oder einzelne Evangelische Religionsverwandte in denen besonderen Reichscollegien, Reichs- und Rittercrayſen, Cantons, u.s.w.

(10) **an Uns**) An den Kayser unmittelbar, oder an Dessen bey dem Reichsconvent anwesende, und seine Person vertrettende, Principal-Commißion.

(11) **Vorstellungen**) Dieselbige können schriftlich oder mündlich geschehen:

Es ist auch keine Form vorgeschriben; die gewöhnlichste Art seynd 1. entweder ein Schreiben, so an des Kayſers Person gerichtet wird, oder 2. ein pro memoria an das Kayserliche Ministerium, oder den Kayserlichen principal- oder auch (in dessen Abwesenheit,) den Concommissarium bey dem Reichsconvent.

Vorstellungen endlich seynd processualische Klagschriften.

(12) **Anstand**) Es ist aus denen Extracten des Reichshofraths-Protocolls, die im Druck da ligen, gar leicht erweislich, daß, wenigstens vormals und zuweilen, einzelne, oder auch mehrere, Vorstellungen des Corporis Evangelicorum geraume Zeit und mehrere Jahre nach deren Uebergebung an den Kayser verligen gebliben seynd, ohne etwas darauf zu beschließen.

(13) **gemäß**) Es ist also nicht genug, daß der Kayser auf die Ihme in Religionssachen gethane Vorstellungen derer Evangelischen eine Resolution ertheile; sondern selbige muß auch denen hier bemerkten Vorschriften gemäß seyn.

(14) **entschließen**) Ob der Kayser den Reichshofrath zuvor mit Dessen Gutachten darüber vernehmen könne? wird nichts gemeldet, und kan nicht widerſprochen werden; da dises höchste Reichs-

fort sothane Unsere Entschließung Denenselben zu wissen thun (15), solche auch ungesaumt (16) zum würklichen (17) Vollzug bringen (18): Keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten (19); sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-

Reichsgericht zugleich ein Kayserliches **Rathscollegium** in Teutschen Staatssachen ist: Daß aber dem Sinn diser Stelle gemäß seye, wann der Kayser dergleichen Vorstellungen bloß zum Reichshofrath hingibt, und Demselben überläßt, ob, wann, und was er darauf beschließen wolle, muß ich billig zweiflen.

(15) **zu wissen thun**) Dises kan auf verschidene Weise geschehen; nemlich 1. durch ein Kayserliches Commißionsdecret an das gesammte Reich; oder 2. durch ein ostensibles oder communicables Rescript an die Kayserliche Commißion zu Regensburg; 3. könnte auch ein Kayserliches Hofdecret an den Chur-Sächsischen Minister ꝛc. welcher dergleichen Vorstellungen an Kayserliche Maj. zu übergeben pflegt, ergehen: Es ist aber dises letztere nicht üblich:

Eine bloße Reichshofräthliche Resolution endlich, welche nur denen Parthien, auf Verlangen, mitgetheilet wird, ist wohl keine diser Stelle gemässe Antwort; und doch verbleibt es meistens dabey.

(16) **ungesaumt**) Wie sehr hierwider oftmals auch in neueren Zeiten angestossen worden seye, belehren die Geschichte der Bechtölsheimischen und anderen Religionsbeschwerden.

(17) **würklichen**) Eine bloß anbefohlene Execution ist noch keine würkliche Vollstreckung, hilft dem Bedrängten nichts, und macht nur, daß er eines langsamen Todes stirbt.

(18) **Vollzug bringen**) Die Art und Weise, wie dises geschehen solle, wird in der unmittelbar hierauf folgenden Stelle vorgeschrieben.

(19) **Processe verstatten**) Es heißt nicht: Der Kayser solle keine **weitläuftige** Processe verstatten; sondern: **keine**. Was will dises anderst sagen, als: **gar keine**? Wer im Stande oder vilmehr so keck ist, das Gegentheil zu behaupten; mit dem möchte ich keinen Vertrag schließen.

Soll dann der beklagte Theil gar nicht gehört, sondern sogleich exequirt

Reichsgrundgesetzen nachgehen (20): Nicht weniger daran seyn,

exequirt werden? und wäre dises nicht wider die erste Grundsätze des natürlichen Rechts und aller anderer Reichsgrundgesetze? Antw. Er solle (aber nicht vor einem Reichsgericht, sondern vor der local-Commißion,) gehöret werden; mithin wird er nicht ungehört exequirt, und es geschiehet ihme nicht das geringste Unrecht.

Indessen hat dennoch das Corpus Evangelicorum selbst A. 1770. den Schluß gefaßt, unter einem gewissen Vorbehalt und auf eine Probe, hierinn von seinen und seiner Religionsverwandten Gerechtsamen etwas nachzugeben, und dergleichen Beschwerden durch kurze Processe laufen zu lassen; (1) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(20) **nachgehen**) Es ist also offenbar irrig und disen Stelle der Capitulation ins Angesicht widersprechend, daß die Nürnbergische Executionsrecesse und der arctior modus exequendi nur auf die unmittelbar nach dem Westphälischen Friden gefolgte Zeiten passe, und auf die jetzige nicht mehr applicabel seyen.

Wohin gehet aber dann der Sinn und die Vorschrift diser Recesse und Kayserlichen Edicte? Unpartheyisch davon zu reden; so macht des **Osn. Frid. Art.** 17. §. 4. offenbar unter denen damaligen Executionen und Restitutionen, so dann denen Fällen, ubi quis restitutum de novo gravare tentaverit, keinen Unterschid; sondern behandelt beydes auf einerley Weise: Und zwar nach §. 5. & 6. so: 1. Der beschwerte Theil solle den Gravirenden von Thätlichkeiten abmahnen, und sich zur Güte oder Recht erbieten; 2. wann aber weder die Güte noch Recht verfangen wollten, und es darüber drey Jahre anstünde, sollen alle Compaciscenten den beschwerenden Theil mit Gewalt zu Abstellung der Thätlichkeiten anhalten.

Wie solle es aber mit dem Wege Rechtens gehalten werden? Da ist forderist voraus zu setzen, daß, als dises in dem Osnabrückischen Friden beschloßen wurde, an die erst hernach gefolgte Executions-Recesse und Kayserliche Edicte noch nicht gedacht worden ist, oder gedacht werden können: Nachdeme aber die Erfahrung

(1) s. den Tr. von der T. Relig. Verfass. S. 234.

seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt geblibene (21) Religionsbeschwerden des forderſamſten Reichsgesetzmäßig abgethan werden (22): Wie Wir ihnen, Churfürsten, und sämtlichen ihren Religionsverwandten; ein gleiches

rung nach geschlossenem Friden gelehret hat, daß dise Stelle des Fridens zu Erreichung des Zwecks nicht hinlänglich seye; so wurden selbige dem Friden noch beygefügt, und derselbige dadurch ergänzet: Sie seynd also zusammen zu nehmen; und da kommt dann die Sache so heraus:

Es stehet dem beschwerten Theil, nach dem Friden selbst, frey, sich zur Güte oder zum Recht zu erbieten, und alsdann zu erwarten, ob sein Gegentheil klagen wolle und der Streit inner drey Jahren zu Ende gehe: Klagt sein Gegentheil inner diser Zeit nicht, oder die Sache gehet nicht aus; so kan er entweder, (Kraft des Fridens,) die Garants des Westphälischen Fridens um ihre Garantie ersuchen; oder er kan (Kraft der Executions-Recesse und Kayserlichen Edicte,) den Kayser bitten, einem Craysausschreibamt aufzutragen, daß es, wann die Sache liquid ist, sogleich exequire, widrigen Falles aber eine summarische Untersuchung anstelle, so dann aber einen Spruch ergehen lasse, so fort auch denselbigen exequire.

Ist aber einem Beschwerten das im Friden verordnete zu langweilig und bedenklich; so kan er auch, (vermöge der Executionsrecesse und Kayserlichen Edicte,) gleich Anfangs um eine Kayserliche Commißion auf erstgedachten Fuß bitten.

(21) **unerledigt geblibene**) Wer dieselbige kennen will, besehe Herrn Leg. Canc. OERTELS **Repertorium derer gesammten Evangelischen Religionsbeschwerden**; Regensburg, 1770. fol. nebst seinem *Corpore Gravaminum Religionis*, und was seithero weiter in dergleichen bey dem Corpore Evangelicorum angebracht worden ist.

(22) **abgethan werden**) Nach der Prari zu urtheilen; so ruhen 1. vile solche Beschwerden, ob sie gleich nicht abgethan seynd, weil die Bedrangte ihre Klagen fortzusetzen entweder die Mittel nicht haben, oder es nicht wagen dörfen, ohne übel ärger zu machen; 2. oder es ist auch nicht mehr

ches aber auch jenen der Catholischen Religion (23), Kraft dises Versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden (24).

mehr abzuhelfen, weil die Evangelische ausgerottet seynd.

(23) **Catholischen Religion**) Catholischer Seits kommen selten Religionsbeschwerden zum Vorschein; und auch unter disen seynd manche so ungegründet, daß der Reichshofrath selber sich nicht hat entbrechen können, die Klägere damit abzuweisen.

(24) **verbinden**) In denen Capitulationen K. Leopolds, Josephs I. und Carls VII. stunde dise Clausul: „Wie Wir ihnen - - - verbinden," (resp. nur mit Auslassung derer Worte: Ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion,") gleich nach denen Worten: „Geleistet werden solle:" In K. Franzens und Josephs II. aber ist sie aus dem Schluß des §. 10. in das Ende des §. 11. versetzet worden; um solche Verbindlichkeit auch mit auf den §. 11. zu erstrecken: Welche Versetzung also denen Evangelischen nicht zum Nachtheil, sondern zum Besten, gereichen solle, und der Verbindlichkeit des §. 10. nichts entziehet.

Zweyter Articul.

Von des Reichs Schutz und Mehrung, nicht-Erheblichkeit der Cron, denen Reichsgrundgesetzen, auch Religionssachen.

§. 1.

Des Reichs Beschirmung ꝛc.

Wir sollen und wollen das Reich (1), so vil in Unsern

(1) **Das Reich**) Das Wort: **Reich** wird in denen Staatsschriften in verschidenem Verstand gebraucht (1): Hier bedeutet es ohne Zweifel das Teutsche Reich, und die darzu gehörige Lande in Italien.

(2) **Kräf-**

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 4.

Kräften ist (2), schirmen (3) und mehren (4).

(2) **Kräften ist**) Der Kayser solle das Reich schirmen und vermehren, **nicht weniger** als in seinen Kräften ist: Hinwiederum aber kan man Ihm auch **nicht mehr** zumuthen, als in seinen Kräften ist:

Auch ist dises keine Sache, die dem Kayser allein obligt; sondern das Reich, oder Dessen Stände, müssen ihre Kräfte darzu ebenfalls mit-anwenden.

(3) **schirmen**) Ein Schirm setzet Gewaltthätigkeiten und die Nothwendigkeit einer fremden Hülfe voraus, die Teutschland zwar nicht nöthig hätte, wann es einig wäre: Da es hingegen nun, in Ermanglung der Einigkeit, bey der so großen Macht Dessen einzelner Glider, im ganzen ohnmächtig ist.

Uebrigens kan das Reich eines Schirmes bedörfen gegen innerliche Zerrüttungen, oder gegen äußerliche Gewalt.

(4) **mehren.**) Dises ist bälder gesagt, als ins Werk gestellt: Und alle Kaisere führen zwar den Titul: „Allezeit Mehrer des Reichs:" Manche waren aber Minderer Desselbigen:

Und wie soll es ein Kayser machen? Anderen das Ihrige nehmen, und es zum Reich bringen, kan die Absicht nicht seyn, und wäre ungerecht: Neue Churfürsten, Fürsten und andere Stände machen, hieße zwar, gewisse Classen und Gattungen von Ständen mehren; das Reich selbsten aber wäre dadurch nicht gemehret, noch Demselbigen etwas damit geholfen:

Es bleibt also nichts übrig, als, wann und so vil möglich ist, das vom Reich widerrechtlich abgekommene, von neuem wieder herbeybringen; davon anderwärts ein mehreres.

Art. 2. §. 2.

Verbotenes Erbrecht der Cron.

Uns keiner Succeßion oder Erbschaft (1) Desselben anmaßen,

(1) **Erbschaft**) Beede Worte mögen wohl einerley bedeuten; oder sollten sie verschiden seyn, so könnte: **Succeßion** bedeuten, wann Herrn aus einerley Hause einander auf dem Thron folgen;

Erb-

maßen, unterwinden, noch unterfangen (2), noch darnach trachten (3), dasselbe auf Uns (4), Unsere Erben und Nachkommen (5), oder auf Jemanden anders (6) zu wenden (7).

Erbschaft hingegen, wann ein Herr, der einer abgestorbenen Kayserlichen Familie Erbtochter ehlichet, und dadurch deren Erblande auf sein Haus bringt, die Teutsche Crone gleichsam auch als eine Zugehörde derselbigen ansprechen wollte.

(2) **unterfangen**) Alle dise drey Worte: **Anmaßen, unterwinden, unterfangen,** haben ebenfalls wohl einerley Bedeutung, und zeigen nur an, wie ein großer und wahrer Ernst es seye, die von Anfangs des Teutschen Reichs hergebrachte freye Wahl eines Oberhaupts desselbigen noch ferner zu erhalten.

(3) **trachten**) **Anmaßen, unterwinden,** und **unterfangen,** gehen darauf, wann schon würklich Hand angelegt und der Anfang gemacht würde, sich der Erblichkeit der Teutschen Crone zu versicheren: Darnach **trachten** aber scheinet zu bezilen, wann etwas nur noch bey geheimen Berathschlagungen, Correspondenzien und Negotiationen verbleibet; wie so ein dahin einschlagendes Gutachten Erzherzog Maximilians zu Oesterreich an Kayser Matthiam bekannt worden ist. (1)

(4) **auf Uns**) Wie kan ein bereits erwählt- oder resp. gar schon regierender Kayser trachten, das Reich, Dessen Oberhaupt Er schon würklich ist, auf Sich, oder Seine Person, zu bringen? Antw. So, wann Er Selbst die Regierung von nun an nicht mehr als erwählter- sondern als Erbkönig führen wollte; wie sich dergleichen mit Dännemark, Böhmen und Hungarn zugetragen hat.

(5) **Nachkommen**) Dise Worte besagen entweder einerley, oder können verschidentlich erkläret werden; nemlich: **Erben,** d. i. die Erben derer Erblande, und: **Nachkommen,** d. i. Descendenz: Oder, umgekehrt: **Erben,** d. i. Leibeserben, und: **Nachkommen,** d. i. Nachfolgere an der Regierung derer Erblande.

(6) **Anders**) inner- oder ausserhalb des Teutschen Reichs; er mag mit dem Röm. König oder Kayser in der Verwandschaft stehen, oder nicht: Kurz; er seye wer er wolle.

(1) s. Tr. vom R. Kayser. S. 14. Teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 301.

(7) **zu wenden**) Daß man nemlich einen solchen Herrn, auch wider den freyen Willen der Churfürsten, zum Oberhaupt des Teutschen Reichs haben müßte:

Einen Thron-Candidaten aber offentlich, oder unter der Hand, dem Churfürstlichen Collegio recommendiren, daß es Denenselben wählen möge, gehet wohl an, und ist sonderlich bey allen bißherigen Römischen Königswahlen geschehen, ohne daß sich jemand darüber beschweret hätte:

Wohl aber ist man schon verschidene mahle, und auf verschidene Art, darinn weiter gegangen, als mit dem Sinn diser Stelle der Wahlcapitulation zu vereinigen stehet. (1)

(1) R. Kayf. S. 15. Staatsrecht, S. 304.

Art. 2. §. 3.

Handhabung ꝛc. der Reichsgrundgesetze.

Wollen die güldene Bull (1), den Friden in Religion- (2) und

(1) **güldene Bull**) Das A. 1356. unter Kayser Carl IV. zu Stand gekommene Reichsgrundgesetz wegen der Kayserwahl und Crönung, derer Vorrechte des Churfürstlichen Collegii überhaupt, so dann derer geist- und weltlichen Churfürsten ins besondere, u. s. w. (1)

(2) **Religion-**) Diser folgte dem vorläufig An. 1552. zu Passau getroffenen Vertrag zwischen dem Röm. König und Kayser, so dann einigen Evangelischen Ständen, nach:

Er betrift nicht die Religion selbst, sondern nur das Betragen beeder Religionsverwandten im Reich gegen einander, wie auch ihre Rechte in Religions- und Kirchensachen ꝛc.

Er ist in keine eigene Urkund abgefaßt; sondern ist ein Stück des Reichsabschids von 1555.

Es hat dabey keine auswärtige Macht concurrirt; sondern es ist ein Vertrag derer Teutschen allein unter sich; nemlich des Kayfers, Röm. Königs und der Catholischen Reichsstände einer- so dann derer Evangelischen Reichsstände anderer Seits. (2)

(3) **Pro-**

(1) Tr. von Teutschl. S. 214. T. Staatsr. 1. Theil, S. 83.
(2) Teutschl. S. 258. Staatsr. S. 119.

und Profansachen (3), den Landfriden (4), samt der Handhabung desselben (5), wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet (6) verabschidet (7), ver-

(3) **Profansachen**) So heißt es auch Art. 16. §. 9. „Den obangeregten Friden in Religion- und Profansachen, auch den Landfriden," und §. 10. „Den Friden in Religion- und Profansachen, - - - auch Landfriden." Es will damit so vil angedeutet werden: Der Religionsfride gehe nicht bloß allein auf Religions- und Kirchensachen, sondern habe seine Rücksicht auch auf die weltliche Sachen, in so ferne selbige verschidene Religionsverwandte betreffen.

(4) **Landfriden**) Diser wurde An. 1495. dem dadurch abgeschaften ehemaligen Faustrecht entgegen gesetzt, dadurch alle Thätlichkeiten unter denen Gliedern des Teutschen Reiches verboten, und die zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten zum Wege Rechtens verwisen worden seynd. (1)

(5) **Handhabung desselben**) Damit der Landfride nicht bloß auf dem Papier stehen bleibe, (als womit dem Reich nichts geholfen gewesen wäre;) so wurde auch gleich An. 1495. ein eigenes Gesetz und Ordnung gemacht, wie sich zu verhalten seye, wann von Jemanden gegen den Landfriden gehandelt würde. Dises wurde die Handhabung des Landfridens genannt, nachhero auch auf die Execution derer Reichsgerichtlichen Urtheile erstreckt, und dahero nachmals (wie auch unten in disem §. zu ersehen ist,) die Executionsordnung benahmst. (2)

(6) **aufgerichtet**) Der Religionsfrid wurde, schon gemeldeter massen, An. 1555. errichtet, der Landfrid aber bereits An. 1495.

(7) **verabschidet**) **Aufgerichtet** betrift die Sache selbst; **verabschidet** aber die Form; weil nemlich der Religionsfride mit in einen Reichsabschid kame: Bey der Errichtung handelt er der Röm. Kayser und König, wie auch die Catholische Reichsstände einer- so dann die Evangelische Reichsstände anderer Seits nicht als Oberhaupt und Glider, sondern (in seiner Maaße,) als zwey von einander unabhängige com-

(1) Teutschl. S. 226. Staatsr. S. 105.
(2) Teutschl. S. 275. Staatsr. S. 178.

verbessert (8), auch in denen darauf erfolgten Reichsabschiden wiederhohlet und confirmiret worden (9), sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Fridensschlüsse (10), bevorab was Art. 5. §. 2. (11) und Art. 8. (12) de juribus Statuum,

compaciscirende Theile, mit einander: Als aber diser Vertrag zu Stande gekommen ware, wurde er auf eben solche Weise zu Papier gebracht, wie andere zwischen dem Kayser, als Haupt, und denen gesammten Ständen, als Gliedern, verglichene Sachen.

(8) **verbessert**) **Verbessert** wurden An. 1555. (und zwar bißanhero zum letztenmahl,) der Landfrid und die Executionsordnung.

(9) **confirmiret worden**) Die Stellen derer Reichsgesetze, darinn die güldene Bull, der Landfrid, dessen Handhabung, und der Religionsfrid, wiederhohlt- und von neuem bestättiget worden seynd, habe ich an denen unten (1) angezeigten Orten gesammelt.

(10) **Fridensschlüsse**) Selbige wurden An. 1648. errichtet, und heißen beede zusammen der Westphälische Fride, das Instrumentum Pacis, der Fridensschluß.

Bey dem Münsterischen hat die Crone Frankreich als Compaciscent concurrirt, und bey dem Osnabrückischen die Cron Schweden. (2)

(11) **Art. 5. §. 2.**) Die Hauptstelle alldagehet dahin: Alle und jede Reichsstände von beeden Religionen, (die Reichsritterschaft und die unmittelbare Reichsdörfer mit-eingeschlossen,) sollen in Kirchen- wie auch in weltlichen Sachen, darinn etwas in Rücksicht auf die Religion abgeändert worden seye, in allem in den Stand wieder hergestellet werden, darinn sie sich den 1. Jan. 1624. befunden haben.

(12) **Art. 8.**) Die Hauptstelle findet sich in dem §. 2. *Gaudeant.* Kraft solcher solle auf Reichstägen in allen Reichsstaatssachen, sonderlich wann Gesetze zu geben oder zu erklären- ein Krieg zu beschließen- Anlagen auszuschreiben- Werbungen und Quartiere zu veranstalten- neue Vestungen in der Stände Landen in gemeinem Namen zu errichten- oder die alte mit Besatzungen zu belegen- Friden oder Bündnisse zu schließen seyen, u.s.w. der Reichsstände

(1) im Tr. von Teutschl. überh. l. l. cc. T. Staatsr. 1. Theil, l. l. cc.
(2) Teutschl. S. 385. Staatsr. 1. Theil, S. 390. 498.

Statuum, wie auch Art. 7. *Unanimi quoque &c.* (13) (als nach dessen Innhalt all-dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßionsverwandten Ständen, (die diser Religion zugethane freye Reichsritterschaft mit-eingeschlossen (14),) auch deren allerseitigen Unterthanen (15), zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation (16) verglichen und verordnet (17) worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter disen

ständ freye Mitbewilligung erfordert werden; auch sollten die Reichsstände befugt seyn, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schließen; nur ohne Nachtheil des Kayserß, des Reichs, des Land- und des Westphälischen Fridens.

(13) **Art. 7.**) Was derselbe hauptsächliches enthalte, erzählet die Wahlcapitulation selbst.

(14) **Reichsritterschaft**) Dise Clausul findet sich nicht in dem **Osn. Frid. Art.** 7. §. 1. Da aber die Reichsritterschaft in eben demselben **Art.** 5. §. 28. in denen die Religions- und Kirchensachen betreffenden Gerechtsamen denen Reichsständen ganz gleich gestellet worden ist; so hätte es sich von selbsten verstanden, daß sie unter der Analogie des **Art.** 7. §. 1. mitbegriffen seye.

(15) **Unterthanen**) Auch die Evangelische Unterthanen haben durch den Westphälischen Friden mehr erhalten, als ihnen in dem Religionsfriden zugestanden worden ware.

(16) **Capitulation**) Dise Worte sollten billig etwas anderst gefaßt werden: Dann man kan ja nicht sagen, daß in dem A. 1648. geschlossenen Friden verglichen worden seye, die Reformirte sollten alles dessen mit-fähig seyn, **was in gegenwärtiger,** (über 100. Jahre hernach An. 1764. errichteten) **Capitulation** wegen der Augsp. Conf. Verwandten ꝛc. verglichen und verordnet worden seye. Die Worte des Westphälischen Fridens lauten: Quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica hæc Transactio, in eaque decisio Gravaminum, cæteris Catholicis & Aug. Conf. addictis Statibus & Subditis tribuunt.

(17) **verordnet**) **Verglichen** beziehet sich auf den Friden, in so fern er ein Vertrag ist; **verordnet,**

sen (18) Reformirte (19) genennet werden (20), zustehen und zu statten kommen sollen (21), begriffen,) so dann den Nürnbergischen Executionsreceß (22), wie auch insonderheit alles das-

net, in so fern er die Natur eines Reichsgesetzes hat.

(18) **unter disen**) Im Westphälischen Friden heißt es: Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus - - qui inter *illos* Reformati vocantur: Daraus schließen die eiferige Lutheraner, welche die Reformirte für keine Augsp. Conf. Verwandte erkennen wollen, das Wort: *illos* beziehe sich nicht auf: Aug. Conf. addictis, sondern auf: Statibus, und so gehe auch hier das Wort: **Disen** auf: **Stände**: Es stehe aber mit denen theologischen Religionsstreitigkeiten diser beeden Religionsparthien wie es wolle; so seynd und bleiben doch die Reformirte allemal juristische Augspurgische Confeßionsverwandte; wie ich schon bey **Art. 1. §. 10.** gezeiget habe.

(19) **Reformirte**) Von denen Evangelischen pflegen sie Evangelisch-Reformirte genannt zu werden.

(20) **genennet werden**) So heißt es auch im **Osn. Frid. Art. 7. §. 1.** Iis, qui inter illos Reformati *vocantur*, und gleich darauf: Statuum, qui Protestantes *nuncupantur*.

Die Worte: **So genannt** seynd an sich unschuldig, und werden häufig gebraucht, gewisse Gattungen von Personen oder Sachen durch ihre gewöhnliche Namen von andern zu unterscheiden: wann man sie aber zweydeutig und die Evangelische dadurch verächtlich machen will, wird es billig als eine Beleidigung aufgenommen: Und so wenig die Catholische leiden würden, wann man sie **so genannte** Catholische hieße; eben so wenig seynd die Evangelische schuldig, dergleichen zu gedulden.

(21) **kommen sollen**) Dises ist die Regel; welche aber ihre Abfälle leidet, die zum Theil in dem **7den Art. des Osn. Fridens** selbsten enthalten, oder sonst durch Verträge ꝛc. beliebt worden seynd, oder noch beliebt werden mögten; wo alsdann eine Parthie derer Evangelischen mehr oder weniger Rechte haben kan, als die andere.

(22) **Executionsreceß**) Eigentlich seynd derer Executionsrecesse zween, der präliminar-Receß von 1649. so dann der Hauptreceß von 1650. Wann (wie hier,) nur

eines

dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschidet (23) und geschlossen (24), und durch die nachfolgende Reichsconstitutionen und Gesetze (25) nicht wieder aufgehoben worden (26), oder

eines einigen gedacht wird, verstehet man hauptsächlich den letzteren darunter. (1)

(23) **verabschidet**) Es hätte hier wohl auch der Cammergerichts-Ordnung namentlich gedacht werden können.

Uebrigens hat man die Abschide derer vorigen Reichstäge und die wichtigste Schlüsse des jetzigen Reichstages in der Sammlung derselbigen, Frankfurt, 1747. fol. beysammen.

(24) **geschlossen**) **Verabschidet** heißt, die Sammlung aller bey einem Reichsconvent abgefaßter (wenigstens der wichtigeren) Schlüsse in einen einigen Aufsatz; welcher von Alters her den Namen eines **Reichsabschides** träget, weilen, wann derselbe publiciret worden ist, der Kayser und die Reichsstände, bis auf eine neue Zusammenkunft Abschid von einander nehmen: **Geschlossen** aber bedeutet die auf einem (sonderlich auf dem jetzigen,) Reichstag abgefaßte einzelne Reichsschlüsse, welche zwar noch in keinen Abschid gebracht worden, dennoch aber eben so verbindlich seynd, als wann solches geschehen wäre.

(25) **und Gesetze**) Die Reichsconstitutionen seynd **Verträge** in Ansehung der Freyheit so wohl des Kaysers, als des Reichs, in deren Errichtung zu bewilligen, oder nicht: Wann aber einmal darein von beeden Seiten bewilliget ist; so seynd es **Gesetze**, nicht bloß in Ansehung ihrer Verbindlichkeit, sondern auch weil der Kayser Oberhaupt ist, und die Reichsstände Glider und Stände seynd, wie auch in Ansehung derer einzelnen Stände, welche, weil sie die mehrere Stimmen ordentlicher Weise müssen gelten lassen, und auch wider ihren Willen daran verbunden seynd.

(26) **aufgehoben worden**) Da aber auch durch ein mit denen behörigen Eigenschaften versehenes, mithin Rechtskräftiges, Reichsherkommen ein Reichsgesetz eben so wohl wieder aufgehoben werden kan, als durch eine ausdrückliche Reichsconstitution; so hätte auch des Reichsher-

(1) Tr. von Teutschl. S. 404. Staatsr. 1. Theil, S. 430. u. f.

oder bey Reichstägen (27) ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte (28), (gleich wäre es diser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet,) stet, vest und unverbrüchlich (29) halten, und unter keinerley Vorwand (30), er seye wer er wolle (31), ohne Churfürsten, Fürsten und Stän-

herkommens hier gedacht werden können.

(27) **Reichstägen**) Hernach wird, neben denen Reichstägen, auch der ordinari-Reichsdeputationstäge gedacht; es hätte auch derselben hier eben so wohl, als in der folgenden Stelle, Erwähnung geschehen können:

Die Wahltäge werden hier (ohne Zweifel mit Fleiß,) nicht berührt; weil wegen des Churfürstlicher Seits behauptenden Adcapitulationsrechts zwischen denenselben und den übrigen Reichsständen noch nicht alles ganz verglichen ist.

(28) **werden mögte**) Es ist schon unter die Beschwerden über die neueste Capitulationen gesetzet worden, daß der Kayser durch dieselbe auch auf erst zukünftige Dinge habe verpflichtet werden wollen: Wenigstens aber gehet solches in einem solchen Fall an, wie der hier ist; da nemlich ein Vergleich zwischen dem alsdann regierenden Kayser und denen alsdann lebenden Reichsständen vorausgesetzet wird.

(29) **unverbrüchlich**) Dise Worte: **Stet, vest** und **unverbrüchlich** bedeuten wohl einerley, und bezeichnen nur den grossen Ernst der Churfürsten ꝛc. sich des hier versprochenen zu versicheren: Hieße es: **stets**; so hieße solches so **vil, als: Zu allen Zeiten.**

(30) **Vorwand**) **Vorwand** ist, schon erinnerter massen, ein Vorgeben, daß man denen Rechten nicht zuwider handle, da es sich doch im Grunde nicht so befindet.

(31) **wer er wolle**) Hieher gehöret, was einigen Kayfern hat zur Last geleget werden wolken, daß Sie nemlich Sich entschuldiget: Sie hätten über die Wahlcapitulation hinaus gehen müssen, weil die unvermeidliche Noth solches erfordert, oder die Zeit, nöthige Geheimhaltung der Sache, oder andere Umstände, nicht gestattet hätten, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber zu communiciren; oder daß das gemeine Beste des Reichs (suprema omnium Lex,) den Kayser darzu berechtige; oder daß die Kayserliche

Stände (32), auf einem Reichs- oder ordinari-Deputations-Tag (33) vorgehende (34) Bewilligung (35), daraus schreiten (36), sondern dasselbe gebührend handhaben (37), und dar-

ferliche Machtvollkommenheit solches erlaube; oder daß es nur provisorie, und in so lang, verfüget worden seye, bis mit dem Reich darüber communiciret werden könne; oder daß der Kayser des Reichs Ratification vorbehalten habe; oder daß Er der Churfürsten Gutachten darüber erfordert, u. s. w.

(32) **Stände**) Hier wird der Reichsritterschaft nicht gedacht, weil derselbigen bey dem Reichsgesetzgebungsrecht keine Concurrenz und Mitbeywürkung eingestanden wird.

(33) **Deputationstag**) Ein ordinari-Reichsdeputationstag ist eine engere Reichsversammlung, welche zwar ihre eigentliche Absicht auf die Erhaltung des Landfridens hatte, deren aber auch zuweilen gewisse Geschäfte, womit man nicht das ganze Reich bemühen und die Reichstäge dadurch mit großen Kosten verlängeren wollte, aufgetragen wurden, und darunter auch gewissen in Reichsgesetz- und Justitzsachen (entweder auf Ratification des Kayfers und Reichs, oder auch ohne dieselbige, mithin sogleich verbindliche,) Schlüsse abzufassen: Da wir aber nun einen beständigen Reichstag und auf demselbigen, das beliebige zu verhandlen, Zeit genug haben; so ist dise Stelle dermalen von keinem Nutzen.

(34) **vorgehende**) Der Kayser solle also nicht etwas vorhero thun, und hernach erst des Reichs erforderliche Bewilligung suchen; sondern dise solle jenem vorgehen.

(35) **Bewilligung**) Das Reich erstattet zwar an den Kayser lauter Gutachten, und alle und jede Gutachten seynd ihrer Natur nach unverbindlich: Aber bey denen Reichsgutachten gehet dises nur so weit, daß der Kayser nicht genöthiget ist, Sich mit dem Reichsgutachten zu conformiren: Er kan aber 1. nichts wider- noch 2. ohne ein vorgängiges Reichsgutachten in Reichstagsangelegenheiten resolviren.

(36) **daraus schreiten**) Weder provisorie und einstweilen, noch definitive und decisive.

Daraus schreiten will wohl so vil besagen, als wider die Capitulation und andere Reichsgesetze handlen: Aber wie verhält es sich, wann es *præter* ist, das ist,

wann

wider Niemand (38) beschweren (39), noch durch Andere beschweren lassen (40):

Auch nicht gestatten, daß in Religionssachen (41) Jemand (42), dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-

wann es einen Fall betrift, der in denselbigen nicht entschiden ist? Villeicht gibt es hiebey zweyerley Meinungen: Villeicht glauben Einige, worinn der Kayser keine ausdrücklich gebundene Hände habe, darinn habe Er freye Hände; villeicht aber glauben Andere, die Worte des *Instr. Pac.* Art. 8. §. 2. aliave *ejusmodi* negotia, und: nihil horum, aut *quicquam simile*, begreifen alle mögliche dergleichen Fälle unter sich.

Supra und über die Wahlcapitulation und Reichsgesetze ist endlich, wann alles im Reich darunter und darüber geht, ubi inter arma silent Leges; womit die Kayserе Ferdinand II. und III. Sich öfters gegen die Klagen der Reichsstände und der Reichsritterschaft zu schützen suchten: Weil aber in solchen Fällen das Amt und die Weisheit eines Rechtsgelehrtens aufhöret, er auch nicht darum befraget wird; so will ich nichts weiteres davon melden.

(37) **handhaben**) Es ist nicht genug, daß ein Kayser nicht Selbst wider die Reichsgesetze handelt, oder es denen Seinigen gestattet; sondern Er solle sie auch handhaben; wenigstens so vil Er kan: Dann, was die Große betrift; da hilft freylich des Kaysers guter Wille allein nicht, wann sie nicht auch selbst wollen.

(38) **Niemand**) Weder Reichsstände, noch andere Unmittelbare, noch Mittelbare.

(39) **beschweren**) Mehrgedachter massen wird man beschwert, wann etwas geschiehet, das unterlassen werden sollte, oder etwas unterlassen wird, das geschehen sollte.

(40) **lassen**) Von Reichsgerichten, von Landständen und Unterthanen, von Auswärtigen, mittel- oder unmittelbar.

(41) **Religionssachen**) Dahin gehören aber auch, selbst nach dem **Osn. Frid. Art.** 5. §. 2. die weltliche Sachen, wann und in so ferne sie einen Bezug auf Religions- und Kirchensachen haben.

(42) **Jemand**) Dises Wort begreifet so wohl alle Reichsstände und andere Reichsunmittelbare,

als

cutionsreceß (43), und denen mit Andern habenden Pactis (44) entgegen, vergewaltiget (45), graviret (46) oder turbiret (47) werde;

Wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret (48), in Eccleſiaſticis (49) & Politicis

(43) *Inſtr. Pacis*) **Exec. Receß**) Diſes iſt in der Hauptſache bereits **Art.** 1. §. 11. verſehen, und der Unterſchid nur diſer, daß hier die Vergewaltigungen ꝛc. verboten werden, dort aber verſehen wird, daß und wie der Kayſer die ſich etwa dennoch ergebende Thätlichkeiten abſtellen ſolle.

(44) *Pactis*) Davon iſt **Art.** 1. §. 11. nichts gedacht; wohl aber im **Osn. Frid.** an vilen Orten, ſonderlich **Art.** 5. §. 33. Umſtändlich handelt davon **meine** Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia eccleſiaſtica. Frankfurt an der Oder, 1738. 4. und **in meinen** *opuſc. acad.* (1) **S.** 69. **u. f.**

(45) **vergewaltiget**) Diſes ſeynd mit einem Gewalt verbundene Thätlichkeiten.

(46) **graviret**) Diſes zilet auf Beſchwerungen, wobey jedoch kein eigentlicher Gewalt gebraucht wird.

(47) **turbiret**) Wann Jemand in ſeinem Beſitz, mit oder ohne Gewalt, geſtöhret wird.

(48) **diſponiret**) Nach denen Wahltagshandlungen von 1690 (2) zilen diſe Worte hauptſächlich auf die Beſchwerden derer Evangeliſchen in denen Oeſterreichiſchen Erblanden, wie auch in dem Erzſtift Salzburg; welche zu benennen aber die Catholiſche nicht zugeben wollten, theils, weil es nicht üblich iſt, in der Capitulation beſondere Fälle zu benennen, theils, wie leicht zu erachten iſt, aus Reſpect gegen das den Kayſerthron beſitzende Haus Oeſterreich.

(49) *in Eccleſiaſticis*) in Kirchen- Schul- und Eheſachen: Worinn ſich insbeſondere die Oeſterreich- und Schleſiſche Landſtände und Unterthanen damalen beklagt, iſt aus H. von SCHAUROTHS **Samml. der Schlüſſe des** *Corp. Evangel.* 3. **Band, S.** 534. zu erſehen.

(50) &

(1) add. der Tr. von der T. Relig. Verfaſſ. S. 212.
(2) ſ. Meine Anmerk. zur Capit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 79.

liticis (50), sub quocunque prætextu (51), oder ungleicher Auslegung desselben (52), dagegen, oder wider die im Reichsabschid de Anno 1555. einverleibte Executionsordnung (53), directe vel indirecte (54), gehandelt werde (55).

(50) *& Politicis*) zilt auf die Bedruckung besagter Landstände und Unterthanen im Weltlichen, in Rücksicht auf die von ihnen bekennende Evangelische Religion.

(51) *prætextu*) Unter dem Schein eines habenden, und im Grunde doch nicht erfindlichen, Rechts.

(52) **ungleiche Auslegung**) Absonderlich des **Osn. Frid. Art. 5.** §. 30. vom Reformationsrecht und des §. 38-41. von Schlesien und denen übrigen Oesterreichischen Erblanden.

(53) **Executionsordnung**) Diese Stelle hat mit der nächstvorhergehenden von Schlesien und denen Oesterreichischen Erblanden keinen Zusammenhang, wie es scheinen möchte; sondern befindet sich bereits in der Capitulation Kayser Leopolds **Art. 2.**

Was Gelegenheit darzu gegeben habe, kan ich nicht sagen: Die Sache selbst ist bereits oben im Anfang dises §. in den Worten: „Samt der Handhabung desselben," (allda angezeigter massen,) enthalten.

(54) *directe vel indirecte*) Dises verstehet sich auch von selbst; und zwar nicht nur bey der Reichsexecutions-Ordnung, sondern auch bey allen anderen Reichsordnungen und Gesetzen.

(55) **werden**) Villeicht wird etwa damit auf der Craysobristen und Craysausschreibämter Gerechtsamen bey Erhaltung des Landfridens und Vollstreckung derer Cammergerichtlichen Urtheile gezilet.

Art. 2. §. 4.

Der Reichsgesetze Neuer- und Aenderung. (*)

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen (1) und

(1) **Ordnungen**) Absonderlich mögen hier die Reichsmatricul, auch Münz- und Policey-Ordnungen, mit-gemeinet seyn; ferner

(*) s. Tr. von den R. Tagsgeschäft. S. 257. u. f.

und Gesetze (2), so vil dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichsabschid (3) und mehrerwehntem Fridensschluß (4) nicht zuwider seynd (5), erneuern (6), und

ner die Ordnung von Notarien, die peinliche Halsgerichtsordnung ꝛc.

Die Ordnungen des Hofgerichts zu Rothweil, wie auch derer verschidenen Landgerichte in Franken und Schwaben, seynd keine Reichsordnungen; gehören also auch nicht unter dise Disposition: Daß sie aber deßwegen doch nichts denen Reichsgesetzen widriges und denen Ständen nachtheiliges enthalten dörfen, ist aus anderen Gründen unstreitig.

(2) **Gesetze**) Z. E. wegen des Repräsentationsrechts in collateral-Erbschaftsfällen:

Was aber bloße Kayserliche Edicte seynd, z. E. wegen des Post- und des Bücherwesens, das von 1715. wegen der Reichsconstitutionswidrigen Schriften, u.d. die können nur in so fern als Reichsgesetze angesehen werden, als sie, wo nicht eben den Worten- doch der Sache selbsten nach, mit denen Reichsgesetzen übereinkommen, welche mit des gesammten Reichs Bewilligung errichtet worden seynd.

(3) **Reichsabschid**) Dises zilet hauptsächlich auf den in solchem Reichsabschid enthaltenen Religionsfriden, und was demselbigen anhängig ist.

(4) **Fridensschluß**) Zu Münster und Osnabrück vom Jahr 1648.

(5) **zuwider seynd**) Das im Jahr 1548. von dem Kayser in Glaubenssachen errichtete und zur Norm vorgeschribene so genannte Interim ist dem Religions- und Westphälischen Friden zuwider, und in dem Osnabrückischen Friden **Art.** 17. §. 3. namentlich caßirt worden; mithin ist es keiner Erneuerung fähig, und sollte billig in denen neuen Auflagen der Sammlung derer Reichsgesetze ausgelassen werden.

(6) **Erneuern**) Hier heißt es nicht: Die Erneuerung solle mit Bewilligung derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geschehen: Wann also die Umstände des Reichs zu erforderen scheinen, daß ein- oder anderes Reichsgesetz oder Reichsschluß erneuert werde; kan der Kayser es, (weil die Reichsstände in das Gesetz bereits bewilliget haben,) zwar für Sich allein durch ein Edict

und dieselbe, mit Consens (7) Churfürsten, Fürsten und Ständen (8), wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert (9), besseren (10): Keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten

Edict thun, welches denen Crays-ausschreibämtern zur Publication zugeschickt wird: Nur darf es (bereits gemeldeter massen,) im wesentlichen nicht mehr noch weniger enthalten, als das alte Reichsgesetz.

(7) **Consens**) Das Wort: **vorgehendem** stehet zwar nicht dabey; Verstehet sich aber, nach unserer ganzen Reichsgrundverfassung, allemal, so oft etwas neues zu Stand gebracht werden solle.

(8) **Ständen**) Wann also auch ein Reichsgesetz überhaupt, oder doch nach denen gegenwärtigen im Reich vorhandenen Umständen, zu Desselbigen, der Reichsstände, und ihrer Unterthanen, Nutzen und Bestem, würklich und unstreitig verbessert werden könnte und sollte; so solle es doch nicht ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, Bewilligung geschehen:

Die Reichsritterschaft hingegen hat, wie an Erricht- so auch an Verbesser- und Aenderung derer Reichsgesetze keinen Antheil.

(9) **Erfordert**) Es gibt zwar, sonderlich in der güldenen Bull allerley Reichsgesetze, welche mit der Clausul versehen seynd: Daß sie zu ewigen Zeiten gültig seyn und bleiben sollen: Gleichwie aber 1. die damalige Gesetzgebere nicht allwissend waren, also auch nicht voraussehen konnten, daß und wie sich die Umstände so ergeben würden, daß das Gesetz nun nicht mehr auf dieselbige passet, und sie selbsten, wann das letztere geschiehet, nun anderst denken würden; also kan auch dise Clausul ihre Nachkommen nicht binden: Zumalen da 2. dieselbe mit ihren Vorfahren darinn in gleichen Rechten stehen, nemlich, dasjenige zu thun und zu lassen, was, nach ihrer dermaligen Einsicht, und nach denen dermaligen Zeiten und Umständen, zu des Reichs und Dessen Glider und Unterthanen Bestem gereichet. Besagte Clausul hat also wieder eine andere stillschweigende Clausul in sich; nemlich, das Gesetz solle ewig dauern, es seye dann, daß es von dem Kayser und Reich wieder aufgehoben werde.

(10) **Besseren**) Wenigstens ist und solle allemal die Absicht in dergleichen Fällen seyn, daß der neue Reichs-

Fürsten und Ständen (11) auf Reichstägen (12) gleichmäßig vorgehende (13) Bewilligung (14) ändern: (15)

Reichsschluß dem Reich zuträglicher seyn solle als der alte; ob er gleich hernach etwa nicht zur Vollstreckung kommt, oder doch nicht lang darüber gehalten wird, oder sich auch hinten nach zeigt, daß das neueste eben nicht das Beste gewesen seye; wie wir dergleichen Beyspile an Reichsschlüssen in Cammergerichts- Münz- Handwerks- und anderen Policeysachen haben.

(11) **Ständen**) Von dem Ausschluß der Reichsritterschaft habe ich schon geredet.

(12) **Reichstägen**) Oder auch Reichsdeputations-Tägen; wañ denselben dergleichen von dem gesammten Reich aufgetragen wird, und sie also dasselbige repräsentiren: Und zwar, je nachdeme es beschlossen wird, auf erfolgende- oder ohne weiters erforderte Ratification aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.

(13) **vorgehende**) Es seye nun, daß der Kayser den ersten Antrag an das Reich mache, und Dessen Bewilligung verlange, oder daß das Reich etwas von freyen Stücken an den Kayser zu Dessen Ratification gelangen lasse.

(14) **Bewilligung**) Dise Bewilligung muß frey- und nicht abgenöthiget- noch erschlichen seyn; deren keines aber vermuthet wird.

(15) **ändern**) **Aendern** wird hier, gewisser massen, dem **bessern** entgegen gesetzt: Es können sich nemlich Umstände ereignen, welche eine Aenderung erfordern, die dem Reich eben nicht zum Besten gereicht; z. E. wann in der Reichsmatrieul ꝛc. die von dem Reich durch Fridensschlüsse ꝛc. abgekommene, oder doch an Landen einen Verlust erlittene Reichsstände, entweder ganz aus der Matricul gethan- oder resp. nach Proportion ihrer noch besitzenden Reichslande moderiret- und der Belauf eines Römermonaths darnach abgeändert werden muß.

Art. 2. §. 5.

Mach- und Auslegung derer Reichsgesetze.

Vil weniger (1) neue (2) Ordnungen und Ge-

(1) **vil weniger**) Dadurch wird nicht zu erkennen gegeben, als ob das

setze (3) im Reich (4) machen (5); noch allein (6) die Inter-

das in dem vorhergehenden §. besagte doch ehender geschehen könnte, und weniger zu bedeuten hätte, als das hier versprochene; sondern es ist nur ein Schluß à minori ad majus, und zeiget nur den großen Ernst an, zu verhüten, daß das grössere und wichtigere nicht geschehen möge, da nicht einmal das kleinere und geringere erlaubt seye.

(2) **neue**) **Neu** ist, was entweder ganz und überhaupt noch nicht vorhanden ware, oder doch weiter gehet, oder mehreres enthält, als die ältere Reichsgesetze besagen: Neu ist sogar auch das, was zwar bereits herkommlich- aber noch nicht zu einem geschriebenen und formlichen Reichsgesetz gediehen ist. Z. E. der sogenante Conventions-Münzfuß ist nunmehro Reichsherkommlich: Deßwegen dörfte aber der Kayser ihne nicht durch ein Edict ins Reich formlich einführen; dann um jenes Herkommen ist es dermalen noch etwas freywilliges und unverbindliches, davon jeder Crays und Stand nach Gefallen abgehen kan.

(3) **Gesetze**) Reichsordnungen und Gesetze seynd zwar zuweilen würklich in so fern unterschiden, daß jene eigentlich und hauptsächlich nicht in das ganze Reich ergehen, sondern einem besonderen Corpori vorgeschrieben seynd, z. E. die Cammergerichts-Ordnung; ob gleich dieselbe a) eben so wohl, als alle andere Reichsgesetze zwischen dem Kayser und Reich verglichen werden, b) auch beyde Sich eben so wohl darnach achten müssen, als das Cammergericht selbsten: Zuweilen aber ist eine Ordnung auch allgemein, und verbindet so wohl den Kayser, als alle Reichsstände, und deren Unterthanen, unmittelbar, z. E. die Reichs-Münz- und Policey-Ordnungen; sie seynd also von anderen Reichsconstitutionen nur dem blossen Namen nach unterschiden.

(4) **im Reich**) Daß hier Teutschland gemeinet seye, ist unstreitig: Ob und wie ferne man aber auch Italien darunter habe begreiffen wollen, mithin der Kayser berechtiget seye oder nicht, ohne Concurrenz derer teutschen Reichsstände, in Italien neue Gesetze zu geben? ist nicht so ausgemacht: In Praxi dörfte das meiste auf den Besitz ankommen, und diser für den Kayser seyn; daß das teutsche Reich Sich wenig und selten um Italienische

Sa-

Interpretation (7) deren Reichsſatzungen (8) und Friedens-

ſchluſ-

Sachen (wann es nicht etwa die Vergebung eines großen Reichslehens betrift), bekümmert.

(5) **machen**) Wann ſie auch gleich nicht in das Reich publicirt, ſondern nur dem Kayſerlichen Miniſterio, oder einem Reichsgericht zur Norm vorgelegt und ſchriftlich eingehändigt werden wollten; dahero die Frage: Ob und wie ferne der Kayſer allein dem Reichshofrath normal-Decrete oder Reſolutionen zugehen laſſen könne oder nicht? mit groſem Unterſchid und Vorſichtigkeit zu beantworten iſt.

(6) **allein**) Unter dieſem **allein** iſt auch mit-begriffen, wann der Kayſer etwas zu erſt allein abfaſſen und als ein Geſetz gelten machen- hernach aber erſt der Reichsſtände Bewilligung darzu erfordern wollte.

Ferner gehöret dahin, wann der Kayſer zwar nicht allein, aber nur mit Zuziehung gewiſſer (und nicht aller) Reichsſtände, Sich einer Interpretation unterfangen will; wie dergleichen durch den zwiſchen Kayſer Ferdinanden II. und Chur-Sachſen An. 1635. zu Prag geſchloſſenen Friden geſchehen iſt; davon es aber in dem **Osn. Frid. Art.** 17. §. 3. lautet: Contra hanc Transactionem, ullumve ejus articulum, aut clauſulam, nulla Iura, canonica vel civilia, - - - multo minus Edictum Anni 1629. vel *Transactio Pragenſis*, cum ſuis appendicibus, - - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur.

(7) **Interpretation**) Bey denen Reichsgeſetzen ſeynd:

1. Anwendung, 2. Analogie und 3. Ausiegung gar fehr von einander zu unterſcheiden.

1. Die Anwendung derer Geſetze (wegen deren Sinn kein Streit iſt), geſchiehet a) von dem Richter, b) in beſonderen und einzelnen Fällen: Und in ſo weit hat es auch in Teutſchland ſeine gute Richtigkeit in Anſehung derer Reichsgeſetze.

2. Eben diſes iſt auch von der Analogie in ſo weit zu ſagen, als man aus eines dem Sinne nach unbeſtrittenen Reichsgeſetzes a) allgemeinen Verordnungen beſondere Schlüſſe ziehet, b) oder von einem darinn ausdrücklich enthaltenen Fall auf einen oder mehrere darinn nicht benahmſte, aber ähnliche, Fälle Folgerungen macht.

So bald aber in die Anwendung oder Analogie des Geſetzes die Erklärung deſſen Sinnes mit-

ein-

einschlägt, gehöret es mit zu dem gleich folgenden dritten Fall.

3. Bey der Interpretation oder Ausleg- und Erklärung derer Gesetze ist bey uns ein Unterschid zu machen zwischen denen sogenanten gemeinen Rechten und denen Reichsgesetzen.

a) Wann nur die Parthien sich über dem Verstand derer Reichsgesetze zanken, haben die Richtere sich nichts darum zu bekümmern; sondern sprechen nach ihrer selbsteigenen Ueberzeugung, auch bestem Wissen und Gewissen.

b) Wann aber die Richter selbst zwar den Sinn der gemeinen Rechte dunkel finden, jedoch durch die mehrere Stimmen sich einer gewissen Meinung vergleichen können; so dörffen sie einen Schluß deßwegen abfassen und selbigen in künftigen Fällen so lang als einen Collegial-Grundsatz befolgen, biß und dann vom Kayser und Reich ein anderes verordnet wird.

c) Theilen sich aber die Stimmen der Richter in zwey gleiche Parthien, oder ein Reichsgericht findet doch sonsten räthlicher, nichts durch seine eigene mehrere Stimmen zu entscheiden, sondern lieber gleich bey dem Kayser und Reich anzufragen; so werden solches: Dubia, resp. Cameralia, genant, und die Entscheidung derer davon abhangenden besonderen Fälle muß, biß auf die von dem Kayser und Reich erfolgende Resolution, ausgesetzt verbleiben.

In Ansehung derer Reichsgesetze verhält es sich in dem ersten Fall, wie vorhin: Die Reichsgerichte fahren darinn billig um so mehrers fort, je offenbarer es mehrmalen ist, daß man denen Reichsgesetzen Gewalt anthut, und sie nach seinem Sinn zu drehen sucht, um wenigstens den Spruch in der Sache, oder dessen Execution, aufzuhalten, den Gegentheil müde zu machen, in dem Besitz zu verbleiben ꝛc.

Will es dann damit nicht glücken; so ist das nächste, daß man an den Reichstag recurrirt, um entweder allda eine favorablere Erklärung zu erhalten, oder wenigstens besagten Zweck zu erreichen, die Verwaltung der Justitz zu hintertreiben: Bey dem Reichsconvent nun bleiben die Sachen meistens erligen; zuweilen aber wird der Recurrent abgewisen, oder begünstiget.

Wann aber die Richtere selbsten bey einem Reichsgericht eine Erklärung nöthig finden; so betrift derselbige entweder nur die Formalien des Processes, oder die Rechte selber.

Im ersten Fall ist in der **Cam. Ger. Ord. 2. Th. 36. Tit.** versehen:

ſehen: „Item, ob diſer Ordnung, **des Proceß halben des Cammergerichts**, Zweifel einfallen, oder, weiters Ordnung und Fürſehung zu thun, vonnöthen ſeyn würde; wollen Wir Cammerrichter und Beyſitzern befohlen haben, jederzeit, wann es die Nothdurft erfordert, **des Proceß halben**, diſe Ordnung ihres beſten Verſtands zu declarirn, zu beſſern, auch weiter nothwendige Fürſehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieſelbig alſo, biß zu der jährlichen Viſitation des Kayſerlichen Cammergerichts, zu halten, befehlen, und alsdann dieſelbigen = = den verordneten Commiſſarien und Viſitatoren vorzubringen; die dann dieſelbige approbiren- oder ſonſt derhalben gebührliches Einſehen thun ſollen."

In dem **R. Abſch.** 1654. §. 135. heißt es zwar: „Ratione Dubiorum Cameralium, (**ſo wohl den Proceß**, als die Jura ſelbſten, betreffend), ſollen die Aſſeſſores dieſelbe hierzwiſchen (noch vor der nächſten Viſitation), zuſammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Concluſum nicht weniger zur Maynziſchen Canzley zu dem Ende überſchicken, damit von daraus den verordneten Viſitatorn und Reviſorn davon bey Zeiten Communication beſchehen, dieſelbe ſich darinnen der Nothdurft erſehen, und bey bevorſtehender Viſitation die befundene Mängel um ſo vil deſto beſſer examiniren und denſelben abhelfen können:" Dadurch aber wird die vorhin angeführte Stelle der Cammergerichtsordnung weder aufgehoben, noch auch nur eingeſchränket.

In Anſehung derer Rechtspuncten ſelbſten hingegen heißt es im **R. Deput. Abſch.** 1557. §. 5. Nachdeme nicht in allen Fällen und Sachen in der Cammergerichtsordnung gewiſſe Maaß gegeben, oder Vorſehung geſchehen, auch unverſehentliche und täglich ſich zutragende Fälle nicht mögen bedacht werden: Wo dann künftiglich einiger zweifelhafter Verſtand, in beſagter Ordnung, nicht den Proceß, ſonder *Articulos deciſivos* **anlangend**, oder **ſonſten in des heil. Röm. Reichs Conſtitutionen** jezunder wäre, oder ſich künftiglich zutrüge, deſſen ſich Cammerrichter und Beyſitzer in pleno Conſilio **gemeinen Rechten nach nicht vergleichen** könnten; ſo ſollen ſie ſolches an den Kayſer und die Stände des Reichs, durch den Churfürſten zu Maynz, als Erzcanzlern des Röm. Reichs, (den ſie derhalben erſuchen ſollen), gelan-

schlusses (9) vornehmen (10), noch dergleichen dem Reichshofrath (11) oder Cammergericht (12) gestatten (13); sondern mit

langen lassen, und darüber Erklärung und Bescheides erwarten.

(8) **Reichssatzungen**) Davon heißt es auch in dem **Osn. Frid. Art. 5. §. 55.** zwar nur von dem Reichshofrath: Si quæ vero Dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, - - remittantur ad Comitia Imperii universalia: Da aber das Cammergericht keine mehrere Freyheit hierinn haben kan; so wird diese Verordnung billig von demselbigen ebenfalls verstanden:

Hinwiederum wird auch wohl der Reichshofrath nicht mehr eingeschränkt seyn sollen, als das Cammergericht; mithin, wann derselbe in einem solchen Fall sich, **denen gemeinen Rechten nach**, selbst unter sich vergleichen kan, muß es demselben ebenfalls erlaubt seyn.

(9) **Fridensschlusses**) Der **Osn. Frid. Art. 5. §. 20.** verordnet selbst dißfalls: Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam, publice privatimve, concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passavienſem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis, sive Declarationem, sive Transactionem, uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto: Sed si dubii quid, hinc aut aliunde, incidat, aut ex causis Pacem religiosam, aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

(10) **vornehmen**) Dergleichen thate Kayser Ferdinand II. durch das bekannte Restitutions-Edict von 1629. dadurch der Religionsfrid in verschidenen wichtigen Puncten einseitig erkläret werden wollte: Es wurde aber der 30jährige Krieg dadurch auf das neue erreget, und es nahme ein solches übles Ende, als wir bereits vernommen haben.

(11) **Reichshofrath**) Was der Osnabrückische Fride deßwegen ausdrücklich verordne, habe ich schon gemeldet.

(12) **Cammergericht**) Siehe vorhin.

(13) **gestatten**) Wann auch gleich der Reichshofrath in einem dergleichen Fall ein Gutachten deßwegen

mit gesammter (14) Ständen Rath und Vergleichung (15) auf Reichstägen (16) damit verfahren (17): Zuvor (18) aber darinn nichts verfügen (19), noch ergehen lassen (20); als welches solchen Falls ungültig (21) und unverbindlich (22) seyn solle (23).

---

wegen an den Kayser erstatten wollte, machet doch auch dises die Sache nicht aus; weil ja der Kayser allein, (erstbesagter massen,) in dergleichen nichts einseitig thun darf noch solle.

(14) **gesammter**) Nicht mit eines, oder etlicher, oder mehrerer, Stände Rath und Bewilligung, (wie bey dem Prager Friden;) sondern mit **aller.**

Die Stelle des **Osn. Frid. Art.** 5. §. 54. Librorum sit Suæ (Cæsareæ) Majestati, in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, - - *quorundam* utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere; gehöret nicht hieher, und handelt nicht von Erklärung der Reichsgesetze, sondern von Entscheidung bedenklicher an dem Reichshofrath anhängiger Rechtssachen.

(15) **Vergleichung**) Rath und Gutachten seynd nicht genug; sondern der Kayser und die Reichsstände müssen Sich auch darüber **vergleichen**; das ist, einerley Sinnes werden.

(16) **Reichstägen**) Doch, nach anderen Stellen diser Capitulation, die ordinari-Reichsdeputationstäge nicht ausgeschlossen; gleichwie auch, (nach der schon angeführten Stelle des Osnabrückischen Fridens,) nicht mit Ausschluß aliorum Imperii Conventuum, nemlich resp. der ausserordentlichen Reichsdeputationstäge, Cammergerichtsvisitations- wie auch Fridens-Congresse.

(17) **verfahren**) und zwar, in Rücksicht auf die Handelsweise, auf die bey dergleichen Gelegenheiten Reichsgesetzmäßig- und herkommliche Art.

(18) **zuvor**) Dises fliesset zwar aus dem vorhergehenden schon von selbsten: Ist aber um mehreren Nachdrucks willen, und allen Ausflüchten desto besser vorzubiegen, hier ausdrücklich angefüget.

(19) **verfügen**) Dises mag auf selbsteigene Verfügungen gehen.

(20) **ergehen lassen**) Nemlich durch die Reichsgerichte.

(21) **Ungültig**) für sich selbsten, ohne weitere Erklärung, dann als jetzt, und jetzt als dann, null und nichtig.

(22) **un-**

Bayerische Staatsbibliothek München

(22) **unverbindlich**) Was widerrechtlich ist, verbindet niemalen Jemanden: Damit aber nicht des Kayſers, als Reichsoberhaupts, Ansehen und Befehl vorgeschützet werde; so entbindet man dadurch die Stände und deren Unterthanen, mittelst einer Ausnahm von der Regel oder von dem denen Kayſer- und Reichsgerichtlichen Verordnungen sonsten schuldigen Gehorsam.

(23) **seyn solle**) Beyspile, da dise Unverbindlichkeit so gar durch einen formlichen neueren Reichsschluß erkläret worden ist, haben wir kurz vorher gehabt: Wann aber auch dergleichen nicht erfolgte; so bleibt es eben doch bey der Unverbindlichkeit, und die Capitulation erfordert darzu keine solche vorgängige Erklärung.

Art. 2. §. 6.

Handhabung des Westphälischen Fridens.

Zumalen auch diejenige, so sich, gegen (1) jetztermeldten Fridensschluß (2), und darinnen bestättigten Religionsfridens,

(1) **gegen**) Dise Stelle kan auf eine gedoppelte Weise mißverstanden werden;

1. Wann man angibt, als ob etwas wider den Westphälischen Friden seye, da es doch in der That nicht ist; z. E. wann die Evangelische die Lehre vom Simultaneo verbieten: Dann, wann die Sache auch auf das allerhöchste getriben wird; so kommt doch nur so vil heraus, daß die beederley Religionsverwandte hierinn verschidener Meinung seynd: Solchen Falles aber kan man mit Recht und Billigkeit nicht sagen, die eine odere andere Meinung seye gegen oder wider den Westphälischen Friden; dann eben darinn bestehet der Streit, und sonst wäre keiner. Hierinn verfähret man also zu streng.

2. Zu gelinde hingegen beträget man sich, wann man, aus übertribenem Religionseyfer das, was von allen unpartheyischen Leuten von beyden Religionen als gegen den Westphälischen Friden anstossend erkannt werden wird und muß, nicht dafür will paßiren lassen, und daher auch es, entweder gar nicht, oder doch nicht behörig, bestrafet.

(2) **Fridensschluß**) Zu Münster und Osnabrück. (3)

dens (3), (als ein immerwährendes (4) Band (5) zwischen Haupt und Glidern (6), und diesen unter sich selbsten (7),)

(3) **Religionsfriden**) Beedes, so wohl der vorläufige Passauische Vertrag, als auch der Religionsfrid selbst, seynd darinn **Art. 2. §. 1.** bestättiget; doch nur in der Regel, und mit dem Anhang: Quæ vero de nonnullis in ea Articulis controversis hac Transactione, communi Partium placito, statuta sunt, ea pro perpetua dictæ Pacis Declaratione, tam in Judiciis quam alibi observanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit.

(4) **immerwährendes**) Also ist es um den Westphälischen- wie auch den darinn bestättigten Religionsfriden nicht etwas bloß temporelles und zeitliches; sondern etwas, das, nach der Absicht derer Fridschliessenden Theile keiner Abänderung jemalen unterworfen seyn solle.

(5) **Band**) Ein Band macht zweyerley oder mehrere Sachen gewisser massen zu **Einem** Stück; indessen werden sie nur mit einander verbunden, und jedes behält doch dabey seine besondere Art, Natur, Form und Rechte; wie es dahero auch von denen beederley Religionsverwandten im **Osn. Frid. Art. 5. §. 1.** heißte: Sie sollen einander völlig und genau gleich geachtet werden, aber nur *quatenus* & Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conform seye.

Uebrigens ist ein Band und Verbundenes dem ungebundenen, das mithin zerstreuet ist und nicht zusammenhält, entgegen gesetzt.

(6) **Glidern**) Das **Haupt** ist der Kayser, die **Glider** die Stände, auch andere unmittelbare Personen und Communen, nebst deren allerseitigen Unterthanen.

Zwischen solchen ist der Westphälische Fride das Band in so ferne, als er beeder Theile Rechte und Pflichten bestimmet, und Beede zu einem einigen und unzertrennlichen Corpore bestättiget.

(7) **sich selbsten**) Unter denen Reichsglidern selbsten ist weiter der Westphälische Frid ein immerwährendes Band, in so ferne er derer beederley Religionsverwandten, wie auch derer Herrn und Unterthanen, Rechten und Pflichten gegen einander festsetzet.

(8) schrei-

zu schreiben (8), oder etwas in offentlichen (9) Druck (10) heraus zu geben (11), (als dadurch nur Aufruhr (12), Zwitracht (13), Mißvertrauen (14) und Zank (15), im Reich angerichtet

(8) **schreiben**) Dises ist nur ein Stück dessen, wodurch gegen den Westphälischen Friden ein Verbrechen begangen werden kan: In dem **Osn. Frid.** selbsten hingegen werden **Art.** 5. §. 50. in der schon vorhin angeführten Stelle noch mehrere Gattungen nahmhaft gemacht; nemlich: 1. Concionando, 2. docendo, 3. disputando, 4. scribendo, 5. consulendo:

Es wird auch allda noch ferner die wichtige Clausul beygefügt: a) Publice, b) privatimve. Endlich könnte man auch noch hinzusetzen: In ungebundener oder gebundener Rede.

(9) **öffentlichen**) Wann etwas dergleichen zwar in den Druck gegeben, jedoch nicht allgemein bekannt gemacht, sondern nur an gewissen Orten zum Vorschein gebracht würde, wäre es doch auch sträflich; nur etwa, bewandten Umständen nach, nicht so sehr, als wann das Aergerniß ins ganze gienge.

(10) **Druck**) Zu dem Druck seynd auch Kupferstiche mit zu zählen:

Ohne Zweifel gehören, nach der Absicht des Gesetzes, auch mit darunter dem Westphälischen Friden nachtheilige Münzen, Gemählde, u. s. w.

(11) **herauszugeben**) Zu dem herausgeben gehören auch die Nachdrücke neuer- so dann die Wiederauflegung alter Schriften von diser verbotenen Art.

(12) **Aufruhr**) Dises mag auf Herrschaften und Unterthanen, sonderlich der letzten gegen die erste, gehen; worzu namentlich auch Fridensschlußwidrige Schriften von dem Reformations- Emigrations- und Versetzungs-Recht, wie auch von dem Simultaneo, der geistlichen Gerichtbarkeit, u. s. w. leichtlich Anlaß geben können.

(13) **Zwitracht**) Villeicht kan man dahin die aus Religionsursachen entstehende innerliche bürgerliche Kriege in Teutschland rechnen.

(14) **Mißvertrauen**) Wann die Sache zwar noch zu keinem Ausbruch in Thätlichkeiten gedeyhet; doch aber die Gemüther des Kayfers und der beederseitigen Religionsverwandten gegen einander aufgebracht und erbittert werden; dadurch aber zum aller-

wenig-

richtet (16) wird,) unternehmen würden oder sollten, gebührend (17) abstrafen (18), die Schriften (19) und Abdrücke (20) caßiren (21), und gegen die Autores (22) so wohl, als Complices,

wenigsten vil Gutes, (absonderlich bey der Reichsversammlung,) erschweret oder gar hintertriben wird.

(15) **Zank**) Unter denen Gelehrten, Schriftstellern, auch andern und einzelnen Personen.

(16) **angerichtet**,) Oder, wo dergleichen bereits offentlich oder ins Geheim vorhanden ist, dasselbige nicht unterdrückt, sondern vilmehr ausgebreitet, die Zerrüttung, ꝛc. vermehret und der daraus entstehende Schade vergrösseret wird.

(17) **gebührend**) Einer Seits nicht zu scharf, und anderer Seits nicht zu gelind; sondern denen Personen, der Beleidiger und der Beleidigten, der Sache selbst, der Zeit, dem Ort, und allen anderen Umständen, nach unpartheyischem Ermessen, gemäß.

(18) **abstrafen**) Mithin es nicht bey blossen Verweisen, Warnungen, Drohungen, oder endlich auch Citationen vor Gericht, (wo alsdann die Sache ohne eine Endurtheil verligen bleibt und auf sich beruhet,) bewenden zu lassen.

(19) **Schriften**) Wann man derselben noch vor ihrem würklichen Druck habhaft wird, noch als geschriben vernichten.

(20) **Abdrücke**) Es seyen die erste original- oder Nachdrücke, wieder aufgelegte Sachen ꝛc. und zwar der Druck mag in oder ausser dem Reich geschehen, und letzteren Falles die Exemplarien bereits gedruckt in das Reich gebracht, auch auf oder ausser denen Messen, auf irgend einige Weise, unter die Leute gekommen seyn.

Eben dises ist auch von Kupferstichen, Gemählden, Münzen, u. d. zu sagen.

(21) **caßiren**) Selbige öffentlich, oder sonst, verbrennen, und auf andere Art vernichten.

Zu solchem Ende wird entweder dem Kayserlichen Büchercommissariat zu Frankfurt am Mayn Befehl ertheilt, dergleichen Sachen zu sich zu nehmen, und so dann zu caßiren, oder auch an den Kayserlichen Hof einzuschicken; oder es wird der Landesobrigkeit, wo solcherley Schriften ꝛc. anzutreffen seynd, ein- oder anderer vorbesagter Auftrag gethan.

(22) *Au-*

ces (23), mit Ernst (24) verfahren (25);

Auch

(22) *Autores*) Wie aber, wann der Autor es die ordentliche Censur hätte paßiren lassen, und von seiner Obrigkeit Erlaubniß erhalten hätte, es also drucken lassen zu dörfen? Das stellet ihn zwar in Ansehung seiner Obrigkeit sicher; aber nicht in Ansehung des Reichsfiscals: Sondern, gleichwie in einem solchen Fall beyde, so wohl der Autor, als der Censor, sich gegen die Reichsgrundgesetze vergangen haben, mithin straffällig seynd; also ist auch der Reichsfiscal befugt und schuldig, gegen beede auf eine Strafe anzurufen.

Wie ist es ferner zu halten, wann eines Schriftstellers Aufsatz (wie sich vor wenigen Jahren der Fall ereignet hat,) von einer dritten Hand etwas Ahndungswürdiges beygesetzet würde? Wann es forderist damit seine Richtigkeit hat, daß der Zusatz gegen die Reichsgesetze anstoßt; so kommt es auf die Umstände an: Ob der eigentliche Verfasser der Schrift es gewußt hat oder nicht? und ob er es hätte hindern können, oder nicht? Nach deren Beschaffenheit nun ist entweder allein der, so den Beysatz verfertiget, oder auch der, so es nicht verhindert, oder gar seinen Namen darzu hergeliehen hat, mehr oder weniger strafwürdig.

(23) *Complices*) Dise seynd, außer denen bereits benahmsten Personen, 1. der Verleger, 2. der Drucker, 3. der Verkäufer, 4. wer sonsten an der Verfertig- und Bekanntmachung der Schrift ꝛc. wissentlich Antheil genommen hat.

Indessen kommen doch hiebey verschidene wichtige Umstände billig mit in rechtliche Betrachtung.

1. Wann ein Buch die Censur der ordentlichen Obrigkeit des Orts paßiret hat, und die Ahndungswürdige Stellen a) nicht in teutscher Sprache abgefasset und b) so derb seynd, daß ein Jeder wissen kan und soll, dergleichen Sätze oder Ausdrücke seyen gegen andere Religionsverwandte in Teutschland ohnerlaubt, auch c) nicht aus andern Umständen erhellet, daß der Verleger ꝛc. wohl hat wissen können, oder würklich gewußt hat, die Schrift enthalte etwas bedenkliches oder Reichsgesetzwidriges; so ist nicht abzusehen, wie obgedachte Personen mit Recht gestrafet werden können.

2. Wann ein Buchhändler ein

Buch

Auch alle wider den Fridensschluß (26) eingewendete Protestationen und Contradictionen (27), sie haben Namen wie sie wol=

Buch auf offentlichen Messen erkauft, oder es von dem Verfasser, Verleger, Drucker, ꝛc. zugesandt erhält, es auch nicht so gleich Jedem in das Gesicht fällt, oder ihme sonst bewußt ist, daß das Buch ꝛc. gegen die Reichsgesetze anstosse, und von der Obrigkeit noch kein Verbot wegen dessen Verkaufs ergangen ist; so kan man gleichfalls den Buchhändler nicht als strafmäßig ansehen: Weil von denenselben weder gefordert wird, noch werden kan, daß sie forderist den Innhalt aller und jeder ihnen zum Verkauf zukommenden Bücher einsehen und beurtheilen sollen.

(24) **Ernst**) Nicht nur zum Schein eine Citation erkennen, und hernach die Sache erligen= oder doch keinen Spruch darinn ergehen lassen; wie Evangelischer Seits geklagt wird, daß es oft geschehe, wann der Fall einen Catholischen betrift.

(25) **verfahren**) Das Verfahren und die Strafe bestehen ordentlicher Weise darinn, daß 1. das Buch ꝛc. confiscirt= und 2. jedem Schuldhaften eine gewisse Geldsumme zur Strafe angesetzt wird; welche so dann zu Handen des Reichsfiscals erlegt oder eingesandt werden muß.

Uebrigens ist in dergleichen Fällen nicht nur des Reichshofraths, sondern auch des Kayserlichen Cammergerichts, Jurisdiction gegründet.

(26) **Fridensschluß**) Oft erinnerter massen, wird hier der **Osnabrück, und Münsterische** Fridensschluß gemeint: Warum ist aber nicht auch derer gegen den **Religions**friden eingelegten Protestationen gedacht? Es hätte geschehen können: Ob es aber gleich nicht geschehen ist; so hat es doch das geringste nicht zu sagen: Dann da a) der Religionsfrid in dem Westphälischen bestättiget ist, b) auch, wie wir gleich hören werden, in dem letzteren alle Protestationen gegen den ersten verworfen und vernichtet seynd; so können auch, wann die Protestationen gegen den Westphälischen Friden nichtig seynd, jene ohnmöglich bestehen, oder eine Rechtskraft haben.

(27) **Contradictionen**) **Protestationen** und **Contradictionen** bedeuten hier wohl einerley; deren äußerliche Form mag nun auch einerley oder verschiden seyn.

(28) wie

wollen (28), und rühren woher sie wollen (29), nach Besag erstgedachten Fridensschlusses (30), verwerfen und vernichten;

(28) **wie sie wollen**) Einige dergleichen Namen und Gattungen, deren man sich hätte bedienen können, nicht zwar den Worten, aber dem Sinn, des Westphälischen Fridens zu widersprechen, und dagegen in der That selbsten zu protestiren, werden wir bald aus dem Westphälischen Friden selber vernehmen.

(29) **woher sie wollen**) Es seynd zwar wider den Westphälischen Friden vile Protestationen eingelegt worden (1): Hier aber wird vornemlich auf die Anfangs von dem Päbstlichen Nuncio zu Münster, Fabio Chisio, A. 1648. eingelegte, hernach aber von dem Pabst Innocentio X. auch An. 1648. selbsten ausführlicher wiederholte Protestation gezilet (2): Nur haben die Catholische, (aus Respect gegen ihr geistliches Ober- und Kirchenhaupt,) nicht gestatten wollen, daß Desselbigen namentlich gedacht werde.

Uebrigens verdient, gelesen zu werden, wie sich doch eben diser Pabst Innocentius X. selbsten in Ansehung des Westphälischen Fridens mündlich gegen den Kayserlichen Gesandten an seinem Hof erkläret hat. (3)

Zwar hat der Freyherr von Ickstatt, dem Päbstlichen Hof die Cour zu machen, eine Dissertation herausgegeben: de justa & efficaci Summi Pontificis protestatione contra Pacem religiosam & Westphalicam, obligationem ejus intrinsecam & pactitiam inter Compaciscentes haud infringente; Ingolstatt, 1758. 4. darinn er hat erweisen wollen, daß die Päbstliche Protestation dennoch gewisser massen ihre Würkung habe: Sie hat aber, so lang die übrige Reichsgrundgesetze noch gelten, nichts zu bedeuten.

(30) **Fridensschlusses**) In dem **Osn. Friden Art. 5. §. 1.** heißt es, nachdeme der Passauische Vertrag und Religionsfride von neuem bestättiget worden waren: Non attenta cujusvis, seu Ecclesiastici, seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore, interposita contradictione vel protestatione; quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur.

So

(1) Tr. von Teutschl. S. 398. T. Staatsrecht, 1. Theil, S. 428.
(2) Teutschl. S. 399. St. Recht, S. 426. Tr. von der T. Relig. Verf. S. 709.
(3) Rel. Verf. S. 710.

ten (31); wie sie dann auch längst (32) verworffen und vernich-

tet

So dann Art. 17. §. 3. Contra a) hanc Transactionem, b) ullumve ejus articulum, c) aut clausulam, nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, quocunque tempore latæ Sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ & aliæ, religiosorum Ordinum Regulæ aut Exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ; Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta seu deditiia seu alia, multo minus Edictum Anni 1629. vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni 1548. ullave alia Statuta, sive politica sive ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, vel aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur.

sich begebenden Fällen einer Protestation oder Widerspruchs, selbige nicht annehmen, vil weniger (zum beständigen Angedenken,) ad Acta decretiren; sondern verwerfen und als nichtig erklären.

Was nun der Kayser nicht thun darf noch solle, das darf und solle auch des Reichs Erzcanzler, der Churfürst zu Maynz, nicht; und was der Churfürst zu Maynz nicht darf noch solle, das darf und solle auch der Erzbischof zu Maynz nicht: Es ist dahero eine offenbare Uebertrettung des Westphälischen Fridens, wann man zu Maynz doch noch Protestationen von denen Päbstlichen Nunciis annimmt, und es ist eine leere Reichsgesetzwidrige Ausflucht, daß sie nur zu denen Erzbischöflichen Acten registriret werden. Aus dergleichen unguibus lernt man Leonem kennen, und aus einer einigen solchen offenbar werdenden Handlungen können die Evangelischen schliessen, was im Verborgenen zugehet, und wessen sie sich zu dem Catholischen Theil zu versehen haben. (1)

(31) **vernichten**) Nicht, als ob ein jeder Kayser deßwegen ein neues Edict ausgehen lassen müßte; sondern Er solle nur bey

(32) **längst**) Im Westphälischen Fri-

(1) Teutsch. Staatsr. 8. Theil, S. 405.

tet seynd (33):

Friden selbst, im Reichsabschid von 1654. (durch das demselbigen wörtlich einverleibte Westphälische Fridensinstrument,) durch die bisherige Kayser- und Römisch-Königliche Capitulationen, und durch das in so weit berichtigte Project einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation.

(33) **vernichtet seynd**) Dises hat man darum hinzugetha: damit Niemand sich damit entschuldigen könne: Es seye von denen vorigen oder jetzigem Kayser noch keine solche Verwerf- und Vernichtung erfolgt; dahero villeicht nicht undienlich wäre, noch beyzusetzen: „Auch hiemit, und in Kraft dises, nochmals und ein- für allemal, jetzt als dann, und dann als jetzt, verworffen und vernichtiget werden.“.

Art. 2. §. 7.

Reichshofraths und Büchercommissariats Betragen in Religionssachen.

Auch weder dem Reichshofrath (1), noch dem Büchercommissario (2) zu Frankfurt am Mayn (3), verstatten, daß

(1) **Reichshofrath**) Daß hier nur des Reichshofraths gedacht ist, mag wohl daher rühren, weil nur über Denselben in disem Stück von Zeit zu Zeit Klagen geführt worden seynd: Da indessen auch des Cammergerichts Jurisdiction in dergleichen Fällen, (schon obgedachter massen,) gegründet ist; so dörfte nicht schaden, wann auch Desselbigen namentlich gedacht würde.

(2) **Büchercommissario**) Das Büchercommissariat pflegt aus zweyen Personen zu bestehen, einem Geistlichen und einem Weltlichen: Es würde dahero, statt: **Büchercommissario**, füglicher gesetzt: **Büchercommissariat.**

(3) **Mayn**) Frankfurt am Mayn ware der Ort, auf dessen Messen der Buchhandel in Teutschland vormals hauptsächlich florirte: Vermuthlich haben die Religionsspaltungen Gelegenheit gegeben, daß die Kaysere bereits im 16den Jahrhundert gewisse Personen darzu bestellet haben, daß

daß jener, auf des Fiſcals (4) oder eines Andern (5), An-

D 2 geben,

daß keine Bücher auf diſen Meſſen verkauft werden ſollten, welche denen Reichsgeſetzen zuwider wären; wie dann zu ſolchem Ende diſem Büchercommiſſariat von jedem ſo wohl von dem Kayſer privilegirt- als auch nicht privilegirten- auf die Meſſe, oder auch ſonſt, zum Verkauf nach Frankfurt kommenden Buch eine gewiſſe Anzahl Exemplarien abgegeben, auch noch ein Porto davon nach Wien, bezahlt werden muß; auch das Büchercommiſſariat alle halbe Jahre an den Kayſ. Reichshofrath einen Bericht erſtatten muß, was ſich inner ſolcher Zeit in Büchersachen zugetragen habe.

Von allem diſem, und von denen vilen zwiſchen dem Büchercommiſſariat und dem Magiſtrat zu Frankfurt obſchwebenden Streitigkeiten in Jurisdiction und anderen Sachen, hat Herr D. Orth in ſeiner Abhandl. von den Frankfurt. Meſſen, S. 498. u. f. gute Nachrichten ertheilt.

Indeſſen hat die Strenge und Partheilichkeit der Kayſerlichen Büchercommißion, zum ſelbſteigenen Schaden des Kayſerlichen Hofes, den Buchhandel beynahe ganz von Frankfurt weggetriben; der ſich dagegen nach Leipzig gezogen hat, allwo man kein Kayſerliches Büchercommiſſariat geduldet oder aufkommen läſſet, ſondern ſtatt deſſen eine Chur-Sächſiſche Büchercommißion angeordnet hat.

Uebrigens iſt nicht zu läugnen, daß zwar des Kayſers, (nachdeme Er nun einmahl diß falls in althergebrachtem ruhigem Beſitz iſt,) Recht, ein Büchercommiſſariat zu Frankfurt am Mayn zu haben, hier erkannt wird; daraus läſſet ſich aber durchaus kein Schluß auf andere Lande derer teutſchen Reichsſtände machen, in deren keinem der Kayſer dergleichen hergebracht hat.

(4) **Fiſcals**) Der Fiſcal klagt ordentlicher Weiſe niemalen zu erſt und gleich von Amts-wegen; ſondern, wann entweder das Büchercommiſſariat zu Frankfurt berichtet, daß eine anſtößige Schrift ꝛc. herausgekommen ſeye, auch ſie mit-überſendet, und der Reichshofrath ſie eben ſo befindet; ſo wird der Reichshoffiſcal durch ein Reichshofraths-Concluſum excitirt, und ſeines Amtes erinnert; oder, wann der Reichshofrath auch ſonſt, und ohne diſe Büchercommiſſariatiſche Anzeige, eine ſolche Schrift ꝛc.

in

geben (6), in Erkennung (7), Fortsetz- (8) und Aburtheilung (9) deren Processen (10), so dann gebührlicher (11) Execution,

in die Hände bekommt, geschiehet ein gleiches; oder es ergehet auch wohl ein unmittelbares Kayserliches Decret an den Reichshofrath, den Fiscal wegen einer gewissen Schrift zu excitiren.

(5) **Andern**) So hat schon das ganze Corpus Evangelicorum in einem an Kayserliche Maj. erlassenen Schreiben angezeigt, daß die darinn benahmste gegen die Reichsgesetze anstossende Schriften herausgekommen seyen, und um deren Confiscation, auch sonstige gesetzmäßige Bestrafung, gebeten (1), welcherley Vorstellungen alsdann dem Reichshofrath durch ein Kayserliches Decret zur weiteren rechtlichen Verfügung zugefertiget werden.

(6) **Angeben**) Welches, wann eine solche Schrift ꝛc. nicht überall ohnehin zu haben ist, bescheiniget werden muß; auch der Anzeige selbst die anstößige Stellen entweder ganz eingerückt, oder doch in derselben angemerket werden.

(7) **Erkennung**) Dise bestehet in einer Citation ad videndum & audiendum, se declarari in pœnam &c.

Letztere wird entweder von dem Fiscal selbst vorgeschlagen, und auf eine gewisse Anzahl Marken löthigen Goldes gerichtet, oder es wird auch auf eine unbestimmte pœnam arbitrariam angetragen; so dann auf Ersetzung aller dem Reichsfiscal dadurch verursachten Kosten.

(8) **Fortsetz-**) Man bedienet sich bey der Fortsetzung des Processes des bey denen beeden Reichsgerichten in causis simplicis Querelæ üblichen ordinari-Processes.

(9) **Aburtheilung**) In innerlichen Teutschen Kriegen geschiehet es zuweilen, daß während derselbigen der Reichsfiscal gegen den Verfasser ꝛc. einer dem Kayserlichen Hofe verhaßten Schrift agiren muß: Wann aber darüber wieder Fride wird, ehe der Proceß (den man etwa auch selbst nicht gern ernstlich betreibt,) zu Ende gehet; so werden auch dise Sachen mit in die Amnestie geworfen, und beruhen auf sich: Wie sich auch in dem letzten teutschen Krieg dergleichen zugetragen hat.

(10) **Processen**) Wann auch das Corpus

(1) von Schauroth Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, S. 156.

cution, und diser in Censir- (12) und Confiscirung (13) deren Bücher (14), einem Theile mehr, als dem andern, favorisire (15):

Corpus delicti vor Augen ligt und an dessen Strafmäßigkeit kein Zweifel ist; so lässet sich doch dergleichen etwas eben so wenig nur von der Faust weg- und gleichsam durch ein Standrecht abmachen, als ordentlicher Weise so gar denen, welche ohne Zweifel Leib- und Lebensstrafe verdienet haben, doch vor allen Dingen ein rechtliches Gehör gestattet wird, um wenigstens anführen zu können, warum eine Milderung der (resp. gewohnlichen) Strafe statt finden dörfte, oder auch zu bitten, daß man Gnade vor Recht ergehen lassen möge.

(11) **gebührlicher**) **Gebührlich** ist die Execution einer Seits, weil eine gefällte und in Rechtskraft erwachsene Urthel auch würklich vollstrecket werden muß, wann es mit dem Proceß und der Justizadministration nicht ein blosses Spiegelfechten seyn solle: Und anderer Seits ist sie gebührlich, wann dabey die behörige Maaß beobachtet und bey Vollstreckung der Urthel weder zu gelinde noch zu streng zu Werk gegangen wird.

(12) **Censir-**) Dises Wort möchte wohl abzuändern seyn: Dann eine eigentliche Censur gehet vor dem Druck her, und ist ein Landesherrliches Recht: Das Büchercommissariat aber bekommt die Bücher erst zu Gesicht, wann sie schon gedruckt seynd, und die Stände werden demselben kein Censurrecht in ihren Landen eingestehen: Das Wort: **Beurtheilung** dörfte ohnanstößiger seyn.

(13) **Confiscirung**) Dise Confiscation, oder vilmehr die würkliche Ausliferung derer confiscirten Schriften, erstreckt sich wohl nur auf die zu Frankfurt, oder allenfalls bey dem Verfasser ꝛc. in Reichsstätten, oder in anderer kleiner Stände Landen, anzutreffende Exemplarien: Dann ein großer Reichsstand wird schwerlich die von einem Reichsgericht für confiscabel erkannte Exemplarien dem Reichshofrath oder Kayserlichen Büchercommissariat abgeben; sondern allenfalls sich seines Landesherrlichen Confiscationsrechts selber bedienen.

(14) **Bücher**) Schon oben gemeldeter massen, seynd auch Kupferstiche, Münzen, Gemählde, ꝛc. einer gleichen Untersuch- und Bestrafung fähig.

(15) **favorisire**) Zu der Einrückung diser Stelle in des Röm. Königs Josephs I. wie auch die

folgende Capitulationen, gabe Gelegenheit die Handgreiflich übertribene Partheylichkeit und Schärfe des Büchercommissariats und Reichshofraths gegen die (noch oben darauf von denen Catholischen herausgeforderte,) Evangel. Schriftensteller; davon an unten (1) angezeigten Orten ein mehreres zu befinden ist.

(1) bey H. v. Schauroth l. c. S. 141. u. f.

Art. 2. §. 8.

Censurfreyheit der symbolischen Bücher.

Am wenigsten aber sich (1) anmasse (2), (denen heilsamen Reichssatzungen zuwider (3),) über neue Editionen (4) derer Augspurgischen Confeßionsverwandten (5) Librorum symbolicorum (6), so sie vor oder nach dem Religionsfriden dafür ange-

(1) **sich)** Nach dem Zusammenhang gehet dises: **sich** auf den Reichshofrath.

(2) **anmaße)** **Anmaßen** heißt, sich etwas als eines Rechtes bedienen wollen, darzu man doch nicht befugt ist: Und also wird auch schon durch disen Ausdruck dem Reichshofrath alle Gerichtbarkeit und Erkenntniß in dem, davon das weitere hernach folgt, abgesprochen.

(3) **zuwider)** Weil in dem Religionsfriden (R Absch. 1555. §. 14.) verglichen worden war, daß die Augspurgische Confeßionsverwandte, wegen ihrer Lehr, Religion und Glaubens, nicht angefochten werden sollten; so folget das hier gesagte freylich daraus.

(4) **neue Editionen)** Dise seynd also, ohne einige Einschränkung, erlaubt.

(5) **Augsp. Conf. Verwandten)** Hierunter seynd abermalen die Reformirte unstreitig mit-begriffen.

(6) *symbolicorum*) So werden die förmliche und öffentliche, schriftliche oder gedruckte, Glaubensbekenntnisse einer ganzen Religionsparthie genannt; welche damit auch zugleich die Norm in Lehrsachen abgeben. (1)

Nicht alle Evangelische haben einerley symbolische Bücher: wohl aber werden alle, die auch nur

(1) s. Tr. von der T. Relig. Verfass. S. 298. 485. 612. 808.

angenommen (7), oder noch annehmen mögten (8), den Fiscal

nur von einem Theil derer Evangelischen davor erkannt werden, darunter begriffen.

Alle Evangelisch-(Lutherische) bekennen sich zu der Augsburgischen Confeßion vom Jahr 1530. und zwar zu der (im Articul vom heil. Abendmahl) unveränderten Augsburgischen Confeßion.

Hingegen haben nicht alle Evangelische die An. 1580. errichtete so genannte Formulam Concordiæ angenommen.

Bey denen Smalkaldischen Articuln ꝛc. will ich mich hier nicht aufhalten.

Auch haben verschidene Evangelische Kirchen in Teutschland noch ihre besondere, und bloß ihnen eigene, symbolische Bücher, z. E. **Würtemberg** das Glaubensbekenntniß Herzog Christophs, **Braunschweig** das Corpus doctrinæ Julium &c.

Was die Reformirte anbelangt; so haben nunmehro manche Gelindere kein Bedenken, sich auch zu der ungeänderten Augsp. Confeßion zu bekennen: Die meiste aber wollen sie nur mit der in gewissen Exemplarien in dem Articul vom heil. Abendmahl gemachten Abänderung annehmen.

In dem **Osn. Friden** selbst finden sich zwar Art. 10. §. 16. und Art. 11. §. 11. Spuhren von disem Unterschid: In dem Art. 7. hingegen, (auf den es doch hauptsächlich ankommt,) wird darüber weggegangen.

Was nun die übrige symbolische Bücher derer Reformirten anbelangt; so haben sie keine allgemeine: Die meiste bekennen sich entweder zu dem Heidelberger Catechismo von 1563. oder zu denen Schlüssen des Dordrechter Synods von 1618. 19.

Auch wird bey dem Heidelbergischen Catechismo ein Unterschid gemacht zwischen dem Text selbst, so dann denen demselben erst nachhero beygefügten Glossen.

(7) **angenommen**) Vor dem Religionsfriden kamen in dise Zahl die von D. **Luthern** aufgesetzte Smalkaldische Articul vom Jahr 1537. so dann besagte Augsburgische Confeßion: Nach dem Religionsfriden aber die Formula Concordiæ.

(8) **mögten**) Die Evangelische seynd also befugt, befindenden Umständen nach, auch künftighin, neue, allgemeine oder besondere symbolische, das ist, normal-Lehrbücher aufzusetzen, und in ihren Landen einzuführen.

(9) zu

Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen (9): Gleichen Rechtens (10) sollen auch die Catholische (11) ihres Orts zu genießen haben:

Jedoch daß von beeden Theilen (12) in denen künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern (13) alle anzügliche

(9) **zu lassen**) Dergleichen geschahe unter Kayser Carl VI. als der Senior des Frankfurtischen geistlichen Ministerii, D. **Münden**, die Smalkaldische Articul wieder auflegen ließe und Predigten darüber hielte: Dann weil darinn freylich sehr harte Ausdrücke von dem Pabst gebraucht werden; so mußte der Reichshoffiscal gegen den D. **Münden** agiren, und auf die von dem Corpore Evangelicorum dißfalls an den Kayser gemachte Vorstellungen wurde nicht geachtet: Die Evangelische verlangten dahero auf dem Wahltag An. 1741. diese Stelle der Capitulation einzurücken, und die Catholische waren so billig darein zu bewilligen.

(10) **gleichen Rechtens**) Nach dem Hauptgrundsatz, auf welchē der ganze Westphäl. Fride erbauet ist, nemlich: Daß ordentlicher Weise beederley Religionsverwandte, im geist- und leiblichen, in allen Stücken in gleichen Rechten stehen sollen.

(11) **Catholische**) Diese haben zwar keine eigentliche symbolische oder normal-Lehrbücher; doch meint man, das Tridentinische Concilium und des P. **Canisii** Catechismus könnten, nach dem Sinn gegenwärtiger Stelle, dermalen diese Stelle vertretten.

(12) **beeden Theilen**) Es ist zwar hier eigentlich 1. nur von denen beeden Religionsparthien in Corpore und 2. von ihren symbolischen Büchern die Rede: Was aber die ganze Kirchen, selbst in ihren Normalschriften, zu beobachten haben; dessen können sich die einzelne Schriftensteller von beeden Theilen noch viel weniger entziehen.

(13) **Büchern**) Da es hier nicht heißt: Symbolischen, sondern überhaupt: **Schriften und Büchern**; so erhellet auch daraus, daß es mit dieser Stelle nicht bloß auf die Schriften von der ersten Art allein gemeint seye.

(14) **an-**

che (14) und schmäliche (15) Ausdrückungen gegen beyderley (16) Religionen (17) im Reich, (denen heilsamen Reichssatzungen gemäß

(14) **anzügliche**) Anzüglich ist nicht ganz- doch halb schmählich. Die Regel ist deutlich und begreiflich: Aber die Anwendung derselben auf besondere Fälle sehr schwer.

(15) **schmähliche**) Was von beeden Religionstheilen namentlich für gewisse Ausdrücke als schmählich angesehen werden, habe ich anderwärts (1) mit mehrerem erzählet.

An. 1719. verbote der Churfürst zu Pfalz seinen reformirten Unterthanen den Gebrauch des Heidelbergischen Catechismi, wegen eines in der Glosse zu der 80sten Frage in Ansehung der Messe gebrauchten starken Ausdrucks: Die Sache machte in- und außer dem Reich große Bewegungen; endlich wurde der Catechismus wieder erlaubt, doch mit Weglassung jener Glosse. (2)

Als An. 1754. das Corpus Evangelicorum ein Schreiben an die Kayserin-Königin erließe, dabey sich eine Beylage befande, worinn der catholischen Religion Abgötterey Schuld gegeben wurde; nahme man es in Wien sehr hoch auf, und forderte Genugthuung deßwegen: worzu man sich aber Evangelischer Seits nicht verbunden erachtete. (3)

Noch kürzlich bekame der Markgraf zu **Baden**, wegen eines in seine neuangefallene B. Badische Evangelische Lande eingeführten Catechismi, Verdruß mit dem Bischoffen zu Straßburg, und dem Kayserlichen Hof selbsten. (4)

(16) **beyderley**) Dises ist die Staatssprache unserer Reichsgesetze, welche nur von **zweyen**, nicht aber **dreyen**, Religionen im Reich sprechen; nemlich Catholische und Augsburgische Confeßionsverwandte.

(17) **Religionen**) Was aber gegen die Religionen selbst zu beobachten ist, eben dises ist man auch denen

(1) im T. Staatsr. 9. Theil, S. 403. 468. und im Tr. von der T. Relig. Verf. S. 310. 625.
(2) T. Staatsr. 10. Theil, S. 313. Tr. von der T. Relig. Verf. S. 488.
(3) s. Meine Nebenstund. S. 496.
(4) s. mein R. Staatshandb. 1769-75. 1. Band, S. 435. 2. Band, S. 372.

gemäß (18),) vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde (19).

denen Anhängern, beederley Religionsverwandten, schuldig.

(18) **gemäß**) Hiemit wird wohl auf der **Reichspoliceyordnung von** 1577. **Tit.** 35. „Von Buchdruckern, Schmähschriften, schmählichen Gemählden, Gedichten und Anschlägen," gezilet.

(19) **enthalten werde**) Es wird zwar hier keine besondere Strafe darauf gesetzt: Indessen erhellet doch aus denen anderen Reichsgesetzen so vil, wie, wann eine ganze Religionsparthie, oder ein einzelner Reichsstand, oder auch ein anderer Un- oder Mittelbarer, gegen den Westphälischen Friden handelt, gegen demselbigen verfahren werden solle. s. **Osn. Frid. Art.** 17. §. u. f.

Dritter Articul.

Von denen Churfürsten, der Römischen Königswahl, denen Reichsvicariaten, dem Reichsgrafen-Rang, denen Reichserbämtern und dem Kayserlichen Hofmarschallen.

§. 1.

Der Churfürsten Hochachtung.

Wir sollen und wollen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als Dessen innerste Glider (1) und die Hauptsäulen

(1) **Glider**) In der güldenen Bull Eingang lautet es auch: Palmites Imperiales & Membra ejus propinquiora; und **Cap.** 2. §. 8. Principibus Electoribus, ecclesiasticis & secularibus, qui propinquiora Sacri Imperii Membra esse noscuntur. Es zilet darauf, daß der Kayser des Reichs **Haupt** und die Stände dessen **Glider** genannt werden: Gleichwie aber auch unter denen Gliedern selbsten ein großer Unterschid ist, und einige dem Cörper mehrere oder vor-

säulen des heiligen Römischen Reichs (2), jederzeit (3) in sonderbahrer hoher Consideration halten (4).

vorzüglichere Dienste leisten, als die übrige; so werden auch die Churfürsten hier des Reichs **innerste** Glider genannt.

(2) **Röm Reichs**) So heißen die Churfürsten in der **güld. Bull Cap. 12. §. 1.** ebenfalls: Solidæ Bases Imperii & Columnæ immobiles.

Was die Praxin anbelangt; so kommt auch noch jetzo auf das Churfürstliche Collegium in Teutschen Staatssachen das meiste an; weil es 1. die Kayserwahl und Capitulation (resp. in seiner Maaße,) in Handen hat, 2. das Reichsdirectorium, Reichscancellariat, Reichscanzley und Reichsarchiv von einem Churfürsten verwaltet und verwahret wird, 3. die Churfürsten das erste unter denen drey en Reichscollegien ausmachen, und 4. der weltlichen Churhäuser jetzige Macht Denenselben bey dem Kayser und Reich ein großes Ansehen verschaffet.

(3) **jederzeit**) Nicht nur auf Wahltägen; (wo z. E. der Kayser Sie feyerlich besucht, bey Ihnen speißt, ꝛc. welche Ehre sonst keinem Reichsfürsten oder anderen Stand wiederfähret,) sondern zu allen Zeiten, und bey allen Gelegenheiten.

(4) **halten**) Dise Worte enthalten nichts bestimmtes, noch eigentliches: sondern zeigen nur überhaupt so vil an: Der Kayser solle und wolle gegen die Churfürsten 1. eine Hochachtung bezeugen, und zwar 2. (in Rücksicht gegen Andere in und außer dem Reich,) eine vorzügliche: Dahin gehöret so dann mit, was in eben diesem Articul in ein- und anderem noch weiter namentlich versehen wird.

Art 3. §. 2.

Churfürstliche Titulatur.

Denenselben, wie bereits im Eingang diser Unserer Capitulation geschehen (1), also auch fürohin das Prädicat, re-

 specti-

(1) **geschehen**) Erstmals geschahe dieses in der Capitulation Kayser Carls VI. im Jahr 1711.

spective (2): Hochwürdigst (3) und: Durchlauchtigst (4), zulegen, und damit continuiren (5).

An. 1690. wurde bey der Röm. Königswahl zwar bereits eine Erhöhung der Churfürstlichen Titulatur gesucht; ware aber damals noch nicht zu erhalten.

Zu Kayser Carls V. Zeiten bekame ein geistlicher Churfürst: **Ehrwürdiger**, und wann er ein Cardinal war: **Hochwürdiger**, die weltliche aber: **Hochgebohrener**.

In der Capitulation des Röm. Königs Ferdinands III. erhielten die weltliche Churfürsten, statt: **Hochgebohrener**, nun: **Durchlauchtiger**.

In der Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. wurden die Geistliche erstmahls: **Hochwürdige** titulirt.

(2) **respective**) Dises zeiget an: **Hochwürdigst** gehe auf die geistliche= **Durchlauchtigst** auf die weltliche Churfürsten.

(3) **Hochwürdigst**) Schon gemelderer maßen, wurden vormals die geistliche Churfürsten in der Titulatur geringer gehalten, als die Cardinäle; nachhero wurden sie ihnen gleichgestellt; durch das: **Hochwürdigst** wurden sie ihnen vorgezogen: Alleine, nachdeme der Kayser denen geistlichen Churfürsten das: **Hochwürdigst** bewilliget hat, gibt Er eben dises Prädicat auch allen und jeden Cardinälen.

(4) **Durchlauchtigst**) Eben dises Prädicat bekommen die geistliche Churfürsten auch, wann sie aus einem weltlichen Churfürstlichen Hause gebohren seynd.

Durch dises: **Durchlauchtigst** nun werden die weltliche Churfürsten zwar gewisser maßen denen Königen gleichgestellt; als welche (wie wir schon bey dem Eingang gehöret haben,) in der Capitulation, auch sonsten, aus der Reichshofcanzley eben solche Titulatur bekommen; jedoch verbleibet diser Unterschid, daß die Könige zugleich auch das Prädicat: **Großmächtige**, erhalten; welches denen weltlichen Churfürsten nicht gegeben wird.

(5) **continuiren**) Damit wird vorgebogen, daß der Kayserliche Hof nicht etwa hätte sagen mögen: Es seye dises zwar bey der Wahl geschehen, theils weil der Röm. König oder Kayser seine Regierung noch nicht angetretten gehabt, theils aus Erkenntlichkeit wegen der auf Ihne ausgefallenen Wahl ꝛc. daraus lasse sich aber kein Schluß auf das machen, was nun unter eines

würk=

würklich regierenden Kayſers Namen ergehe, u. ſ. w.

Uebrigens ſeynd freylich durch diſe neue Titulatur die Churfürſten über die Fürſten gar ſehr erhaben worden; da ordentlicher Weiſe ein geiſtlicher Fürſt aus der Reichscanzley nur: **Ehrwürdiger** bekommt, und ein Weltlicher, der auf kein weiteres privilegirt iſt: **Hochgebohrener.**

Art. 3. §. 3.

Der Churfürſten zu Rath-Ziehung.

So dann in wichtigen (1) Sachen, ſo das Reich (2) antreffen, nach Anleitung der güldenen Bulle (3), (jedoch dem

(1) **wichtigen**) Was heißt aber wichtig? Darüber iſt bekanntlich in dem teutſchen Staats- und Päbſtlichen Kirchenrecht vil Fragens, und Herr Canzler Juſt. Henn. Boehmer hat A. 1715. zu Halle eine eigene Diſſ. de Cauſis arduis & majoribus, gehalten. Der Kayſer und die Churfürſten können darinn gar leicht verſchidener Meinung ſeyn, und wer gibt alsdann den Ausſchlag? So wichtig diſe Fragen ſeynd, und ſo ſchwer derſelbigen Entſcheidung iſt; ſo wenig hört man doch oft in langen Zeiten etwas davon.

Uebrigens ſtehet es zwar hier nicht: „In **allen** wichtigen Sachen;“ indeſſen gibt doch der Schluß diſer Stelle zu erkennen, daß ſolches allerdings die Meinung ſeye.

(2) **das Reich**) Was alſo der Kayſerlichen in- und außer Teutſchland gelegenen Erblande wichtige und Staatsſachen betrift, darinn hat der Kayſer zwar in ſo weit freye Hände: Wann aber das Teutſche Reich in der Folge doch einen Schaden davon haben könnte; ſo erſtrecket ſich gegenwärtige Verordnung der Wahlcapitulation auch auf dieſelbige: Den deutlichen Beweis davon werden wir hernach in der Materie von Bündniſſen, Kriegen, ꝛc. vernehmen.

(3) **güld. Bull**) Hievon findet ſich keine eigene Stelle in der güldenen Bull: Da ſich aber hier dennoch auf dieſelbige bezogen wird; ſo muß man nur die Rückſicht auf die bey §. 1. **Not. 1. und 2.** befindliche Ausdrücke von denen Churfürſten genommen haben.

(4) **Ab-**

Fridensschluß ohne Abbruch (4),) ihres (5) Raths, Bedenkens und Gutachtens (6) Uns gebrauchen (7), auch ohne Dieselbe hierinn nichts (8) vornehmen.

(4) **Abbruch**) Was nemlich Angelegenheiten seynd, welche nach dem **Osn. Frid. Art.** 8. §. 2. vor eine allgemeine Reichsversammlung gehören, und der gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Bewilligung erforderen, die kan der Kayser nicht allein mit denen Churfürsten abmachen: Wohl aber kan Er Dieselbige zuvor, vorläufig und Vorbereitungsweise, auch darinn mit ihrem Gutachten vernehmen, ehe und dann Er sie an die allgemeine Reichsversammlung gelangen lässet.

(5) **ihres**) Unter denen Kayfern Ferdinand II. und III. klagten die übrige Reichsstände mit Recht darüber, daß, so nöthig auch, (denen damaligen Umständen im Reich nach,) die fleißige Haltung derer Reichstäge gewesen wäre, besagte Kayfere doch selbige resp. ganz unterlassen, oder kaum einen einigen gehalten, sondern allenfalls alles allein durch die mehrere Stimmen derer Catholischen Churfürsten und des dem Kayser ergebenen Chur-Sächsischen Hofes durchzusetzen gesuchet haben.

(6) **Gutachtens**) **Rath, Bedenken** und **Gutachten** seynd wohl einerley: Alle zusammen aber verbinden den Kayser nicht; dahero auch hier keiner Mitbewilligung gedacht wird, und aus der ganzen Stelle nur so vil folget: Alle wichtige Reichssachen sollen vom Kayser mit **Vorwissen und Rath** derer Churfürsten verhandelt werden.

(7) **gebrauchen**) Wodurch jedoch die Stelle des **Osn. Frid. Art.** 5. §. 54. nicht aufgehoben wird, wann es allda von denen am Reichshofrath rechtshängigen Sachen heißt: Liberumque sit Suæ Majestati, in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum *& Principum* sententias & vota requirere.

(8) **nichts**) Dises ist eine sehr weit gehende und für einen Römischen Kayser allerdings sehr beschwerliche Clausul. Wie es in der Praxi beobachtet und was allenfalls dabey für eine Art gebrauchet werde? werden die Churfürstliche Höfe besser zu sagen wissen, als ich im Stande bin, Nachricht davon zu ertheilen.

Nur so vil ist bekannt, daß der Kayserliche Hof ins besondere vil

mit

mit Chur-Maynz communicirt: Und wo es auch nicht auf Befehl des Kayſers geſchähe, würde es doch von dem Reichsvicecanzler und dem geheimen Reichshofreferendario nicht unterlaſſen werden; als welche von Chur-Maynz zu diſen Aemtern ernannt werden, und zugleich in Chur-Mayniſchen Pflichten und Sold ſtehen.

So dann ſeynd die dermalige Umſtände in Teutſchland ſo beſchaffen, daß (außer der Zeit unglückſeliger innerlicher Kriege,) ein Röm. Kayſer allemal räthlich finden wird, in wichtigen Reichsſachen zuvor mit denen mächtigſten Evangeliſchen Höfen vertraulich zu communiciren, wann Er Sich nicht widrigen Falles vilen Unannehmlichkeiten und Widerſprüchen ausſetzen, auch in Gefahr laufen will, ſeines Zwecks zu verfehlen.

Art. 3. §. 4.

Churfürſtliche Vorrechte.

Sie bey ihrer wohlerlangten (1) Churwürde (2), und ſonderbaren (3) Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen

(1) **wohlerlangten**) Diſes Wort wird nicht Bedingungsweiſe, als: *quatenus*, gebraucht, oder: **In ſo fern** derer Churfürſten Würde und Rechte wohl erlangt ſeye; ſondern als: *quia* und Bejahungsweiſe, weil ſie wohl erlangt ſeyen.

(2) **Churwürde**) **Chur** heißt im alten Teutſchen ſo vil, als: **Wahl**, mithin: **Churfürſten** ſo vil als: **Wahlfürſten**. Diſe Chur iſt alſo eine Ehre, ſo wie zugleich ein Recht und Amt, ingleichen der Grund viler anderer davon abhangenden Vorzüge und Gerechtſamen.

(3) **ſonderbaren**) Die Rechte ꝛc. der Churfürſten ſeynd theils allgemeine, theils beſondere: Jene haben ſie auch mit gewiſſen oder allen Gattungen derer übrigen Reichsſtände gemein; diſe hingegen ſeynd nicht nur ihnen allein eigen, ſondern legen ihnen auch ein großes Anſehen und Vorzug in Anſehung der Ehre und Gerechtſamen vor allen übrigen Ständen des Teutſchen Reichs bey.

(4) Prä-

gativen (4) erhalten (5); besonders wie all- solche in der gül-denen Bulle ausgedruckt sind (6).

(4) **Prärogativen**) Alle vier Ausdrücke: **Sonderbare Rechte, Hoheiten, Präeminentien** und **Prärogativen** bedeuten einerley.

Worinn dieselbige bestehen? lässet sich hier nicht erzählen, sondern muß aus denen Lehrbüchern des Teutschen Staatsrechts erlernet werden.

(5) **erhalten**) Der Kayser solle also nicht nur nichts Selber dagegen verhängen, oder anderen dergleichen gestatten; sondern Er solle die Churfürsten auch gegen die ihnen beschehende widerrechtliche Eingriffe handhaben und schützen.

(6) **ausgedruckt sind**) Selbige haben ihre Rücksicht 1. theils auf den Kayser, dessen Wahl, Crönung, die Erz- und Erbämter, 2. theils auf das Teutsche Reich, 3. besonders dessen Vicariat, und 4. die Reichsgerichte, oder 5. das Churfürstliche Collegium, oder 6. der Churfürsten Personen, 7. Churprinzen, 8. Erbfolge, 9. Lande, 10. Landesherrliche Gerechtsame, u. s. w. auf welche ich hier wiederum nicht ausschweifen will.

Art. 3. §. 5.

Braunschweigische Chur und Erzamt.

So fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung (1) daran seyn, und beym Reichsconvent (2) nachdrücklich

(1) **Regierung**) Es ist zwar dises bißanhero noch nicht erfolgt: Chur-Braunschweig selber aber betreibet die Sache wenigstens nicht offentlich; entweder weil es merket, daß dieselbige noch zu keinem Reichsschluß reif ist, oder weil die Churfürsten, welche nun so große Herrn vorstellen, auch resp. zugleich Könige seynd, sich aus einem Erzamt und Kraft desselbigen einem Röm. Kayser leistenden Hofdienst nicht mehr so vil machen, als in denen vorigen Zeiten.

(2) **Reichsconvent**) Also ist die Vergeb- und Bestimmung eines Reichserzamtes nicht, (wie Kayser Leopold An. 1692. glaubte,) ein Kayserliches Vorrecht, noch auch

lich beförderen, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen (3) Erzamt (4) versehen werde; dafern etwa des regierenden Kayfers Majestät diſes

auch ein gemeinsames Recht bloß des Kayfers und des Churfürstlichen Collegii, sondern eine von der gesammten Reichsversammlung zu entscheidende teutsche Reichsangelegenheit.

(3) **anständigen**) **Convenabel** und: **anständig** besagen ohne Zweifel einerley: Uebrigens kan diſes Wort allerley bedeuten; nemlich entweder, daß es der Würde eines Churfürstens gemäß und für denselbigen nicht zu nidrig, oder auch daß das neue Erzamt dem Kayfer, Chur-Braunschweig selbst, ꝛc. nicht zuwider seye.

Daß kein dritter Reichsstand einen befugten Widerspruch dagegen müsse machen können, oder derselbige doch durch den Reichsschluß nicht als Rechtsbeständig erkannt werde, verstehet sich von selbsten.

(4) **Erzamt**) Man hielte nemlich von alten Zeiten her davor: Ein jeder Churfürst müsse ein Erzamt, das ist, eines derer höchsten Hofämter am Kayferlichen Hof, haben. So seynd alle geistliche Churfürsten Reichserzcanzlere: Die weltliche aber waren von Alters her resp. Erzschenk, Erztruchseß, Erzmarschall und Erzcämmerer. Als im Westphälischen Friden die achte Chur errichtet wurde, legte man ihr das Reichserzschatzmeister-Amt bey.

Als Kayfer Leopold An. 1692. (1) Braunschweig-Hanover die neunte Churwürde ertheilte, erklärte Er den neuen Churfürsten zugleich zum Reichserzpannerherrn: Würtemberg widersprache aber wegen des vom Reich zu Lehen tragenden Reichssturmfahnens; und so lang diſe Chur noch nicht von dem ganzen Reich erkannt würde, ware auch mit einem Erzamt nicht fortzukommen.

An. 1708. wurde endlich in die Braunschweigische Chur von dem gesammten Reich bewilliget:

An. 1710. als Chur-Bayern in der Reichsacht ware, erhielte Chur-Pfalz sein altes Erztruchsessenamt wieder, dessen bißhero beklei-

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 33. Theil, S. 22. und mein Tr. von den Teutsch. R. Ständ. S. 405.

diſes Geſchäfte, (wie doch allerdings erwartet wird,) zu Stand nicht bringen ſollte (5).

bekleidetes Erzſchatzmeiſteramt aber wurde, gegen einen gewiſſen Revers, an Chur-Braunſchweig überlaſſen:

Durch den Badiſchen Friden An. 1714. kame Bayern wieder in ſeinen vorigen Stand; dahero Chur-Pfalz das Erzſchatzmeiſteramt wieder zurücknahme, Chur-Braunſchweig aber ſolches nicht abtretten wollte, bis es mit einem neuen anſtändigen Erzamt verſehen ſeye.

Nun wurde zwar auf dem Reichstag viles deßwegen verhandelt, auch geſchahen ſonſt vile privat-Vorſchläge: Es kame aber nichts zu Stand:

Es wurde dahero denen Capitulationen derer Kayſere Carls VII. Franzens und Joſephs II. eine ſolche Stelle einverleibt, wie diſer §. 5. lautet:

Indeſſen führen ſo wohl Chur-Pfalz als Chur-Braunſchweig den Titul als Erzſchatzmeiſtere; und bey einer vorfallenden Kayſer- oder Römiſch-Königlichen Crönung ſuchet man Auswege, damit es zu keinen öffentlichen Streitigkeiten wegen Verwaltung diſes Erzamtes komme.

(5) ſollte) Daß ſolches, der Erwartung ohnerachtet, nicht geſchehen ſeye, habe ich bereits gemeldet.

Art. 3. §. 6.

Churfürſten-Vereine. (*)

Wie nicht weniger die gemeine (1) und ſonderbare Rhei-

(1) gemeine) Das erſtemahl ſchloße das Churfürſtliche Collegium eine Verein im Jahr 1338.

Sie wurde hernach verſchidene mahl erneuert; und zwar letztmahls An. 1588.

Weil ſich aber auch ſeithero die Zeiten in manchem geändert haben; ſo wurde zwar An. 1684. ein Entwurf einer neuen Verein gemacht, welche aber bißhero noch nicht ganz zu Stande gekommen

(*) ſ. das Teutſch. Staatsr. 33. Theil, S. 294. Tr. von den T. Reichsſtänd. S. 457.

Rheinische (2) Verein deren Churfürsten,) als welche (3) ohne das mit Genehmhaltung und Approbation derer vorigen Kayfere (4) rühmlich (5) aufgerichtet,) und was darüber noch weiters die Herren (6) Churfürsten allerseits (7) unter ein-

kommen ist, (1) auch wohl künftig auf sich beruhen dörfte.

(2) **Rheinische**) Die Churfürsten am Rhein, nemlich Maynz, Trier, Cölln und Pfalz, errichteten An. 1519. eine besondere Verein; welche nachmals von Zeit zu Zeit erlängert wurde. (2)

(3) **welche**) Ob dises Wort nur auf die allgemeine- oder auch auf die besondere Rheinische Verein gehe? ist nicht klar.

(4) **Kayfere**) Daß Kayser Ludwig IV. die erste Churfürstenverein wo nicht veranlasset- jedoch genehmiget und bestättiget habe, ist wahrscheinlich; doch hat man keine Urkund davon im Druck, oder sonst eine sichere Nachricht davon.

So hat auch Chur-Maynz bey dem Wahltag An. 1612. sich auf der vorigen Kayfere Confirmation berufen; wovon man aber auch keine Urkunden im Druck aufzeigen kan:

Hingegen wird dise Verein nun seit Kayfers Matthiä Zeiten in allen Wahlcapitulationen derer Römischen Könige und Kayfere bestättiget.

(5) **rühmlich**) Dann die erste Verein wurde mit in der Absicht errichtet, die Kayferwahl und die Hoheit auch Unabhängigkeit des Teutschen Reichs gegen die Eingriffe des Päbstlichen Hofes, vertheidigen zu helfen.

(6) **Herren**) Dises ist die einige Stelle in der Wahlcapitulation, darinn die Churfürsten das Prädicat: **Herren** bekommen; welches von ungefehr und ohne Vorsatz aus dem also abgefaßten Monito des Chur-Cöllnischen Hofes mit in die Capitulation gekommen seyn mag.

(7) **allerseits**) Werden hiedurch die mehrere Stimmen ausgeschloßen, und solle nur das gültig seyn und von dem Kayser confirmiret werden, was die Churfürsten künftig **einmüthig** beschließen würden? So scheinet es: Und wir haben ja unten **Art.** 8. §. 2. eine gleiche Stelle.

(8) **wer-**

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 339. u. f.
(2) l. c. S. 348.

ander gut befinden und vergleichen werden (8), auch Unseres Theils approbiren und confirmiren (9):

(8) **werden**) Diſes gehet weit, und man ſollte denken: Entweder müßten die Churfürſten denen übrigen Ständen ein gleiches zugeſtehen, oder ſie ſeyen darinn, zu ihrem ſelbſteigenen Vortheil, zu weit gegangen: Es iſt auch aus denen Wahltagsprotocollen bekannt, daß manche Churfürſtliche Höfe ſelber Anfangs bey diſer Stelle großes Bedenken gefunden haben; indeſſen kame ſie doch hernach nicht nur in Kayſer Leopolds und alle folgende Capitulationen, ſondern auch ſo gar in das bereits in ſeiner Maaße von allen dreyen Reichscollegien genehmigte Project der beſtändigen Wahlcapitulation.

(9) **confirmiren**) Gleichwie aber alle Kayſerliche Confirmationen die ausdrückliche Clauſul enthalten: 1. **Uns**, und 2. dem heil. Röm. Reich, auch 3. einem jeden Dritten, an ſeinen Rechten unſchädlich; ja ſo gar, wann auch dieſelbige ausgelaſſen würde, ſie doch allemal ſtillſchweigend darinn enthalten iſt; ſo kan auch einem Röm. Kayſer nicht zugemuthet werden, dergleichen künftige Vereine anderſt, als mit diſem Vorbehalt, zu confirmiren; wodurch dann Deſſen Gerechtſamen, Falls denenſelben in ſolchen neuen Vereinen zu nahe getretten werden wollte, vorgeſehen würde.

Uebrigens iſt wenigſtens dem Publico nichts davon wiſſend worden, daß das Churfürſtliche Collegium ſeit der Zeit, da diſe Clauſul in denen Capitulationen ſtehet, weitere Vereine gemacht hätten: Wohl aber hat es ſonſten auf dem jetzigen Reichstag, wie auch auf Wahltägen, in Ceremonielſachen verſchidene Schlüße abgefaßt, auch mit dem Kayſerlichen Hof Selbſten Vergleiche darinn gemacht, z. E. wegen der Gleichheit des Kayſerlichen Concommiſſarii bey dem Reichsconvent und derer Churfürſtlichen Comitial-Geſandten.

Art. 3. §. 7. (1)
Anderen unnachtheilig.

Jedoch

(1) §. 7.) Diſer §. wäre beſſer von dem §. 6. nicht getrennet worden.

(2) *Paris*

Jedoch dem Instrumento Pacis (2), und anderen Reichssatzungen (3), auch denen von Fürsten und Ständen (4), (die ohnmittelbare Reichsritterschaft mit-eingeschloßen (5),) hergebrachten (6) Juribus, Hoheiten und Privilegien (7) ohn-

(2) *Pacis*) Sonderlich **Art.** 8. was nemlich in demselben zu Comitialangelegenheiten gemacht worden ist, das können die Churfürsten durch ihre Collegial-Vereine und Schlüße denen übrigen Reichsständen nicht entziehen, und sich, mit diser Ausschluß, allein anmassen.

(3) **Reichsatzungen**) Sie heißen: Reichsabschide, Reichsschlüße, Ordnungen, u. s. w. was darinnen irgendwo denen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätten, namentlich und ausdrücklich, oder doch der Analogie und Folge nach, zum Besten enthalten ist, dagegen gelten keine Churfürstliche Vereine, oder andere Collegialschlüße.

(4) **Ständen**) Ohne Zweifel ist dises nicht nur von denen allen Ständen, oder doch allen Ständen des Fürstlich- und Reichsstättischen Collegii, zustehenden gemeinschaftlichen Gerechtsamen zu verstehen, sondern auch von denen, welche nur einer gewissen Classe und Gattung derselbigen zukommen.

(5) **eingeschloßen**) Der Landstände und Unterthanen wird zwar nicht gedacht; indessen ist doch nicht zu glauben, daß auch dise ganz und gar ausgeschloßen seyen: Dann wann z. E. die Churfürsten in Justiz- oder anderen Sachen sich eines Schlusses vereinigen wollten, welcher ihrer Landstände und Unterthanen in denen Reichsgesetzen gegründeten Gerechtsamen nachtheilig wäre, würde solcher Schluß, wann es zum Widerspruch käme, in Rechten nicht bestehen können.

(6) **hergebrachten**) Mithin im Besitz habenden, und nicht bloß ansprechenden:

Wie stehet es dann um die Sachen, worinn die Churfürsten mit denen übrigen Ständen streitig seynd? Antw. Wo die Letztere ein deutliches Reichsgesetz, als den Westphälischen Friden, ꝛc. für sich haben, z. E. daß Krieg und Friden die Bewilligung **aller** Reichscollegien erforderen; da können die Churfürsten die übrige Stände durch ihre Schlüße, (wann sie solche auch gleich mit in die Capitulation

abbrüchig (8).

brächten, und den Kayser beschwören ließen,) von ihren in den Reichsgrundgesetzen feyerlich anerkannten Gerechtsamen nicht verdrängen: In anderen Fällen aber bleibet jeder Theil so lang in seinem (ruhigen oder widersprochenen,) Besitz, als und in so fern er sich darinn befindet, bis sich die streitige Theile vergleichen.

(7) **Privilegien**) *Jura* und **Hoheiten** mögen die gemeinsame-**Privilegien** aber die nur gewissen Ständen eigene Gerechtsame anzeigen.

(8) **ohnabbrüchig**) Dann seynd die Churfürsten gleich des Reichs forderste und innerste Glider; so seynd sie doch nur **Glider**, die über ihre (in so weit ganz gleiche und ebenfalls) Mitglider um so weniger, zu derselbigen Nachtheil, sich etwas herausnehmen können; als selbsten der Kayser, der doch des Reichs Oberhaupt ist, Sich dessen nicht ermächtigen darf, sondern, (wie wir schon oben gehöret haben,) einen Jeden, der auch so gar kein Reichsstand und nicht unmittelbar ist, bey seinem Stand und Wesen lassen muß.

Art. 3. §. 8.

Teutsche Crönung.

Als auch Uns geziemen will (1), und Wir hiemit versprechen,

(1) **geziemen will**) Außer der Wahlcapitulation ist zwar kein Reichsgesetz deßwegen vorhanden, und die Crönung ist eine bloße Feyerlichkeit, welche, wie in allen anderen Staaten, so auch in Teutschland, Dessen Regenten kein weiteres Recht, als Er durch die Wahl erlanget hat, gibt, noch, wann die Crönung unterlassen wird, Ihme etwas daran benimmt; indessen ist die Crönung, seit dem Ursprung unseres Reichs, Herkommens: Und da das Herkommen bey uns die Kraft eines Gesetzes hat; so kan man

chen, die Römisch-Königliche Cron (2) forderlichst (3) zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so

man in so ferne sagen, daß es dem Kayser gezieme, Sich crönen zu lassen.

(2) **Cron**) Dise Worte sollten billig abgeändert werden: Ein Kayser oder Röm. König empfangt in Teutschland die Teutsche Crone, welche Conrad I. Heinrich I. und Otto I. erhielten, ehe noch an eine Verbindung zwischen Teutschland und dem Römischen Reich, oder an eine Römische Crönung, gedacht wurde.

Uebrigens ist bekannt, daß von K. Ottens I. Zeiten an, nachdeme die Teutsche Könige zugleich auch Römische Kaysere worden waren, Dieselbige Sich nochmals in Rom zu Römischen Kayfern haben crönen lassen; daher wurde auch noch Kayser Carl V. in seiner Wahlcapitulation Art. 30. verbunden: „Und nachfolgend, so Wir die Königliche Cron, wie obsteht, empfangen haben, Uns zum besten befleißigen, die Kayserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten erlangen, und Uns in dem allen dermassen erzeigen und beweisen, daß Unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel gespüret und vermerket werden soll."

In Kayser Leopolds und denen seitherigen Capitulationen hingegen wurde der Päbstlichen Crönung, (die vil kostete und nichts nutzete, ja dem Pabst nur Anlaß gabe, allerley der Teutschen Staatsverfassung höchstnachtheilige Folgen daraus zu ziehen, und Sätze aufzustellen,) nicht mehr gedacht; so auch nicht in dem Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation: Und der Pabst, der, (aus bekannten Ursachen,) den Kayser ohnehin nicht gern in Rom siehet, am allerwenigsten in Begleitung einer Teutschen Armee, regt sich auch nicht im geringsten dagegen.

(3) **förderlichst**) Nach der güldenen Bull sollte die Wahl zu Frankfurt, die Crönung aber zu Aachen, geschehen: Damit nun die zur Wahl aus ganz Teutschland zusamengekommene Churfürsten, oder deren Gesandte, nicht mit allzugroßen Kosten lang beysammen bleiben, oder gar um der Crönung willen von neuem zusammenkommen müßten; so sollte die Crönung auf die Wahl **förderlichst** geschehen: Nun aber, da die Crönung so gleich auf die Wahl in der Wahlstatt selb-

so sich derenthalben gebühret (4).

selbsten vorgenommen wird; fället jene Sorglichkeit hinweg.

(4) **gebühret**) Dise Stelle hat allerley Abwechslungen erlitten.

In K. Carls V. Capitulation lautete es im Zusammenhang also: „Wir sollen und wollen auch ... die Römische Königliche Cron ... empfahen, und anders, so sich deshalben gebührt, thun:" Worauf erst mehrere Linien hernach, die Stelle wegen der Kayserlichen Crönung folgt.

In des Röm. Königs Ferdinands I. Capitulation wurden die Worte: „Und anders ... thun;" ausgelassen, hingegen aber gesetzt: „Auch Uns zum Besten befleißigen, die Kayserliche Cron ... zu erlangen, und alle und jede Churfürsten, ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung thun erforderen;" da also dise letztere Worte auf die Römische Crönung gehen.

In denen Capitulationen derer Röm. Könige Maximilians II. und Rudolfs II. wurde gesetzt: „Wir sollen und wollen auch die Römische Königl. Cron ... empfahen, und anders, so sich derhalben gebühret, thun ... und nachfolgends ... befleißigen, die Kayserliche Cron ... zu erlangen, und alle und jede Churfürsten, ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern thun."

Kaysers Matthiä Capitulation wurde so gefaßt: „Wir sollen und wollen auch die Römische Königliche Cron ... empfahen; wenigers auch nicht Uns zu Empfahung der Kayserlichen Cron befördern, und bey allem demselben das, so sich deßhalben gebühret, thun, ... alle und jede Churfürsten, ihr Amt zu versehen, zu obbemeldter Crönung erfordern."

Dabey verbliebe es auch in den Capitulationen K. Ferdinands II. und III. wie auch des Röm. Königs Ferdinands IV.

Kayser Leopolds Capitulation ware so eingerichtet: „Wir wollen auch die Römische Königliche Cron förderlichst empfangen, und bey allem demselben das thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu der Crönung erforderen."

Auf diesen Fuß lauten auch die folgende Capitulationen und der Entwurf der beständigen; nur werden in der Römischen Könige ihren die letztere Worte: „Auch alle ... erforderen," ausgelassen; weil solche Erforderung der Churfürsten als eine Regierungssache, mithin nicht dem Röm. König, der noch nichts

zu

zu befehlen hat, sondern dem Röm. Kayser zustehend, angesehen wird.

Was nun die Worte: „Alles dasjenige = = = gebühret," besagen sollen? ist nicht klar; da man übrigens aus denen Crönungs-Beschreibungen wohl weißt, was bey diser Feyerlichkeit vorgehet; besonders was der Kayser für Eyde abzulegen habe. Und da die Stelle wegen Beschreibung derer Churfürsten zur Crönung ohne allen Zweifel ihre Rücksicht darauf hat, weil die Wahl und Crönung vormals zwey verschiedene Handlungen waren, auch an zwey verschiedenen Orten vorgenommen, und die Churfürsten bey noch erledigtem Thron zur Wahl durch Chur-Maynz, bey dem wieder ersetzten Thron aber zur Crönung durch den neuen Kayser, beruffen wurden: Hingegen nun Wahl und Crönung gleich auf einander folgen, also auch zu der letzteren, (weil das Churfürstliche Collegium zu solcher Zeit bereits beysammen bleibt), keine Erforder- oder Beruffung desselbigen noth ist; so könnte dieselbige auch in der würklichen Kayserc Capitulationen gar füglich ganz hinwegbleiben.

Art. 3. §. 9

Vergleich zwischen Maynz und Cölln.

Und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung (1) halber entstandener Irrungen (2), gütlich beygeleget und verglichen worden (3); das

(1) **Crönung**) Der Streit ware eigentlich nicht wegen der Crönung, oder Auffsetzung der Crone, (als welche von allen dreyen geistlichen Churfürsten zugleich verrichter wird); sondern wegen der Salbung, oder Consecration; dahero auch der, so dieselbe versiehet, Consecrator genannt wird. Indessen redet die **güldene Bull Tit. 4. §. 4.** auch nicht von der Salbung, sondern von der dignitate & officio, Romanorum Regi *primum Diadema Regium imponendi*; da dann das Wort: *primum* wohl seine Rücksicht auf die Römische Kayserc rone, als Diadema secundum, hat.

(2) **Irrungen**) In der **güldenen Bull** l. c. wird zwar dises Recht Chur-Cölln deutlich zugeschriben: Chur-Maynz wandte

das soll, Kraft dises, gleichfalls confirmiret und bestättiget bleiben (4).

aber dagegen ein: Der Grund davon seye, nach dem Päbstlichen Kirchenrecht, bloß der, weil Aachen, (wo die Crönung geschehen solle,) in der Cöllnischen Diöces lige; wann also die Crönung in einer andern Diöces oder geistlichen Provinz geschehe, habe Chur-Cölln kein Recht darzu.

(3) **verglichen worden**) Der Hauptinnhalt des Vergleichs bestehet darinn: (1) 1. Maynz wolle mit behülflich seyn, daß die Crönung zu Aachen vorgenommen werde; nisi impedimentum legitimum obviaverit. 2. Maynz und Cölln crönen jeder in seiner Diöces. 3. Ausser denselben wechslen sie mit einander ab.

(4) Die Ausdrücke in denen Röm. Königlich- und Kayserlichen Capitulationen seynd in den Worten verschiden, in der Sache selbsten aber einerley.

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 346.

Art. 3. §. 10.

Churfürstliches Wahlrecht.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten (1), ihre Nachkommen (2) und Erben (3), bey ihrer freyen (4) Wahlgerech-

(1) **Churfürsten**) Oben Art. 2. §. 1. ware versehen worden, daß Teutschland ein Wahlreich seye und bleiben solle: Nun wird hier gemeldet, **wer** das Wahlrecht haben solle; nemlich nicht alle Stände des Röm. Reichs; sondern allein die Churfürsten; das ist, die Erzbischöffe zu Maynz, Trier und Cölln, der König in Böhmen, der Herzog in Bayern, der Herzog zu Sachsen Albertinischer Linie, der Markgraf zu Brandenburg von der ältesten Linie, der Pfalzgraf am Rhein von der ältesten Linie, und der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Hanover.

(2) **Nachkommen**) Das wird wohl auf die Amtsnachfolgere derer geistlichen Churfürsten gehen.

(3) **Erben**) Die Regierungs-Nachfolgere und Landeserben derer weltlichen Churfürsten.

(4) **freyen**) Von der Wahlfreyheit

gerechtigkeit (5), nach Innhalt der güldenen Bulle (6), verbleiben lassen (7).

heit ist schon bey Art. 2. §. 2. geredet worden.

(5) **Wahlgerechtigkeit**) Worauf sich dise Wahlgerechtigkeit der Churfürsten gründe, werden wir bey §. 14. vernehmen.

(6) **Bulle**) Die güldene Bull bestättiget 1. die Wahlgerechtigkeit derer Churfürsten, und schreibet 2. so dann auch die Art und Weise vor, wie selbige ausgeübet werden solle: Beedes wird unter diser Stelle allhier begriffen. Mehreres davon hernach.

(7) **verbleiben lassen**) Mithin solle der Kayser auch nichts thun oder lassen, so entweder der Churfürsten Wahlgerechtigkeit an und für sich selbsten, oder doch der Art der Ausübung derselbigen, gerade zu und unmittelbar, oder doch in der Folge, nachtheilig wäre, oder werden könnte.

Art. 3. §. 11.

Römische Königswahl.

Und nachdem von Churfürsten und Fürsten (1), zu Regensburg, nach Anleitung Art. 8. Instrumenti Pacis (2) von

(1) **Fürsten**) Es ist wohl zu bemerken, daß es nicht heißt: „Churfürsten, Fürsten und Stände," sondern: „Churfürsten und Fürsten;" weil dasjenige, was hiernach folget, kein allgemeiner Reichsschluß aller dreyer Reichscollegien, sondern bloß derer beeden höheren Reichscollegien, ist:

Und es ist etwas ganz ausserordentliches, daß der Schluß nur zweyer Reichscollegien in einer

durch den Westphälischen Friden vor das ganze Reich verwiesenen Sache hier dennoch als eine pragmatische Sanction und Reichsgrundgesetz bestättiget wird.

(2) *Instr. Pacis*) In dem **Osn. Friden** ware nemlich Art. 8. §. 3. unter anderem versehen worden, daß auf dem nächsten Reichstag auch de Electione Romanorum Regis gehandelt und ein Schluß gefasset werden solle.

(3) **Röm.**

der Wahl eines Römischen Königs (3) bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kayſers gehandelt (4) und verglichen (5) worden:

(3) **Röm. Königs**) Ein Römischer König ist das, was man in anderen Europäischen Reichen einen Thronfolger nennet, oder eine Person, welche die Anwartschaft auf die Crone hat, und nach Abgang des regierenden Herrns so gleich in seine Stelle und in die Regierung des Reichs eintritt.

Die Erwählung solcher Röm. Könige ware nun zwar schon in denen Zeiten vor der güldenen Bull gar nichts ungewöhnliches; indessen findet sich doch in diser güldenen Bull nichts deutliches davon: Und ob es gleich heißt: Quandocunque futuris temporibus *necessitas* sive *casus* Electionis Regis Romanorum - - emerserit &c. da unter jenem die Wahl eines Kayſers, und unter diſem die Wahl eines Röm. Königs, verstanden werden könnte; so wird doch in anderen Stellen, z. E. Cap. 4. §. 2. (wo von der Beruffung zur Wahl die Rede ist,) nur des einigen Falles gedacht, quando deinceps Sacrum *vacare* continget Imperium.

Indessen giengen auch nach der güldenen Bull etliche Röm. Königswahlen ruhig vorbey; bis es über der, (gegen den Widerspruch von Chur-Sachsen vorgenommenen,) Röm. Königswahl Ferdinands I. Bewegungen im Reich setzte. Nun wählten zwar auch nachhero die Churfürsten wiederum ruhig mehrere Röm. Könige: Bey denen Westphälischen Fridenstractaten aber kame es zwar zur Sprache: Ob nicht bey der vorläufigen Frage: **Ob** ein Röm. König zu erwählen seye? auch die übrige Reichsstände mit zu concurriren hätten? (1) es wurde aber (schon gemeldeter massen,) doch zuletzt nichts ausgemacht.

(4) **gehandelt**) Was auf dem Reichstag An. 1653. 54. bey der Wahl Kayſer Leopolds und auf dem jetzigen Reichstag, bey Gelegenheit der Handlungen wegen einer beständigen Wahlcapitulation, hievon vorgekommen ist, findet man **am a. O. S.** 286. **u. f.**

(5) **verglichen worden**) Diſer Vergleich erfolgte An. 1671. und wurde An. 1711. währenden Zwischenreichs bey dem Reichsconvent erneuert. (2)

(6) **Chur-**

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 7. Theil, S. 256. u. f.
(2) S. 325. 392.

worden: Daß die Churfürsten (6) nicht leichtlich (7) zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten (8); es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser Sich aus dem Römischen Reich (9) bege-

(6) **Churfürsten**) Also kommt auf dise auch bey der Wahl eines Röm. Königs es allein an.

(7) **nicht leichtlich**) 1. Es heißt nicht: „Ohne Vorwissen" vil weniger: „Ohne Wissen und Willen derer übrigen Stände."

2. Dise Worte: „Nicht leichtlich" werden durch das nachfolgende erläutert, und besagen überhaupt so vil: **Ordentlicher Weise** solle noch bey Lebzeiten eines regierenden Kayfers kein Röm. König erwählet werden.

Warum ordentlicher Weise kein Röm. König erwählet werden solle, kan, in verschidener Rücksicht, auch verschidene Ursachen haben:

1. Sehen es allemal die Reichsvicarien, (mithin schon ein Drittel des Churfürstlichen Collegii, Bayern, Sachsen und Pfalz,) nicht gern; weil ihnen dadurch die Gelegenheit entgehet, ihr wichtiges Reichsverwesungsrecht auszuüben.

2. Wann ein Röm. König erwählet wird, hat der regierende Kayser in das Capitulationswerk einen starken Einfluß, und kan eher etwas hintertreiben, als wann der Thron erlediget ist.

3. Wann bey Lebzeiten eines Kayfers eine Römische Königswahl vorgehet, hat bißhero allemal der Kayser solche Selbst veranlaßt, um die Crone auf Seinem Hause zu erhalten: Wo hingegen man zur Zeit eines Zwischenreichs darinn freyere Hände hat, oder doch ꝛc. ꝛc.

(8) **schreiten**) Dises gehet also auf den würklichen Wahlactum: Wegen vorläufiger und zubereitender Staatshandlungen an denen Höfen darüber wird nichts gemeldet, und scheinet also selbiges unverboten zu seyn.

(9) **Reich**) Wird hier nur Teutschland, oder auch Italien, verstanden? Vermuthlich das erste; und wäre dahero villeicht besser, wann, an statt: **Römischen**, gesetzet würde: **Teutschen**.

Vormals wurde es auch davor angesehen, als ob der Kayser Sich aus dem Reich begeben habe, wann Er Sich in Böhmen aufhielte: Seit deme aber A. 1708. Böhmen auf das neue und näher

ben (10), und beständig (11) oder allzulang (12) aufhalten wollte; oder Derselbe, wegen seines hohen Alters (12), oder beharrlichen Unpäßlichkeit (13), der Regierung nicht mehr vorstehen könnte (14); oder sonsten eine anderwärtige hohe Noth-

her mit Teutschland vereiniget worden ist, wird wohl Niemand mehr auf dise Gedanken gerathen.

(10) **begeben**) Wie Kayser Sigmund sich vil in Ungarn, und Kayser Carl V. in Spanien, aufgehalten haben.

(11) **beständig**) Diser Fall hat sich noch nie ereignet; es dörfte auch nicht leicht darzu kommen.

(12) **allzulang**) Dise Redensart ist unbestimmt, und wer ist Richter darinn, wann der Kayser und die Churfürsten darinn verschidener Meinung wären? Vermuthlich werden wir aber auch disen Fall schwerlich erleben.

(12) **hohen Alters**) Was heißt: Hohes Alter? Villeicht, was über 70. oder 80. ist. Indessen macht auch ein hohes Alter an und für sich nicht zur Regierung untüchtig: Ein Herr kan an Gemüthskräften schwach werden, ehe er ein hohes Alter erreicht; und ein anderer kan auch bey einem hohen Alter noch volle, oder doch hinlängliche, Gemüthskräften haben: Man muß also glauben, daß hier nicht bloß auf ein hohes- sondern auf ein solches hohes Alter gesehen werde, das zur Regierung untüchtig mache.

Aus disem Grund ist auch noch kein Röm. König erwählt worden.

(13) **Unpäßlichkeit**) Eine nicht nur lange Zeit anhaltende Unpäßlichkeit, sondern wobey auch keine wahrscheinliche Hofnung einer nahen Wiedergenesung übrig bleibt.

Hierunter wäre auch der Fall einer moralischen Unpäßlichkeit begriffen; wann nemlich ein Kayser in seinem Gemüthe verwirrt würde.

Beederley Fälle seynd auch noch nicht vorgekommen.

(14) **vorstehen könnte**) Wann sich einmal der Not. 12. oder 13. berührte Fall ereignen- und der alsdann regierende Kayser nicht Selbst zu einer Römischen Königswahl Lust haben sollte, könnte es leicht einen beschwerlichen Streit absetzen: Ob der Kayser noch im Stande seye, seiner Regierung vorzustehen, oder nicht? und wer darüber zu urtheilen habe?

(15) Noth-

Nothdurft (15), daran des heil. Röm. Reichs Conservation (16) und Wohlfahrt (17) gelegen, erforderte (18), einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayserꝛ

zu

(15) **Nothdurft**) Diſes wird hernach durch: **Nothfall** ausgedruckt; welches einen Fall vorausſetzet, wo nicht die Frage wohl ſeyn kan: Ob man wählen **wolle**? ſondern wo die Umſtände erfordern, daß man es thun **müſſe**. **Mögliche** dergleichen Fälle laſſen ſich leicht erdenken, aber nicht wohl **wahrſcheinliche**: Dann wann ſich etwas zutrüge, ſo nur etwas zeitliches, und villeicht bald vorübergehendes, iſt, z. E. wann ein Kayſer im Krieg gefangen würde; ſo ſeynd ja Reichsvicarien da: können diſe dem Reich während der Minderjährigkeit eines Röm. Königs, oder in einem Zwiſchenreich, vorſtehen; ſo können ſie es auch zu einer ſolchen Zeit: Nicht alſo **ein jeder** Nothfall macht auch eine Römiſche Königswahl nothwendig.

(16) **Conſervation**) **Conſervation** will mehr ſagen, als: **Wohlfarth**; nemlich ſo vil: Wann man keine Röm. Königswahl vornähme, müßte man beſorgen, die ganze Reichsverfaſſung litte Noth darunter, oder das Reich geriethe unter eine auswärtige fremde Gewalt, u. ſ. w.

(17) **Wohlfahrt**) Wann z. E. ein allgemeines Mißvergnügen im Reich über die Kayſerliche Regierung verſpühret wird, und zu hoffen iſt, daß der Sache durch die Erwählung eines Röm. Königs könne geholfen werden.

Ein anderer Fall hat ſich bey der Röm. Königswahl A. 1764. ereignet: Dieſelbige ware nehmlich mit ein Hauptmittel, dem damaligen innerlichen bedenklichen Krieg in Teutſchland ein Ende zu machen.

(18) **erforderte**) Diſes wäre alſo ein Mittel, Teutſchland in ſeiner Verfaſſung, Ruhe, und Wohlſtand zu erhalten, wann es ein Röm. Kayſer machte, wie ſeinen Vorfahrern, Wenzel, Friderich III. und Rudolf II. Schuld gegeben wurde, daß Sie nemlich Sich der Teutſchen Reichsſachen nichts annähmen, alle Sachen gehen ließen, wie ſie giengen, weder für die Juſtitz, noch Ruhe des Reiches von innen, oder Deſſen Sicherheit von auſſen, Sorge trügen, oder reſp. noch gar Selber Handlungen vornähmen, die dem Reich und Deſſen Gliedern zu groſſem Nachtheil gereichten, z. E. Lande vom

Reich

zu erwählen: Und dann, daß in solchem ein- und anderm angeregten- (19) wie auch erstgedachtem Nothfall (20), die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten (21), (mit (22) oder ohne (23) des regierenden Römischen Kayfers Consens (24), wann derselbe, auf angelegte Bitte (25), ohne erhebliche Ursach,

Reich verschenkten, um Geld Urkunden, wie man sie nur verlangte, ausstelleten, u. s. w.

(19) **angeregtem**) Dises zilet auf die Fälle 1. der Abwesenheit und 2. der Untüchtigkeit zur Regierung.

(20) **Nothfall**) Wann 1. die Conservation, 2. oder Wohlfahrt des Teutschen Reichs ausser deme eine Röm. Königswahl erforderte.

(21) **Churfürsten**) Also haben (wie auch hieraus sich ergibet,) die übrige Reichsstände nicht dabey zu concurriren.

(22) **mit**) Dises ist nicht nur der bisherige alleinige Fall bey allen Römischen Königswahlen gewesen; sondern man hat am Kayserlichen Hof auch nicht einmal gewartet, bis man Dessen Einwilligung verlangt hat, vilmehr Selbst, oder doch durch Dritte, den Antrag auf eine Römische Königswahl gemacht, auch wohl an denen Churfürstlichen Höfen resp. lange Jahre darauf gearbeitet; wie davon so gar die in den Druck gekommene, deßwegen gepflogene, vollständige Handlungen zeugen. (1)

(23) **ohne**) Diser Fall hat sich zwar noch nie ereignet; wäre aber vermuthlich unter Kayser Rudolph II. existirt, wann Er nur noch einige Zeit gelebet hätte: Indessen würde es allemal sehr beschwerlich, wo nicht gar gefährlich, seyn, einen Röm. Kayser zu nöthigen, daß Er einem Röm. König so vil, als zu disem Zweck vonnöthen wäre, Antheil an der Regierung, oder auch die ganze Regierung, überlassen müsse.

(24) **Consens**) Da die Wahl auch ohne Consens vorgenommen werden darf; so wäre es allenfalls genug, wann der Kayser zwar nicht ausdrücklich darein bewilligte, aber doch auch nicht widerspräche, sondern es bloß so geschehen ließe.

(25) **Bitte**) Eine Bitte der Churfürsten an den Kayser solle also allemal doch geschehen, und nicht erst hintennach, sondern vorhergehen

(1) s. Meine Wahlcap. K. Franz. 2. Theil, S. 521. u. f.

sach (26), verweigert (27) werden sollte,) vorgenommen (28), und damit der güldenen Bull (29), auch ihrem von dem heil. Röm.

gehen und angelegt seye, ehe man die Wahl vornimmt.

(26) **Ursach**) Sollte sich einmal der Fall eines Widerspruchs des Kayfers gegen eine vorhabende Römische Königswahl ereignen, würde dises einen beschwerlichen Umstand abgeben, zu beurtheilen: Ob des Kayfers angebliche Ursachen erheblich seyen, oder nicht? Und wer solle darüber urtheilen? Die Churfürsten allein, oder alle Reichsstände? Führen die Churfürsten dennoch fort; würde der Kayfer den neuen Röm. König nicht erkennen, und dann wären die innerliche Unruhen da. Das beste ist, daß zu hoffen stehet, es werde niemalen zu disem Fall kommen.

(27) **verweigert**) Wann der Consens zwar nicht verweigert, aber auch nicht ertheilt- sondern entweder keine, oder blos auf-zügliche, oder zweydeutige, oder dunkele, Antworten ertheilet würden; bediente man sich endlich Gradweis des in Rechten sonsten so benahmsten, Verfahrens in contumaciam.

(28) **vorgenommen**) Dabey wäre so dann in allem so zu verfahren, wie die Reichsgesetze und das Reichsherkommen es bey Röm. Kayser- und Königswahlen erfordern.

Wie aber, wann zwar der mehrere Theil des Churfürstlichen Collegii darein bewilligte, nur aber einer oder etliche Höfe eine Abneigung bezeugeten? Bey der Wahl des Röm. Königs Ferdinands I. setzte man zwar, vorhin gemeldeter massen, die Wahl durch, und es verbliebe auch endlich dabey; doch machte es vile Bewegungen im Reich, und die Chur-Sächsische Ratification mußte durch einen eigenen Vertrag behandelt werden.

Als dahero auch nur Chur-Brandenburg allein An. 1750. und hernach nicht in die Vornahm einer Röm. Königswahl willigen wollte, hielte man für räthlicher, der Sache noch vile Jahre einen Anstand zu geben, bis Chur-Brandenburg auch Ja! sagte.

(29) **güld. Bull**) Dergleichen Wahl wird, wann die Frage: Ob? vorläufig ihre Richtigkeit hat, alsdann nach Vorschrift der güldenen Bull vorgenommen:

Ferner solle, wann alles vorhergehende beobachtet worden ist, der Kayser nicht sagen können: Die Churfürsten handelten gegen

Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten (30) nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert (31) fortgefahren (32) werden solle (33); so wollen und sollen Wir diser deren Churfürsten und Ständen unter einander verabfaßten Schluß, (wie

die güldene Bull; als welche die Wahl eines Oberhaupts nur im Fall des erledigten Throns erfordere und gestatte.

(30) **Pflichten**) Das Churfürstliche Wahlrecht ist 1. ein Vorzug, der denen Churfürsten vor denen übrigen Reichsständen zustehet; 2. ist es ein Amt, etwas actives, das seine bestimmte Verrichtungen nach sich ziehet, und 3. ein jedes Amt hat seine Pflichten, oder eine Schuldigkeit, sich in der würklichen Ausübung desselbigen der vorgeschribenen Norm, so wohl in Ansehung der Hauptsache selbst, als auch in Ansehung der Art und Weise, solche zu behandlen, gemäß zu bezeugen.

(31) **ohngehindert**) Ohngehindert 1. so wohl des Römischen Kaysers, als auch 2. derer übrigen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätte, und ohne deren Beyfalls über die Frage: **Ob** die Wahl vorzunehmen seye? zu erwarten.

Vor der letzten Röm. Königswahl wurde zwar mehrere Jahre darüber gestritten und gehandelt: Endlich aber wurde doch zu erst die Wahl selber vorgenommen, es alsdann denen übrigen Reichscollegien wissend gemacht, und von Disen ihre Genehmigung darzu ertheilt und Glück gewünscht.

(32) **fortgefahren**) Zu solchem Ende schreibt Chur-Maynz einen Churfürstlichen Collegialtag aus, auf welchem zuforderist überlegt und ein Schluß darüber abgefasset wird: Ob man zu einer Röm. Königswahl schreiten wolle? Wann nun dises (wie allemal geschiehet,) beschloßen wird, verwandelt man so gleich den Collegialtag in einen Wahltag, und greifet das Wahlgeschäfte selber an.

(33) **solle**) An unten (1) angezeigtem Ort habe ich Betrachtungen darüber angestellt: Ob und was die Churfürsten einer- so dann das Fürstliche Collegium anderer Seits gewonnen habe oder nicht?

(34) be-

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäft. S. 150.

(wie hiermit beschiehet (34),) für genehm- (35) und Uns deme gemäß und conform (36) halten (37).

(34) **beschiehet**) Es bedarf sich also in so weit keiner besonderen Kayserlichen Bewilligungs-Urkunde.

(35) **genehm**) Dises ist eine ganz ausserordentliche Art, die Kayserliche Ratification über ein eigentlich vor den ganzen Reichsconvent gehöriges Geschäfte zu suchen und zu erhalten.

(36) **conform**) Darunter gehöret ohne Zweifel auch mit, daß der Kayser nicht in die Churfürsten dringen solle, eine Römische Königswahl vorzunehmen, wañ keiner derer vorhin angezeigten Fälle vorhanden ist, in welchen allein eine solche Wahl statt haben solle.

(37) **halten**) Villeicht wird auch noch in der Capitulation versehen: Daß der Kayser, dem Osnabrückischen Friden gemäß, dise Sache zu einem allgemeinen Reichsschluß beförderen solle; mit welchem es auch keinen Anstand haben würde.

Art. 3. §. 12.

Churfürsten-Täge. (*)

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten (1) je zu Zeiten (2), (vermög der güldenen Bulle (3) und der Churfürstli-

 chen

(1) **Churfürsten**) Vormals ware der König in Böhmen, ob er gleich Churfürst ware, dennoch von allen Churfürstlichen collegial-Versammlungen ausgeschloßen: Seit dem Reichsschluß von 1708. aber wohnet er nun allen und jeden ebenfalls mit bey.

(2) **Zeiten**) In der güldenen Bulle ware (wie wir gleich) hören werden,) eine gewisse Zeit darzu bestimmt: Es wurde aber nicht gehalten; und hier wird es in des Churfürstlichen Collegii selbsteigene Willkühr gestellt.

Wann eine solche Zusammenkunft erforderlich seyn sollte, würde ohne Zweifel Chur-Maynz, als Director und ausschrei-

(*) s. T. Staatsr. 33. Theil, S. 295. Tr. von den R. Ständ. S. 458.

chen Vereinigung (4),) nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Römischen Reichs (5), zu ihrer Nothdurft (6), auch,

schreibender Fürst des Churfürstlichen Collegii, zuförderist vorläufig denen übrigen Churfürstlichen Höfen das, weßwegen eine Zusammenkunft nöthig oder doch räthlich seyn dörfte, wissend machen, und sich ihrer Beystimmung in Ansehung einer Zusammenkunft versichern, ehe es dieselbige würklich ausschriebe.

Da Wir aber nun einen beständigen Reichstag und alle Churfürsten auf demselbigen eigene Gesandte, oder doch Bevollmächtigte, haben; so höret man auch jetzo niemalen von Churfürstentägen etwas; außer wann die Wahl eines Röm. Kayfers oder Königes vorgenommen werden solle.

(3) **güld. Bulle**) Davon handelt der ganze 12te **Titul**: de Congregatione Principum Electorum; welchen ich aber, aus erstgemeldter Ursach, nicht hieher setzen = sondern daraus nur so vil melden will, daß die Churfürsten jährlich einmal, vier Wochen nach Ostern, hätten zusammenkommen sollen.

(4) **Vereinigung**) Nach der letzten Churfürsten = Verein von 1558. sollte dise Zusammenkunft ordentlicher Weise nur alle vier Jahre geschehen: Im Fall aber immittelst solche Sachen im Reich entstünden, derhalben der Churfürsten fürderlichere Zusammenkunft vonnöthen wäre, solle alsdann Chur-Mayn; die Churfürsten, von wegen tragenden Amts, zusammen beschreiben.

(5) **Röm. Reichs**) Dises wäre also das erste Geschäft, so die Churfürsten bey Churfürstentägen zu behandlen hätten; nemlich den jedesmaligen Zustand des Röm. Reichs und Dessen Staatsangelegenheiten, als die forderste Glider und Grundsäulen Desselbigen, in Erwägung zu ziehen, und gemeinsame Abreden deßwegen zu nehmen.

(6) **Nothdurft**) Der Sinn des Gesetzes ist wohl diser: So weit sich der Churfürsten Befugsame in Ansehung 1. des Kayfers und 2. der übrigen Reichsstände erstrecken. Sie können also dem Kayser, auf Verlangen, mit Gutachten an die Hand gehen, oder von Amtswegen Vorstellungen thun; ingleichem über die Sachen, so auf die Reichstäge gehören, sich vorläufig mit einander besprechen: Aber nichts zum Nachtheil des Kayfers und der

übrigen

auch, so sie beschwerliches Obliegen haben (7), zusammenkommen mögen (8), dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen (9); das Wir auch nicht verhindern (10), noch irren (11), und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen, sämmtlich oder sonderlich (12), schöpfen und empfangen (13);

übrigen Reichsstände Gerechtsamen beschließen.

(7) **Obligen haben**) Dises wäre die zweyte Classe von Geschäften, so vor die Churfürstentäge gehören; nemlich die besondere Angelegenheiten des Churfürstlichen Collegii; namentlich wo ihren collegial- oder besonderen Gerechtsamen, (in welch letzterem Fall sie, nach der Churfürstenverein, vor Einen Mann zu stehen haben,) einiger Eingriff würklich geschehen- oder doch wahrscheinlich zu besorgen wäre.

(8) **mögen**) Die Art und Weise der Zusammenkunft ist ihnen nicht vorgeschrieben; bleibt also ihrem selbstbeliebigen Ermessen, und ausser diesem dem Herkommen, überlassen.

(9) **berathschlagen**) Daß zwar erlaubt seye, zu berathschlagen, aber nicht auch, Schlüsse darinn zu fassen, ist zwar eine offenbare sträfliche Chicane; doch könnte derselbigen künftig leichtlich durch einen kleinen Zusatz, zu allem Ueberfluß, vorgebogen werden.

(10) **verhindern**) Auf eine thätliche Weise rückstellig machen.

(11) **irren**) Darunter kan man so wohl schriftliche Verbote, als auch alles andere verstehen, was die Zusammenkünfte, noch ehe sie angegangen wären, hindern, oder die würklich angegangene beunruhigen oder stöhren könnte.

(12) **sonderlich**) Wann nemlich nur Einer oder Etliche die Zusammenkunft veranlaßt, oder auf selbiger sich vor Andern auf eine dem Kayserlichen Hofe unangenehme Art hervorgethan hätten: So solle auch der Kayser Chur-Maynz nicht ungnädig deßwegen ansehen, wann es, auf Verlangen oder Amts- halber, einen solchen Churfürstentag ausschreibet.

(13) **empfangen**) Als sich unter denen Kaysern, Wenzel, Friderich III. und Rudolf II. viles Mißvergnügen über ihre Regierung in dem Reich äusserte, hielten die Churfürsten mehrmalen deßwegen Convente, thaten dem Kayser gemeinschaftliche Vorstellungen, droheten auch

wohl

Art. 3. §. 13.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen (14) und Unserer Autorität (15) geschehen, Unsere Gesandte, (16) auch zu dergleichen Deliberationen (17) schlechterdings (18) zugelas-

sen

wohl mit weiteren unangenehmen Entschliessungen, ja faßten resp. endlich gar dergleichen ab; welches dann freylich denen Kayfern empfindlich fiele, und Sie deßwegen solche Zusammenkünfte nicht leiden wollten.

(14) **Vorwissen**) Nach der güldenen Bull sollte selbiges allerdings so seyn; dann es heißt ausdrücklich: Deinceps die quolibet Congregationis hujusmodi *per Nos* (den Kayser,) quo sequenti Anno conveniant, *ipsorum consilio statuatur.*

(15) **Autorität**) Auch dises wäre der güldenen Bulle nicht ungemäß; und gehet weiter, als das Vorwissen: Dann letzteren Falles wäre es genug, wann dem Kayser notificiret würde, daß die Churfürsten zusammen kommen wollten, und sie könnten alsdann, seiner Antwort unerwartet, in der Sache selbst fortfahren: Wann es aber unter Kayserlicher Autorität geschehen sollte, müßte es der Kayser nicht nur genehmigen, sondern auch (wie bey denen Cammergerichts-Visitationen,) Chur-Maynz befehlen, oder doch erlauben, die Ausschreibung zu verrichten.

(16) **Gesandten**) Dieses Wort ist hier mit grosem Vorbedacht gesetzt: Wo der Kayser als des Reichs-Oberhaupt erscheint und concurrirt; da schickt er keine Gesandte, sondern Commißarien; wie bey Reichs- und Reichsdeputationstägen, auch Cammergerichts-Visitationen zu ersehen ist: Wo aber des Kayfers Gegenwart nicht erfordert wird, Er bey denen Geschäften nicht concurrirt, und die Schlüsse nicht ratificirt; dahin sendet Er auch Niemand, oder doch keine Commißarien, sondern Gesandte: So gehet es auf Craystägen; so auch auf Churfürstlichen Wahl- und anderen Collegialtägen.

Als daher o An. 1764. der Wahltag des Röm. Königs Joseph II. durch Kayserliche **Commissarien** beschicket wurde, setzte es wegen deren Erkennung grose Schwürigkeit, und es mußte ein Revers ausgestellet werden, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehen solle.

(17) **Deliberationen**) Beschicken kan und darf der Kayser, wann Er will, dergleichen Con-

vente

sen werden müssen, verlangen; sondern Uns in dem und andern (19) der güldenen Bulle und Churfürsten Vereinigung gemäß, gnädiglich und ohnverweigerlich, halten sollen und wollen.

vente durch einen Gesandten, eben so wohl, als einen Craystag, und eben so wohl, als andern inn- und ausländischen Herrn und Mächten ein gleiches freystehet: Die Deliberationen aber werden nur von denen Mitglidern des Conventes unter sich gepflogen, und mit denen fremden Gesandten wird schriftlich durch pro memoria u. d. gehandelt, oder, wann man auch mit ihnen in Conferenz tritt, oder sie wohl gar in Pleno anhört; so werden doch alle vorherige und nachfolgende Schlüsse von dem Convent allein abgefaßt: Und wann auch ein Receß unter ihnen geschlossen wird; so machen sie doch dabey zwey compaciscirende Theile aus.

(18) **schlechterdings**) Als aus einer Schuldigkeit.

(19) **andern**) Diser Ausdruck ist allgemein; gehet mithin auf alles, was bey Churfürstentägen in Ansehung 1. der Sachen selbst, oder 2. der Handelsweise, vorkommen, und in eines oder das andere einen un- oder mittelbaren Einfluß haben könnte.

Art. 3. §. 14.

Wahlrecht und Churfürstliches Collegium.

Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, (wie vor gedacht (1),) zu jeglicher Zeit (2), bey ihrer freyen Wahl (3), wie

(1) **vorgedacht**) Art. 2. §. 2. Art. 3. §. 4. absonderlich aber §. 10. Warum dise Verordnung hier nochmals wiederholet werde, ist nicht wohl abzusehen: Was in einer Stelle weiter enthalten ist, als in der anderen, könnte füglich in eine einige zusammengezogen werden.

(2) **Zeit**) Da hier der Kayser verspricht, Er wolle die Churfürsten zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl verbleiben lassen; diser Fall sich aber bey Lebzeiten eines Kayfers nur ereignen kan, wann 1. ein Römischer König erwählt, oder 2. ein Kayser abgesetzt worden ist: Diser letztere Fall

wie von Alters her auf sie kommen (4), und die güldene Bull (5), alte Rechte (6), und andere Gesetze (7) oder Freyheiten

Fall aber hier wohl nicht vorausgesetzt seyn mag, und der Kayser nach seinem Tode die Churfürsten so nicht hindern kan; so werden wohl die Worte: „Zu jeglicher Zeit," nächstens auf die schon oben vorgekommene Römische Königswahlen zilen.

(3) **freyen Wahl**) Man sehe das bey Art. 2. §. 2. angemerkte.

(4) **auf sie kommen**) Damit wird auf den ersten und ursprünglichen Grund des Churfürstlichen Wahlrechts, (welcher älter ist, als die güldene Bull,) gedeutet; nemlich das Reichsherkommen, Kraft dessen das anfänglich der ganzen teutschen Nation zugestandene Wahlrecht nach und nach allein auf drey geistliche- und vier weltliche Fürsten erwachsen ist. Das mehrere hievon gehöret nicht hieher; sondern ist aus des teutschen Reiches Staatsgeschichte zu erlernen.

(5) **güldene Bull**) 1. waren in denen weltlichen Churhäusern selbsten innerliche Spaltungen wegen der Churwürde und des Wahlrechts entstanden, als bey Pfalz und Bayern, wie auch Ober- und Nieder-Sachsen; 2. entstunde auch sonst Streit wegen der zu einer rechtmässigen Kayserwahl erforderlichen Stimmen: Dises gabe den Anlaß, durch die güldene Bull, a) so wohl derer Churfürsten bishero bloß auf einem Herkommen beruhendes Wahlrecht nunmehro auch durch ein formliches und schriftliches Reichsgrundgesetz zu bestättigen und zu bevestigen; so dann b) obgedachte bey denen Kayserwahlen entstandene Streitigkeiten für das Zukünftige zu entscheiden und selbigen vorzubiegen.

(6) **alte Rechte**) Villeicht wird damit auf das Päbstliche Kirchenrecht gezilt; als in welchem sich auch Stellen befinden, darinn der Churfürsten privative Wahlgerechtigkeit anerkannt wird:

Dann daß damit auf ein altes Kayserrecht, oder den Sachsen- und Schwabenspiegel, gesehen werde, scheinet mir nicht wahrscheinlich zu seyn.

(7) **Gesetze**) Das mögen die auf die güldene Bull gefolgte Reichsgesetze seyn, darinn der Churfürsten, oder eines Churfürstlichen Collegii, gedacht wird; so auch die Wahlcapitulationen von Zeiten Kayser Carls V. an; end-

heiten (8), vermögen (9); wie auch bey ihren gesonderten Rath (10), in Sachen das heilige Römische Reich betreffend (11), geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt lassen (12): Wo aber darwider von Jemand (13) etwas gesucht (14), gethan (15), oder die Churfürsten in dem gedrungen (16) würden;

endlich auch der Westphälische Fridensschluß, der gleichfalls besondere Churfürsten erkennet.

(8) **Freyheiten**) Einige Häuser, nemlich Pfalz und Sachsen, haben von Kayser Carl IV. auch noch besondere güldene Bullen und Freyheiten, welche bloß die ihrem Hause anklebende Churwürde und die Erbfolge darinn betreffen.

(9) **Vermögen**) Also nicht weniger, als so weit sich besagte Gründe erstrecken; aber sie sollen auch nicht weiter ausgedehnet werden, als gedachten Gründen gemäß ist.

(10) **Rath**) Das will so viel sagen: Die Churfürsten machen ein eigenes, von denen übrigen Reichsständen abgesondertes, Collegium aus.

(11) **betreffend**) Dise Worte scheinen weiter zu gehen, als wann es hiesse: „Auf Reichstägen;" und ihre Absicht dahin zu haben, daß, (nach dem vorhergehenden §. 12.) die Churfürsten auch ausserhalb Reichstägen für sich allein von Reichssachen berathschlagen mögen.

(12) **lassen**) Mithin 1. nichts thun, noch 2. unterlassen, was denen Churfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig wäre; a) weder Selbst, b) noch durch Andere, c) oder auch nur Zulassungsweise; 1. weder unmittelbar, 2. noch in der Folge.

(13) **Jemand**) In oder ausser Reichs; des Kayserś eigenem Haus, denen Reichsvicarien, anderen Reichsständen, Auswärtigen ꝛc.

(14) **gesucht**) Bey dem Kayser, oder auf Reichstägen, bey Fridenscongressen, bey einem Reichsgericht ꝛc.

(15) **gethan**) Oder unterlassen.

(16) **gedrungen**) **Gedrungen** heißt nicht nur, wann man mit Gewalt zu etwas genöthiget wird; sondern auch, wann armatæ preces eingelegt werden, oder man einem Churfürstlichen Hof zu verstehen gibt, daß, wann er

den; (das doch keineswegs seyn soll (17),) das alles solle nichtig seyn (18).

er das angesonnene resp. thue oder unterlasse, man es ihne zu seiner Zeit, oder da und dort, entgelten lassen könne und werde.

(17) **seyn soll**) Die Churfürsten wollen es also nicht darauf ankommen lassen, daß etwas zuerst geschehe, ihnen so dann aber hinten nach bloß die betrübte Rechtswohlthat einer Protestation und Widerspruchs übrig bleibe; sondern sie wollen lieber allem Widrigen vorbiegen, ehe es unternommen werde.

(18) **nichtig seyn**) Gut! aber die Schwürigkeit: Wer befugt seye, die Erklärung zu thun, daß etwas nichtig seye? bleibet auch hier; zumalen in dem Fall, wann Der, gegen welchen die Beschwerde gehet, behaupten will, er habe nicht unrecht gethan.

Art. 3. §. 15. (1)
Reichsvicariate Handhabung. (*)

Glei-

(1) Eigentlich schickt sich freylich die Materie von denen Reichsvicarien nicht in eine Kayserliche Wahlcapitulation: Dann dise bestimmet, was ein Kayser bey seinen Lebzeiten währender seiner Regierung thun oder lassen solle; die Reichsvicariate hingegen eignen sich ordentlicher Weise erst nach des Kaysers Tod, da Derselbe denen Reichsvicarien nichts mehr zu Lieb noch zu Leid thun kan, und, wann Er auch gleich in einer Art einer testamentlichen Disposition etwas dahin einschlagendes verfügen wollte, selbiges doch von keinen Kräften wäre, weil Ihme die Regierung des Reichs nicht auch nach seinem Tode anvertrauet ist.

Indessen kan es 1. doch, wie wir bald hören werden, auch bey Lebzeiten eines Kaysers in mehr als Einem Fall zu einem Reichsvicariat kommen; 2. könnte ein Röm. Kayser denen Reichsvicarien Tort thun, wann Er Anderen Privilegien ꝛc. ertheilte, wodurch jener Gerechtsamen zu nahe getretten würde; 3. Enthält auch

der

(*) s. das T. Staatsrecht, 7. Theil, S. 412. Tr. vom Röm. Kayser, S. 736. Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 767.

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien (2) des Reichs (3) bey ihren uralten (4) in der güldenen Bull (5) und dem unverrückten Herkommen (6) gegründeten Verwesung des Reichs (7), so wohl nach Absterben eines Römischen Kay-

der Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation manches von denen Reichsvicarien.

(2) **Vicarien**) In der **güldenen Bull Tit.** 5. heißen sie: Provisores Imperii, und in ihren Vicariatspatenten nennen sie sich selbst: „Des heil. Röm. Reichs Fürsehere und Vicarien."

(3) **Reichs**) Was heißt hier das Wort: **Reich**? Nach der güldenen Bull ist es bald ausgemacht, daß es so vil bedeute, als: **Teutschland**. Dann Chur-Pfalz solle nur Vicarius seyn: In partibus Rheni & Sueviæ, & in Jure Franconico; Chur-Sachsen aber: Ubi Saxonica Jura servantur: Italien kan aber offenbar so wenig zu jenem, als zu disem, gerechnet werden: Und Art. 26. §. 2. wird das Savoyische Reichsvicariat in Italien bestättiget.

Indessen wollen doch die Teutsche Reichsvicarien ihr Vicariat auch über Italien geltend machen.

(4) **uralten**) Auch die Reichsvicariate überhaupt, und das Pfälz- und Sächsische insbesondere, seynd wenigstens etwas älter, als die güldene Bull; wie des Teutschen Reichs Staatsgeschichte belehren.

(5) **güldenen Bull**) Und zwar handelt **der 5te Titul**: De jure Comitis Palatini & Saxoniæ Ducis, nemlich in Rücksicht auf das Reichsvicariat.

(6) Sonderlich seit der güldenen Bull.

(7) **Reichs**) Ein Amtsverweser versiehet die Stelle dessen, welchen er vorstellet; doch nicht allemal in allen Stücken; sondern es bleiben gemeiniglich gewisse der Person des Letztern anklebende Gerechtsame davon ausgenommen: So ist es auch hier. Die Ausnahmen bestimmet die güldene Bull selbst; und von der Regel werden wir hernach noch ein mehreres hören.

(8) Kay-

fers (8) oder Königs (9), als auch bey Dessen langwühriger (10) Abwesenheit außer Reich (11), oder, wann Derselbe, das Regiment Selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte (12), unbeeinträchtiget lassen (13); auch

(8) **Kayfers**) Dises ist der ordentliche und gemeineste Fall, da ein Reichsvicariat eintritt; der auch gar begreiflich ist, und keine Schwürigkeit hat: Doch könnte nicht schaden, wann noch beygesetzet würde: „Wann kein Römischer König vorhanden, oder derselbige doch noch minderjährig ist:" Dann wann ein Römischer König vorhanden und Derselbige volljährig ist; so folget Er dem Kayser so gleich und unmittelbar in der Regierung, und es entstehet kein Zwischenreich; also kan auch kein Reichsvicariat Platz greifen.

(9) **Königs**) Den Sinn dises Wortes fasse ich nicht: Dann ein Röm. König hat ja keine Regierung. Als der Röm. König Ferdinand IV. starb, kame es deßwegen zu keinem Reichsvicariat; und so würde es allemal gehen: Es stürben dann der Röm. Kayser und Röm. König zu gleicher Zeit; welches aber schwerlich geschehen wird: Die Worte: „oder König" könnten also wohl wegbleiben.

(10) **langwühriger**) Man sehe das bey Art. 3. §. 11. angemerkte.

(11) **Reich**) s. auch allda.

Wann der Kayser außer Reiches ist, hat Chur-Pfalz vormals das Reichsvicariat, Kraft eines besonderen Kayserlichen Privilegii, allein behaupten wollen; welche Ansprach aber mit diser Stelle, die Chur-Pfalz selbsten mitbegnehmiget hat, wenigstens jetzo, nicht mehr bestehen kan.

Als Kayser Joseph II. Sich Anno 1769. einige Zeit in Italien aufhielte, solle Chur-Pfalz zwar in den Gedanken gestanden seyn, als seye der Fall eines Reichsvicariats vorhanden: Indessen kame es doch zu keiner öffentlichen Aeußerung deßwegen; die auch theils wegen der besonderen Beschaffenheit des Rheinischen Vicariats, theils in Rücksicht auf ein künftiges Zwischenreich, bedenklich gewesen wäre, auch wohl insgemein nicht erkannt worden seyn würde.

(12) **sollte**) Ein dergleichen Fall wird Art. 13. §. 9. berühret, nemlich wann der Kayser minderjährig ist: Und getrauen sich das

Chur-

auch nicht zugeben (14), daß die Vicariaten und deren Jura (15), samt was denenselben anhängig (16), von Jemanden (17)

Churfürstliche Collegium und die Reichsvicarien, jene Stelle durchzusetzen; so sollte besagten Falles auch hier gedacht werden.

Noch andere Fälle können sich ereignen, 1. wann ein Kayser in Gefangenschaft geriethe, oder 2. blödsinnig würde.

(13) **lassen**) Dises bißherige betrift also des Kayſers eigene Handlungen; nun folgen die von Dritten besorgende Eingriffe.

(14) **zugeben**) Was solle dann der Kayser thun, wann sich ein solcher Fall zutrüge? Das wird des Kayſers Ermessen überlassen: Nach Beschaffenheit der Umstände gehörte es vor die Reichsversammlung, oder der Kayser könnte es aussergerichtlich vernichten, oder gerichtlich in der Sache verfahren lassen.

(15) *Jura*) Hier entstehet der Zweifel: Ob denen Reichsvicarien nur diejenige Rechte zukommen, welche in der güldenen Bull namentlich ausgedruckt seynd, oder aber auch alle und jede Kayserliche Regierungsrechte, welche denen Reichsvicarien nicht namentlich abgesprochen worden seynd? Selbst die Reichsvicariats-Höfe begnügten sich vormals mit denen Gerechtsamen von der ersten Claß: In dem jetzigen Jahrhundert aber haben sie andere Grundsätze angenommen, und selbige auch durch die Wahlcapitulation zu bevestigen gesucht.

(16) **anhängig**) Dise Worte mögen wohl nichts besonderes besagen; dann was denen Vicariaten anhängt, seynd allemal Gerechtsamen: villeicht verstehet man die Reichsstättesteuern, und andere dergleichen Gefälle, darunter.

(17) **Jemanden**) Die Reichsvicarien haben dißfalls zu Gegnern 1. die Fürsten und übrige Stände des Reichs überhaupt, 2. insbesondere die Grafen und Herrn in Ansehung ihrer Reichslehen, auch 3. wohl einige hohe Stände, welche ihre Lande denen Reichsvicariaten entziehen wollen; so dann 4. endlich die Staatsrechtslehrer, welche nicht von der Parthie derer Reichsvicarien seynd.

(18) **be=**

disputirt und bestritten (18) oder restringiret (19) werden.

(18) **bestritten**) Daß: **disputirt** und: **bestritten** einerley seyen, ist wohl richtig; so auch, daß eine ungebührliche und Rechtswidrige Bestreitung vorausgesetzet werde:

Wenn aber die Fürsten ꝛc. sagen: Die Churfürsten seyen in der Wahlcapitulation zu weit gegangen, und hätten, (gegen die Reichsverfassung,) die güldene Bull in disem Stück, ohne eine Reichstägige Berathschlag- und Bewilligung, einseitig, zum Vortheil derer Reichsvicarien und zum Nachtheil derer übrigen Reichsstände, nicht nur erläutert, sondern auch offenbar über das Reichsherkommen und den von denen Reichsvicarien hergebrachten Besitz ausgedehnet; so kan solches nicht wohl mit unter diser Stelle begriffen seyn, oder doch die übrige Reichsstände nicht binden:

So auch nicht die Reichsgrafen und Herrn in Ansehung ihrer Reichslehen;

Endlich auch so gar die privat-Scribenten nicht, welche besagter Fürsten ꝛc. oder Grafen Rechte und Ansprüche vertheidigen.

(19) **restringiret**) Damit wird wohl eigentlich auf die gezilet, welche denen Reichsvicarien nur die in der güldenen Bull, oder doch in einem alten und ruhigen Reichsherkommen, gegründete Gerechtsame eingestehen wollen: Ferner gehört daher das in dem §. 16. so gleich folgende.

Art. 3. §. 16.

Vicariatsrechte in Justizsachen.

Und weilen (nach Inhalt der güldenen Bull (1),) denen Reichs-

(1) **güld. Bull**) Allda heißt es davon **Tit.** 5. §. 2. cum potestate, Judicia exercendi:

Nun ware es freylich zur Zeit der güldenen Bull mit der Kayserlichen Gerichtbarkeit im Reich anderst beschaffen, als jetzo, und die dermalige beede höchste Reichsgerichte waren in ihrer nunmehrigen Verfassung damalen noch nicht vorhanden: Das Hauptwerk aber ware selbiger- und ist jetziger Zeit, einerley, nemlich das Recht 1. Gericht zu halten, und 2. in denen Sachen zu sprechen, die sich zu einem Kay-

Reichsverwesern die Gewalt, im Reich (2) Recht zu sprechen (3), zustehet; also solle berührte Befugniß deren Reichsverwesere nicht bloß auf neue- (4) oder solche Rechtssachen, wobey periculum in mora (5), oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden (6), eingeschränkt seyn; sondern sich auch auf Fortsetzung deren vorhin bey dem Kayserlichen

Kayserlichen Rechtsspruch qualificiren.

(2) **Reich**) Auch in Italien? oder doch Italiänische Sachen annehmen, wann sie bey einem Reichsvicariats-Hofgericht angebracht werden? Es scheinet: Nein! weil vorhin gemeldeter massen, Italien weder zu dem einen noch zu dem anderen Reichsvicariats-District gerechnet werden kan: Es ist mir auch nicht bekannt, daß dergleichen Sachen an ein- oder dem anderen Reichsvicariats-Hofgericht verhandelt worden wären.

(3) **zu sprechen**) Mithin gehören nur die Sachen dahin, worüber an einem Reichsgericht geklagt werden kan: Staats- und alle andere Sachen hingegen, welche nach der Reichsverfassung kein Geschäfte eines Reichsgerichts abgeben, dörfen nicht angenommen- sondern müssen gehöriger Orten hin verwisen werden.

(4) **neue**) Nun folgen die Einwendungen, welche vormals denen Reichsvicariats-Hofgerichten 1. vom Kayserl. Reichshofrath, 2. theils Parthien, oder 3. auch einigen Staatsrechtslehrern gemacht worden seynd: Aber hier verworfen werden.

Es sollen also so wohl alte als neue, und so wohl neue als alte, Rechtshändel denen Vicariats-Hofgerichten zur Behandel- und Entscheidung untergeben seyn.

(5) *in mora*) Dises gehet, im Gegensatz auf das folgende, auf Sachen, wobey zwar das Publicum nicht interessirt- einer Parthie aber daran gelegen ist, daß deren Entscheidung nicht bis nach Endigung eines (villeicht langen,) Zwischenreichs verschoben werde.

(6) **abzuwenden**) Von solchen Sachen hat das ganze Reich, oder doch gewisse Gegenden Desselbigen, Nutzen und Schaden zu gewarten: Und man ist allerseits darinn einig, daß die Erhaltung innerlicher Ruhe und Sicherheit, auch Vorbieg- und Abwendung auswärtigen Gewalts, eine Hauptbeschäftigung derer

chen Reichshofrath (7) anhängig (8) gewesenen Processe und Rechtshändel (9) vor denen Vicariats-Hofgerichten (10) allerdings

derer Reichsvicarien seye und seyn solle.

(7) **Reichshofrath**) Hier wird nur des Reichshofraths gedacht, und 1. nicht auch des Cammergerichts, welches erst nach der güldenen Bull An. 1495. errichtet worden ist, und nunmehro ruhig unter beeder Reichsvicariaten gemeinschaftlichem Namen und Sigel fortgesetzet wird.

2. Geschiehet auch des Kayserlichen Hofgerichts zu Rothweil, und anderer in Franken und Schwaben befindlicher Hofgerichte keine Meldung, weil solche insgesammt in des Rheinischen Reichsvicariats Bezirk ligen, und also auch unter Dasselbe allein gerechnet werden:

Wobey von disem Reichsvicariat große Beschwerden geführet werden, daß seit kurzem das Kayserliche Landgericht in Schwaben zur Zeit eines Zwischenreichs als ein Oesterreichisches Landgericht behandelt werden wolle.

Daß aber des Reichshofraths alhier gedacht wird, geschiehet darum, weil derselbige von der Zeit des Todes eines regierenden Kaysers an, das ganze Zwischenreich hindurch, und bis der neue Kayser die Regierung würklich angetretten hat, stille stehet.

(8) **anhängig**) Wann gesagt werden könne, daß eine Sache an einem derer beeden Reichsgerichte anhängig seye? ist hier nicht nöthig, zu erörtern, noch von denen dißfalls zwischen beeden Reichsgerichten obschwebenden, annoch unentschidenen, Streitigkeiten Nachricht zu ertheilen. (1)

(9) **Rechtshändel**) **Processe** und **Rechtshändel** bedeuten hier entweder einerley: Oder, wenn je ein Unterschid zwischen ihnen statt haben solle; so seynd Processe die gerichtliche Handlungen, wenn zwey oder mehrere Parthien es mit einander zu thun haben; Rechtshändel hingegen Sachen, so zwar vor Gericht verhandelt werden, darinn aber ordentlicher Weise kein Gegentheil vorhanden ist; welche man actus voluntariæ (wie jene contentioſæ,) Jurisdictionis zu nennen pflegt.

(10) **Hofgerichten**) Dises ist der gewöhnliche Titul; gleich hernach heißen sie auch: „Reichsvicariatsgerichte.“ In dem Ver-

(1) s. meine Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 417. u. f.

dings erstrecken; und zu solchem Ende an die Reichsvicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichshofrath vorhin verhandelte in der Reichscanzley vorhandene (11) Acta in Originali (12), gegen Bescheinigung (13) und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution (14) zu dem Reichsarchiv (15) so gleich nach geendigter Reichsverwesung (15), durch Anordnung des Churfürstens zu Maynz, als des Reichserzcanzlern,

Verstand wie der Kayserliche Reichshofrath auch ein **Raths**-collegium heißt, könnten sie diesen Titul eben so wohl führen; wie sie dann auch an die Reichsvicarien eben so Gutachten erstatten, als der Reichshofrath an den Kayser.

(11) **vorhandene**) Da nach dem Tode eines Kaysers der Reichshofräthe Amt ohne weiteres erlöscht, mithin auch die Referenten schuldig seynd, die vorhin bey sich gehabte Acten zur Registratur zurück zu geben; so seynd auch diese mit darunter begriffen.

(12) *Originali*) Samt allen darzu gehörigen Beylagen, ebenfalls in Originali. Wann von gewissen Actenstücken Duplicate, Triplicate, vorhanden seynd; scheinet es, diese könnten zurückbehalten werden: Allein man muß sie dennoch mitauslifern, um selbige, wann es von dem Vicariats-Hofgericht gut gefunden würde, dem Gegentheil annoch communiciren zu können.

(13) **Bescheinigung**) Es pflegt eine so genannte Designation oder Verzeichniß aller und jeder Actenstücke abgefaßt, und so dann am Ende derselben, oder in einer eigenen Urkund, über deren richtigen Empfang quittiret zu werden.

(14) **Restitution**) Dises ist also die zweyte Bedingung, welcher ein Genüge geschehen muß, wann man von Reichsvicariats-wegen die Ausliferung Reichshofräthlicher Acten verlangt.

(15) **Reichsarchiv**) Eigentlich zur Reichshofraths-Registratur, oder zu dem gerichtlichen Theil des Reichshofarchivs.

(15) **Verwesung**) Villeicht finden die in dem nächstfolgenden §. bey einem gleichen Fall gebrauchte Worte: „Und zwar längstens in sechs Monathen," hier ebenfalls Platz.

(16) Erz-

lern (16), auf Verlangen deren Vicariaten (17), und Kosten deren Partheyen (18), ohnweigerlich (16) verabfolget werden (20).

(16) **Erzcanzlere**) Und so mögen aus dem §. 17. sich die Worte: „Oder den desselben Stelle vertrettenden Reichshofvicecanzlern," ebenfalls hieher passen.

(17) **Vicariaten**) Dem Buchstaben diser Stelle nach wäre also nicht genug, wann eine Parthie um dise Acten bäte, um sie einem Reichsvicariatshofgericht einlifern zu können; sondern das Ansuchen müßte von dem Vicariat selber geschehen.

(18) **Partheyen**) Kosten werden erfordert, 1. wo nicht auch zur Auffuch- und Completirung derer Acten, doch 2. wenigstens wegen Verfertigung derer Actendesignation, 3. der Einpackung, und 4. der Versendung.

Und weil dises eine beeden Theilen zu statten kommende Handlung ist, auch die Capitulation von denen Parthien in der mehreren Zahl redet; so scheinet es, die sämtliche Parthien müssen die Kosten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen tragen: Ob auch alle und jede Intervenienten zu gleichen Theilen mit denen Hauptparthien? scheinet auf die Umstände anzukommen.

(18) **ohnweigerlich**) Villeicht könnte auch noch beygesetzet werden: „Und ohnaufhaltlich;" Damit die Vicariatsgerichte solche noch zu rechter Zeit erhalten, und nicht widrigen Falles Kosten und Mühe vergebens seyen.

(20) **verabfolget werden**) An wen sollen sie verabfolgt werden? An den, der darum ansucht; mithin, nach dem vorhergehenden, an ein Vicariatshofgericht, oder dessen Bevollmächtigten; nicht aber an eine Parthie selbst, sie seye dann von einem solchen Gericht darzu legitimirt; welches auch nur durch eine beglaubte Abschrift eines Concluſi desselbigen geschehen kan.

Als die beede Reichsvicariate wegen gewisser Lande noch streitig waren, unter welchen Vicariatsdistrict sie gehören, konnte auch Zweifel entstehen, welchem von beyden die Ausliferung geschehen dörfe und könne? Nunmehro aber, da sie sich wegen der Vicariatsgränzen mit einander verglichen haben, fället diser Umstand hinweg.

Art. 3. §. 17.

Reichsvicariats-Acten-Liferung zum Reichsarchiv.

Dahingegen seynd die Reichsvicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, so bald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl (1) an den neuerwählten Kayser (2) einzuschicken (3); um zu erwehnter Reichscanzley

(1) **Jedesmahl**) Es stehet nicht dabey: *In originali*; ob also auch Copien davon hinlänglich seyen? wäre zu erläutern: Indessen halte ich es nicht dafür; weil der Ausdruck: „Die vor ihnen verhandelte Acta," eher auf die Originalien zilt, und, wann man je bey dem Vicariats-Hofgericht sich nicht mit einer bloßen Designation der abgegebenen Acten begnügen, sondern, wenigstens von gewissen, oder denen wichtigeren, zur Notitz, Nachricht behalten will, eher das Vicariats-Hofgericht sich mit einer Copie behelfen kan, als der Reichshofrath, vor welchem die Sachen fortgesetzet oder geendiget werden sollen; der also darzu der Originalien bedarf.

Ueberhaupt müßten auch dergleichen Copien auf Kosten des Vicariats-Hofgerichts verfertiget werden; da solche weder dem Reichshofrath, noch denen Parthien, (welchen an solchen Copien nichts gelegen ist,) zuzumuthen wären.

(2) **Kayser**) Die Ausliferung der Reichshofraths Acten an das Reichsvicariat kan, bey **erledigtem** Kayserthron, nicht anderst, als durch Chur-Maynz, (welches dieselbe in seinen Handen hat,) geschehen: Da hingegen die Abgab derer Reichsvicariats-Hofgerichtlichen Acten bey **ersetztem** Kayserthron geschiehet; so ist es der dem obristen Richter im Reich schuldigen Ehrerbietung gemäß, daß dieselbe an Ihne Selbst, und nicht an seinen Erzcanzler, eingesandt werden.

(3) **einzuschicken**) Auf wessen Kosten es geschehen solle? ist nicht gemeldet, und wäre um so mehr zu erläutern, als das §. 16. gesagte: „auf Kosten deren Parthien," hier darum nicht anschläget, weil §. 16. von denen Acten einzelner Parthien, hier §. 17. aber von der gesammten Maße aller Reichsvicariats-

Hof-

ley (4) durch Chur-Maynz, als den Erzcanzlern, oder den deſſelben Stelle vertrettenden Reichshofvicecanzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs (5), gebührend hinterlegt zu werden (6).

Hofgerichtsacten die Rede iſt. Villeicht hätten der Kayſer und die Vicariatshöfe die Koſten gemeinſamlich zu tragen.

(4) **Reichscanzley**) oder der Reichshofcanzley gerichtlichen Regiſtratur.

(5) **Reichsarchivs**) Dann ſo wenig die Vicariats-Hofgerichte ohne die ältere Reichshofraths-Acten fortkommen können; eben ſo wenig kan der Reichshofrath ohne die Vicariats-Acten weiter in der Sache verfahren; oder man müßte ſie aus der Parthien manual-Acten ergänzen, wo aber keine original-Belegen (auf welche doch oft ſehr vil ankommt,) dabey- oder ſelbige wohl auch, ſonderlich in Anſehung der Beylagen, nicht complet ſeynd.

(6) **werden**) Wogegen eben ſo wohl ein Empfangſchein, wie auch, auf Verlangen, eine Acten-Deſignation, ausgeſtellt werden muß, als bey Ausliferung der Reichshofräthlichen Acten an die Reichsvicariate.

Art. 3. §. 18.

Vergleich wegen des Rheiniſchen Vicariats. (*)

Nachdeme Kayſerliche Majeſtät, dann Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, den in Anno 1745. zwiſchen beyden Churhäuſern Bayern und Pfalz des Rheiniſchen Reichsvicariats und deſſen Alternation halber errichteten Vergleich (1), zu

(1) **Vergleich**) Nachdeme durch den Osnabrückiſchen Friden die ehemalige alte Pfälziſche Churwürde dem Hauſe Bayern überlaſſen oder beſtättiget, dabey aber wegen des vorhin von Chur-Pfalz ausgeübten Rheiniſchen Reichsvicariats nichts verſehen worden ware, entſtunde bey dem im Jahr 1657. nach dem Tode Kayſer Ferdinands III. ſich ereigneten Zwiſchenreich ein heftiger Streit:

(*) ſ. Tr. vom Röm. Kayſer, S. 748. u. f.

zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich, und zu Beförderung der heilsamen Justitz tempore Interregni vorträglich, angesehen, selben so fort durch einen Reichsschluß (2) genehmiget und bestättiget

Streit: Ob solches Chur-Bayern oder Chur-Pfalz gebühre? Jeder Theil suchte, so gut möglich, sein angebliches Recht zu behaupten; wiewohl Chur-Bayern dißfalls wichtige Vortheile über Chur-Pfalz erhielte, auch von Chur-Sachsen selbst als Mitvicarius erkannt wurde.

Nachhero wurden unter Kayser Leopolds Regierung gütliche Tractaten gepflogen; sie kamen aber nicht zu Stand.

Als es An. 1711. abermals zu einem Zwischenreich kame, ware Chur-Bayern in der Reichs-Acht und Chur-Pfalz wieder in seine alte Churwürde zurück eingesetzt worden; es übte also auch das Reichsvicariat ruhig allein aus.

Nachdeme aber Chur-Bayern An. 1714. durch den Badischen Friden seine vorige Churwürde und Stelle von neuem erhielte, wäre bey einem künftigen Zwischenreich der alte Streit von neuem angegangen: Disem vorzukommen, verglichen sich Chur-Pfalz An. 1724. eines gemeinsamen Reichsvicariats: Hielten aber den Vergleich geheim.

Als darüber An. 1740. wieder ein Zwischenreich einfiele, machten beede Häuser den unter ihnen getroffenen Vergleich bekannt, und sezten zu Augspurg ein gemeinschaftliches Reichsvicariats-Hofgericht nider: Die ganze Sache aber fande bey vilen großen Höfen starken Widerspruch, und dises gemeinschaftliche Vicariat wurde von Manchen nicht erkannt.

Gleich im Jahr 1745. kame es wieder zu einem Zwischenreich: Chur-Bayern und Chur-Pfalz machten einen neuen Vergleich, und beliebten in Ansehung des Reichsvicariats eine Alternation; mit welcher Chur-Bayern den Anfang machte.

(2) **Reichsschluß**) Kayser Franz brachte die Sache An. 1752. 21. Febr. durch ein Commißionsdecret an das Reich; worauf den 7. Aug. 1752. ein Reichsgutachten erfolgte, welches gleich den 21. Aug. vom Kayser ratificiret wurde.

(3) Die

get haben; so sollen und wollen Wir darob seyn (3), daß sothaner Vergleich und Reichsschluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten- und dem von Niemand, wessen Standes und Würde er auch seye, zuwider gehandelt werde (4).

(3) Die Würkung dises Vergleichs und Reichsschlusses kan sich eigentlich nicht eher äußern, als nach dem Tode des Kayfers, in dessen Capitulation dise Stelle stehet: Warum aber der Kayser dannoch darzu verpflichtet werde? dißfalls beziehe ich mich auf das bey §. 15. gesagte.

(4) **gehandelt werde**) Vor- oder währendem Reichsvicariat. s. am a. O.

Art. 3. §. 19.

Reichsvicariats-Gränzvergleich.

Und nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfalz wegen deren Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats (1) im Jahr 1750. geschlossene Receß (2) von

(1) **Vicariats**) Es ware von langer Zeit her streitig (1), unter welches von beeden Vicariaten gewisse Lande gehörten; deren Benahmsung aus dem gleich folgenden erhellet.

(2) **Receß**) Diser Receß ist noch nicht ganz zum Vorschein gekommen: Doch findet sich an unten (2) angezeigten Orten folgendes daraus:

„1. Das hohe Rheinische Vicariat will sich hinfüro so wohl bey seiner geheimen Reichsvicariats-Canzley, als bey seinem Vicariats-Hofgerichte, aller Vicariats-Intimationen, Verfügungen, Erkenntnisse und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonst zum Fränkischen Crayse gerechneten gefürsteten Graffschaft Henneberg, son-

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser ꝛc. S. 677. u. f.
(2) in H. Pütters Elem. Jur. publ. Germ. Edit. 1766. §. 693. not. c. und in meinem R. Staatshandb. 1768. S. 39.

sondern auch in nachbenannten im Westphälischen Crayse gelegenen Stifftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstifft Paderborn, dem Hochstifft Osnabrück, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Districten gegen die Weser zu und über disem Fluß disseits gelegenen, dem Rheinischen Vicariat nicht namentlich reservirten Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstätten des Westphälischen Crayses, eben so, wie es sich von dem Ober- und Nider-Sächsischen Crayse und andern Orten, worüber bißhero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten; dergestalt, daß dise in specie & in genere angedeutete sämtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vicariat, ohne Eintrag des Rheinischen Vicariats, gehören sollen.

Gleichergestalt will 2. das hohe Sächsische Vicariat sich hinfüro, so wohl bey seiner geheimen Vicariatscanzley, als bey seinem Vicariatsgerichte, aller Vicariats-Intimationen, Verfügungen, Erkenntnisse und Expeditionen, wie die Namen haben, in dem Erzstifft Cölln, eben so, wie sich von dem ganzen Churrheinischen und Oberrheinischen Crayse, und andern Orten, worüber bißhero kein Streit noch Zweifel gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum Westphälischen Crayse gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstifft Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfrießland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und in denen andern anjetzt specificirten Districten, gegen dem Rhein zu, und über disem Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vicariat nicht namentlich im vorigen 1sten §o reservirten Stifftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstätten des Westphälischen Crayses, gänzlich enthalten; dergestalten, daß dise in gegenwärtigem §. 2. in specie & in genere angedeutete sämtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Rheinischen Vicariat, ohne Eintrag des Sächsischen Vicariats, gehören sollen."

von dem Churfürstlichen Collegio (3) zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich- und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung (4) vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, (wann es nicht bereits vorher geschehen (5),) dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung angedeyhlich befördert werde (6).

(3) **Collegio**) Dises geschahe A. 1764. auf dem Wahltag des Röm. Königs Josephs II.

Das Churfürstliche Collegium erließe auch noch über dises ein Collegialschreiben an den Kayser wegen solchen Vergleichs; welches in der Hauptsache eben das enthält, was die Wahlcapitulation besagt.

(4) **Reichsverwesung**) Dann wann beede Vicariate darüber streiten, welches von ihnen in einem gewissen District Recht zu sprechen habe, und beede ihre vermeinte Gerechtigkeit zu behaupten trachten, folglich auch eines des anderen Erkenntnisse nicht gelten lassen will; so leidet freylich die Justitz, und die Parthien, (welche nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen, und ob sie bey ihrem erhaltenen gerichtlichen Spruch sicher stehen oder nicht,) offenbar darunter.

(5) **geschehen**) Dises ist nicht geschehen.

(6) **werde**) Auch dises stehet noch zu erwarten: Indessen ist nicht zu zweiflen, daß bey einem einfallenden Zwischenreich die allerseitige Vicariatshöfe sich nach disem Vergleich achten, und also der Zweck dennoch eben so wohl erhalten werden würde, als wann der Vergleich von dem Kayser und Reich mitgenehmiget worden wäre.

Was den Anstand veranlasset, daß dise Sache noch nicht an das Reich gebracht worden ist, weiß ich nicht: Villeicht besorget oder weißt man, daß bey diser Gelegenheit einige unangenehme Aeußerungen von solchen Höfen zum Vorschein kommen möchten, die gar unter keinem Reichsvicariat stehen wollen.

Art.

Art. 3. §. 20.

Churfürstlicher Gesandten Rang und Ceremoniel.

Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang (1) zugetragen, daß ausländischer Potentaten (2), Fürsten (3) und Republiquen (4) Gesandte (5), (und zwar dise unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter und also Denenselben in Würden gleich zu achten (6),) an denen Kayser-

(1) **Zeitlang**) Da dise Zeiten längst vorbey seynd, würde, statt der Worte: „eine Zeitlang" nunmehro villeicht besser gesetzet: „Vormals."

(2) **Potentaten**) Wahrscheinlich hat dises Wort vormals auf die Rußische Großfürsten und Czaaren gezilt: Nachdeme es aber mit disen nunmehro eine ganz andere Bewandniß hat; so bliebe dises Wort künftig besser gar hinweg.

(3) **Fürsten**) In neueren Zeiten hatten die Churfürstliche Gesandte Rangstreit mit denen Gesandten des Großherzogs zu Florenz oder Toscana. auch anderer Italiänischer alter Herzoge, ingleichem des Herzogs zu Lothringen.

(4) **Republiquen**) Absonderlich hat sich die Republic Venedig hierinn hervorgethan, und durchaus ihrer Gesandten Vorgang vor denen Churfürstlichen behaupten wollen; ja gar bey Kayser Ferdinanden II. eine Entschließung gegen die Churfürsten erhalten.

(5) **Gesandte**) Aus denen folgenden Worten: **Bottschafter** und: *primi ordinis* ersiehet man wohl, daß hier von Ambassadeurs die Rede seye: Weil aber der nemliche Fall sich auch zwischen beeder Theile Gesandten oder Abgesandten vom zweyten Rang, und zwar noch öfter, zutragen kan; so wäre dise Verordnung allgemeiner zu machen.

(6) **zu achten**) Nicht alle souveraine Republiquen haben in disem Stück ganz gleiche Grundsätze, und verlangen mit denen Königlichen in allen Stücken eine völlig durchgehende Gleichheit.

(7) **Höfen**)

Kayserlichen und Königlichen Höfen (7) und Capellen (8) die Präcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten (9) prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins künftige (10) solches weiter nicht gestatten:

Wäre es aber Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter (11) und gecrönter (12) regierender ausländischer (13) Königen (13), Königlicher Wittwen

(7) **Höfen**) Z. E. bey Vermählungen, und anderen feyerlichen Gelegenheiten, wo man einander nicht ausweichen kan, noch ein pêle mêle statt findet; sondern der Rang auf das genaueste beobachtet wird.

(8) **Capellen**) Dises zilet auf das Ceremoniel derer Kaysere aus dem Hause Oesterreich; welche von allen anwesenden Catholischen Gesandten vom ersten Rang an gewissen Tägen in die Kayserliche Hofcapell begleitet zu werden pflegen.

(9) **Gesandten**) Hier wäre etwa beyzusetzen: „Von gleichem Rang."

(10) **künftige**) Villeicht stünde besser: „Wie bißhero, also auch ins künftige, nicht gestatten."

(11) **titulirter**) Dises will wohl so vil sagen, als: Derer den Königlichen Namen würklich führender Herr.

(12) **gecrönter**) Da die Crönung nichts wesentliches ist, dahero auch verschidene Europäische Könige nicht gecrönet werden, dessen ohngeachtet aber denen gecrönten in allen Gerechtsamen gleich seynd; so dörfte dises Wort auszulassen seyn.

(13) **ausländischer**) Der König in Böhmen ist auch als König kein ausländischer König: Es hat sich aber bißhero der Fall noch nie ereignet, daß ein Königlich-Böhmischer Gesandter allein in diser Eigenschaft erschienen wäre: Trüge es sich aber zu; würde er wohl im Ceremoniel denen Ausländischen gleich gehalten werden.

(13) **Königen**) Die Catholische haben ganz kein Bedenken, auch den Pabst mit unter denen gecrönten Häuptern, mithin auch seine Nuncios unter denen Gesandten, denen die Churfürstliche weichen, paßiren zu lassen: Und der Evangelischen Könige Gesandte, wie auch die Päbstliche Nuncii, suchen einander auszuweichen.

(14) Witt-

wen (14), oder Pupillen, (Denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes (15) Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel (16) begriffen seynd,) Bottschafter (17) zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten (18), dise aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten (19), und auch denen Fürsten in Person (20), ohne Unterschid

(14) **Wittwen**) Außer von einer Königlichen Wittwe, die zugleich die vormundschaftliche Regierung führt, wird man wohl schwerlich jemalen einen Gesandten, zumalen vom ersten Rang, antreffen.

(15) **gebührendes**) Wie es nemlich jeden Reiches besondere Verfassung mit sich bringt.

(16) **Curatel**) Dise Worte zilen auf den in denen Römischen Rechten befindlichen Unterschid: Welchemnach es aber auch vorhin heißen müßte: „Pupillen, oder Minderjährigen:“ Da aber dises auf gecrönte, dem Römischen Recht auf keinerley Weise unterworfene, unabhängige Herrn sich nicht wohl schicket; so wäre etwa besser, wann, an statt: „in der Tutel oder Curatel begriffen seynd,“ gesetzet würde: „Unter der Vormundschaft stehen.“

(17) **Bottschafter**) Dises Wort bezeichnet hier, nach der Hofsprache des Röm. Kayserlichen Hofes, einen Gesandten vom ersten Rang, oder Ambassadeur; ob gleich auf Reichs- und Craystägen die Worte: „Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthe, **Bottschafter** und Gesandten,“ auch in denen feyerlichsten Staatsschriften nicht in disem Sinn genommen werden:

Wann man aber dise Stelle allgemeiner machen wollte, würden auch dafür die allgemeinere Worte: „Gesandte oder Abgesandte,“ zu gebrauchen seyn.

(18) **Gesandten**) Alsdann wäre auch hier beyzusetzen: „Von gleichem Rang.“

(19) **Gesandten**) Und so müßte es auch hier heißen: „Von gleichem Rang.“

(20) **Person**) Da hier von keinen Amts- oder Collegial-Verrichtungen derer Churfürstlichen Gesandten die Rede ist, sondern wo sie einzeln erscheinen; so ist es etwas hartes für die Fürsten, daß die Churfürstliche Gesandte

vom

schid (21) vorgehen, und unter ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis (22), (es mögen auch deren mehr als Einer seyn (23),) an Unserem Königlich- (24) und künftigen (25) Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich (26), keine Distinction mehr (27) gemacht, son-

vom ersten Rang denen Fürsten in Person vorgehen sollen.

Wann aber dise Stelle zwar stehen bleiben, doch allgemeiner werden sollte, müßte es heißen: „Auch die Churfürstliche Gesandte vom ersten Rang denen Fürsten in Person ꝛc.“

Da ferner die Churfürstliche Ambassadeurs denen Königlichen weichen; so will hiedurch denen Fürsten in Person der Rang auch in Ansehung derer Königlichen Ambassadeurs abgesprochen werden; welches doch die Fürsten nicht eingestehen, auch den Kayser und die Churfürsten darinn nicht als ihre Richter erkennen wollen.

(21) **Unterschid**) Dise Worte: „Ohne Unterschid,“ können so wohl von denen Fürsten, als von denen Churfürstlichen Gesandten, verstanden werden.

(22) ordinis) Dadurch gestehet also der Kayser ein, daß die Churfürsten auch an Jhme Selbst Gesandten vom ersten Rang schicken können.

(23) **seyn**) Dises gehet noch weiter, daß nemlich die Churfürsten zu gleicher Zeit, an den Kayser, oder sonst, mehrere Gesandte alle von der erst Claß senden können.

Bey allen Kayser- und Römisch-Königlichen Wahltägen pflegt dises zu geschehen: Ausser deme aber ist es einer derer seltensten Fälle.

(24) **Königlich-**) Daß es jemals an eines Röm. Königs Hof zu einem dergleichen Fall gekommen seye, ist mir nicht bekannt; und eben so wenig dörfte es in Zukunft geschehen.

(25) **künftigen**) Wann der Röm. König nach dem Tode des Kayfers die würkliche Kayserliche Regierung antretten würde.

(26) **Reich**) So vil dabey auf den Kayser ankommt: Dann andere Souverainen lassen sich durch das, was der Kayser und die Churfürsten einander in der Wahlcapitulation versprechen, nicht binden; haben es auch nicht Ursach.

(27) **Mehr**) Dises **mehr** zeiget an, daß zuvor, ehe solches in der

sondern allen und jeden (28) gleiche Honores (29) in allem, wie denen Königlichen Gesandten (30), gegeben werden.

der Capitulation bedungen worden ist, der Kayserliche Hof Sich nicht darzu habe verstehen wollen: Und so ware es auch, daß man nur dem ersten die denen Gesandten der ersten Claß zukommende Ehrenbezeugungen angedeyhen lassen wollte.

(28) **Jeden**) Wann ihrer mehrere solche Gesandten seynd, bleibt allemal dennoch einer der erste, so dann der zweyte, u. s. w. Aber deßwegen ist nicht der eine primarius, der andere secundarius, oder der eine Principalgesandter, der andere aber nicht; sondern sie seynd alle in der Würde nicht nur, sondern auch in dem Grad der Würde, einander völlig gleich.

(29) Honores) Darunter ist alles begriffen, was dem Ceremoniel anhängig ist, und darzu gerechnet werden kan.

(30) **Gesandten**) Indessen hat doch An. 1765. bey des Röm. Königs Josephs II. Vermählung am Kayserlichen Hof mit Kayser Carls VII. hinterlassener Prinzeßin besonders der Französische Ambassadeur gegen dem Churbayrischen Ambassadeur das in allen Stücken denen Königlichen gleiche Ceremoniel nicht als eine Schuldigkeit eingestehen wollen:

Und ob gleich das Churfürstliche Collegium darüber in einige Bewegung gesetzt worden ist; so finde ich doch nicht, daß der Französische Hof darinn nachgegeben habe (1).

Art. 3. §. 21.

Churfürstliche persönliche Würden und Gleichheit.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun (1), daß denen Churfürsten selbst (2) ihre von Alters

(1) **thun**) Dises kan geschehen, 1. zum Voraus u. Vorbiegungsweise, wann der Kayser an seinem Hofe ein- vor allemal Befehl ertheilt, daß nichts diser Stelle widriges vorgenommen oder gestattet werden solle, 2. hintennach und Abstellungsweise, wann sich, gegen Vermuthen, würklich ein dergleichen Fall ereignet hätte.

(2) **selbst**) Der §. 20. hatte von denen Churfürstlichen Gesandten gere-

(1) s. mein R. Staatshandb. 1768. 1. Theil, S. 490.

hergebrachte (3), und sonst gebührende (4), Würden und Prärogativen (5) erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten (6), oder Andern (7), an dem Kay=

geredet; nun wird von den Churfürsten in Person gehandelt: Villeicht schickte sich diser §. 21. also besser vor den §. 20.

(3) **hergebrachte**) Hergebracht setzet einen habenden ruhigen Besitz voraus; welcher, wann es darüber zur Sprache kommt, durch actus possessorios, welche mit rechtsbehörigen Eigenschaften versehen seynd, hinlänglich erwisen werden muß.

(4) **gebührende**) Weil die Churfürsten durch die neuere Capitulationen ihre Vorzüge immer weiters ausgedehnet u. sich endlich gar ein Königliches Ceremoniel einbedungen haben; so reichet der von Alters hergebrachte Besitz nicht zu, alle ihre dermalige Gerechtsame zu behaupten; dahero heißt es noch ferner: „Und sonst gebührende." Dises zilet auf die Folgen, welche aus denen in denen neueren Capitulationen denen Churfürsten zugestandenen Rechten fliesen. Z. E. die Churfürsten seynd im Ceremoniel denen Königen gleichgestellt: Nun widerfähret denen Königen dises oder jenes; also muß es auch denen Churfürsten angedeyhen.

(5) **Prärogativen**) **Würden** und **Prärogativen** seynd entweder einerley; oder, wann sie verschiden seyn sollen, so mag jenes die allen und jeden Churfürsten, oder wenigstens allen geistlichen oder allen weltlichen Churfürsten dises aber die einem oder andrem einzelnen Churfürsten ins besondere zustehende persönliche Würden, z. E. eines Erzcanzlers in Teutschland, eines Königs in Böhmen, eines Erzmarschallen, u. s. w. anzeigen.

(6) **Gesandten**) Dergleichen wäre z. E. wann ein Königlicher Gesandter vom ersten Rang den Vorgang vor einem Churfürsten in Person verlangte; wie sie solches von denen Churfürsten in der letzteren eigenem Quartier behaupten.

Ferner könnte dahin gehören, wann ein Ambassadeur, der einem Churfürsten eine solenne Visite gegeben hat, einen solennen Gegenbesuch begehret; dergleichen doch kein König keinem Ambassadeur gibt.

(7) **Andern**) Denen Kayserlichen Ministern, oder auch denen Fürsten und deren Gesandten, ꝛc.

(8) Hof=

Kayserlichen und Königlichen Hof (8), oder wo es sich sonst begeben könnte (9), nichts nachtheiliges (10) oder neuerliches (11) vorgenommen (12) oder gestattet werde (13).

Bevor-

(8) **Hof**) Bey öffentlichen Feyerlichkeiten, wo alles genau nach dem Ceremoniel genommen wird; so auch bey der Begleitung des Kayſers in die Capelle, bey dem Speisen des Kayſers, u. d. wiewohl es, ausserhalb derer Wahltäge, ein sehr seltener Fall ist, daß ein Churfürst in Person, und zumalen öffentlich, ohne das Incognito anzunehmen, am Kayserlichen Hof erscheint.

(9) **könnte**) Auf Wahltägen könnte sich ein solcher Fall am ersten ereignen; als woselbsten mehrmalen Churfürsten in Person mit fremden Bottschaftern, wie auch Fürsten in Person, zusammen kommen: Wo hingegen dises auf Reichstägen, oder sonst, nicht zu geschehen pflegt.

Indessen ist durch die Worte: „Oder, wo es sich sonst begeben könnte," allen nur möglichen, auch noch so seltenen und ausserordentlichen, Fällen vorgebogen.

(10) **nachtheiliges**) Wenigstens, was die Churfürsten selbst als ihnen nachtheilig ansehen; ob gleich Andere, z. E. die Fürsten, glaubten, sie bedienten sich in disem oder jenem, (z. E. wann sie in Person denen Churfürstlichen Gesandten ausser derselben Amtsverrichtungen nicht weichen wollten), bloß ihres Rechtens und fügten also denen Churfürsten kein Unrecht zu. Wenigstens wird solches der Sinn diser Stelle der Kayserlichen Wahlcapitulation seyn.

(11) **neuerliches**) Unter dem neuerlichen wird allemal auch etwas zugleich (un- oder mittelbar) nachtheiliges verstanden; sonst liese man es gerne geschehen, oder wäre doch gleichgültig dagegen.

(12) **vorgenommen**) Nach dem vorhergehenden hat dises Wort seine Rücksicht nicht so wohl auf den Kayser, als vilmehr auf 1. fremder Regenten und Republiquen Gesandte, 2. und Andere.

(13) **werde**) Dise Worte hingegen: „Oder gestattet werde;" gehen auf den Kayser: Er solle Sich nemlich in dergleichen Fällen auch nicht einmal bloß paßiv verhalten, es zwar nicht billigen, aber doch geschehen lassen, vil weniger denen Fremden ꝛc. darinn beystehen, ihnen favorable Decreten darüber ertheilen, u. s. w. son-

Bevorab wollen wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten unter einander (14) im Ceremoniel (15) einen Unterschid (16) einführen (17), noch einführen lassen (18).

w. sondern Er solle vilmehr die Churfürsten handhaben.

(14) **einander**) Wo sie nemlich als Churfürsten erscheinen oder handlen; ausser deme bleibt allemal denen, die zugleich Könige seynd, in diser Eigenschaft ein Vorzug vor denen Churfürsten.

Es gehet auch ohne Zweifel dise Stelle nicht nur auf die Personen derer Churfürsten, sondern auch auf ihre Gesandte.

(15) **Ceremoniel**) Ceremoniel heißt eigentlich das Betragen und die Ehrenbezeugungen gegen Jemanden in Vergleich gegen andere Höhere, oder seines gleichen, oder Geringere:

Die Schreibart pflegt wohl auch das Canzley-Ceremoniel genennet zu werden, und mag zwar hier ebenfalls gar nicht ausgeschlossen, aber doch auch nicht eigentlich gemeint seyn.

(16) **Unterschid**) Z. E. wann ein Churfürst des Kaysers Sohn, Bruder ꝛc. wäre, kan ihme zwar, als solchem, im Ceremoniel ein Unterschid angedeyhen, aber nicht als Churfürsten, und wo er als solcher erscheinet.

Was eigentlich zu disem neuen Zusatz Gelegenheit gegeben haben möchte, ist mir nicht bekannt.

(17) **einführen**) Der Kayser und die Seinige sollen es nicht Selber thun.

(18) **lassen**) Aber Sie sollen es auch Andern nicht gestatten; wenigstens so vil an Ihnen ist, und Sie etwas entweder darzu beytragen, oder es verhinderen können.

Art. 3. §. 22. (1)
Reichsgrafen-Rang. (*)

Es

(1) §. 22.) Im Reichsfürstenrath folgen auf die Fürsten, und noch vor denen Grafen, die Reichsprälaten: Dieselbige hätten also gerne, daß ihrer hier ebenfalls, und zwar noch vor denen Grafen, gedacht würde: Sie haben es aber bishero nicht dahin bringen können; da ihnen (als der Herkunft nach meistens bür-

(*) s. Tr. von den R. Ständ. S. 1023. T. Staatsrecht, 39. Theil, S. 86

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen (2), und anderen Reichssolennitäten (3), denen immediat- (4) Grafen und Herren (5), die im Reich Sessionem & Votum haben (6), und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen (6b) bey der Reichsversammlung angesehen

bürgerlichen Personen), sonderlich die Prälaten und übrige Domherrn derer Churfürstlichen Erzstifter unter der Hand entgegen seyn, und es hindern (1).

Wohl aber haben die Reichsprälaten erhalten, daß An. 1714. ein Reichsgutachten abgefaßt und vom Kayser ratificiret worden ist: Daß die Reichsprälaten den Rang vor denen mittelbaren Prälaten haben sollen.

(2) **Crönungen**) Alles, was dabey sich zuträget, bestehet darinn, daß, wann die Proceßion aus dem Kayserlichen Quartier in die Kirche- und aus selbiger dahin, wo der Kayser speiset, gehet, und bey solcher Gelegenheit von dem Kayserlichen Fourier abgelesen wird, in welcher Ordnung alle zur Proceßion gehörige Personen nach einander gehen sollen, die Reichsgrafen in der ihnen hier bestimmten Ordnung abgelesen werden, und darauf sich in Acht nehmen, daß sie gleich solche Stelle einnehmen, und sich Niemand ihnen vor- oder zwischen sie eindringe.

(3) **Solennitäten**) Was damit gemeinet seye, weiß ich nicht; villeicht wird damit auf das gesehen, was bey feyerlicher Eröffnung einer neuen Reichsversammlung zu geschehen pfleget.

(4) **immediat-**) Dergleichen seynd auch die, welche vom Kayser und Reich als Mitglider derer Gräflichen Collegien erkannt werden, wann gleich ihre Hauptgüter landsäßig seynd, und sie sich auf denselbigen ordentlicher Weise aufzuhalten pflegen.

(5) **Herren**) Schon oben erinnerter massen, haben wir nun keine Mitglider eines Reichsgrafen-Collegii mehr, welche nicht den Grafen- sondern den Herren-Titul führen.

(6) **haben**) Einer unmittelbaren Begüterung wird nicht gedacht; wie doch nach der Analogie des **Art. 1. §. 5.** erforderlich zu seyn schiene.

(6b) **Ständen**) Warum wird des Kayserς nicht gedacht, der doch auch, nach **Art. 1. §. 5.** bey Annahm neuer Grafen und Herrn mit- concurrirt?

(1) R. Ständ. S. 796. St. R. 37. Theil, S. 298.

hen (7) und erkennet werden (8), vor andern aus- (9) und innländischen Grafen und Herrn (10), wie auch Kayserlichen Räthen (11) und Cammerherrn (12), und zwar gleich nach dem Für-

(7) **angesehen**) Von einer Aufnahme wird nichts gemeldet; wie nach besagtem **Art.** 1. §. 5. ebenfalls nöthig schiene.

(8) **werden**) Die Grafen also, welche bloß von einem oder allen Gräflichen Collegien als Mitglider angenommen werden, aber von dem Kayser und Reich noch nicht dafür erkannt seynd, haben sich des in diser Stelle enthaltenen nicht anzumassen.

(9) **aus-**) Ausländer gehören eigentlich gar nicht hieher, werden auch nicht aufgeruffen.

Wie aber, wann ein Ausländer den Character eines Marquisens, Marchesens, u. s. w. hätte? Antw. Die Reichsgrafen folgen, wie gleich hernach gemeldet wird, unmittelbar auf den Fürstenstand: Was also nicht Fürst ist, muß ihnen weichen.

(10) **Herrn**) Unter die innländische Grafen ꝛc. gehören 1. die, so Mitglider der Gräflichen Collegien- aber vom Kayser und Reich noch nicht als Reichsstände erkannt seynd; 2. die Mitglider der unmittelbaren Reichsritterschaft, die den Gräflichen Stand führen; z. die landsäßige Grafen.

Uebrigens seynd in denen neuesten Zeiten auf Wahltägen schon solche Aeusserungen zum Protocoll gekommen, welche mit denen in diser Stelle der Capitulation befindlichen, der alten Reichsverfassung allerdings gemäßen, Grundsätzen sich durchaus nicht vereinigen lassen, da nemlich selbst Churfürstliche Ministers denen Reichsgrafen den Rang streitig machen wollen.

(11) **Räthen**) Hier seynd, wie es die Staatshandlungen ergeben, eigentlich die Kayserliche würkliche Geheime Räthe und Ministers gemeint: Weil man aber in der Wahlcapitulation sich mit Vorbedacht des Ausdrucks **Kayserlicher geheimer Räthe** enthält; so hat man disen allgemeinen Ausdruck erwählt, welcher alle Gattungen derer Kayserlichen Räthe mit unter sich begreift; so auch die würkliche und titulare.

(12) **Cammerherrn**) Wann die Kayserliche geheime Räthe denen Grafen weichen sollen; also noch vilmehr die K. Cammer-

Fürstenstand (13), vor allen Anderen (14), (weilen sie im

Reichs-

merherrn, welche alle denen K. Geheimen Räthen weichen.

Warum sonst keiner Gattung Personen, z. E. derer Chefs der Collegien, der Generals, Kayserlichen Hofämter ꝛc. gedacht wird, mag etwa die Ursach seyn, weil bis jetzo am Kayserl. Hof, außer dem Fürstenstand, allein die Geheime Räthe und Cammerherrn bey Feyerlichkeiten und außer ihren Amtsverrichtungen einen gewissen und bestimmten Rang haben; sonst aber Niemand.

(13) **Fürstenstand**) Diser Ausdruck bedarf einer Erläuterung: Dann

1. Haben auch manche Mitglidere derer Prälatischen und Gräflichen Collegien den Fürstenstand: Wann nun dise bey solchen Gelegenheiten resp. nicht als Mitglidere der Gräflichen Collegien, sondern als Grafen, erscheinen wollen, gehen sie so dann denen übrigen Reichsgrafen vor?

2. Wann ein Ausländer, z. E. ein Fürst Bathiani, Esterhasi, oder ein Landsäßiger Fürst, als Fürst, erscheinen will, gehet er denen Grafen vor?

Nach der alten Reichsverfassung hatten alle titular- und Aus-

wärtige Fürsten bey der Crönung ꝛc. nichts zu thun.

Ins besondere beschweren sich die Reichsprälaten, daß die Grafen gleich nach dem Fürstenstand folgen sollen, da doch auf Reichstägē, u. d. die Prälaten vor denen Grafen votirten: Nun will man zwar darauf antworten: Es seye nicht herkommlich, daß die Reichsprälaten bey Crönungen erschienen; es passet aber dise Antwort nicht ganz, weil hernach auch von dem Rang bey allen anderen Gelegenheiten die Rede ist.

(14) **Anderen**) Dadurch seynd alle Inn- und Ausländer, sie seyen (wann sie nicht Fürsten seynd,) wes Standes sie wollen, und haben persönliche Characters, wie sie wollen, ausgeschloßen.

Aber, da diese Stelle hernach auch auf alle andere Gelegenheiten erstrecket wird, wie stehet es da um die Grafen, wann sie mit Gesandten concurriren? Da die Fürsten in Person denen Ambassadeurs weichen sollen; so ist (nach dem Sinn der Capitulation,) diser Fall schon entschiden: Aber wegen der Königlichen ꝛc. Gesandten vom zweyten Rang bleibt die Sache unausgemacht.

(15) her-

Reichsfürstenrath Votum & Sessionem hergebracht (15), deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten (16), also auch solchen Actibus solennibus,) die Stelle (17), und was deme anhanget (18), gelassen; und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am Kayserlichen Hof (19) und allen Orten (20) observiret werden.

(15) **hergebracht**) Da die Grafen nicht Fürsten**standes** seynd; so stünde ihnen eigentlich auch weder Sitz noch Stimme in dem Reichs**fürsten**rath zu: Sie haben es aber hergebracht; und also bleibt es auch dabey, als bey einem Abfall von der Regul.

(16) **Beschwerlichkeiten**) Die hier angegebene Gründe der Billigkeit des denen Grafen bestimmten Ranges beruhen also darauf: 1. Die Reichsgrafen haben Sitz und Stimm im Fürstenrath, und concurriren zu dessen Schlüssen; die hingegen, welchen sie nach diser Stelle vorgehen sollen, haben dise Gerechtsame nicht. 2. Die Reichsgrafen haben Onera, d. i. sie steuern zum Reich und Crays; die Andere nicht. 3. Die Grafen haben auch in Ansehung ihrer Reichsstandschaft Beschwerlichkeiten, z. E. sie müssen die Reichs- und Craystäge, Cammergerichts-Visitationen, ihre Collegialtäge beschicken, Collegialanlagen tragen, u. s. w.

(17) **Stelle**) d. i. der hier bestimmte Rang und Vorgang vor denen andern (namentlich oder überhaupt erzählten) Personen, von denen das Reich den Nutzen, wie von denen Grafen, nicht hat, und welche auch die Beschwerden um des Reichs willen nicht haben, wie die Grafen.

(18) **anhanget**) z. E. wann nur Personen von einem gewissen Rang den Zugang in eines derer Kayserlichen Vor- oder anderer Zimmer haben, oder an einen gewissen Platz fahren dörfen, oder unter denen Thoren sperrfrey seynd, u. d.

(19) **Hof**) Davon heißt es aber, was die Praxin betrift, in denen meisten bißhero erzählten Stücken: Hæc Lex non observatur: Und die an dem Kayserlichen Hofe befindliche Reichsgrafen lassen es geschehen; weil sie nur widrigen Falles den Haß des Kayserlichen Hofes und Ministerii auf sich laden- und am Ende doch schwerlich etwas ausrichten würden.

(20) **Orten**) Damit hat es wohl meistens eben die Bewandtniß, wie allererst gesagt worden ist.

Art.

Art. 3. §. 23.

Reichs-Erbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten (1) Amtsverwesere und Erbämter (2) bey Unserm Königlichen- (3) und künftigen Kayserlichen Hof begriffen (4), daß diselbe jederzeit (5), und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs- (6) Wahl- (7) und anderen dergleichen Tägen

(1) **Churfürsten**) Chur-Maynz, als Erzcanzler, hat einen Amtsverweser, den Reichsvicecanzler; dessen Bedienung aber kein Erbamt ist, noch seyn kan: Die weltliche Churfürsten aber haben erbliche Amtsverwesere.

(2) **Erbämter**) Weltliche churfürstliche Amtsverwesere und Erbämter seynd **hier** einerley: Nicht aber allemal bey der Crönung; wo zuweilen die churfürstliche Wahlbottschaftere ihrer Principalen Amtsverwesere seyn wollen.

Uebrigens gehöret nicht hieher, sondern muß aus dem Teutschen Staatsrecht erlernet werden, wer dise Erbämter bekleide.

(3) **Königlichen**) Bey einem Röm. Königlichen Hof kan nicht wohl ein Fall vorkommen, da ein Churfürstlicher Amtsverweser, oder ein Erbamt, seinen Dienst versehen könnte.

(4) **begriffen**) Allein der Reichsvicecanzler ist beständig am Kayserlichen Hof abwesend: Wann aber eines weltlichen Churfürstens Reichserbbeamter dahin kommt, oder sich allda aufhält, geschiehet es bloß zufälliger Weise.

(5) **jederzeit**) Wann es möglich seyn sollte, daß, ausser denen hernach benahmsten Fällen, sich noch eine Gelegenheit ereignete, wobey derer Churfürsten Amtsverwesere und Erbämter zu erscheinen hätten.

(6) **Reichs-**) In denen neueren Jahrhunderten erschienen die Kaysere nie in großem Pracht auf Reichstägen, als wann ein neuer eröfnet wurde: Da wir aber nun einen beständigen Reichstag haben; so kommt auch diser Fall nicht mehr vor.

(7) **Wahl-**) Dises, wann nemlich ein Röm. Kayser oder König gecrönet wird, und die Thronbelehnungen, seynd heutiges Tages allein die beede ordentliche Fälle,

gen (8) Unsern Königlichen (9) und künftigen Kayserlichen Hof begehen (10), oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen seynd (11), in gebührendem Respect gehalten (12) und ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde (13):

Oder da je, wegen Abwesenheit (14), ihre Stellen mit berühr-

---

wobey die Reichs- Erz- oder Erbämter zum Vorschein kommen.

(8) **Tägen**) Mir seynd keine dergleichen bekannt. Als ganz ausserordentlicher Fälle kan man auch noch gedenken, daß ein Kayser (wie in der Baden-Badischen Succeßionssache unter K. Ferdinand II.) eine wichtige Reichshofrathsurthel, oder (wie unter K. Joseph I.) die resp. Privations- und Achtserklärung eines Churfürstens auf eine feyerliche Weise publiciret hat. Selbst bey Kayserlichen Vermählungen, Begräbnissen, u. d. haben die Reichsämter jetzo nichts mehr zu thun.

(9) **Königlichen**) Bey einem Römischen König kommt ein dergleichen Fall gar niemalen vor; dises Wort könnte also wohl wegbleiben.

(10) **begehen**) Dise Redensart rühret noch aus der güldenen Bull und anderen alten Zeiten her, da, **den Kayserlichen Hof begehen**, so vil hieße, als: Der Kayser erscheine in der Crone und mit dem Scepter ꝛc. welches aber auch bey Thronbelehnungen nicht mehr üblich ist.

(11) **gebrauchen seynd**) Schon gemeldeter maßen, geschiehet dises, ausserhalb der Crönung, nur bey Thronbelehnungen.

(12) **gehalten**) Das ist, die Hofämter sollen weder denen Reichserbämtern vorgezogen, noch auch zugleich mit und neben denenselben gebraucht werden.

(13) **werde**) Der Kayser kan also, neben denen Reichs- Erz- und Erbämtern, auch noch eigene **Kayserliche** Hofämter haben, hält sie auch würklich; da dann der obrist-Hofmeister, obrist-Cämmerer, obrist-Hofmarschall, und obrist-Stallmeister, die vornehmste unter ihnen seynd: Selbige seynd aber zu keinen Reichsfeyerlichkeiten bestimmt; sondern nur zu dem täglichen Hofdienst.

(14) **Abwesenheit**) Einschlüßig anderer gleichgültiger Ursachen, als, wann ein Reichserbbeamter zwar am Kayserlichen Hof anwesend, aber krank, wäre, u. s. w.

(15) Hof-

berührten Unsern Hofämtern (15) jezuweilen (16) ersetzet werden sollen (17); so wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten (18), weniger nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hofämtern entzogen werden (19), oder auch, da

(15) **Hofämter**) Dise seynd also der Reichserbämter Amtsverwesere: Nur des Reichsvicecanzlers Stelle wird bey Reichsbelehnungen durch keinen Kayserlichen Hofbeamten versehen, wann jener seinem Amt nicht abwarten kan; sondern er wird sodann durch den so genannten **angesezten** Reichsvicecanzler, oder, wann kein solcher vorhanden ist, durch den Reichshofraths-Vicepräsidenten, oder den ältesten Reichshofrath von der Herrenbank, vertretten.

Wie der Reichs-Erbschenk und Reichs-Erbschatzmeister vertretten werden, kan ich nicht sagen; weil keine solche **hohe** Aemter am Kayserlichen Hof seynd: Vermuthlich wird von dem Kayser darzu jedesmalen eine Standesperson nach freyem Belieben ernennt.

(16) **jezuweilen**) Da die Reichserbämter außer der Crönung ordentlicher Weise von denen Hofämtern vertretten werden; so könnte das Wort: **jezuweilen** wegbleiben.

(17) **sollen**) Auch dises Wort: **Sollen** oder: **Solten**, so bloß einen möglichen Fall anzeiget, ist, besagten Umständen nach, überflüßig.

(18) **Nutzbarkeiten**) In der **güld. Bull Tit.** 29. §. 3. ist versehen, was der Reichserzämter Amtsverwesere und Erbämter bey Reichsbelehnungen haben sollen: Die Zeiten haben sich aber darinn geändert und die Belehnungsgebühren seynd nun anderst beschaffen; wie man anderwärts (1) erlernen kan.

(19) **werden**) Hier ist das gerade Gegentheil von dem Versehen, was die **güldene Bull am a. O.** meldet; nemlich: Si vero ipsi (Officiales Imperii,) vel aliqui eorum, absentes fuerint, ex tunc Officiales Imperialis sive Regalis Curiæ, qui

(1) im Tr. von der Teutsch. Lehensverf. S. 280.

da solches würklich geschehen sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dises so fort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen (20).

qui talibus præsunt officiis, eorum, quorum supplent absentiam, singuli singulorum, sicut vicem nomenque & laborem sufferunt, sic lucrum & commoda reportabunt.

dann denen Kayserlichen Hofämtern von langen Zeiten her ist viles im Druck zu lesen: (1) Daß aber dise Verordnung der güldenen Bull beobachtet werde; davon habe ich noch keine zuverläßige Nachrichten angetroffen.

(20) **sollen**) Von Streitigkeiten zwischen denen Reichserb- so

(1) s. meines I. Sohnes kleine Schrift. 4. Band, S. 1. u. f.

Art. 3. §. 24.

Erz- und Hofmarschallamts Rechte.

Und weilen, bey Aufrichtung der Policey- und Taxordnung auf Reichs- (1) und Wahltägen (2) das Directorium zu führen (3), und solche Ordnung im Namen des regierenden Kayserß zu publiciren (4), dem Erzmarschallamt mit zukommet

(1) **Reichs-**) Auf Reichstägen wird nur einmal eine dergleichen Policey- und Taxordnung bekannt gemacht; nemlich bey Anfang derselbigen; dahero (da wir nun einen beständigen Reichstag haben,) diser Fall dermalen gar nicht vorkommen kan:

Es ist aber noch neben deme auf dem jetzigen Reichsconvent eine Reichstags-Policey-Commission, welche aus Kayserlich-Reichserbmarschall- und Reichsstatt-Regensburgischen Deputirten bestehen; welche jezuweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, Seßionen hält. (1)

(2) **Wahltägen**) Bey Wahltägen werden zweyerley dergleichen Ordnungen publicirt; eine bey Anfang des Wahltages, im Namen des Reichsmarschallenamts, und eine nach geschehener Wahl, im Namen des Kayserß.

(3) **zu führen**) So lang nemlich darüber berathschlaget wird.

(4) **publiciren**) Damit scheinet nicht

(1) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 523.

met und gebühret (5); so solle von dem Hofmarschallamt (6), oder Andern (7), weder unterm Prätext Kayserlicher Commißion (8), noch sonsten (9), darinnen (10), so zu solchem Reichs-

nicht ganz überein zu kommen, was man von dem Anfang des jetzigen Reichstages liset: (1) „Am 27. Jul. (6. Aug.) 1663. ließ der Kayserliche Herr Principal-Commissarius eine, dem Herkommen gemäß, von Ihm, mit Zuziehung des Reichsmarschallamts errichtete Ordnung, wegen der Policey und Taxe der Wohnungen und Vivres in der Statt Regensburg publiciren ꝛc." Und in der Ordnung selbst heißt es auch: „Also läßt, im Namen und an statt Ihrer Kayserlichen Majestät, höchstermeldter Erzbischof zu Salzburg, männiglich ermahnen und auferlegen, daß sie die hernach beschribene Satzung und Ordnung gehorsam annehmen ꝛc."

(5) **gebühret**) Villeicht verstehet sich dises nur von der Publicationshandlung selbst, daß solche etwa durch Reichserbmarschallische Cancellisten, in Begleitung Kayserlicher Trompeter und Paucker, geschiehet.

(6) **Hofmarschallamt**) Ob dises auf Reichstägen gar nicht einmal, (wann es auch gleich mit dem Kayser anwesend ist,) auch nur mit zur Berathschlagung gezogen werde? kan ich nicht sagen: Es ligt aber auch, weil der Fall nicht vorkommt, nichts daran.

(7) **Andern**) Andern Kayserlichen Hofämtern, oder Ministern, oder dem Magistrat der Reichsstatt, wo der Reichs- oder Wahltag gehalten wird, u. s. w.

(8) **Commißion**) Dises wird vermuthlich einmal wo nicht würklich geschehen, doch wenigstens versuchet worden seyn: Villeicht gabe gar das, was, (kurz vorhin gemeldeter maßen,) sich A. 1663. zugetragen hat, Anlaß darzu; weil gleich An. 1664. dise Stelle mit in den Entwurf einer beständigen Capitulation gebracht wurde.

(9) **sonsten**) Damit seynd alle Ausflüchte, wie sie immer Namen haben mögen, überhaupt und alle zusammen, abgeschnitten.

(10) **dar-**

(1) im neuest. R. Tags-Theatr. 1. Theil, S. 977.

Reichsamt gehörig ist, Hinderung gemacht (11) und etwas nachtheiliges concediret (12):

Gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden- (13) und von dem Erzmarschallamt dependirenden (14), Amts-

(10) **darinn**) Villeicht wäre deutlicher, wann es hieße: „Hierinn und was noch mehrers" oder: „außer deme."

(11) **gemacht**) Dises gehet auf den Fall, wann das Reichsmarschallamt von seinen Verrichtungen in disem Stück, auf eine oder die andere Weise, durch schriftliches Verbott, oder auf thätliche Art, oder durch andere in den Weg gelegte Hindernisse, abgehalten würde.

(12) **concediret**) Dises scheinet auf Privilegien zu zilen, welche des Reichsmarschallamts Gerechtsamen abbrüchig wären; eben so, wie zum Nachtheil des Taxischen Reichspostamts ein Kayserliches Hof- und Feldpostamt aufgestellet wurde.

(13) **zukommenden**) Das wichtigste Stück der Hofmarschallischen Gerechtsamen pfleget zu seyn, die Gerichtbarkeit über 1. den gesammten (Kayserlichen) Hofstaat, und 2. über alle Fremde, welche (in dem untergesetzten Fall,) sich an dem Kayserlichen Hof befinden, und nicht unter des Reichshofraths Jurisdiction stehen.

(14) **dependirenden**) Was der Sinn und der Grund diser, (erstmals auf Chur-Sächsisches Verlangen in Kayser Leopolds Capitulation- so dann auch in das Project einer beständigen Capitulation gekommenen,) Stelle eigentlich seyn solle? ist eben nicht klar; scheinet aber darauf zu zilen: Obbesagte Gerichtbarkeit stünde von Rechtswegen zwar dem Reichs-Erz- und Erbmarschallamt zu: Weil aber selbige sich nicht am Kayserlichen Hofe befinden; so würden sie darinn durch das Kayserliche Hofmarschallamt vertretten, wie auch die übrige Erz- und Erbämter in gleichen Fällen durch die übrige Kayserliche Hofämter.

Wenn aber dises der Sinn und der Grund seyn sollte; so müßte das Reichsmarschallamt wenigstens auf Reichs- und Wahltägen die Gerichtbarkeit über die unter dem Kayserlichen Hofmarschallenamt stehende Personen haben; wie doch, meines Wissens, nicht ist.

(15) **künf-**

Amtsverrichtungen durch Unsere künftige (15) Landesregierung, oder Andere (16), kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden (17).

(15) **künftige**) Unter denen Kayfern Franz und Joseph II. truge sich ein besonderer Fall zu: Sie mußten nemlich versprechen, das Hofmarschallamt gegen der Oesterreichischen Landesregierung Eingriffe zu schützen; und doch hatten nicht Sie, sondern die Kayserin-Königin, dise Landesregierung.

(16) **Andere**) z. E. vom Reichshofrath.

(17) **werden**) Nemlich in denen Fällen, wo des Kayserlichen Hofmarschallen Gerichtsbarkeit ausser Streit ist: Wann sie aber angefochten wird, kommt es auf die Umstände an, nach deren verschidenen Beschaffenheit auch verschidentlich geantwortet werden muß, was der Kayser alsdann darin thun könne und solle.

* * *

An. 1712. verglichen sie die beede höhere Reichscollegia: Es solle dem Schluß des 3ten Articuls des Projects der beständigen Wahlcapitulation angehänget werden: „Es soll und will auch ein zeitlicher Kayser hinfüro ohne Comitial-Bewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur einführen."

Da nun seit 1711. die Capitulationen nach disem Project eingerichtet werden; so hätte am Ende gegenwärtigen Articuls besagte Stelle auch in die Capitulationen von 1742. 45. und 64. eingerücket werden sollen: Es ist aber nicht geschehen.

Vierter Articul.

Von Reichstags-Geschäften, auch Kriegs- Fridens- u. d. Sachen.

§. 1.

Reichstags-Geschäfte.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte (1),

(1) **Reichsgeschäfte**) Reichsgeschäfte heißen hier diejenige Staatsangelegenheiten des Röm. Reichs, welche von dem Kayser

insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis (2) namentlich exprimirt (3), und dergleichen (4), sollen und wollen

Kayser und sämtlichen Ständen des Reichs gemeinschaftlich entschiden werden sollen und müssen. Man sehe davon **meinen Tr. von denen teutschen Reichstagsgeschäften**, 1768. 4

Was für Geschäfte solcher gestalten vor den Kayser und das Reich gemeinschaftlich gehören, davon gibt es kein vollständiges Verzeichniß, und kan keines geben, weil mit der Zeit und denen Umständen auch hier sich manches ändern kan, und alte Geschäfte abkommen, hingegen neue entstehen können, welche, (nach der Analogie unserer Reichsverfassung,) zwischen dem Kayser und Reich zugleich verhandelt werden müssen.

(2) *Pacis*) Von 1648. und zwar in dem Osnabrückischen Art. 8. §. 2. und in dem Münsterischen §. 63.

(3) **exprimirt**) Weilen ins besondere die Kayserе Ferdinand II. und III. Sich in Reichssachen mehr herausnahmen, als sich der Stände Meinung nach gebührete; so wurde in besagten Fridensschlüssen verglichen: Gaudeant sine contradictione jure Suffragii in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ, Bellum decernendum, Tributa indicenda, Delectus aut Hospitationes Militum instituendæ, nova Munimenta intra Statuum Ditiones extruenda nomine publice, veteravе firmanda Præsidiis; nec non ubi Pax aut Fœdera facienda, (welches eben die Stücke waren, darinn der Kayser die Stände hintangesetzet hatte,) aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum, aut quicquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum Suffragio & consensu.

(4) **dergleichen**) 1. Die Regel ist also: Alle Reichsgeschäfte sollen auf Reichstägen verhandelt werden: 2. Dise Regel wird durch mehrere Beyspile erläutert: 3. Solche Beyspile aber erschöpfen die Regul durchaus nicht ganz; sondern 4. wann etwas entstehet, oder vorfällt, davon das gesammte Reich un- oder mittelbar Nutzen oder Schaden hat, oder sonst dabey interessirt ist; so soll es auch auf Reichstägen ausgemacht werden. Dises besagen die in denen Stellen des Fridens und der

Wahl-

wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (5), ihres juris Suffragii (6) sich gebrauchen lassen, und ohne derselben (7) Reichstägige (8) freye (9) Beystimmung (10) in sel-

Wahlcapitulation enthaltene und mit einander zu vergleichende Worte: In *omnibus negotiis Imperii; præsertim* &c.; *aliave ejusmodi negotia; nihil horum, aut quicquam simile*; welche in der Capitulation nur in das Teutsche übersetzt seynd.

(5) **Reichs**) Hier wird keines Mitbegrifs oder Miteinschlusses der Reichsritterschaft unter denen Reichsständen gedacht; weil selbige zu keinen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte gezogen wird.

(6) *Suffragii*) In dem Westphäl. Friden heißt es hernach in der schon angeführten Stelle: Suffragio *& consensu*; und im **Osn. Frid. Art.** 8. §. 4. lautet es, bey Gelegenheit der Reichsstätte: Tam in universalibus vero, quam in particularibus, Diætis, liberis Imperii Civitatibus, non minus, quam cæteris Statibus Imperii, competat *Votum decisivum*; welche letzte Worte ihre Absicht so wohl auf den Kayser, als auf die beede höhere Reichscollegia, haben.

Die Reichsverfassung hanget demnach also zusammen: Ordentlicher Weise thut der Kayser denen Reichsständen einen Vortrag, und verlangt, Ihme darüber ihre Meinung zu eröffnen: Die Reichsstände berathschlagen so dann darüber, und zwar allein unter sich, in Abwesenheit des Kayfers und der Seinigen: Alsdann eröffnen sie ihre Gedanken dem Kayser; welche den Namen eines Reichsgutachtens führen: Stimmet der Kayser demselben bey; so ist es nunmehro ein Reichsschluß: Ist Er aber anderer Meinung, als die Reichsstände; so darf Er dieselbige nicht einseitig durchsetzen; sondern Er handelt etwa so dann weiter mit den Ständen, und wann beyde Theile Sich nicht einerley Meinung vergleichen können, so wird nichts aus der Sache, und sie beruhet auf sich.

(7) **derselben**) Hier sollte das Wort: **vorgängige** eben so wohl an einem schicklichen Ort stehen, als in manchen anderen Stellen.

(8) **Reichstägige**) Es gehet also nicht an, daß der Kayser die Stände ersuchte, ihre Stimmen von Haus aus abzugeben; sondern es solle r. nach dem Eingang dises §. eine **Berathschlagung** vor-

bigen Dingen nichts fürnehmen (11), noch gestatten (12).

vorgenommen werden; und zwar 2. auf Reichstägen, oder einer allgemeinen Reichsversammlung, und 3. nicht bloß auf einem Churfürstentag, oder 4. auch noch über dises mit willkührlicher Beyziehung eines oder etlicher dem Kayserlichen Hofe ergebener Fürsten, oder 5. gar mit einem einigen Stand allein; wie Kayser Ferdinand II. es resp. An. 1623. und 1635. mit dem Prager Friden gemacht hat.

(9) **freye**) Was frey heise oder nicht? sehe man oben bey **Art. 3. §. 10. not. 3.** und besonders von Reichstägen **meinen Tr. von teutsch R. Täg. 2. Theil, S. 76.**

(10) **Beystimmung**) Oder Mitgenehmig- und Bewilligung.

(11) **fürnehmen**) **Nichts** schlieset alles aus, was geschehen könnte: **Vornehmen** zilet auf etwas actives, da der Kayser etwas thäte: Aber auch das **unterlassen** dessen, was doch die Reichsgesetze zu thun erforderen, ist eben so wohl mit darunter begriffen; könnte auch künftig etwa deutlich mit- ausgedruckt werden.

(12) **gestatten**) Das: **fürnehmen** gehet auf des Kayfers und der Seinigen eigene Handlungen: Was Er aber Selber nicht darf noch solle, das solle Er auch keinem Andern gestatten, z. E. daß ein Stand, oder etliche, alle andere Mitstände vertretten; wie z. E. Chur-Sachsen bey dem Prager Friden gethan hat.

Art. 4. §. 2.

Fridfertigkeit, Kriege und Bündnisse.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte christliche (1) Gewälte (2) fridlich hal-

(1) **Christliche**) Daß hier nur derer christlichen Gewälte gedacht ist, rühret noch aus dem alten politischen Aberglauben her, daß der Türkische Hof der Erbfeind des christlichen Glaubens seye; deme also der Kayser allen möglichen Widerstand und Abbruch thun müsse: Da man aber jetzo nicht mehr so denkt, und so oft ein Türkenkrieg entstehet, das nächste ist, daß das Reich (welches doch von allen solchen Kriegen nunmehro weder Schaden noch Nutzen zu gewarten hat), um Türkenhülfen an Volk oder

halten (3), Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten (4) gegen das Reich (5) keine Ursach geben (6); weniger das Reich in fremde Kriege (7) impliciren (8), sondern Uns aller Aßi-

stenz

oder Geld angesprochen wird; so könnte dises Wort künftig wohl wegbleiben.

(2) **Gewälte**) Auch dises aus der Sprachübung gekommene Wort könnte mit: **Machten**, oder: **Unabhängigen Staaten**, verwechselt werden.

(3) **halten**) Darunter ist auch mitbegriffen die Haltung guter Nachbarschaft. Was selbige besage, sehe man **mein teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 73. und 531.**

(4) **Widerwärtigkeiten**) D. i. Abneigung und üblen Gesinnungen, Argwohn und Mißtrauen; welche ;so dann leicht bey erster Gelegenheit zu würklichen Thätlichkeiten Anlaß geben.

(5) **Reich**) Da dem Reich, (der Erfahrung zu Folge), eben so wohl Gefahr und Schaden daraus entstehen kan, wann andere Machten auch nur gegen einen einigen, zumalen grosen, Reichsstand gereizet, aufgebracht, und zu Thätlichkeiten verleitet- oder dieselbige doch gestattet- wenigstens nicht verhindert- werden; so mögte wohl hier der Zusatz nicht überflüßig seyn: „Oder dessen Stände, samt und sonders."

(6) **geben**) Und doch könnte dises nicht vermieden werden, wann der Kayser seiner Capitulation nachkommen und z. E. das vom Reich ungebührlich abgerissene wieder herbeybringen wollte.

(7) **Kriege**) Fremde Kriege seynd, 1. in welche das Reich nicht gewilliget hat, 2. welche auch Dasselbige nicht angehen; wenigstens nicht unmittelbar, noch, wahrscheinlicher Weise, auch in der Folge so, daß dem Reich daraus ein solcher Schade entstünde, dessen Abwendung einen Krieg verdiente.

Dahin gehöret, was in K. Leopolds Capitulation **Art. 13. und 14.** wegen gewisser Kriege namentlich gekommen ist.

Die wegen der Spanischen Thronfolge und wegen der Polnischen Königswahl entstandene Kriege waren offenbar auch fremde Kriege: Warum aber doch das Reich Sich endlich hat gefallen lassen, daran Theil zu nehmen, ist aus Dessen Kriegserklärungen zu ersehen.

Von denen Türkenkriegen ist schon geredet worden, und ein großer Unterschid, ob ein Krieg gegen sie angefangen wird, sich

wider

stenz (9), daraus dem Reich (10) Gefahr (11) und Schaden (12) ent-

wider sie zu vertheidigen, oder sie anzugreifen, oder einem Bundesverwandten des Kayſers zu Hülf und zum Besten, oder um Conqueten über sie zu machen.

(8) **impliciren**) verwicklen: Dises Wort begreifet alles, wodurch das Reich, mit oder ohne Willen, gerade zu oder in der Folge, genöthiget, oder verleitet, oder willig gemacht würde, an Kriegen Antheil zu nehmen, die es außer deme nicht als seine eigene Sache, und als etwas, wobey das Reich interesßirt seye, und Nutzen oder Schaden davon haben würde, ansähe; die dem Reich vorgestellte Bewegursachen mögen nun aus denen Reichsgesetzen hergenommen seyn, oder aus der Furcht, es mögte widrigen Falles ein Nachbar zu groß und dem Reich noch gefährlicher werden, oder aus einigen Handlungen, die ohne einen Krieg wieder ausgeglichen werden können, u. s. w.

(9) **Aßistenz**) Dises Wort leidet hier einen doppelten Verstand, nemlich: 1. Der Kayser solle keinen solchen Beystand von Andern annehmen, und 2. er solle Anderen keinen solchen Beystand leisten. Ohne Zweifel ist beedes damit gemeint; es wäre daherv auch nicht übel gethan, wann dise Stelle deutlich auf beede Fälle erstrecket würde.

(10) **Reich**) Da kein Zweifel wäre, daß, wann, (vorhin gemeldeter maßen,) auch nur ein einiger oder etliche, zumalen angesehene, Reichsstände in Gefahr oder Schaden geriethen, das ganze Reich ebenfalls dabey nicht gleichgültig seyn könnte; so wäre auch hier beyzusetzen: „Oder Dessen Ständen, samt und sonders."

(11) **Gefahr**) Die Reglen der Klugheit rathen, daß man nicht warte, bis der Schade geschehen ist. Wie aber, wann der Kayserliche Hof behauptete, es seye weder das eine noch das andere zu besorgen? Wer kan sodann den Ausschlag darinn geben? Und wie fern haben darinn die mehrere Stimmen statt? In Engelland ließen sich dise Fragen eher beantworten, als dermalen in Teutschland und zu Stuttgart.

(12) **Schaden**) Er mag groß oder klein, vorübergehend oder von einer beständigen Dauer, allein oder von noch weiteren, auch wohl wichtigen, Folgen seyn.

(13) ent-

entstehet (13), gänzlich enthalten (14), auch kein Gezänk (15), Fehde (16), noch Krieg (17), inn- und außerhalb des Reichs (18), von Desselben wegen (19), unter keinerley Vorwand, wie der auch

(13) **entstehet**) Es wäre nicht überflüßig, noch beyzusetzen: „Oder wahrscheinlicher Weise entstehen dörfte."

(14) **enthalten**) Man solle es also nicht auf die Probe und den Erfolg ankommen lassen, ob das Reich davon Gefahr und Schaden habe oder nicht; alsdann aber sich etwa damit entschuldigen, man hätte nicht gedacht oder vermuthet, daß die Umstände sich so ergeben würden.

(15) **Gezänk**) Darunter wollen wir Federfechtereyen verstehen, wann z. E. alte Ansprachen des Reichs an andere Staaten in öffentlichen Schriften wollten aufgewärmt, und Dise dadurch gegen das Reich aufgebracht werden; so auch, wann wenigstens an dergleichen Höfen solche Anfinnungen geschähen.

(16) **Fehde**) Wann Fehde etwas anderes seyn solle, als Krieg; so wäre es, wann man würkliche Thätlichkeiten gegen Andere gebrauchte, ohne ihnen förmlich einen Krieg anzukündigen.

(17) **Krieg**) Das wäre dann ein einer andern Macht förmlich und öffentlich erklärter Krieg.

(18) **Reichs**) **Innerhalb**, d. i. inner denen Gränzen des Teutschen Reichs, entweder allein, oder mit Beystand einiger oder mehrerer einzelner Reichsstände, oder Auswärtigen, gegen andere Reichsstände:

Außerhalb, d. i. außerhalb denen Gränzen des Teutschen Reichs, entweder allein, oder mit Beystand einiger oder mehrerer einzelner Reichsstände, oder Auswärtigen, gegen benachbarte unabhängige Machten.

(19) **wegen**) 1. Weder unter dem Namen des Röm. Reichs, 2. noch unter eigenem Namen, aber unter dem Vorwand des Schutzes, der Noth, oder des Bestens, des Röm. Reichs.

Wann demnach der Kayser dergleichen nur von des Reichs wegen nicht thun solle; so behält Er also zwar dißfalls als Regent seiner von Teutschland unabhängigen Reiche und Staaten freye Hände: Doch kan Er 1. Sich auch freywillig durch die Capitulation hierinn zu einem mehreren verbinden; wie z. E. schon berührter massen, K. Leopold gethan hat; 2. kan Er, auch als König

auch seye (20), anfangen (21), oder Bündniß mit Ihnen machen (22); es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen (23) Consens (24) auf offenem Reichstag (25), oder zum wenigsten deren samtlichen (26) Churfürsten (27) Vorwissen, Rath und Einwilligung (28) in eilenden Fällen;

König in Ungarn ꝛc. Kraft diser Capitulation nichts thun, so dem Reich zur Gefahr oder Schaden gereichte.

(20) seye) Der unvermeidlichen Noth, des offenbaren Nutzens, der Eile, so die Sache erfordert, daß es nur provisorie oder einstweilen geschehen, daß einige vornehme Reichsstände es selbsten an den Kayser begehret, u.s.w.

(21) **anfangen**) Eben so wenig aber auch einen Andern in die Umstände setzen, daß er nicht genöthiget seye, oder doch für besser erachte, das prævenire zu spilen, und selber loszuschlagen, ehe er die ihme zuverläßig, oder doch höchstwahrscheinlich, zugedachte, und villeicht alsdann nicht mehr zu verschmerzende, Schlappe empfangen habe.

(22) **machen**) Man sehe **Art.** 6. §. 1.

(23) **Stände**) vorgängigem.

(24) **Consens**) Nach vorheriger, der Reichstags-Verfassung gemässer, Berathschlagung in allen dreyen Reichscollegien.

(25) **Reichstag**) **offenem** ist wohl eben so vil, als allgemeinem Reichstag; wodurch vorgebogen wird, daß 1. weder die Stimmen von Haus aus gesammlet, noch 2. die Sache nur auf einem engeren Reichstag verhandelt werde.

(26) **samtlichen**) Dises solle wohl so vil heißen, als: Einstimmigen, ohne daß einer oder etliche Churfürsten widersprächen: Es wäre aber besser, es würde deutlicher gesetzt, wie **Art.** 8. §. 2.

(27) **Churfürsten**) Da in dem Westphälischen Friden dergleichen Sachen schlechterdings und ohne Ausnahm als ein Reichstägliches Geschäfte erkläret worden seynd; ob gleich damalen an einen beständigen Reichstag noch nicht gedacht wurde, und also erst einer solchen Sache zu Lieb ein Reichstag hätte ausgeschriben werden müssen; so beschweren sich auch die Fürsten und übrige Stände um so mehrers über die hier gemachte Einschränkung ihrer- und dagegen Ausdehnung derer Churfürstlichen Gerechtsamen.

(28) **Einwilligung**) Im Grun-

de

Fällen (29); wo hiernächst gleichwohl und so bald mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten (30).

---

de machen dise dreyerley Worte nur eine einige Sache aus, und bezeichnen nur die Grade, wie in einer solchen Angelegenheit nach und nach zu Werk gegangen wird; nemlich 1. der Kayser thut es denen Churfürsten a) zu wissen, und verlangt b) ihren Rath und c) Einwilligung; 2. die Churfürsten erstatten so dann ihr Gutachten an den Kayser; und 3. willigen entweder zugleich darein, so hat die Sache (nach der Capitulation,) ihre Richtigkeit: Oder willigen sie nicht darein; so darf auch der Kayser in der Sache nichts weiter allein und einseitig verfügen.

(29) **Fällen**) Es ist wahr, es kan solche eilende Fälle geben, wo alles auf die möglichst schleunigste Hülfe ankommt: Es kan aber auch dises als ein bloßer Vorwand gebraucht werden, um die Sache allein mit dem Churfürstlichen Collegio berichtigen zu können:

Da wir auch 1. jetzo einen beständigen Reichstag haben, und 2. die Churfürsten eben so wohl, als die übrige Reichsstände, in ganz Teutschland zerstreuet seynd; so dörfte ein allgemeiner Reichsschluß vermuthlich nicht vil mehrere Zeit erforderen, als ein Churfürstliches collegial-Gutachten.

Das beste ist, daß man 1. hoffentlich allerseits erkennen wird, unser teutsches Reich schicke sich je länger je weniger zum Kriegführen: Und weil 2. kein Krieg ohne Geld geführet werden kan, auch die Churfürsten solches nicht allein würden herschießen wollen; so könnten und würden die übrige Reichsstände sich dadurch zu helfen suchen, daß sie zu Führung eines ohne ihre Mitbewilligung beschlossenen Krieges keine Römermonathe verwilligten, oder bezahlten, wann selbige von dem Kayser und denen Churfürsten allein angesetzet werden wollten.

(30) **zu beobachten**) d. i. Dessen Gutachten und Miteinwilligung ebenfalls zu verlangen wäre:

Wie aber, wann so dann die übrige beede Reichscollegia anderst dächten, als der Kayser und die Churfürsten?

Art 4. §. 3.

Reichskriege. (*)

Dergleichen Reichskriege so dann nach Innhalt derer Reichsconstitutionen (1), der Executionsordnung (2) und Instrumenti Pacis (3), geführet; auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende (4) Gene=

(1) **Reichsconstitutionen**) Wann das Reich wegen eines Krieges die Qu. an? resolvirt und einen Krieg würklich beschloßen hat; so kommt es alsdann auf die Qu. quomodo? an, oder wie der Krieg geführet werden sollen.

Was wir dißfalls für Reichsconstitutionen haben, wird sich wohl alles auf die so genannte Handhabung des Landfridens (welche aber nichts anders als eben die Executionsordnung ist,) und was die folgende Reichsgesetze etwa derselbigen noch beygesetzet haben, einschränken: Welches alles aber bey jetzigen Zeiten von keiner sonderlichen Würkung seyn würde.

(2) **Executionsordnung**) Auch so gar der neueste Entwurf einer verbesserten Executionsordnung von 1673. müßte von neuem ganz umgeschmolzen und vil anderst eingerichtet werden, wann sie in Reichskriegszeiten gute Dienste leisten sollte.

(3) *Pacis*) Aus dem Westphälischen Fridensschluß wüßte ich keine hieher schickliche Stelle anzuführen, als die bereits beygebrachte, daß nemlich zu Reichskriegen die Mitbewilligung derer gesammten Reichscollegien erfordert werde.

Zwar heißt es allda nur: Ubi Bellum *decernendum*: Ohne Zweifel, und kraft des auf disen Friden erfolgten ruhigen Reichsherkommens, aber ist nicht nur die Beschließ= sondern auch die Führung eines Reichskrieges ein Reichstagsgeschäft.

(4) **bestellende**) Es ist aber keineswegs genug, die Reichsgeneralität von beyden Religionstheilen zu bestellen; sondern man muß so dann auch der also bestellten Generalität in Commando= u. d. Sachen gleiche Gerechtsame angedeyhen lassen; worinn aber, daß es nicht geschehe, Evangelischer Seits öftere Beschwerden geführet worden seynd. (5) Ge=

(*) s. meinen Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 737. u. f.

Generalität (5), samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegsraths-Directoren und Räthen (6), so wohl (7), als das ganze Kriegsheer (8), in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle (9): Wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangene (10) Reichsschlüsse (11) erfordern und mit sich bringen.

(5) **Generalität**) Dise pflegt in 2. oder 4. Generalfeldmarschallen, 1. oder 2. Generalfeldzeugmeistern, oder Generals von der Infanterie, 1. oder 2. Generals von der Cavallerie, und 4. Generalfeldmarschall-Lieutenants, zu bestehen.

Das Reich schlägt solche dem Kayser vor, und diser genehmiget sie.

Meistens nimmt man regierende oder nachgebohrne Teutsche Prinzen oder Reichsgrafen darzu.

(6) **Räthen**) Noch im vorigen Jahrhundert ware bey der Reichsarmee auch ein Reichskriegsraths-Collegium: Zu unserer Zeit aber hat man in denen dreymaligen Reichskriegen von nichts dergleichen mehr gehört.

(7) **so wohl**) Eben so wurde auch im vorigen Jahrhundert die Reichsgeneralität bey dem Reichsconvent in Kayserliche und Reichs-Pflichten genommen; In neueren Zeiten aber ist nichts dergleichen, wenigstens öffentlich, bekannt geworden.

(8) **Kriegsheer**) Dises mag noch geschehen.

(9) **werden solle**) Alles hier berührte erschöpfet aber die Materie von Führung eines Reichskrieges bey weitem nicht: Es lässet sich auch weder in allem thun; (da viles auf Zeit und Umstände ankommt;) noch ist es, bey der in der Note 11. angezeigten Beschaffenheit, nöthig: Einiges mehreres, als hier stehet und folget, möchte doch wohl nicht undienlich seyn.

(10) **ergangene**) Und noch ergehende: Die vormals ergangene geben zwar Stof an die Hand, was dermalen oder in jedem neuen Fall, zu beschließen seyn mögte: Aber sie haben keine Verbindlichkeit mehr, und können keine haben, weil die Umstände nicht allemal gleich seynd; dahero müssen nicht nur in jedem neuen Krieg, sondern auch meistens in jedem mehrmalen, nach

sich

sich ereignenden Fällen und Umständen, neue Schlüße abgefaßt auch leider! die schon ein- und mehrmalen beliebte öfters wiederholt- und immer mehrers eingeschärfet werden; aber auch dises meistens ohne den benöthigten Erfolg.

(11) **Reichsschlüsse**) Auf dise kommt in solchen Fällen fast alles einig und allein an. Sie betreffen meistens die Anzahl der Reichsvölker, deren Eintheilung, Zusammenstossung, Commando, Verpflegung, Disciplin, die Kriegscassa, die zu deren Behuf zu bewilligende Römermonathe, die Artillerie, die Handlung und Correspondenz in feindliche Lande, die Abberufung der Teutschen aus feindlichen Diensten, u. s. w.

Art. 4. §. 4.

Kayserlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unserem eigenen Kriegsrath (1) und Generalität (2) nicht gestatten, wider die Reichs- und Craysverfassungen (3), eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen,

(1) **Kriegsrath**) Wie der Kayser, als Regent seiner teutschen und souverainen Erblande, eigene Kriegsvölker zu halten berechtiget ist; so darf Er auch ein eigenes Kriegsraths-Collegium halten: Welches zwar den Namen eines **Kayserlichen** Hofkriegsraths führet, auch überall dafür erkannt wird; aber nur deßwegen, weil und so lang desselben Principal zugleich Römischer Kayser ist: welches sich sonderlich zur Zeit eines Zwischenreichs äusert, da auch sogar obiger Titul hinwegfällt.

(2) **Generalität**) Eben dise Bewandtniß hat es dann auch mit des Kaysers eigenen Generalen; daher auch die, so zugleich in des Kaysers und Reichs Kriegsdiensten stehen, mehrmalen bey dem einen Theil einen ganz anderen Grad der Generalität bekleiden, als bey dem andern.

(3) **Verfassungen**) Nach der Reichsverfassung sollen alle hier erzählte Stücke, als Folgen eines gemeinschaftlich beschlossenen Reichskrieges, auch zwischen dem Kayser und Reich gemeinschaftlich verhandelt werden:

Und die Crayse können zwar nichts denen Reichsschlüssen widriges

ordnen (4), Jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden (5), sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband, oder andere Commercienhändel, anzumassen (6), über die

driges resolviren; wohl aber entweder nähere Entschliessungen fassen, wie dieselbige zum Vollzug zu bringen seyen, oder auch einiges in denen Reichsschlüssen nicht enthaltenes bestimmen und die nöthige Vorsehung deßwegen thun.

(4) **anzuordnen**) Durch verderbliche Marsche kan ein Land ꝛc. eben so übel zugerichtet werden, als von dem Feind, gegen welchen Krieg geführet wird, selber: Indessen ist es doch nicht möglich, dise Sache auf dem Reichstag zu behandlen; dahero heißt es auch nur: Der Kayserliche Hofkriegsrath und Generalität sollen das Marschwesen nicht eigenen Gefallens anordnen; dises will, meines Erachtens, so vil besagen: 1. Das Marschwesen gehöre der **Reichs**-Generalität zu besorgen; und zwar 2. mit Wissen und Willen derer Interessenten.

In denen mit Frankreich geführten Kriegen haben die so genannte vorligende und associirte Crayse, (in denen eigentlich der Krieg geführet wurde,) Anfangs mit dem Kayser eigene Marschreglements errichtet, hernach aber besser gefunden, ein eigenes gemeinschaftliches abzufassen, mit der genommenen Abrede, einander dabey gegen alle Eingriffe zu handhaben.

(5) **entbürden**) Dises ist eigentlich auf die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein gemeint, welche Anfangs lang mit denen Crayssen in Marschsachen gestritten und sich beklagt hat, daß ihre Ortschaften hierinn widerrechtlich beschweret würden; endlich aber sich an den Kayser gewandt, und, gegen starke Geldsummen, mehrmalen erhalten hat, daß der Generalität befohlen worden ist, besagte Ritterschaftliche Orte auch in Marschsachen möglichst zu verschonen.

(6) **anzumassen**) Darüber haben sonderlich die gegen den Feind und der Schweitz gelegene Crayse und Stände geklagt, daß des Kayfers Hofkriegsrath und Generalität, zum Nachtheil derer Reichsschlüsse und derer Landesherrn, die Hände in dergleichen schlage, und darinn, um ihres eigenen privat-Interesse willen, bald

die Reichsvestungen zu disponiren (7), oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuschicken (8).

bald zu streng, bald zu nachgebend, seye.

(7) **disponiren**) Mit der Reichsvestung Kehl ist es nun ganz aus: Und wegen Philippsburg hat das Reich doch geschehen lassen, daß nicht nur der Kayser allein die Gouverneurs und Commendanten dahin bestellt, sondern auch sonsten mancherley Verfügungen getroffen hat: So dann ist der Kayser zuweilen von dem Reich Selbsten ersuchet worden, seinem Hofkriegsrath in dergleichen Sachen einiges aufzugeben.

(8) **zuzuschicken**) Diser Umstand ist wohl der wichtigste unter allen: Indessen kan man doch, wann die Kayserliche Befehle nur denen Reichsschlüssen nicht entgegen laufen, nichts erhebliches dagegen einwenden: Dann instruirt muß doch die Reichsgeneralität seyn; und dise Instructionen auf dem Reichstag zwischen dem Kayser und Reichsständen concertiren zu wollen, ist in gar vilerley Betracht weder möglich, noch räthlich, und wäre wenig besser, als wann man den Feind selber mitdarzu zöge.

Art. 4. §. 5.

Defensivkrieg.

Wo wir aber des Reichswegen (1) angegriffen würden (2), mögen

(1) **Reichswegen**) Auch hier ist es ein gar leicht möglicher Fall, daß eine fremde Macht, die im Sinn hätte, dem teutschen Reich etwas anzuhängen, der Sache eine Wendung gäbe, als seye es gar nicht auf das Reich angesehen: Wann aber das Gegentheil, unpartheyischem Ermessen nach, wahrscheinlich ist, oder doch der Kayser seiner Kayserlichen Würde dabey mit-entgelten solle; so glaubte ich, ein solcher Fall gehörte mit unter disen §.

(2) **würden**) Hält man sonst davor, es gebe Umstände, darinn man nicht nöthig habe, den Angrif und ersten Schlag mit seinem Schaden abzuwarten; sondern es seye erlaubt, alsdann seinem Feind vorzukommen, und denselben, so vil möglich, ausser Stand zu setzen, Schaden, oder doch noch gröseren, Schaden zu thun;

mögen Wir Uns aller (3) dem Reich (4) ohnnachtheiligen (5) Hülfe gebrauchen (6).

thun; so kan dem Kayser in gleichen Umständen, auch dises nicht verübelt werden.

(3) **aller**) Die Hülfe mag also herkommen, wo sie will, von innen oder aussen.

(4) **dem Reich**) Ohne Zweifel greifet dise Verordnung auch alsdann Platz, wann zwar nicht eben das ganze Reich, sondern auch nur ein unschuldiger Crays, oder Stand Desselbigen, darunter in Schaden käme.

(5) **ohnnachtheiligen**) Wenigstens muß die Absicht dahin gehen, und es, nach unpartheyischem Ermessen, nicht sehr wahrscheinlich seyn, daß dem Reich ꝛc. aus der suchenden oder gebrauchenden Hülfe eine Gefahr oder Schaden entstünde.

(6) **gebrauchen**) Und zwar, dem Zusammenhang nach, ohne Vorwissen, oder gar Mitbewilligung, des Reichs; doch wird ein Kayser wohl thun, wann Er allemal, auch in einem solchen Fall, dem Reich davon, so bald möglich, zuverläßige und hinlängliche Nachricht ertheilt.

Kan der Kayser Sich gleich einer solchen Hülfe nicht bedienen, ohne daß zufälliger Weise, z. E. durch Marsche, u. d. einiger Schade entstünde; so kan doch die Hauptsache dessen nicht entgelten: Sondern der Kayser ist alsdann nur schuldig, den entstandenen Schaden nach Billigkeit zu ersetzen.

Und eben dises mögte auch Rechtens seyn, wann durch unvermuthete und vernünftiger Weise nicht voraus zu sehen gewesene Umstände und Zufälle, die von dem Kayser gebrauchte Hülfsmittel nicht hinreicheten, oder gar zurückschlügen, und dadurch dem Reich ꝛc. eine Gefahr oder Schaden entstünde: Ist es doch dem Reich mit mehreren von Demselben, in Absicht auf des Vaterlandes und Dessen bedrängter Glider wahres Bestes, beschlossenen Reichskriegen auch nicht besser ergangen!

Art. 4. §. 6. (1).
Vestungen in der Reichsstände Landen.

(1) §. 6.) Das Hauptwerk dises §. kommt mit der vorhin angeführten Stelle des Westphälischen Fridens in so fern überein, daß

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchem Reichskrieg, noch auch sonsten, in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen (2), Landen und Gebiet einige Vestungen von neuem (3) anlegen oder bauen (4), noch auch zerfallene und alte wiederum erneuern (5); vil weniger Andern (6) solches gestatten, oder zulassen: Immassen dises allein die Landesherren (7), nach denen Reichssatzungen (8), in ihren Ter-

daß der Kayser in der Reichsstände Landen Sich keines Vestungsrechts anmassen solle: Im übrigen aber ist einiger Unterschid.

(2) **Ständen**) Der Reichsritterschaftlichen Gebiete ist hier nicht gedacht; wenigstens stehet also dem Kayser dißfalls kein deutlicher Buchstab eines Reichsgesetzes entgegen.

(3) **von neuem**) Doch haben wir noch zu unserer Zeit das Beyspil gehabt, daß die Reichsstatt Heilbronn während einem Reichskrieg mit neuen Fortificationswerkern von der Generalität versehen worden ist, so wohl ohne eine Reichstägige- als auch (so vil mir bekannt ist,) ohne der Statt selbsteigene, wenigstens ganz freye, Bewilligung.

(4) **bauen**) Wann aber in eines Standes Landen bereits eine Vestung oder haltbarer Ort vorhanden ist, darf der Kayser Sich derselben bedienen? In Fridenszeiten ohne allen Zweifel nein! In Reichskriegsfällen hingegen möchte doch wohl dem Kayser das, was die Raison de Guerre nothwendig erfordert, nicht zu bestreiten seyn; jedoch 1. nur alsdann, wann der Landesherr nicht im Stand ist, den Platz selber hinlänglich zu besetzen, und sonsten zu versehen; 2. so vil möglich, mit gutem Willen des Landesherrn, oder 3. doch kraft eines vorgängigen Reichsschlusses; so dann 4. daß der daraus entstehende Schade möglichst vergütet werde.

(5) **erneuern**) Nicht einmahl auf des Kayserś selbsteigene- vil weniger auf des Landesherrns, oder Landes, Kosten: Dann nach dem Zusammenhang diser Stelle ist es um das Fortificationsrecht zu thun, und nicht um die darzu erforderliche Kosten, Dienste, u. d.

(6) **Andern**) Reichsständen, oder auswärtigen Machten ꝛc.

(7) **Landesherrn**) Hier wird also denen Reichsständen das Bevestigungsrecht noch deutlicher zugestanden, als in dem Westphä-

Territoriis (9) zu thun, befugt und berechtiget seynd (10).

phälischen Friden; und zwar privative, mit Ausschluß aller Anderer, sie seyen wer sie wollen.

Ob auch gleich der Reichsritterschaft hier nicht gedacht ist; so kan sie, und deren Mitglidere, doch darum von diser Verordnung nicht ausgeschloßen werden, weil sie schon lange Zeit vor dem Landfriden hergebracht haben, ihre Burgen und Schlösser zu bevestigen; solches ihnen auch weder durch den Landfriden, noch ein anderes Reichsgesetz, benommen worden ist.

(8) **Reichssatzungen**) Ich muß gestehen, daß mir dise Reichssatzungen unbekannt seynd.

(9) **Territoriis**) Dises ist die Regel: Abfälle davon seynd, 1. wann ein Stand ein rechtskräftiges Privilegium hat, daß kein Benachbarter in einem gewissen Bezirk, auch innerhalb seines eigenen Landes, keine Vestung haben solle; 2. wann nicht Landstätte, z. E. Rostock, durch Verträge ꝛc. ein mehreres hergebracht haben; 3. wann ein Stand sich dessen durch Verträge ꝛc. gegen Mitherrn, oder Andere, begeben hat; 4. wann Jemand ebenfalls durch Verträge ꝛc. sich ein Recht erworben hat, auch in einem fremden Gebiet eine Vestung zu haben.

(10) **berechtiget seynd**) Hat aber der Kayser nicht wenigstens das Oefnungsrecht, für Sich, Seine Familie, oder Civilbediente ꝛc. in der Reichsstände Landen, und allenfalls wie fern? Nach dem allgemeinen Staatsrecht ja! doch ohne Nachtheil des Landesherrns und der Seinigen: Der Fall wird sich aber nicht leicht zutragen.

Art. 4. §. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich (1) anstellen (2), noch eini-

(1) **im Reich**) Dise Stelle bedarf, wo nicht eine Abänderung, doch eine Erläuterung: Ordentlicher Weise darf jeder Reichsstand

stand in seinen Landen, oder in seinem Gebiet, Werbungen nach Gefallen anstellen; also muß dem Kayser in seinen Landen ein gleiches erlaubt seyn: Wann demnach der Sinn diser Stelle der seyn solle: Der Kayser solle keine Werbung ausserhalb seiner Erblande, sonsten im Reich, anstellen; so wäre dises deutlicher auszudrücken.

Oder solle es so vil heißen, als: Der Kayser wolle und solle **im Namen des Reichs** keine Werbung anstellen; so wäre es ebenfalls mit andern Worten zu geben.

Ueberhaupt aber haben sich, seit deme diſe Stelle in die Wahlcapitulation gekommen ist, die Umstände in Kriegs- und Werbungssachen in ganz Europa, und so auch in Teutschland, ganz abgeändert. Nicht nur halten alle Europäische Machten auch in Fridenszeiten grössere Armeen auf den Beinen, als vormals niemalen in Kriegszeiten selbsten erhöret worden ist; (da dann dem Kayser, als Regenten seiner Erblande, ein gleiches nicht versagt werden kan;) sondern, ob schon noch kein Reichsschluß wegen Haltung einer Reichsarmee in Fridenszeiten vorhanden ist; so stehen doch mehrere Reichscrayse, und alle einzelne große Reichsstände, auch in Fridenszeiten, mit Wissen und ohne Widerspruch, vil mehr auf allerley Art bezeugender Genehmigung des Kayſers und Reichs, in einer beständigen militar-Verfassung; an welche zu Carls V. und der folgenden Kayſere Zeiten nicht nur nicht gedacht worden ist, sondern die auch in der That dem Sinn des Landfridens und dessen Handhabung ganz entgegen ware. Da es aber nun, Kraft unstreitigen Reichsherkommens, sich hierinn ganz anderst verhält; so sollte diſe Stelle auch darnach abgeändert, dagegen aber bestimmet werden: Ob und wie ferne die Reichsstände dem Kayser in ihren Landen Werbungen gestatten müssen oder nicht? Wobey einer Seits in Betracht kommt, daß es scheine, als seye des Kayſers Kriegsmannschaft eigentlich K. Ungar- und Böhmische ꝛc. Mannschaft; anderer Seits hingegen doch auch 1. dem Kayser, als Reichs-Oberhaupt, das nicht streitig gemacht werden kan, was die Glider des Reichs selber haben, 2. daß der Kayser versprechen muß, das Reich und Dessen Glider zu schützen, wozu Er dann Soldaten braucht: Daß also eben nicht schlechterdings gesagt werden kan, die Kayserliche Völker seyen **bloße Haustrouppen.**

(2) An-

ges (3) Kriegsvolk ins Reich (4) führen, oder führen lassen (5); Bb 3 Son-

(2) **anstellen**) 1. Dergleichen erfordert- oder ertheilter Comitialconsens zu einer anzustellenden Kayserlichen Werbung wird sich in keinen Reichstagsverhandlungen finden; 2. hingegen seynd beständig Kayserliche Werbungen im Reich hin und her, ohne daß darüber Beschwerde geführet würde; nur behalten 3. alle große Reichsstände sich bevor: a) ob? b) wie fern? und c) wie lang, sie dergleichen gestatten wollen oder nicht?

(3) **einiges**) In K. Carls V. und denen folgenden Capitulationen, bis auf K. Leopolden, lautete es: **Fremdes** Kriegsvolk; es hätte auch dises Wort wohl stehen bleiben können, und ich weiß nicht, warum es ausgelassen worden ist; es müßte dann nun die Meinung haben: Der Kayser solle kein Kriegsvolk in die ausser seinen Erblanden gelegene Reichs- oder Reichsständische Lande führen: Welches aber solchen Falles etwas deutlicher gegeben werden könnte: Dann die Worte: „Kriegsvolk **ins Reich** führen," setzen doch allemal ein **fremdes** Kriegsvolk voraus; weil das **einheimische** Kriegsvolk bereits im Reich ist, und also nicht erst darein geführet werden kan oder darf.

(4) **Reich**) Ursprünglich gienge die Absicht offenbar dahin: Kayser Carl V. solle keine Spanische, Italiänische und Niderländische Soldaten nach Teutschland, und also auch nicht einmal in seine eigene teutsche Erblande, bringen.

(5) **lassen**) Nemlich als Kayserliche Hülfsvölker; welcher Fall, so lang Könige in Spanien aus dem Hause Oesterreich regierten, gar leicht möglich ware, auch sich würklich zuweilen nach K. Carls V. Zeiten zutruge.

Seynd die Ungarische, Croatische, Illyrische, u. d. Soldaten, Insurgenten, Panduren, u. d. auch eine fremde Mannschaft? Allerdings; sie mögen des Kaysers (aber nicht als eines Regentens seiner **teutschen** Erblande,) Unterthanen und Kayserliche Hülfsvölker seyn oder nicht: Es ist also in Ansehung derselben ebenfalls eine Comitial-Bewilligung vonnöthen, wann sie mit Recht nach Teutschland gebracht und darinn gebraucht werden wollen.

Von Franzosen, Russen, Calmucken, Tatern, ꝛc. ist ein gleiches zu sagen.

Als

Sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs (6) ein fremdes (7) Kriegsvolk in (8) oder durch (9) das Reich, wem

Als Kayser Carl VI. An. 1735. Rußische Hülfsvölker während eines Reichskrieges, ja selbst zum Schutz des Reiches, in Dasselbige brachte, kame es darüber, sonderlich mit Chur-Bayern, auch zur Sprache: Ob es nicht gegen die Capitulation seye? weil das Reich nicht um seine Bewilligung darzu angegangen worden ware, also selbige auch nicht ertheilet hatte.

Was endlich unter denen Kayfern Carl VII. und Franzen sich dißfalls mehr als einmal zugetragen hat, ist noch zu neu, als daß sich hier vil davon melden ließe.

So weit gehet die Verordnung diser Stelle, was den Kayser anbetrift; das folgende betrift die Stände des Reichs; da aber, statt: **Sondern**, wohl ein anderes Verbindungswort schicklicher seyn dörfte.

(6) **Reichs**) Also auch, wann ganze Crayse dergleichen thäten.

(7) **fremdes**) Fremd ist der, so mit Teutschland in keiner beständigen Verbindung, als ein Glid Desselbigen, stehet, oder doch nicht in solcher Eigenschaft eines Reichsglides handelt, und dessen Mannschaft aus seinen von dem Reich unabhängigen Landen nach Teutschland gebracht wird.

Im Anfang des jetzigen Jahrhunderts nahme der Churfürst zu Cölln Trouppen in seine Lande ein, welche er als Burgundische Craysvölker angabe, die also auch, (da der Burgundische Crays zum Reich gehöre,) nicht als fremde Kriegsvölker angesehen werden könnten: Alleine 1. ware damals im Streit: Wer rechtmäßiger Besitzer der Burgundischen Niderlande seye? 2. und hauptsächlich aber ware unleugbar, daß es lauter Französische Mannschaft ware, welcher man nur den Namen einer Burgundischen Craysmannschaft in fraudem Legis gegeben hatte.

(8) **in**) In das Reich, um sich in demselbigen aufzuhalten, und nöthigen Falles darinn zu agiren.

Dahin gehöret der Fall von denen von Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin zur Züchtigung seiner Ritter- und Landschaft in das Land gelockten Rußischen Völker.

(9) **durch**) Auch bloße Durchmarsche fremder Völker solle der Kayser nicht gestatten.

(10) **ge-**

wem sie auch gehören (10), unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte (11), gegen den Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß (12), geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen (13), Gewalt mit Gewalt hintertreiben (14), und dem Beleidigten (15) Hülfe, Handbiet- und

(10) **gehören**) Mithin auch, wann sie dem Kayser Selbsten gehören, aber nicht als Kayser, oder als Königen in Böhmen, Erzherzogen in Oesterreich ꝛc. sondern als König in Ungarn, Croatien, Gallicien ꝛc. Großfürsten zu Sibenbürgen, u. s. w.

Es ist ferner kein Unterschid, ob die Macht, welcher dergleichen fremde Völker gehören, mit dem Kayser und Reich in Freundschaft, oder gar in einem Bündniß stehe, oder nicht.

(11) **mögte**) Z. E. daß es dem Kayser und Reich, auch Dessen Ständen, unschädlich seyn, oder doch aller Schade wieder ersetzet werden solle; daß die Lage der Sache es nothwendig erfordere; daß kein anderes, als dises, Mittel vorhanden seye; daß man in zutragenden Fällen ein gleiches gestatten wolle, u. s. w.

(12) **Fridensschluß**) Auch dise Worte seynd nicht deutlich genug, und bedörfen einer Erläuterung: Dann der Verstand kander seyn: Alles bißhero erzählte seye unerlaubt, und der Kayser solle es daher nicht zugeben, weil es dem Münster- und Osnabrückischen Friden zuwider laufe; es kan aber auch disen Sinn haben: das vorher besagte solle nur alsdann unerlaubt seyn und vom Kayser deßwegen nicht gestattet werde, **wann** es dem Münster- und Osnabrückischen Friden zuwider gebraucht werden wollte.

(13) **abschaffen**) Gleichwie aber selbst der Ernst seine Grade hat; also gehet der Kayser auch darinn billig Stuffenweis, und ermahnet forderist, drohet so dann zuvor ꝛc. wann und so vil anderst die Umstände es gestatten, und nicht eine schleunige Hülfe erfordern.

(14) **hintertreiben**) Hintertreiben setzet also zum voraus, daß der andere Theil würklich Gewalt gebraucht- oder wenigstens sich darzu angeschicket habe, sich derselbigen zu bedienen.

(15) **Beleidigten**) Beleidigung ist alles, was einem gegen die Reichsgesetze widerfähret, und seinen Landesherrlichen Gerechtsamen Eintrag thut: Wann also auch

und Rettungsmittel (16), kräftiglich (17) wiederfahren- und, nach Innhalt deren Reichssatzungen (18) und Executionsordnung (19), gedeyhen-

auch nur ein würklich unschädlicher Durchmarsch durch eines Reichsstandes Land wider dessen Willen genommen würde; so ist es doch schon eine Beleidigung.

(16) **Rettungsmittel**) 1. Hülfe, 2. Handbietung und 3. Rettungsmittel seynd lauter Vertheidigungs- und Abtreibungs-Anstalten:

Der Kayser ist also dadurch noch nicht berechtiget, den andern Theil anzugreifen, oder zu verfolgen, wann gleich die Vertheidigung solches nicht erforderte.

Darf und solle aber der Kayser dem Beleidigten nicht auch zu seiner Entschädigung behülflich seyn? Da die Rede hier von fremden Machten und deren Kriegsvölkern ist; so bedarf es darinn, wann gütliche Vorstellungen und Vermittelungen nichts helfen, alle Behutsamkeit, um nicht das ganze Reich in gewisser massen fremde Händel zu verwickeln, oder sonst zu Schaden zu bringen; und wäre also in einem solchen Fall das sicherste, wann der Kayser, oder der Beleidigte, es der Reichsversammlung anzeigte, und dort weitere Hülfe suchte; die er aber freylich meistens vergeblich erwarten würde.

(17) **kräftiglich**) Es solle also nöthigen Falles nicht bey blossen münd- oder schriftlichen Vorstell- und Handlungen verbleiben; sondern denenselben auch der behörige und thunliche Nachdruck verschaffet werden: In welch letzterer Absicht villeicht noch beygesetzet werden könnte: „Nach Vermögen und Thunlichkeit.“

(18) **Reichssatzungen**) Damit wird wohl hauptsächlich auf den Landfriden gezilet.

(19) **Executionsordnung**) Oder der sonst so genannten Handhabung des Landfridens: Nach derselben kommt alles Gradweis, und nach und nach, 1. auf den Crays, darinn der Beleidigte gesessen ist, an; 2. so dann auf die nächstgesessene; 3. ferner auf mehrere Crayse, 4. so dann auf einen ordinari-Reichsdeputations- und 5. endlich auf einen allgemeinen

Reichs-

Reichstag an: Welches alles aber von sehr langer Hand und unseren jetzigen Zeiten gar nicht angemessen ist: Da wir auch nun einen beständigen Reichstag haben; so wäre billig dise Stelle auch nach Beschaffenheit derer gegenwärtigen Umstände unseres Reiches abzuändern und einzurichten.

Art. 4. §. 8.

Beybehaltung des Kriegsvolks.

Und das Kriegsvolk (1), ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen, Vorwissen und Bewilligung (2), ausserhalb des Reichs nicht führen (3), sondern zu Desselben Defension, und

(1) **Das Kriegsvolk**) Die Worte, wie sie da ligen, und in dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden stehen, seynd ganz unverständlich: Die Geschichte der Wahlcapitulationen aber gibt an die Hand, daß damit das (besonders von dem Kayser,) zu des Reichs Vertheidigung geworbene Kriegsvolk verstanden werde; und so wäre auch dise Stelle zu erläutern.

(2) **Bewilligung**) Villeicht wäre gut, wann es auch hier hieße: „Vorhergehende Reichstägige Bewilligung;" als wohin ohne Zweifel der Sinn gehet.

(3) **nicht führen**) Dises ist keinesweges so zu verstehen, als ob in Reichskriegen nicht erlaubt wäre, die Reichsarmee ausserhalb des Reichs zu führen, um den Feind in seinen eigenen Landen anzugreifen, den Sitz des Krieges dahin zu versetzen, und, wo und so vil möglich, Eroberungen über den Feind zu machen; sondern der Sinn des Gesetzes mag und wird diser seyn: Wann ausserhalb einem Reichskrieg zu des Reichs Schutz Volk geworben würde, solle es nicht aus dem Reich noch auch in einem Reichskrieg die zu des Reichs Vertheidigung nöthige und vorhandene Mannschaft anderwärtshin, z. E. nach Italien, geführet werden.

(4) **Stän-**

und Rettung deren bedrangten Stände (4), gebrauchen und anwenden lassen (5).

(4) **Stände**) Nicht aber bloß zum Dienst der Kayserlichen Erblande in oder auſſer Teutschland.

(5) **lassen**) Und zwar in Fällen, da eine Reichstägige Bewilligung erfordert wird, nicht ohne dieselbige; auſſer deme aber auf vorgängiges Ansuchen derer bedrangten Stände.

Art. 4. §. 9.

Quartiere, und andere Kriegsbeschwerden.

Wir wollen auch keine (1) Einquartierung (2) im Reich (3), ohne vorgehende Einwilligung deren gesammten (4) Churfürsten,

(1) **keine**) Da kein Unterschid zwischen Kriegs- und Fridenszeiten gemacht wird; so wird dise Stelle billig auch von beederley Fällen verstanden.

Seit kurzem sucht man zu behaupten, in Reichskriegen seyen die Reichsstätte schuldig, die Generalität in die Quartiere einzunehmen, oder derselbigen ein verglichenes Stück Geld davor zu bezahlen; welches denen Reichsstätten zu einem überausgroßen Schaden und Entkräftung gereichet; und dahero wohl eine Vorsehung in der Capitulation verdienete.

(2) **Einquartierung**) Einquartierung und Besatzung seynd eigentlich zweyerley:

Stilllager auf Marschen seynd auch an sich keine eigentliche Quartiere.

Derer Quartiere seynd mancherley: Winterquartiere, Cantonirungs- Refraischirungs-Quartiere, u. s. w. Auch unter disen wird kein Unterschid gemacht.

(3) **Reich**) Die Kayserl. Teutsche Erblande gehören zwar auch mit zum Reich; In selbigen aber hat der Kayser, (gleich allen anderen Landesherren,) in so ferne freye Hände, daß Er in Quartiersachen keiner Bewilligung des Reichs bedarf.

(4) **gesammten**) Dises Wort solle doch wohl nicht so vil anzeigen, als: „einmüthige Einwilligung

sten, Fürsten und Ständen (5), ausschreiben, oder machen (6); auch über das zu keiner Zeit (7) einen Stand des Reichs (8) mit Einquartierungen (9), Musterplätzen (10), Durchzügen (11), und dergleichen Kriegsbeschwerden (12), wider die

gung aller und jeder ꝛc." könnte also wohl mit einem schicklicheren verwechselt werden.

(5) **Ständen**) Dises müßte also auf Reichstägen geschehen: Wie ist dises aber in Kriegszeiten nur immer möglich oder räthlich? Solle es aber auf Fridenszeiten gehen; so wäre es deutlicher auszudrücken.

Ob aber nicht sonsten wegen der Delogirungsplane und Winterquartiere der Reichsarmee einiges nützlich versehen werden könnte? lasse ich dahin gestellet seyn; so auch wegen der Verpflegungs-Ordonnanzen in denen Quartieren.

(6) **machen**) **Ausschreiben**) wäre, wann ein ganzer formlicher Quartiersplan gemacht, und entweder überhaupt öffentlich, oder doch denen Interessenten, publiciret würde: **Machen** hingegen, wann man bloß denen Ständen über den Hals kommet, und bey denenselben de facto Quartier nimmt.

(7) **Zeit**) Mithin weder vorwährend- oder nach geendigten Kriegs- oder sonst in Fridens-Zeiten.

(8) **Reichs**) Einschlüssig der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft; nach der Analogie des §. 19.

(9) **Einquartierungen**) Sie seyen von welcher derer vorhin gemeldeten Arten sie wollen.

(10) **Musterplätzen**) Da die geworbene Mannschaft versamlet, in Ordnung gebracht und sodann gemustert wird. Jetzo höret man von dergleichen wenig oder nichts; nachdeme man eine beständige Militz auf denen Beinen hält: Wo hingegen in denen älteren Zeiten, da bald Mannschaft geworben, bald wieder erlassen wurde, mehrere Klagen deßwegen entstunden.

(11) **Durchzügen**) Von Marschsachen habe ich schon bey §. 4. geredet.

(12) **Kriegsbeschwerden**) Unter disem allgemeinen Ausdruck ist vilerley begriffen, als: Vorspann, frohnen, schanzen, allerley Liferungen, Lazarethe, die

Reichsconstitutionen (13), Selbst belegen (14), noch durch Jemand anders (15), beschweren lassen (16).

neuerlich aufgekommene Depositen, u. s. w.

(13) **Reichsconstitutionen**) Hauptsächlich den Landfriden und dessen Handhabung.

Villeicht hiese es auch hier nicht übel: „Unter keinerley Vorwand, z. E. der Kriegsraison, u. s. w."

(14) **belegen**) Wie absonderlich im 30jährigen Krieg auf die unerträglichste- auch Land und Leute verderblichste Weise geschehen ist.

(15) **Anders**) Absonderlich durch Hülfsvölker, oder in Subsidien genommene Truppen.

(16) **lassen**) Die §. 4. befindliche Clausul: Daß der Kayser Niemanden (besonders auch die Reichsritterschaft), von derley gemeinen Lasten entbürden wolle; wäre auch hierher sehr schicklich: Wogegen aber auch billig seyn würde, hinwiederum zu versehen, daß der Reichsritterschaft weder wegen solcher Reichsverfassungswidrigen Exemtion Geld abgefordert, noch ihre Ortschaften gegen denen Reichsständischen in denen Kriegsbeschwerden überlegt werden sollen.

Art. 4. §. 10.

Wetzlarische Quartiersfreyheit (*).

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammergericht sich befindet (1), von dem Natural-Quartierslast (2), gegen einen billigmässigen (3) Ersatz

(1) **befindet**) Also dermalen die Reichsstatt Wetzlar.

(2) **Quartierslast**) Wie aber, wann in einem Reichskrieg sich der Sitz des Krieges in selbige Gegenden zöge, und der Feind der Statt Wetzlar nicht eine gleiche Freyheit angedeyen lassen wollte? Alsdann würde freylich dise Disposition wegfallen.

(3) **billigmässigen**) Wer ist Richter darinn, wann die Statt und übrige Interessenten verschiedener Meynung seynd, und sich nicht vereinigen können? Die Kayserliche Vermittelung wird

(*) s. meine Anmerk. über die Wahlcap. K. Franzens, 1. Theil, S. 349. u. f.

Ersatz (4) an die dabey Interessirte (5), in Zukunft frey erhalten.

wird alsdann wohl das beste thun müssen.

(4) **Ersatz**) Ueber disen Ersatz beschwert sich die Statt, zumalen da das Cammergericht nicht geneigt ist, darzu zu concurriren: Und wollte man die Statt ohne einen Ersatz freylassen; so würden sich die andere Interessenten beschweren.

(5) **Interessirte**) Dise können überhaupt keine Andere seyn, als die in der Gegend der Statt Wetzlar gelegene Reichs- auch Craysstände und Reichsrittercantons; und unter disen seynd (wann das Werk nicht als eine gemeinsame Sache an des Ober-Rheinischen Reichs- und Mittelrheinischen Rittercrayses behandelt wird), bald mehrere, bald wenigere, nachdeme die Anzahl der Trouppen und der Quartiersbezirk ist.

Art. 4 §. 11.

Fridenshandlungen (*).

So dann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche (1) Präliminar (2)- weniger Haupt-Fridenstractaten (3), ohne Zuthun (4) und Mitbewilligung (5) Churfürsten, Fürsten und

(1) **verbindliche**) Unverbindliche Fridensunterhandlungen blieben also dem Kayser auch für Sich allein erlaubt: Nur ist im ersten Zuschnitt nichts zu versehen, das hernach nicht leicht, oder auch gar nicht, wieder verbessert werden kan.

(2) **Präliminar**-) In dergleichen vorläufigen Fridensschlüssen vergleicht man sich nur über die wichtigste Puncten, und setzet die übrige, um deren willen man den Krieg nicht fortzusetzen gedenket, wie auch die nöthige Ausdehn- und Erläuterung derer Präliminarien, nebst denen die Vollziehung des Fridens betreffenden Puncten, auch andern Nebenumständen, auf den so genannten Definitiv-Tractat aus.

(3) **Tractaten**) Es seye nun, daß Präliminarien zuvor geschlossen würden, oder nicht.

(4) **Zuthun**) Oder Concurrenz: Dise allein aber zöge noch keine Mit-

(*) Man sehe den Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 1019. u. f.

Ständen des Reichs (6), vornehmen (7), weniger schliessen (8); es wäre dann, daß eine wahre und würkliche (9) eilende (10) Noth ein solches nicht gestatte:

Welchen Falls Wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kan (11), des Churfürstlichen

---

Mitbewilligung nothwendig nach sich; sondern könnte auch wohl in Abgebung unverbindlicher Gutachten bestehen.

(5) **Mitbewilligung**) und zwar vorgängige; dann eine nachfolgende wäre eine blose Ratification.

Auch stünde das Wort: **freye** nicht übel dabey.

(6) **Reichs**) Ohne Zweifel auf allgemeinem öffentlichen Reichstag:

Aber schickt sich diser wohl darzu? Gewiß nicht! Die Beyspile von 1679. u. f. 1697. und 1709. belehren es, und seithero ist es nicht besser worden; zumalen nachdeme die Catholische sich in Ansehung der Ryswickischen Religionsclausul so betragen haben, und noch betragen, als die Staatshandlungen ausweisen.

Uebrigens hat die Reichsritterschaft an allen dergleichen Fridenshandlungen keinen weiteren Antheil, als daß sie allenfalls ihre Nothdurft dabey münd- oder schriftlich (ausser denen Reichscollegien und Fridensconferentien), vorstellen darf, und zufriden seyn muß, daß sie (wie billig), ausdrücklich in den Friden mit eingeschlossen wird.

(7) **vornehmen**) Auch nur anfangen, weniger fortsetzen, am wenigsten schliesen.

(8) **schliesen**) Dises erfordert auch der Westphälische Fride in der schon oben angeführten Stelle des Art. 8 §. 2.

(9) **würkliche**) Wahre und würkliche Noth ist einer bloß angeblichen entgegen gesetzt: Wann aber der Kayser und das Reich darinn verschidener Meinungen seynd, wer will so dann den Streit entscheiden, und was würden die Folgen davon seyn?

(10) **eilende**) Die nicht so vil Verzug gestattete, daß der Kayser dem Reich davon Nachricht geben und mit Demselben über denen Fridensbedingungen Sich vernehmen könnte.

(11) **werden kan**) Da dises eine Erklärung des Westphälischen Fridens, eine Ausdehnung derer Churfürstlichen- und eine Schmälerung derer übrigen

Reichs-

lichen Collegii Einwilligung einholen wollen (12), ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen (13):

So fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey denen Fridenshandlungen (14) ihres Deputations (15)- und Beywürkungs- (16) Rechts sich ohn-

---

Reichsstände - Gerechtsamen nach sich ziehet; so widersprechen das Fürstlich- und Reichsstättische Collegium diser Stelle; von welcher auch noch nie Gebrauch gemacht worden ist: Und so lang wir einen beständigen Reichstag haben, ist (schon oben gemeldeter massen), eben so leicht, mit dem ganzen Reich, als bloß allein mit denen Churfürsten, darüber zu handlen.

Es bleibet aber dabey dem Kayser dennoch frey, hierunter mit dem Churfürstlichen Collegio Sich **vorzüglich** deßwegen zu berathen; als welches nicht nur anderen (von allen übrigen Reichsständen erkannten) Stellen der Capitulation gemäß ist, sondern auch, bey der bekannten Beschaffenheit unserer Reichstagshandlungen, nöthig und meistens ohnumgänglich nöthig ist; da auf dem Reichstag nichts geheim bleiben kan, alles langsam hergehet, und, wegen der verschidenen Denkensart und Interesse, besonders in Rücksicht auf die Religion, die ganze Sache sich leicht gar stecket.

(12) **wollen**) und sollen.

(13) **einlassen**) Kayser Carls IV. Betragen An. 1714. bey denen Rastattischen- und An. 1735. bey denen Wienerischen Fridenspräliminarien, so Er allein, ohne Mitbewilligung nur einmal des Churfürstlichen Collegii, vil weniger des gesammten Reichs, geschlossen hat, erregte ein allgemeines Mißvergnügen und veranlaßte das, was folget.

(14) **Fridenshandlungen**) Es betreffe einen präliminar- oder definitiv-Fridenstractat.

(15) **Deputations-**) Man hat zwar bey denen Westphälischen Fridenshandlungen alle und jede Reichsstände zugelassen, auch An. 1684. bey der allgemeinen Reichsversammlung Fridenshandlungen mit Frankreich gepflogen: Meistens aber wurden darzu dritte Orte ausserhalb Reichs genommen; da es zu beschwerlich und zu kostbar gewesen wäre, wann alle Stände einen solchen Congreß hätten beschicken sollen: Man machte also einen

ohngeschmälert (17) gebrauchen- und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen (18); also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichsdeputirten der auf Reichs- und anderen Deputationstägen herkommliche Modus tractandi beobachtet (19)- so vil aber die Congresse mit Alliirten (20), oder andern Auswärtigen (21), besonders mit deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen (22), Gesandten betrift,

nen Ausschuß oder Deputation aus allen dreyen Reichscollegien, welche das gesammte Reich bey diser Gelegenheit vertretten sollten.

(16) **Beywürkungs-**) Dises Wort ist ohne Zweifel mit Bedacht statt: **Miteinwilligung** gebraucht worden; weil es bey dergleichen Congressen nicht bloß um dises letztere; sondern auch auf die Erschein- und Mithandlung bey denen Conferentien, zu thun ist.

(17) **ohngeschmälert**) Nach dessen ganzen gleich hernach genauer bestimmten Umfang.

(18) **lassen**) Weder von des Kayfers eigenen Gesandten, noch von Dessen Alliirten, noch denen feindlichen, noch anderer Dritter Ministern ꝛc.

(19) **beobachtet**) Das will so vil sagen: Die Kayserliche Gesandte sollen denen Reichsdeputirten von allem, was vorgehet, getreuliche, zeitliche und vollständige Nachricht ertheilen, und der Reichsdeputation Gutachten verlangen, dise aber solche erstatten: Wann nun die Kayserliche Gesandte und die Reichsdeputation verschidener Meinungen wären; sollen sie darüber unter sich gütlich handlen, und sich eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen suchen: Wäre aber dises nicht zu erhalten; so sollen die Kayserliche ihre einseitige Meinung nicht durchsetzen wollen; sondern die Sache an den Kayser und das gesammte Reich gelangen lassen und über diserley Puncten nichts verbindliches mit Anderen schliessen.

(20) **Alliirten**) Davon wollten die Kayserliche Gesandte zu Ryswick die Reichsdeputirte ausschliessen.

(21) **Auswärtigen**) Z. E. mit denen Mediateurs; dergleichen Schweden zu Ryswick ware.

(22) **gewesen**) Auch dises wollten die Kayserliche zu Ryswick nicht zugeben; da doch auf dergleichen Conferentien, und was darinn

betrift, die Reichsdeputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen (23), ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt (24), weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichsdeputirte zu vertretten (25):

Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Fridenshandlung Vollmacht ertheilen würden (26), (wie ihnen allerdings frey stehet (27);) so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen (28)

---

darinn mündlich verhandelt wird, so viles, und im Hauptwerk oft alles, ankommt.

(23) **zugelassen**) Und zwar nicht nur, (nach Willkühr), zu einigen, sondern zu allen und jeden.

(24) **verabhandelt**) Wer nichts verabhandlen darf, der darf also auch nichts schliessen; weil nichts ohne vorgängige Handlungen beschlossen wird: Aber nicht nur solle ohne der Reichsdeputirten Zuziehung nichts geschlossen- sondern auch gar nichts verhandelt werden.

(25) **vertretten**) Da es zwar den Schein und den Namen hätte, als ob die Kayserliche nicht bloß des Kayfers- sondern auch zugleich des Reichs- wegen handelten; ob gleich im Grund und in der Hauptsache alles auf die Kayserliche allein ankäme.

Uebrigens hat das, was bey denen Ryswickischen Fridens-

handlungen vorgegangen ist, Gelegenheit gegeben, dise Umstände genauer zu bestimmen.

(26) **würden**) Im Namen des Reichs mit- entweder nur zu handlen, oder auch zu schliessen.

(27) **freystehet**) Auch An. 1763. durch die mehrere Stimmen würklich geschehen ist; ob gleich mit Widerspruch fast aller Evangelischen, und ohne die geringste darauf erfolgte Würkung: Indeme der Fride hernach auf eine ganze andere Art geschlossen worden, und das Reich demselbigen nur beygetretten ist.

(28) **gebrauchen**) Wann also die Vollmacht den Kayser nur zur Handlung, nicht aber auch zum Schluß, berechtiget; so muß die Sache, wenigstens wann sie zu einem Abschluß reif ist, oder auch noch zuvor, und von Zeit zu Zeit, oder so oft ein- oder anderer Seits eine Haupterklärung geschiehet, (je nachdeme die Vollmacht,

chen (28), als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt (29).

macht, oder das derselben beygefügte Reichsgutachten, lautet), an die Reichsversammlung gebracht werden.

(29) **mit sich bringt**) Disem nach kan auch der Kayser 1. die Stellen, welche verschidene Auslegungen leiden, nicht einseitig und allein erklären, noch 2. aus der Analogie einer Stelle, oder eines Falles, auf andere schliessen.

Art. 4. §. 12.

Wiederherstellung des vom Feind geänderten.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Friden ernstlich (1) daran seyn, damit das (2) von dem Feind im Reich occupirte (3), oder in ecclesiasticis (4) & politicis (5) geänderte,

(1) **ernstlich**) Nicht nur Sich so stellen, als ob man helfen wollte, unter der Hand aber das Gegentheil thun, oder doch geschehen lassen, und hernach Sich entschuldigen, man habe es nicht weiter bringen können.

(2) **damit das**) Hier sollte billig hinzugesetzt werden: **Etwa**; damit es nicht das Ansehen habe, als setze man selber als etwas gewöhnliches und sich ordentlicher Weise zutragendes voraus, daß, wann das Reich Krieg führe, sich das hier berührte allemal zutrage:

Zu der Zeit, als dises erstmals in die Capitulation des Röm. Königs Josephs I. kame, ware freylich der Fall würklich vorhanden; wir wollen aber nicht, zu unserer Schande, selber voraussagen, es werde wieder so gehen.

(3) **occupirte**) Das vor dem Krieg, oder während desselbigen, resp. wider die zwischen beyden Reichen obhandene Fridensschlüsse und andere Verträge, mithin widerrechtlich, dem Röm. Reich mit blosser Gewalt, oder unter einem ungegründeten Schein eines angeblichen Rechts, dem Röm. Reich entzogen; wie dergleichen nach dem Nimwegischen Friden vom Jahr 1679. absonderlich unter dem Vorwand der Lehen und Reunionen, wie auch An. 1681. mitten im Friden, mit der Reichsstatt Straßburg, geschehen ist.

(4) *eccle-*

derte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen (6) Consolation, in den alten denen Reichsfundamentalgesetzen und Fridensschlüssen (7), (worunter doch die Augspurgische Confeßionsverwandte den Ryswickischen Friden (8) nicht verstan-

(4) *ecclesiasticis*) Dergleichen Frankreich in denen reuniirten- auch anderen Orten, die es dem Reich durch den Ryswickischen Friden zurückgegeben hat, verfüget hatte.

(5) *politicis*) Ohne oder mit Absicht auf die Religion.

(6) **Unterthanen**) Es ist also hier nicht allein um der Landesherrn- sondern auch um ihrer Unterthanen-Gerechtsamen Erhaltung zu thun: Der Herr könnte catholisch seyn, und es also wohl geschehen lassen, daß die Sachen auf dem Fuß verblieben, darauf es Frankreich gesetzet hatte; aber da litten die Evangelische Unterthanen darunter.

(7) **Fridensschlüssen**) Als dise Stelle in des Röm. Königs Josephs I. Capitulation, (aus der Reichskriegs-Erklärung gegen Frankreich vom Jahr 1689. kame,) konnte kein Mensch daran zweiflen, daß darunter der Religions- und Westphälische- so dann der Nimwegische Fride verstanden seyen, und wann der Kayser und die Catholische Sich nicht darzu verstanden hätten, dises zu versprechen, würden die Evangelische an der Kriegserklärung keinen Antheil genommen haben.

(8) **Friden**) Als es nemlich bey denen Ryswickischen Tractaten zur würklichen Unterschrift des Fridens kame; rückten die Franzosen mit einer dem 4ten Articul angehängten Clausul hervor: Daß es in denen von Frankreich an das Reich zurückgebenden Orten in Religionssachen auf eben dem Fuß verbleiben solle, wie es sich dermalen befinde. Die Kayserliche und Catholische hatten nichts dagegen; die Evangelische hingegen widersprachen sogleich, und bey der Ratification des Fridens, gaben auch hernach sich alle Mühe, zu erhalten, daß es bey dem Westphälischen Friden verbleiben möge: Aber nicht nur vergeblich; sondern die Catholische dehneten auch dise Clausul auf noch vil mehrere Orte und Sachen aus. (1)

Als

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 514. u. f. Mein Tr. von Teutschl. S. 473.

den haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen (9),) gemässen Stand restituiret werde.

Als nun 1702. der Krieg vom Reich gegen Frankreich und dessen Alliirte erkläret werden sollte, die Evangelische aber nicht anderst darein willigen wollten, als wann diser ihrer Beschwerde abgeholfen würde; so versprach man Kayserlich- und Catholischer Seits alles gute: Als es aber das Ansehen zu Fridenshandlungen bekame, wollte man Kayserlich- und Catholischer Seits nichts mehr davon hören. (1)

(9) seyn lassen) Auf dem Wahltag An. 1711. setzte es einen harten Stand wegen diser Sache: Endlich aber gaben die Evangelische zu, daß es in der Capitulation so, wie wir hier lesen, gefasset wurde. (2)

An. 1714. schloße der Kayser einseitig mit Frankreich und ließe es schlechterdings bey dem Ryswickischen Friden bewenden; wogegen die Evangelische protestirten.

An. 1734. gienge es bey der abermaligen Kriegserklärung wieder wie A. 1702. und A. 1735. bey dem Friden auch wieder wie An. 1714.

In denen Capitulationen von 1742. 45. und 64. endlich ließe man es bey dem Innhalt der von 1711.

Und so stehet die Sache zwischen beeden Theilen noch jetzo unverglichen.

(1) St. Recht, 2. Theil, S. 5. u. f. Tr. von Teutschl. S. 478.
(2) s. meine Anmerk. zur W. Cap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 213.

Art. 4. §. 13.

Beobachtung des Westphälischen Fridens.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück (1) zwischen Unserem Vorfahrer am Reich (2), dem heiligen Röm. Reich, und samtlichen Chur-

(1) Osnabrück) An. 1648. (2) Reich) Kayser Ferdinanden

Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem= dann denen mit paciſcirenden Cronen am andern Theil (3), gehandelt und geſchloßen worden (4), ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen (5), noch Andern (6) dergleichen zu thun geſtatten, wodurch diſer allgemeine (7) immerwähren=

(3) **Theil**) In denen Fridensſchlüſſen lautet die Faſſung um viles anderſt. In dem Osnabrückiſchen heißt es nemlich: Der Fride ſeye geſchloſſen worden: Inter - - - Ferdinandum III. - - Imperatorem, cum Suis Fœderatis & Adhærentibus ex una - & - - Chriſtinam, Suecorum Reginam - - - & Ejus Fœderatos & Adhærentes, ex altera Parte: So auch im Münſteriſchen Friden: Inter - - Ferdinandum III. - - - Imperatorem, - - - cum Suis Fœderatis & Adhærentibus ex una - & - - Ludovicum XIV. Galliarum - - Regem, - - - Ejusque Fœderatos & Adhærentes ex altera parte: Es machten alſo nicht (wie es nach der Capitulation ſcheinet,) ſamtliche Churfürſten, Fürſten und Stände, nebſt dem Kayſer einen= ſo dann Schweden und Frankreich den andern Theil aus; ſondern die Reichsſtände theilten ſich auch in zwey Parthien, deren eine, (die Catholiſche,) Kayſerliche= die andere aber, (die Evangeliſche,) Schwediſch= und Franzöſiſche Bundesgenoſſen und Anhängere waren, und in diſer Eigenſchaft, als Hauptmitpaciſcenten, den Friden eben ſo wohl ſchließen hulfen, als der Kayſer und beſagte Cronen.

(4) **worden**) Einſchlüßig derer Nürnbergiſchen Fridens=Executions=Receſſe von 1649. und 50. mit der Cron Schweden.

(5) **vornehmen**) Diſes zilet nur auf etwas actives und thätliches: Ein Fride kan aber auch gebrochen werden, durch Unterlaſſung deſſen, was man in demſelben verſprochen hat; villeicht hieße es alſo, an ſtatt: **vornehmen**, beſſer: „Thun oder laſſen.“

(6) **Andern**) Denen Reichsſtänden, denen Reichsgerichten, (wie z. E. das Cammergericht, nach dem Weſtphäliſchen Friden, in der Baſeliſchen Exemtionsſache;) ſo auch Auswärtigen, wann und in ſo ferne der Kayſer es hindern könnte.

(7) **allgemeine**) So heißt es auch in beeden Weſtphäliſchen Fridensſchlüſſen: **Art. 1.** Pax ſit chriſtiana, *univerſalis* perpetua, ve-

raque

de (8) Fride und wahre aufrichtige Freundschaft (9) gekränket, betrübet oder gebrochen werde (10).

raque & sincera amicitia: **Allgemein**, in Absicht, daß 1. Niemand, der mit in den Krieg verwickelt gewesen, davon ausgeschloßen, auch 2. alles und jedes, was zu dem Krieg Anlaß gegeben, damit abgethan und aufgehoben seyn solle.

(8) **immerwährende**) Ob also gleich die Umstände, welche z. E. den Kayser und die Catholische genöthiget haben, einen solchen Friden, wie er nun da ligt, einzugehen, nicht mehr vorhanden seynd; so solle doch der einmal gemachte Fride immerwährend bleiben.

(9) **Freundschaft**) Wie, und so fern, und so lang, solche in der jetzigen Welt, wie sie ist, statt hat.

(10) **werde**) Alle drey Worte: „Gekränket, betrübet oder gebrochen," bedeuten einerley, oder zeigen höchstens verschidene, geringere oder höhere, Grade von Handlungen an, die dem Friden zuwiderlaufen: Wollte man zum Ueberfluß noch etwas hinzusetzen, könnte es in denen Worten bestehen: Un- oder mittelbar."

Aber man könnte auch noch beysetzen: Der Kayser solle hinwiederum nichts gestatten, wodurch von denen mitpacisirenden Cronen diser allgemeine ꝛc. Fride und ꝛc. Freundschaft gekränket ꝛc. werde.

Art. 4. §. 14.

Fremde Werbungen.

Und dieweilen denen fremden Potentaten (1) je zu Zeiten (2), im Reich (3) ihre Werbungen anzustellen (4), wohl

(1) **Potentaten**) Die dermalen mit dem Reich, und das Reich mit ihnen, in gutem Vernehmen stehen.

(2) **zu Zeiten**) 1. Wann das Reich seiner Mannschaft nicht Selbst bedarf, und 2. man sich zu einer solchen Macht nichts widriges zu versehen hat.

(3) **Reich**) Darunter wird wohl hier allein Teutschland, und nicht auch Italien, verstanden.

(4) **anzustellen**) Was von Anstellung derer Werbungen gemeldet

wohl verstattet wird (5), auch in dem Instrumento Pacis (6) und denen Reichsconstitutionen (7) vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen (8) des Reichs, sich bey Auswärtigen (9) in Kriegsdienste

det wird, wird (nach dem Sinn dises Gesetzes,) auch auf die nun so stark übliche Ueberlassung teutscher Mannschaft in auswärtiger Machten Sold, gegen genießende Subsidien, zu verstehen seyn.

(5) **verstattet wird**) Wer darf es verstatten? Nach der Reichsexecutions-Ordnung sollte es kein Landesherr für sich allein thun; sondern es sollte, mit Vorwissen des Kayfers und Craysobristens, unter denen in besagter Ordnung enthaltenen Cautelen, geschehen: Aber heut zu Tag handelt darinn ordentlicher Weise jeder Stand nach freyem Belieben; so lang nicht, vor oder nach einem erklärten Reichstag, Kraft eines Reichsschlusses, Kayserliche Advocatorien in das Reich ergehen, und die fremde Werbungen nidergeleget werden.

(6) *Instr. Pacis*) Eine dahin zilende Stelle des Westphälischen Fridens ist mir nicht bekannt; ich finde auch keine dergleichen bey Andern angeführt.

(7) **Reichsconstitutionen**) Im **Reichsabschid von** 1570. §. 4. u. f. welche Stelle aber zu weitläuftig ist, um sie hier anzuführen.

(8) **Angesessenen**) Dise Worte seynd wohl zu bemerken. Was 1. ein Stand seye, bedarf keiner Erklärung, und hat keine Schwürigkeit: Aber was bedeutet 2. das Wort: **Angesessene**. Ich glaube, a) die Mitglider der Reichsritterschaft, so dann b) die Landsäßige von Adel; als auf welche die vorhin angeführte Reichsgesetze allerdings mitpassen: c) Gemeine Unterthanen hingegen seynd unter Denenselben nicht mit-begriffen; sondern müssen sich dißfalls nach ihres Landesherrns Gesetzen achten; welche zwar je länger je mehr auch auf die Landsäßige von Adel mit-erstrecket zu werden pflegen.

(9) **Auswärtigen**) Auswärtige seynd auch diejenige große Herrn, welche zwar Teutsche Reichsstände seynd, zugleich aber daneben Lande besitzen, die mit Teutschland in keiner Verbindung stehen, und Teutsche Mannschaft dahin verlangen.

(10) **Krieges-**

ste (10) zu begeben, oder einzulassen (11), erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder Andern, einiges Volk im Reich, oder in seinen (12) eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben (13) würde, zuforderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblösset werde (14); auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen Dessen Angehörigen (15), bey obgemeldter Werbung (16) mit Versammlung, Durchfuhr- Einquartierungen, Musterplätzen, oder sonst in einige andere Wege (17), wider die Reichsconstitutionen (18) und das Instrumentum Pacis (19) nicht beschwe-

(10) **Kriegsdienste**) Zu denen Kriegsdiensten gehören auch alle Nebenämter, zur Kriegs-Justitz, Oeconomie, Verpflegung, Disciplin, Quartieren und Marschen, u. s. w.

(11) **einzulassen**) Ob: **begeben** und: **einlassen** zweyerley bedeuten solle? weiß ich nicht. So könnte man auch setzen: „Auf oder ohne Capitulation," desgleichen: „Doch ohne sich gegen Kayserliche Maj. das Reich, oder Dessen Glider, gebrauchen zu lassen."

(12) **seinen**) Dises aus dem Project der beständigen Capitulation (darinn von dem Kayser durchaus in der dritten Person geredet wird,) hieher übertragene Wort ist ganz unschicklich, und es muß heißen: **Unsern**; wie es auch also in K. Leopolds Capitulation Art. 16. lautet.

(13) **geworben**) Hier wäre noch beyzufügen: „Oder bereits geworbenes darein überlassen oder abgefordert würde;" wann nemlich z. E. Chur- Braunschweigische Völker vom König in Großbritannien nach America geschicket werden wollen.

(14) **werde**) Welches offenbar geschiehet, wann von einem einigen Herrn 10. 12000. ja wohl von mehreren vile tausende ausser dem Reich gezogen werden.

(15) **Angehörigen**) Mithin auch die unmittelbare Reichsritterschaft.

(16) **Werbung**) Oder Ueberlassung.

(17) **Wege**) Man sehe das bey §. 9. angemerkte.

(18) **Reichsconstitutionen**) Den

beschweret (20), oder darwider nicht verfahren werde (21).

Den Landfriden, dessen Handhabung, oder die Executionsordnung, so dann den **R. Abschid von** 1570. §. 7. **u. f.**

(19) *Pacis*) In dessen **Art.** 17. §. 9. des Osnabrückischen Fridens versehen ist: Quoties autem Milites, quavis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum Territoria, aut fines, aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumtu; atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per Territoria ducuntur,

(20) **nicht beschweret**) Dises gehet auf den letzteren Fall, wann Reichsstände, oder andere Reichsglider, von dergleichen Werb- oder Ueberlassung Beschwerlichkeit oder Schaden hätten.

(21) **werde**) Dises zilet auf die obige erstere Fälle, wann 1. Jemand sich gegen die Reichsconstitutionen in fremde Dienste begäbe, 2. oder das Reich von Kriegsmannschaft entblösset würde.

Art. 4. §. 15.

Der Kayserlichen Völker Marsche ꝛc.

Mithin sollen Unsere eigene (1) so wohl (2) als Unsere etwa habende Hülfsvölker (3) nicht anderst, als, nach vorhergehender (4) gewöhnlicher (5) Requisition (6), durch deren Chur-

(1) **eigene**) Teutsche und Ungarische ꝛc. regulirte und irregulaire Trouppen, Freycorps, und wie sie Namen haben mögen.

(2) **so wohl**) Was von denen Trouppen gemeldet wird, gilt auch von Recrouten und deren Transporten.

(3) **Hülfsvölker**) Selbige mögen anderen Reichsständen oder auswärtigen Machten zugehören.

(4) **vorhergehender**) Ist es genug, wann die Requisition ergangen ist, oder muß man auch zuvor eine Antwort abwarten? Ich denke, es seye mit Unterschid zu antworten. Wann ganze Corps, oder doch Regimenter, Bataillons, oder Compagnien, ꝛc. durchmarschiren wollen; so müssen wegen der Lebensmittel, Quartier und Führung, die nö-

Churfürsten und Stände(7) Lande einen unschädlichen (8) Durchzug (9) nehmen, und für diselbe fürohin (10) keine Etap-

thige Anstalten gemacht werden, damit keine Unordnungen entstehen; es gehet also in einem solchen Fall nicht an, daß die Troupen auf die ergangene Requisition so gleich einrücken: Wann es aber nur so wenige Mann seynd, daß sie in denen Wirthshäusern unterkommen können; da gehet es eher an, daß die Requisition bloß von denen Durchmarschirenden bey denen Landesherrlichen Beamten vorgezeiget werde.

(5) **gewöhnlicher**) Die Requisition muß also, so wohl was die Sache selbst, als die Form, betrift, dem Reichsüblichen Herkommen gemäß eingerichtet seyn, und keine ungewöhnliche oder ungebührliche Zumuthungen, Clausuln, u.s.w. enthalten.

(6) **Requisition**) Der Kayserliche Hof will an keine vorgängige Requisition gebunden seyn, wann ein Commando Kayserlicher Soldaten zur Execution einer Reichsgerichtlichen Urtheil gebraucht werden, und zu solchem Ende durch eines dritten Reichsstandes Land marschieren solle. (1)

Wann die Requisition auf die gewöhnliche Weise geschiehet, kan die Gestattung des Durchmarsches dennoch abgeschlagen werden? Wann sich bedenkliche Umstände dabey befinden, allerdings! Diser Fall ereignete sich An. 1755. als die Franzosen, deren König mit Großbritannien in Krieg verwickelt ware, den Durchzug durch die Chur-Braunschweigische Lande, in der Eigenschaft Kayserlicher Hülfsvölker, verlangten, um den König in Preussen, des Königs in Großbritannien Alliirten, in seinen Landen anzugreifen.

(7) **Stände**) Der unmittelbaren Reichsritterschaft Gebiete mit-eingeschloßen.

(8) **unschädlichen**) Wann aber vorsetzlicher- oder unachtsamer- oder zufälliger Weise dennoch ein Schaden entstehet; ist solcher, nach Billigkeit und Beschaffenheit der Umstände, zu ersetzen; auch die Excesse derer Officiers und Soldaten behörig, würklich und mit Nachdruck, zu bestrafen.

(9) **Durchzug**) Den geraden und nächsten practicablen Weg, auch ohne

(1) R. Staatshandb. 1769-75. 1. Theil, S. 508.

Etappenmäßige Verpflegung (11) gefordert werden; sondern es sollen solche beyderley Völker, im Marsch und im Feld (12), für den landläufigen (13) Preis und durch ihr eigen Commissariat (14) leben; mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar (15) bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völker bey Quartieren (1) und Stationen

ohne unnöthige oder allzulange Rasttage und Stilllager.

(10) **fürohin**) Wie es vor An. 1740. geschehen ist und darüber von ganzen Crayssen und einzelnen Ständen große Beschwerden geführet worden waren.

(11) **Verpflegung**) Eine etappenmäßige Verpflegung ist, wann der Landesherr alles auf seine Kosten anschaffen, und so dann dagegen eine verglichene (meistens den landläufigen Preis, oft weit, nicht erreichende) Summ Geldes für Menschen und Vieh, auch Vorspann, u. s. w. erhalten solle.

(12) **Feld**) Es ist zwar hier eigentlich nur von Marschen die Rede: Weil aber doch auch des Feldes gedacht wird; so könnte ebenfalls derer Cantonirungen, und aller anderer Gattungen Quartiere, Meldung geschehen, wie hernach §. 16. auch geschiehet.

(13) **landläufigen**) Das ist, wie jedes sonst auf offenem Markt, oder von andern Reisenden, bezahlt wird: Macht aber die Menge des erforderlichen Vorraths etwas ein wenig theurer; so müssen es sich die Durchmarschierende gefallen lassen: Nur hat der Landesherr auf alle Weise dahin zu sehen, daß sie nicht vorsetzlich zu hoch gesteigert, auch für gutes Geld gute und tüchtige Waare gelifert werde.

(14) **Commissariat**) Der Landesherr und die Seinige haben sich also nichts darum zu bekümmern; doch ist billig, daß, auf Ansuchen, dem Commissariat auf alle thunliche Art an die Hand gegangen und alles, so vil möglich, erleichtert werde.

(15) **Baar**) Mit Geld, und nicht mit Papier, Anweisungen, Abrechnungen, u. d. oder in dessen Ermanglung sich doch nach §. 17. betragen.

Zu §. 16.

(1) **Quartieren**) Von allen Gattungen.

(2) Sta-

nen (2) in deren Ständen (3) Landen alleinig Dach und Fach (4), und keineswegs einige Verpflegung (5), sich anweisen lassen:

So sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feldcanzleyen verstehet (6):

(2) **Stationen**) Dadurch scheinen Cantonirungen, oder andere nach Zeit und Umständen erforderliche Postirungen, angezeigt zu werden.

(3) **Ständen**) Innschlüßig derer Reichsritterschaftlichen Gebieten.

(4) **und Fach**) Hier wäre 1. auch des so genannten Services zu gedenken, a) ob solches von dem Quartiersmann angeschaffet werden, b) worinn es bestehen, und c) ob auch was davor bezahlt werden solle, oder nicht? 2. besonders des Holzes, das an manchen Orten rar ist, und leicht etwas beträchtliches ausmachen kan. 3. So wäre auch wegen des Dachs und Fachs selbsten, besonders derer Officiers Quartiere, zu bestimmen: Ob selbige unentgeltlich gelitten werden sollen, und zwar auch, wann sie lang währen?

(5) **Verpflegung**) für Menschen und Vieh, und was dahin gehört, auch in denen Commissariats-ꝛc. Rechnungen vorzukommen pflegt.

(6) **verstehet**) Alle dise Cautelen seynd dadurch nothwendig geworden, weil die Kayserliche Völker, wann sie gleich die Regel haben eingestehen müssen, dennoch bald dises, bald jenes, als Abfälle davon haben angeben wollen.

Ferner gehören hieher die Feldspitäler und Lazarethe, die Depositen, u. s. w.

Verstehet sich aber alles dises nur von Fridens- oder auch von Kriegszeiten? Dem Zusammenhang nach freylich nur von jenen: Da indessen a) das §. 9. von Kriegszeiten gesagte mit diser Stelle in der Hauptsache übereinkommt, b) dergleichen Beschwerden in Kriegszeiten noch öfter vorkommen, und noch mehr in das große laufen, c) hier nur von einseitigen Verfügungen und Handlungen des Kayserlichen Hofes und Dessen Völker

die

die Rede ist, d) hingegen, wann durch gemeinsame Reichsschlüsse hierinn in einigem etwas anderes beliebt wird, solches freylich nicht mit unter diser Verordnung begriffen ist, endlich §. 9. gemeldet wird, daß dergleichen **zu keiner** Zeit geschehen solle; so werden dise §§. 15. **und** 16. billig auch von Kriegszeiten mit-verstanden: Doch wäre gut, wann nach: **Feldcanzleyen** beygesetzet würde: „Auch so wohl von Kriegs- als Fridenszeiten."

Art. 4. §. 17.

Sicherheit deßwegen.

Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völker (1) genugsame (2) Sicherheit (3) und annehmliche (4) Bürg-

(1) **Völker**) Deren Hofes, oder Dessen Gesandten, oder anderen Bevollmächtigten, oder des commandirenden Officiers, ꝛc.

(2) **genugsame**) Genugsam ist, 1. wann an der Sicherheit selbst nichts auszusetzen ist, und 2. wann selbige in Rücksicht auf den erforderlichen Aufwand in einer hinlänglichen Verhältniß stehet.

(3) **Sicherheit**) Dises scheinet mit dem §. 15. nicht wohl zusammen zu hangen: Dann, wann alles baar bezahlet werden solle; so bedarf es sich keiner weiteren Sicherheit oder zu leistenden Bürgschaft, und wäre also diser ganze §. 17. überflüßig, wo nicht gar schädlich und dem §. 15. widersprechend.

Die Ursach rühret daher, weil vormals der §. 14. **und** 17. unmittelbar auf einander folgeten, auch damals (weil noch keine baare Bezahlung ausbedungen worden war,) wohl mit einander harmonirten: Nachdeme aber nun die §§. 15. **und** 16. dazwischen eingeschoben worden seynd; so wäre eine authentische Erläuterung nicht undienlich.

Man kan zwar, ohne dem Gesetz einen Zwang anzuthun, wohl sagen, daß der §. 15. die Regel seyn, und alles baar bezahlet werden solle; der §. 17. hingegen enthalte einen Abfall und Ausnahm davon, nemlich den Fall, wann je die baare Bezahlung nicht so gleich erfolgte, oder möglich wäre: Nur ist zu besorgen, die Aus-

schaft (5), mittelst hinlänglich angesessener (6) Wechsler und Kaufleuten (7) in Reichsstätten (8), gegeben werden solle;

nahm möchte alsdann die Regel verschlingen, und man dem §. 15. immer den §. 17. entgegen setzen wollen.

(4) **annehmlich**) Nicht alle Bürgschaft ist auch annehmlich; wann nemlich a) gegen den Bürgen selbsten erhebliche Einwendungen gemacht werden können, oder b) der, welcher dadurch Sicherheit erhalten solle, nicht im Stande ist, im Nothfall den Bürgen zur Bezahlung mit erforderlichem Nachdruck anzuhalten.

(5) **Bürgschaft**) Es gibt zwar auch noch andere Arten, Sicherheit zu verschaffen; als durch Geisel, Wechselbriefe, hinlängliche Versätze von Juwelen, oder sonst, u. s. w. warum aber derselben hier nicht gedacht worden ist, mag die Ursach seyn, weil die Geisel ein fressendes Pfand seynd, und in denen Zeiten, als dises in die Wahlcapitulation gekommen, jenes die üblichste Art der Sicherheit ware.

(6) **angesessener**) Wer urtheilet aber darüber, ob der Wechsler oder Kaufmann hinlänglich angesessen seye? Wann seine Obrigkeit es nicht nur bezeuget, sondern auch dafür haften will, mögte die Sache keinen Anstand haben: Außer deme aber wird es auf den, welchem die Sicherheit geleistet werden solle, ankommen: Ob er glaube, daß die vorgeschlagene Wechsler oder Kaufleute hinlänglich angesessen seyen, oder nicht?

(7) **Kaufleuten**) Sie seyen nun allein Wechsler, und nicht auch Kaufleute, oder Kaufleute, und nicht auch Wechsler, oder Wechsler und Kaufleute zugleich.

Nach denen älteren Reichsgesetzen sollten Reichsstände, Bürgschaft leisten. s. R. Absch. 1559. §. 41. Deput. Absch. 1564. §. 26. R. Absch. 1570. §. 9. R. Absch. 1576. §. 40.

(8) **Reichsstätten**) Warum nur in Reichsstätten? Villeicht 1. weil zur Zeit der Errichtung der Handhabung des Landfridens, (daraus dise Stelle genommen ist,) dergleichen Wechsler und Kaufleute ordentlicher Weise nur in denen Reichsstätten anzutreffen waren; 2. man auch, im Fall der Noth, gegen einen in einer Reichsstatt angesessenen Wechsler oder Kaufmann eher eine Execution zu erhalten verhofte, als gegen einen unter einem

le (9); wie bereits in denen Reichsconstitutionen (10) versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen (11) in Fällen (12) zu vergleichen (13).

---

nem Chur- oder Fürsten gesessenen.

Wann indessen ein Reichsstand in seinem eigenen Lande dergleichen Wechsler oder Kaufleute hat, welche solche Sicherstellung übernehmen wollen, oder, wann er selber in anderen Landen (ausser denen Reichsstätten) angessene dafür annehmen will; wird es ihme Niemand wehren; weil dise Verordnung nicht zu derer Landesherrn Nachtheil, sondern zu ihrem, (zumalen derer Schwächeren,) Vortheil gemacht worden ist, daß ihnen wider Willen keine andere, mit disen Eigenschaften nicht versehene, Personen aufgedrungen werden sollen.

(9) **werden solle**) Und zwar zuvor: Ehe auch diser Punct nicht berichtiget ist, kan einem Landesherrn nicht zugemuthet werden, den Durchzug, Stationen oder Quartiere, zu gestatten; es seye dann ein offenbahrer, wahrer, unvermeidlicher, nicht vorher gesehener, und von dem Kayser nicht Selbst veranlaßter, Nothfall.

(10) **K. Constitutionen**) s. Not. 7.

(11) **Ständen**) Ganzen Crayssen, oder einzelnen Ständen.

Uebrigens hat jeder derselben seine freye Wahl, und können Andere, die etwa, aus disen oder jenen Ursachen, mehr gethan haben, als sie zu thun schuldig waren, ihnen hierinn zu keinem Vorgang dienen, welchem sie nothwendig nachfolgen müßten.

(12) **in Fällen**) So oft sich ein dergleichen Fall ereignet: Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß nicht ein ganzer Crays, oder auch ein einzelner Reichsstand, sich nicht mit dem Kayserlichen Hof eines auf gewisse Jahre, oder für beständig, errichteten Marsch-Quartier- u. d. Reglements vergleichen könnte.

(13) **vergleichen**) Vergleichen ist etwas freywilliges, welches alle mittel- oder unmittelbare Gewalt, Drohungen, u. d. ausschließet.

Art. 4. §. 18. (1)

Der bedrangten Stände Beystand.

Und nachdeme auch jezuweilen verschidene immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften (2), ohne einig Recht und Befügniß (3), durch auswärtige (4) Völker mit Ein-

(1) §. 18.) Die Geschichte der Wahlcapitulation (1) ergeben: Daß diser ganze §. auf verschidene an der Maaß und andern (dergleichen) Orten gelegene Reichsstände zilen, welche unter denen nach dem Westphälischen Friden zwischen Frankreich und Spanien annoch fortgedauerten Kriegen die hier beschribene Beschwerden erlitten haben: welche Zeiten aber nun längst vorbey seynd; dahero auch schon bey der Wahl des Röm. Königs Josephs I. von Einigen davor gehalten worden ist, es könnte dise Stelle ganz wegbleiben: Und so dächte ich auch: Indessen hat man sie doch in dem Entwurf einer beständigen Capitulation darum beybehalten, weil es ein möglicher Fall seye, daß dergleichen sich auch künftig jezuweilen zutragen könnte.

(2) **Herrschaften**) Die Reichsstätte verlangen, daß auch ihrer hiebey gedacht werde; und ich finde keinen Anstand, warum nicht ihnen eben so wohl darinn könnte und sollte willfahret werden, als der unmittelbaren Reichsritterschaft, wann dieselbige es begehren sollte; weil es von beyden sich ohnehin von selbsten dennoch verstehet, wenn ihrer auch gleich hier nicht namentlich gedacht würde.

(3) **Befügniß**) Selbst die Kriegsraison, und noch vil weniger die bloße Convenienz, geben einer auswärtigen Macht kein dergleichen Recht und Befügniß.

(4) **auswärtige**) Da sich der Fall noch öfter zugetragen hat, daß unschuldige Reichsstände, in Fridens- und Kriegszeiten, von ihren Reichsmitständen auf eben dise Weise behandelt worden seynd; so wäre nicht übel, wann dise Stelle auch auf inländische Völker erstrecket würde.

(5) **Ein-**

(1) s. meine Anm. zur Cap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 233.

Einquartierungen (5), und anderen Kriegsungelegenheiten (6), höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Fridensschlusses in nichts (7) genießen mögen; vilmehr dem Reich entzogen- (8) und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen (9); als versprechen Wir, nicht allein durch eyferige Interposition (10) die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermöge deren Reichsconstitutionen,

(5) **Einquartierungen**) Bald nur im Winter, bald auch sonst; bald auf kurze Zeit, bald gar auf ganze oder mehrere Jahre. (1)

(6) **Kriegsungelegenheiten**) Fourage- und anderen Naturalliferungen, Geldabgaben unter disem oder jenem Vorwand, Vorspann- und anderen Frohnen der Menschen und des Viehes, ꝛc.

(7) **in nichts**) Villeicht besser: „Nicht ganz;" dann auch in solchem Fall werden sie wenigstens nicht feindlich behandelt.

(8) **entzogen**) Wann dadurch verstanden werden solle, daß sie gleichsam von dem Reich abgerißen, oder doch Demselben (wann sie mit Volk oder Geld concurriren sollen,) ohnnütz gemacht, oder auch dessen Gerichtbarkeit entzogen würden; so folgte, an statt: **Und**, besser: **Oder**.

(9) **wollen**) Dises wäre nun der zweyte Fall, wann nemlich dergleichen Stände und Lande zwar nicht von dem Reich abgerißen, noch Dessen Oberherrschaft und Gerichtbarkeit ganz entzogen, wohl aber (von Auswärtigen oder ihren Reichsmitständen,) um ihre Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit gebracht werden wollen.

(10) **Interposition**) Gegen Auswärtige ist dises freylich der erste Grad, nemlich glimpfliche Vorstellungen und Güte, welche nie auffer Acht zu lassen ist: Wann aber die Stelle auch auf Reichsmitstände erstrecket würde; so wäre etwa beyzusetzen: „Oder resp. Reichsconstitutionsmäßige obristrichterliche Verfügungen."

(11) Reichs-

(1) s. mein T. Nachbarl. Staatsrecht, S. 326. u. f.

nen (11), bey denen nächstangesessenen Ständen (12) die Vorsehung (13) zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschaften, kräftiglich (14) aßistiret (15) und sie bey ihrer zustehenden Immedietät (16) per omnia (17) gelassen werden.

(11) **Reichsconstitutionen**) Namentlich der Executionsordnung im R. Absch. 1555. §. 60. u. f.

(12) **Ständen**) Besser: „Crayßen und Ständen;" auf deren vorgängige an Kayserliche Majestät beschehende, hinlänglich bescheinigte, Anzeige.

(13) **Vorsehung**) Mittelst eines an den Craysobristen, oder, wo keiner vorhanden ist, an das Craysausschreibamt, ergehenden Kayserlichen Rescripts, auch nöthigen Falles an andere benachbarte Crayse erlassender so genannter Auxiliatorien.

(14) **kräftiglich**) Es wird wohl auch von diser Verordnung heißen: Valeat, quantum potest! Was will zu unseren Zeiten meistens die militar-Verfassung eines oder etlicher Stände oder Crayse gegen eine auswärtige Macht, oder auch manchen einzelnen großen Reichsstand, betragen! Auf wessen Kosten? wird nicht gemeldet: Gegen Auswärtige auf der Stände und Crayse eigene: Gegen Mitstände aber auf des beschwerenden Theiles.

(15) **aßistiret**) Diser Beystand gehet eigentlich nur auf die Abtreibung des widerrechtlichen Gewalts und ungebührlichen Zumuthungen; nicht aber auf einen weiter gehenden Gegengewalt.

(16) **Immedietät**) Es wird zwar nur der Reichsunmittelbarkeit gedacht: Wann aber auch die Reichs- oder Craysstandschaft darunter Noth gelitten hätte; so muß allerdings in Ansehung derselbigen ein gleiches beobachtet werden.

(17) *per omnia*) Wider alle Eingriffe in die Landeshoheit.

Art. 4. §. 19. (1)

Wiederhohlte Schutzversprechung.

Bey

(1) §. 19.) Diese Stelle befande sich sonst am Ende des unten folgenden Art. 26. (2)

Bey welchem allen (2) Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen (3),) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen (4), nach Vermögen (5) schützen, manuteniren und handhaben (6),

(2) **allen**) Gegenwärtige Verordnung gehet also nicht nur auf die nächstvorhergehende §§. sondern auch auf den ganzen Art. 4. und dises um so vil gewisser, als, wann auch solcher §. 19. gar nicht da stünde, dennoch dessen Innhalt bereits unter denen vorherigen Zusagen mitbegriffen wäre; als welche hier, bloß zum Ueberfluß und Bezeugung, wie sehr denen Ständen an deren Festhaltung gelegen seye und sie über deren Beobachtung zu wachen gedenken, nochmals wiederhohlt und alle besondere Versprüche in einen einigen zusammengezogen werden.

(3) **mitbegriffen**) Dise wird demnach damit in allen denen in disem Articuln enthaltenen Stellen denen Reichsständen ebenfalls gleich gestellt; in so ferne nemlich dieselbige deren nach der Reichsverfassung fähig ist, nicht aber durchgehends und ohne einige Einschränkung; wie ich schon oben an gehörigen Orten gezeiget habe.

(4) **Unterthanen**) Das in disem Articul versehene ist also nicht bloß zu Gunsten derer Reichsstände und Landesherrn, sondern auch ihrer Unterthanen, verordnet; mithin haben auch dise letztere ein eigenes und von ihres Landesherrns Gerechtsamen verschidenes, unmittelbares Recht, in zutragenden Fällen, sich auf den Innhalt der Capitulation, in so weit er zu ihrem Besten gereichet, zu berufen:

Wann also auch ein Landesherr selbst disem Articul entgegen handlen, und z. E. um seines privat-Nutzens willen, und gegen beziehende Subsidien, oder aus Rache, (wie Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin gethan hat,) auswärtige Mannschaft in sein Land einquartieren wollte; so seynd die Landstände und Unterthanen nicht schuldig, es zu leiden, sondern können bey dem Kayser und Reich deßwegen klagen und um Hülfe bitten.

(5) **Vermögen**) Nicht mehr, aber auch nicht weniger, als in des Kayserś Kräften ist.

(6) **handhaben**) **Manuteniren** und: **handhaben** ist einerley.

und darwider in keinerley Weis (7) beschweren lassen wollen (8).

Wie der Kayser solches thun solle? kommt auf die Umstände an; nach deren Verschidenheit Er, nach Anweisung anderer Reichsgesetze, bald dise bald jene, gericht- oder aussergerichtliche, gütliche, rechtliche oder gewaltsame, Mittel gebrauchen darf.

(7) **Weis**) Derer zum Vorwand genommenen Scheingründe können sehr vile seyn; je nachdeme der Kayser, ein Mitstand, ein Landesherr, oder ein Auswärtiger, gegen disen Articul handlen wollte; z. E. resp. daß es die Noth, oder die Sicherheit des gravirendē Theils eigener Lande, die Kriegsraison, oder andere Lage der Lande oder der Sachen, erfordere, Kraft Bündnisses oder Garantie, daß es mit Wissen und Willen des Landesherrns, oder umgekehrt des Landes und der Landstände, geschehe, u. s. w.

(8) **wollen**) Resp. weder von einem Mitstand, oder Landesherrn, oder Auswärtigen.

Und was der Kayser Anderen nicht gestatten solle, das dörfen Er, oder die Seinige, eben so wenig Selber thun; wie dises ein allgemeiner Grundsatz in Ansehung der ganzen Capitulation ist, und selbiger auch in disem Articul hin und her eingeschärfet wird.

Fünfter Articul.

Von Reichsanlagen und Matricularsachen. (1)

§. 1.

Verschonung mit Geldgeben ꝛc.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des heiligen Römischen Reichs Stände (1), mit Canzleygeldern,

(1) **Stände**) Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, sodann die Reichsstärte; die unmittelbare freye Reichsstände mit eingeschloßen.

(2) **Canz-**

(1) s. meinen Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 1130. u. f.

geldern (2), Nachreisen (3), Auflagen und Steuern (4), ohne Noth (5) nicht beladen noch beschweren (6):

(2) **Canzleygeldern**) Dises Wort verdiente eine nähere Bestimmung.

Von Lehenstaxgeldern, wie auch von Reichsgerichtlichen Taxen kommt das mehrere unten **Art. 17. §. 17. und 18.** vor: Wegen der Reichshofcanzley-Taxen in außergerichtlichen Gnaden- und anderen Sachen aber ist nirgendwo etwas versehen; wie doch höchstnöthig wäre, da Chur-Maynz und die Reichshofcanzley darinn immer weiter und sehr hoch gehen.

(3) **Nachreisen**) Da dise Materie **Art. 23. §. 2.** an einem schicklicheren Ort nochmals vorkomt, und mit dem Reichssteuerwesen, (davon hier gehandelt wird,) keine Verbindung hat; so wäre solches Wort: **Nachreisen** wohl hier auszulassen.

(4) **Steuern**) **Auflagen** und: **Steuern** mögen wohl hier einerley besagen, und beedes Geldabgaben bedeuten; da andere Arten von Beschwerden, nemlich Naturalabgaben an die Kayser, meines Wissens, in neueren Zeiten nicht vorgekommen seynd.

(5) **ohne Noth**) Was dises besagen wolle, werden wir bey dem folgenden §. vernehmen.

(6) **beschweren**) Und zwar weder, was die Sache und die Anforderungen selbst betrift, noch auch in Ansehung der Art und Weise, solche von denen Reichsständen zu begehren.

Art. 5. §. 2.

Der Reichsanlagen Bewilligung.

Auch, in zugelassenen (1), nothdürftigen (2), unverzüglichen

(1) **zugelassenen**) Darunter scheinen die Reichsanlagen verstanden zu seyn, welche ihren Grund in bereits vorhandenen Reichsgesetzen zwar ein- vor allemal haben, doch aber wegen deren Erhöhung, u. s. w. es zur Sprache kommen kan. Dergleichen seynd die zu Unterhaltung des Kayserlichen und Reichscammergerichts, (nach Anleitung der dißfalls vorhandenen eigenen Matricul,) erforderliche so genannte Cammerziler.

(2) **nothdürftigen**) Dahin mögten

züglichen (3) Fällen, die Steuern und dergleichen An- und Auflagen (4), (es seye zu Kriegs- oder Fridenszeiten (5),) anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung (6) der Chur-

ten zu rechnen seyn, 1. die nöthige Beyträge zu Unterhaltung derer Reichsvestungen, so lang man selbige nicht eingehen lassen will; 2. die zu Führung eines beschlossenen Reichskrieges erforderliche Summen; 3. Türkensteuern; 4. andere von dem Reich gutgefundene, Geld erforderende, Bewilligungen.

(3) **unverzüglichen**) Damit wollten Sich die Kayserе Ferdinand II. und III. im 30jährigen Krieg helfen: Die Sache leide keinen Verzug! und machten einseitige Anlagen, wie es Ihnen gefiele.

Wahr ist es auch, daß in manchen bißherigen Reichskriegen, sogar zu Zeiten, da das ganze Reich beysammen versammlet- aber zu keinem Entschluß zu bringen ware, der Fall sich mehrmalen ereignet hat, daß kein Geld in der Reichskriegscassa vorhanden ware und doch die höchste Noth Geld erforderte.

(4) **Auflagen**) **Steuern, An- u. Auflagen** ist wieder einerley; nemlich mit einem Wort: **Geld.**

(5) **Zeiten**) In Fridenszeiten gehet es eher an; außer daß, (wie es der Augenschein mit Philippsburg und Kehl gibt,) die Reichsvestungen darüber zerfallen und zuletzt gar verlassen werden müssen:

In Kriegszeiten aber will die Sache mehr besagen, und da ist ein Kayser öfters allerdings sehr übel daran: Ohne Geld läßt sich kein Krieg führen; wann gleich keines vorhanden ist, solle der Kayser doch für Sich allein keine Anlagen machen, und wann auch die Reichsstände zu keiner Bewilligung oder Zahlung zu bringen seynd, was dann zu thun? Vormals suchte man, auf des Kayserlichen Hofes und des Reichs Credit, Banquiers zu einem Anlehen zu bewegen: Weil sie aber nachhero nicht wieder zu ihrem vorgeschoßenen Geld gelangen konnten; so bliebe im letzten Krieg nichts anders übrig, als: Wollte der Kayser haben, daß der Krieg noch länger fortgeführet werde; so mußte Er auch Selber das Geld darzu hergeben.

(6) **Verwilligung**) 1. Wissen, 2. Rath und 3. Verwilligung seynd dreyerley gar sehr verschiedene Grade: Welche aber vor allen

Churfürsten, Fürsten und Stände (7) auf allgemeinen Reichstägen (8) ansetzen (9).

allen und jeden Ausschreibungen aller und jeder Reichsanlagen nothwendig vorhergehen müssen.

(7) **Stände**) Die Reichsritterschaft trägt zu denen Reichsanlagen nichts bey; sondern vergleicht sich mit dem Kayser allein und ins besondere wegen gewisser Ihme zu zahlender charitativ-Subsidien; also hat sie auch bey Bewilligung der Reichsanlagen nichts zu sagen.

(8) **Reichstägen**) Der Kayser solle folglich auch nicht einmahl ganze, aber einzelne, Reichscollegia, oder Crayse, vil weniger einzelne Stände, darum ersuchen, oder (wie im Prager Frieden 1635. geschehen ist), Sich mit einem einigen Hof wegen einer Anlage verglichen- so dann aber auch die übrige zu dessen Nachfolge anstrengen wollen.

(9) **ansetzen**) Dises Wort bedeutet entweder die Art und Weise der blosen Publication und Ausschreibung, welche, nach erfolgter Bewilligung von dem Reich, allein in des Kayserς Namen geschiehet; oder es zilet auf das, was in dem 30jährigen Krieg Kayserlicher Seits de facto so gebieterisch geschehen ist, als wann der Kayser, (wenigstens in dem untersetzten Fall), darzu keiner vorgängigen Bewilligung derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bedörfte.

Art. 5 §. 3.

Deren Einnahm.

Dieselbige (1) in denen gewöhnlichen Legstätten (2), durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente (3), empfan-

(1) **Dieselbige**) Nach jetziger der Zeiten Beschaffenheit, möchte wohl nach disem Wort gesetzet werden: „Wann in einzelnen Fällen nichts, wohin die Gelder zu liefern seyen, bestimmet worden ist."

(2) **Legstätten**) Dise gewöhnliche Legstätte waren: Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Speyer und Leipzig.

(3) **Bediente**) Dieselbige waren entweder die ordinaire Crayseinnehmere, welche alle und

pfangen lassen (4), und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben= (5).

Art.

und jede Crayseinnahmen und Ausgaben besorgten; oder es wurden auch in einzelnen Fällen eigene ausserordentliche Einnehmere darzu verordnet.

(4) **lassen**) Hier mögte auch derer Münzsorten und derselben Werths zu gedenken, oder doch auf die bey solcherley Bewilligungen auch dißfalls abzufassende Reichsschlüsse sich zu beziehen seyn.

Uebrigens hat dise ganze Stelle heut zu Tag wenig oder gar keinen Nutzen: Dann die Cammerziler werden, kraft derer neuern Reichsschlüsse, entweder in denen Frankfurter (am Mayn) Messen, oder in Wetzlar an die Cammergerichts=Pfenningmeisterey bezahlt: Und wann zu Reichs= oder Türkenkriegen, zu Reichs= oder anderen Vestungen, zu des Kayſers oder eines Andern Gunsten, u. s. w. etwas bewilliget wird, pfleget allemal auch zugleich mit beschlossen zu werden, wo und resp. an wen die Bezahlung geschehen solle.

Daß endlich, gegen beschehende Zahlung, eine Quittung ausgestellet werden müsse, verstehet sich von selbsten: Es wird aber auch zuweilen, z. E. von dem Kayser, denen Ständen ausdrücklich vermeldet, was für Person die Gelder empfangen und für dieselbe quittiren sollen.

(5) **eingetriben**) Von allen Reichsanlagen seynd beträchtliche= und ganze Millionen betragende Rückstände vorhanden; welche aber nicht auf einerley Weise behandelt werden können. Dann

1. Einige, so bezahlen sollten, waren vom Feind, oder sonsten, ohne ihr Verschulden, notorisch ausser Stand gesetzt, ihren Ansatz zu bezahlen.

2. Andere glauben, erhebliche Ursachen zu haben, um welcher willen sie wenigstens einen ergiebigen Nachlaß an dem Ganzen zu erwarten haben dörften.

3. Anderer Matricularanschlag hat nicht seine völlige Richtigkeit, oder sie wollen von einem andern Stand eximirt werden, ꝛc.

4. Wieder andere machen mehr oder weniger liquide Gegenansprachen an das Reich, und wollen wenigstens vor einem dißfalls erfolgenden Reichsschluß nichts, oder doch nicht das Ganze, bezahlen.

5. Noch andere wollen die geschehene Bewilligungen überhaupt

haupt nicht als verbindlich erkennen, wie z. E. in dem letzten teutschen Krieg von vielen geschehen ist; oder sie wollen doch aus disem Grunde nicht bezahlen, weil sie nicht mit in die Anlage bewilliget haben, und der Streit wegen der Verbindlichkeit der mehreren Stimmen in Geldsachen in Rücksicht auf die übrige nicht-bewilligende Stände noch unentschiden ist.

6. Andere endlich könnten zwar bezahlen: Es fehlet ihnen aber am guten Willen, und sie seynd bloß morose Zähler.

Es werden zwar zuweilen bey der Reichsversammlung Verzeichnisse übergeben, wer und wie vil jeder Stand an diser oder jener bewilligten Reichsanlage bezahlet habe, oder nicht: Wann sie aber zur Reichsdictatur gekommen seynd, werden sie zu denen Acten registrirt, und hinten nach ist es wie zuvor.

Art. 5. §. 4.

Verrechnung.

Und von denen Reichspfenningmeistern (1), (denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Legstätten eingegangenen Gelder, denen Reichsgesetzen und Verfassung gemäß (2), ohne Eintrag zu überlassen (3),) jedesmal

(1) **Reichspfenningmeistern**) Diser alte Titul könnte wohl mit dem jetztüblichen eines Reichscassiers verwechselt werden.

(2) **gemäß**) Man sehe z. E. den R. Absch. 1641. §. 35.

(3) **überlassen**) Die alte Art ware nemlich dise: 1. In jedem Crays waren eigene Cassiers, 2. dise sandten alsdann das in demselben zusammengebrachte Geld dem in jedem Crays bestellten Reichspfenningmeister, 3. diser aber gabe es dahin, wohin es befohlen wurde, und verrechnete es: Nun aber gehet man einen kürzeren Weg, und wie das Cammergericht seine eigene Casse und Cassierer oder Pfenningmeister hat; also wird auch nun bey einer jedesmaligen Reichsbewilligung von jedem einzelnen Stand sein Contingent unmittelbar an die darzu durch den Reichsschluß bestimmte einige und allgemeine Casse einyesandt: wornach dann auch

mal dem Reich (4), oder wen Dasselbe bey der Verwilligung zur

auch diser Articul künftig abzuändern wäre.

(4) **dem Reich**) Das Cammergericht übersendet dem Reichsconvent jährlich einen, resp. summarischen, Bericht über die das abgewichene Jahre sich ergebene Einnahme, Ausgaben und Restanten:

Mit denen übrigen Reichsanlagen wird es verschidentlich gehalten.

Wann in Kriegszeiten eine Reichskriegsoperations-Casse angeordnet wurde, ward entweder der Cassierer beordert, dem commandirenden Generalen, auf dessen Verlangen, das benöthigte ohne weiteres abfolgen zu lassen: Der commandirende General aber thate zwar dem Reich einige Rechnung, aber nur in folle, wie vil zu diser oder jener Rubric überhaupt verwandt worden seye; wovon so dann denen Comitialgesandten unter der Hand, (aber nicht durch die Reichsdictatur), Nachricht ertheilet wurde (1).

Oder, wann die Casse bey der Reichsversammlung ware; so ertheilte der Reichsconvent von Zeit zu Zeit dem Reichscassierer Befehl, wie vil er dem commandirenden Generalen jedesmalen abfolgen lassen solle; worauf es so dann auf erstbesagte Weise weiter gienge.

Wann ferner zu denen Reichsvestungen etwas bewilliget wurde, berichteten deren Gouverneurs, Commendanten, oder Vicecommendanten, was sie nöthig zu haben vermeinten: Wann nun das Reich darauf einen Schluß gefaßt hatte, erhielte der Reichscassierer einen Befehl, was er bezahlen solle: Hierüber schickte der, so das Geld empfangen hatte, eine specifique Berechnung, mit denen nöthigen Belegen ein; dise wurde so dann von dem Reich dem Reichscassierer mit dem Befehl zugefertiget, alles zu prüfen, und von dem Befund Bericht zu erstatten: Wann nun dises geschehen ware, wurde dem Rechner eine Decharge oder Absolutorium ertheilt, zuweilen auch etwa einiges Geschenk bewilliget (2).

Alle dergleichen Reichsschlüsse in Geldsachen pflegen nicht in denen einzelnen Reichscollegiis, sondern auf dem Re- u. Correlationssaal in Pleno, ohne ein formliches

(1) s. Tr. von R. Tagsgesch. S. 941. u. f.
(2) s. l. c. S. 660. u. f.

zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird (5), auf dem so dann fürwährenden (6), oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächstdarauf folgenden Reichstag (7), (wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Kayserś (8) freyer Disposition verwilliget worden (9),) richtige (10) Rechnung gethan werde.

liches Protocoll darüber zu führen, verabredet, so dann aber der Kayserlichen Commißion Nachricht davon gegeben, auch in denen einzelnen Reichscollegien etwas davon zum Protocoll genommen zu werden.

(5) **verordnen wird**) Man sehe die nächstvorhergehende Anmerkung.

(6) **fürwährenden**) Wie bey jetzigem beständigen Reichstag allezeit geschiehet.

(7) **Reichstag**) Sollte sich der jetzige Reichstag trennen, und sich der Fall ereignen, daß noch Rechnungen über Reichsanlagen rückständig wären; würde der Kayser, als Reichsoberhaupt, so wohl befugt als schuldig seyn, selbige Sich einstweilen einliferen und vorläufig abnehmen zu lassen; damit nicht das Reich durch Länge der Zeit in Schaden käme.

(8) **Kayserś**) Hier wäre billig beyzusetzen: „Oder eines Anderen;“ Dann wann z. E. dem Reichserbmarschallen, oder einem Reichsgeneral, oder Commendanten einer Reichsvestung, der sich tapfer gehalten hat, oder Chur-Maynz zur Bevestigung Maynz, resp. einige Römermonathe bewilliget werden, läßet man sie selber für Einnahme und Ausgabe sorgen, und das Reich bekümmert Sich weiter nicht darum.

(9) **worden**) Dergleichen waren die denen Kayśern in Türkenkriegen, oder zu denen Ungarischen Vestungen, wie auch Kayser Carl VII. zu seinem Unterhalt bewilligte Römermonathe.

(10) **richtige**) Und, wann es etwas damit heißen solle, specifique und mit denen benöthigten Urkunden versehene: Welche aber freylich in einem Reichskrieg bloß einem sehr kleinen Ausschuß von Reichsständen zur Untersuchung vorzulegen wäre; der so dann dem Pleno von dem Befund nur eine allgemeine Nachricht zu ertheilen hätte; es wäre dann, daß sich solche Anstände äusserten, davon billig alle Reichsstände wissen sollten.

Art. 5. §. 5.
Anwendung.

Auch die von denen Reichsständen eingewilligte Steuern und Hülfen (1) zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden (2), anwenden.

(1) **Hülfen**) Wann die Bewilligungen in Geld geschehen; so seynd Steuern und Hülfen einerley: Wann aber Geld und Volk bewilliget werden, bezeichnen die **Steuern**, das Geld, und die **Hülfen** die Mannschaft.

(2) **gewilliget worden**) Ohne gleichmäßige Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs: Dann es trägt sich je und je zu, daß eine Reichscasse der andern zu statten kommen muß: So ist z. E. schon aus der Reichskriegsoperations-Cassa einiges zu Behuf derer Reichsvestungen genommen worden, oder zu Bestreitung derer im Münzwesen erforderlichen Ausgaben, u. s. w.

Art. 5. §. 6.
Exemtion davon.

Wollen auch weder Uns Selbst (1) mit Unsern Erblanden (2) des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und

(1) **Selbst**) Der Kayser, als Solcher, und ohne als Regent seiner teutschen Erblande betrachtet zu werden, trägt niemalen etwas zu denen Reichsanlagen und Hülfen bey.

(2) **Erblanden**) Sollte es nicht wohl heißen: „Teutschen Erblanden:" Dann von denen Italiänischen kan doch, dem Zusammenhang nach, hier keine Rede seyn.

Das hohe Haus Oesterreich behauptet zwar, gegen alle Reichsanlagen privilegirt zu seyn: Trägt aber doch jedesmahl, unter einem gewissen Vorbehalt, das seinige mit bey; kan sich auch dessen, wenigstens wann der Kayser zugleich Regent derer Oesterreichischen Erblande ist,

Kraft

und Anlagen (3) entziehen;

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichsconventen hat (1), von solchen Reichs-

Kraft diser Stelle, nicht entziehen.

(3, Anlagen) Mithin solle der Kayser wegen seiner Erblande so wohl an Geld, als an Mannschaft, concurriren.

Zu §. 7.

(1) hat) Mithin kan, 1. die unmittelbare Reichsritterschaft hierunter nicht begriffen seyn; als welche weder Sitz noch Stimme bey Reichsconventen hat.

2. Gibt es aber dann auch Stände, welche weder Sitz noch Stimme haben? So sollte man es dem Zusammenhang nach meinen: Es ist aber deme nicht so; sondern die Worte: „Welcher Sessionem & Votum bey Reichsconventen hat," erläutern nur das Wort: „Stand" noch mehrers, und wollen so vil besagen: Wer die Ehre und den Nutzen davon hat, daß er ein Stand des Reiches ist, der solle sich auch der damit verbundenen Beschwerden nicht entziehen.

3. Wie geht es dann mit denen Landen, die würklich keinen Sitz noch Stimme haben, z. E. denen Jülich- Berg- und Clevischen? Die Besitzere diser Lande müssen allerdings den Matricularanschlag derselbigen berichtigen; weil ihnen Sitz und Stimm nicht an sich streitig gemacht wird, sondern selbige nur so lang nicht ausgeübet werden können, bis eine richterliche Entscheidung ergangen ist, wer zu der Erbfolge in disen Landen das gegründeteste Recht habe.

4. Es gibt Regenten, die Sitz und Stimm bey Reichstägen haben könnten, wann sie wollten: Sich aber dessen nicht bedienen, und eben so wenig etwas bezahlen; nemlich, das Erzstifft Bisanz und der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen.

5. Würtemberg führet wegen Mömpelgart Sitz und Stimm im Reichsfürstenrath; und dennoch hat Mömpelgart niemalen einen Reichs- Crays- noch Cammergerichts-Matricularanschlag gehabt, noch etwas bezahlt.

6. Trident und Brixen wollen von Oesterreich, Essen von Chur-Brandenburg ꝛc. vertretten werden.

7. Endlich heißt es nicht: „Wel-

hülfen und Anlagen (2), unter was Vorwand solches geschehen möge (3), sich Befreyungsweis eximire (4), oder von Uns (5), oder sonsten Jemanden, inner- (6) oder ausserhalb Reichs (7), auf einigerley Weise (8) eximiret werde (9).

„Welcher in der Reichsmatricul begriffen ist;" sondern: „Welcher Sessionem & Votum bey Reichsconventen hat."

(2) **Anlagen**) mithin an Volk und Geld.

(3) **möge**) Dise Worte reichen sehr weit, und schneiden nicht nur die Vorwände ab, daß man einen solchen Stand vertretten wolle, daß man wegen der Exemtion und Landeshoheit mit ihme in einem rechtlichen Proceß verfangen seye, u. s. w. sondern nach dem Riguer des Buchstabens wären auch Herkommen, Privilegien, u. d. ausgeschloßen.

(4) **eximire**) Dises ist der erste Fall, wann ein Stand nichts bezahlen wollte, ohne daß der Kayser etwas dabey thäte oder unterließe.

(5) **Uns**) Das wäre der zweyte Fall, wann der Kayser a) seiner eigenen Lande nichts zahlen, b) oder Jemanden in Ansehung der Reichssteuern vertretten, c) oder ihme dagegen privilegiren wollte.

(6) **inner**) Das wäre der dritte Fall, wann ein Stand des Reichs einen andern, der würklich Sitz und Stimm bey Reichstägen hat, wegen der Reichssteuern vertretten, oder doch sonst nicht leiden wollte, daß er solche erlegte.

Doch scheinet hier eigentlich die Rede von der so genannten Exemtion sine onere zu seyn; dann wann das Reich seinen Anschlag bekommt, es mag ihn nun zahlen, wer da will, so kan man wenigstens nicht sagen, daß ein solcher Stand sich **Befreyungsweise** eximire.

(7) **Reichs**) Das wäre der vierte Fall; davon mir jedoch kein würkliches Beyspiel bekannt ist: Möglich aber wäre der Fall, wann z. E. Frankreich nicht leiden wollte, daß der Erzbischof zu Bisanz- oder die Eydgenoßenschaft, daß der Bischof zu Chur, Steuern an das Reich zahle.

(8) **Weise**) Die obige Worte: „Unter was Vorwand solches geschehen möchte," gehen auf die angeb- und anmasliche Rechtsgründe, oder auch bloße Thathandlungen, unter deren Schein, oder durch welche, die Zahlung verweigert oder verhindert würde: Dise Worte: „Auf einigerley

ley Weise," hingegen zilen auf den modum, als z. E. wann man einem solchen Stand verspräche, ihne deßwegen gegen dem Kayser und Reich schadlos zu halten, oder wann man das Geld von dem Mitstand eincaßierte, aber nichts an das Reich bezahlte, u. s. w.

(9) **werde**) Ohne Zweifel gehörte auch mit hieher, wann man nur etwas, nicht aber das ganze, an dem Bewilligten resp. zahlen oder stellen wollte.

Art. 5. §. 8.

Aßignationen; Compensationen.

So wollen Wir auch Niemanden (1) Aßignationen (2) auf Reichscrayse (3) oder Stände (4), wider deren Willen,

(1) **Niemanden**) Also weder seinen eigenen Leuten, noch anderen Ständen, noch Auswärtigen.

(2) **Aßignationen**) In denen ehemaligen Reichskriegen im 17den Jahrhundert geschahe es häufig, daß der Kayser bald seiner eigenen Generalität, oder Commissariat, u. s. w. bald Ständen, von welchen Er Völker übernommen, oder sonst an sie etwas zu bezahlen hatte, Anweisungen auf einzelner oder mehrerer Reichsstände Matricularquoten ausstellete, kraft deren die angewisene Stände solche nicht zum Reich oder Crays, sondern an den, der die Anweisung erhalten hatte, bezahlen sollten.

Eben so wenig aber solle auch der Kayser Jemanden eine Anweisung auf Quartiere in einem Crays, oder in eines Reichsstandes Landen, oder deren Abkauffung durch ein zwischen ihnen zu vergleichendes Stück Geld, ertheilen.

(3) **Crayse**) in Corpore, oder auf gewisse Gattungen von Craysständen, z. E. die in einem Crays gelegene Reichsstätte.

(4) **Stände**) Ist die unmittelbare Reichsritterschaft hier, (wie in so vilen anderen Stellen,) ebenfalls mit unter dem Wort: **Stände** begriffen? Nein; dann es ist hier von Reichsanlagen die Rede, zu welchen sie nichts beyträgt: Ob und wie ferne aber Kayserliche Aßignationen auf die von ihnen bewilligte Charitativ-Subsidien Platz greiffen oder nicht? Davor läßt man sie selber sorgen.

(5) **Wil-**

len (5), ausstellen; keine Compensationen (6), ohne des Reichs Vorwissen, oder (7) Bewilligung (8), am wenigsten mit denen Reichs- so dann Unseren (9) oder anderen

(5) **Willen**) Also nur wider deren Willen; nicht aber mit Bewilligung des Reichs: Wann indessen das Reich beschloßen hätte, daß gewisse Gelder nirgend anderswohin, als an den bestimmten Ort, bezahlt- und, ohne des Reichs Wissen und Willen, zu nichts anderes, als dem benahmsten Zweck, verwendet werden sollen; so wäre eines einzelnen Standes Bewilligung nicht allein hinreichend, daß der Kayser auf denselbigen Anweisungen ausstellen könnte.

(6) **Compensationen**) Der Kayser Selbst, die vorligende Reichscrayse, und vile einzelne Reichsstände, machen eine Menge Ansprüche von vilen Millionen an das Reich, welche sie zu Desselbigen Besten, in Reichskriegen, in Besetz- und Erhaltung derer Reichsvestungen, u. s. w. durch allzuvil gestellte Mannschaft, durch vorgeschossenes baares Geld, durch natural-Liferungen, durch übernommene Quartiere, u. s. w. aufgeopfert hätten: Wann nun bey neuen Reichsbewilligungen angienge, dise (liquide oder illiquide,) Forderungen daran abzuziehen; so würde wenig Mannschaft gestellt, oder Geld bezahlt, mithin der ganze Zweck verfehlet werden.

(7) **oder**) Beßer: **Und.**

(8) **Bewilligung**) Wann und in so fern bey einer vorgenommenen Untersuchung die formirte Ansprache richtig erfunden würde, und der Ersatz sich entweder auf einen ausdrücklichen Reichsschluß gründete, oder doch der dem Reich dadurch abgewendete Schade, oder auch zugegangene Nutzen, erwisen und mit Grund nicht zu widersprechen wäre; so sollte zwar alsdann freylich auch des Reichs Bewilligung in eine hinlängliche Entschädigung erfolgen: Alleine daran fehlt es, man mag auch sie noch so oft und vil, und so dringend, als es möglich ist, betreiben, dennoch fast allezeit; mithin bleiben die, so zu vil gethan haben, im Schaden, und haben nicht mehr Dank davon, als die, so gar nicht einmal ihrer Schuldigkeit nachgekommen seynd.

(9) **Unseren**) Wann z. E. der Kayser,

ren (10) Privat-Geldern oder Schulden, gestatten.

Kayser, als Kayser, z. E. wegen Laudemien, oder Taxgelder, u.d. oder als König in Böhmen, u.s.w. eine Ansprache an einen Reichsstand oder Crays hätte; so gehet es nicht an, daß der Kayser eines Reichsstandes Matricular-Mannschaft oder Geld an Sich zöge, und es an seiner Schuld abrechnete.

(10) **Anderen**) Denen Kayserlichen Ministern, Generalen, Gesandten, ꝛc. Reichsständen, der Reichsritterschaft, Auswärtigen, u. s. w.

Art. 5. §. 9.
Exemtionen; Moderationen.

Auch Selbsten keine Exemtionen (1) oder Moderationen (2) der Anschläge und Matricul (3), ohne Vorwissen und

(1) **Exemtionen**) Da von denen Steuer-Exemtionen schon in denen §§. 6. und 7. gehandelt worden ist; so könnte dises Wort hier wohl hinwegbleiben.

Uebrigens scheinet das Wort: **Exemtionen** hier nicht eben ganz in dem Verstand genommen zu werden, wie im §. 10. Dort bedeutet es gleichsam eine vom Kayser ertheilende Dispensation von Erlegung der Reichssteuern; hier aber die von einem Reichsstand beschehende Entziehung vom Reich eines Reichsmitstandes, oder doch dessen Reichsanlagen.

(2) **Moderationen**) Weder auf beständig, noch auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte Zeit, noch bis auf Widerrufen.

Moderation ist eine Herabsetzung des Anschlags an Geld oder Mannschaft.

Auch die Verwechselung der Anschläge kan der Kayser nicht einseitig vornehmen, wann Er nemlich, wo es auf Stellung der Mannschaft ankommt, einem Stand resp. mehr oder weniger zu Pferd oder Fuß ansetzen wollte, als die Matricul besagt.

(3) **Matricul**) Anschläge seynd die Theile, und die Matricul ist das ganze.

Wir haben aber allerley Matriculn; 1. die Reichsmatricul; 2. die Cammergerichts-Matricul;

und Verwilligung (4) der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (5), ertheilen (6);

cul; so dann 3. die Craysmatriculn derer einzelnen Crayse.

Alle drey Gattungen seynd unter diser Verordnung begriffen.

(4) **Verwilligung**) Wann aber die Stände des Reichs uneinig wären, und dise verschidene Meinungen an den Kayser brächten, kan Er, 1. wann Ihme der Ausschlag heimgestellet wird, denselbigen alsdann wohl geben; 2. Er kan auch der einen oder anderen Meinung beytretten; 3. aber Er kan keine dritte Meinung Entscheidungs- wohl aber Vorschlagsweise aufstellen.

(5) **Reichs**) Ohne Zweifel solle, nach der Analogie anderer Stellen der Wahlcapitulation, 1. dise Verwilligung vorhergehen, und nicht erst hinten nach folgen; 2. auf offenem Reichstag verlangt und ertheilet werden; 3. durch Reichsverfassungsmäßige freye Stimmen.

(6) **ertheilen**) Weder gerichtlich; weil dises keine für die höchste Reichsgerichte gehörige Parthie- oder sonstige Rechtssache ist: Noch aussergerichtlich, weil es keine Gnaden- noch dem Kayser allein überlassene Staatssache ist.

Art. 5. §. 10.

Crays- und Reichsmatricul.

Sondern vilmehr daran seyn (1), daß der punctus Redintegrationis Circulorum (2), Moderationis Matricu-

læ

(1) **daran seyn**) Dises will so vil sagen, der Kayser solle 1. die Sache bey der Reichsversammlung in Vortrag bringen, und 2. so dann unter der Hand, auf sonst gewohnlich- und erlaubte Weisen, darauf dringen, daß die zur würklichen Vornahm und Abschluß in denen Reichscollegien erforderliche Instructionen eingehen mögen.

(2) *Circulorum*) Da dise Materie Art. 12. §. 1. nochmals und an ihrem eigentlichen Ort vorkommt, auch mit dem Reichsmatricularwesen keinen nothwendigen und unmittelbaren Zusammenhang hat; so könnten die Worte: *Redintegrationis Circulorum*, hier wohl wegbleiben.

(3) *Ma-*

læ (3) & Peræquationis (4), und überhaupt die Exemtionsir-

rungen

(3) *Matriculæ*) Die so vile bißhero ertheilte Reichsmoderationen der particular-Reichs-Anschläge derer einzelnen Reichsstände seynd alle mit dem Vorbehalt ertheilet worden: „Bis auf eine allgemeine Rectification der Reichsmatricul." Es solle also, wann solche vorgenommen werden sollte, untersuchet werden:

1. Ob und wie ferne die bißherige Herabsetzungen derer Reichsmatricular-Anschläge noch ferner bestehen können und sollen?

2. Ob, und wem, und wie fern, ein- oder anderem Reichsstand, der sich bißhero entweder noch gar nicht gemeldet- oder doch noch keine Moderation würklich erhalten hat, dergleichen wenigstens fürs künftige nach Recht und Billigkeit angedeyhen solle?

Denen Moderationen derer Cammergerichts-Matricularanschläge ist durch mehrere Reichsschlüsse in Zukunft ein Rigel vorgeschoben, und es sollen keine dergleichen mehr ertheilet werden: Doch ist und bleibet dises nur die Regel, an welche der Kayser und das Reich nicht gebunden seynd, wann sich solche unvorgesehene Umstände ereignen, welche eine Ausnahm von der Regel erforderen.

Uebrigens wird zuweilen zwar keine Moderation vorgenommen, wohl aber etwa ein verunglückter Reichsstand auf gewisse Jahre der Abtragung seines Reichsanschlages gänzlich enthoben, und er davon dispensirt.

(4) *Peræquationis*) Die Peræquation oder Gleichstellung der Matricul solle seyn, daß einem jeden einzelnen Stand ein solcher Anschlag gemacht werde, der seinen Kräften, nach Proportion anderer Stände von eben solchen Kräften, gemäß seye: Dises ist aber eine, so lang die Teutsche Reichsverfassung bleibt, wie sie jetzo ist, pur unmögliche und nimmermehr zu hoffende Sache; zu welcher man also auch billig einen Römischen Kayser nicht verbinden sollte.

Beede Theile, die Moderation und Peräquation, machen zusammen die so genannte Rectification oder Verbesserung der (der Regel nach,) noch jetzo üblichen Reichsmatricul von 1521. aus.

Im **Osn. Frid. Art.** 8. §. 3. wurde versehen: Es sollte auf dem nächsten Reichstag auch de renovanda Matricula gehandelt werden: Es geschahe aber so wenig damahls, als auf dem jetzt-

rungen im Reich (5), auf gemeinem Reichs- (6) oder einem abson-

währenden, mehr als hundertjährigen, Reichstag.

(5) **Irrungen**) Exemtionssachen (1) seynd, wann ein Stand einen Anschlag, der in der Reichsmatricul von 1521. enthalten ist, nicht erkennen will; sondern den Besitzer eines solchen Landes als seinen Landsassen anspricht, und entweder den ganzen Anschlag anficht, und behauptet, daß derselbe schon unter seinem Anschlag stecke, oder doch nicht leiden will, daß der in der Matricul benahmste solchen zum Reich erlege.

Der, so einen also anspricht, heißt der Eximirende oder Ausziehende: Der aber, so angesprochen wird, der Exemte, oder Ausgezogene.

Eine Exemtion cum onere ist, wann der Ausziehende des Ausgezogenen Reichsanschlag zum Reich erlegen will; sine onere hingegen, wann er ihn nicht erlegen will.

Uebrigens ist bey einigen also Angesprochenen entweder der Eximirende, oder der zu eximiren suchende, in dem Besitz der Landeshoheit über den Eximirten und dessen Lande, oder der Angesprochene ist in dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft.

Die nach dem Jahr 1521. errichtete Reichsgesetze enthalten viles von denen Exemtionen: Sie verweisen auch dieselbige, als eigentlich Parthie- und Justitzsachen, an die höchste Reichsgerichte; dahero die Fassung hier billig etwas anderst seyn, und die Exemtionssachen mit denen Moderationssachen nicht auf gleichen Fuß behandelt werden sollten.

Indessen ist freylich anderer Seits auch nicht zu läugnen, daß in dem **Osn. Frid. Art. 8. §. 3.** ebenfalls versehen worden ist, daß auf dem nächsten Reichstag de reducendis Statibus exemtis solle gehandelt werden.

Villeicht läßt sich beedes also mit einander vereinigen: Auf dem Reichstag solle man sich allgemeiner Grundsätze in diser Sache vergleichen; die besondere Streitigkeiten aber sollen so dann von denen Reichsgerichten nach solchen Gründen entschiden werden.

(6) **Reichs-**) Daß die Moderationssachen durch den Osnabrückischen Friden namentlich auf den

(1) s. mein Tr. von den T. Ständ. S. 311.

abſonderlichen Moderationstag (7), (in ſo weit nicht mittlerweile ein- und anderer Punct erlediget worden ſeyn ſollte(8),) rechtmäßig(9) und förderlichſt (10) vorgenommen und erörtert;

den Reichstag verwiſen worden ſeyen, haben wir ſchon vernommen.

(7) **Moderationstag**) Diſe ſeynd eine Gattung von einem Reichsdeputations-Tag: Im 16den Jahrhundert ſeynd etliche dergleichen gehalten worden; aber mit keinem ſonderlichen Erfolg; 1. weil es an hinlänglichen Nachrichten ermangelt hat, die bey einem ſolchen Werk doch ſchlechterdings und ohnumgänglich nöthig ſeynd; ſo dann 2. weil Manche mit denen ihnen ertheilenden Moderationen nicht zufriden ſeyn wollen, und noch vil weniger Jemand, es mag auch ſo billig ſcheinen, als es will, ſeinen bißherigen Anſchlag erhöhen laſſen will; ohne welches doch kleine Gleichheit zu erhalten iſt, die Reichsmatricul durch die Moderationen nur geſchwächet wird, und ſo dann, wann eine Reichsbewilligung vonnöthen iſt, deſto mehrere Römermonathe, zur allerſeitigen Beſchwerde, darzu erfordert werden.

(8) **ſollte**) Nicht nur iſt von allen diſen Puncten keiner indeſſen erlediget, ſondern auch nicht einmal, auch nur mit einem einigen, nur ein Anfang gemacht worden.

(9) **rechtmäßig**) Nemlich in Anſehung der Sache ſelbſt unpartheyiſch, und in Anſehung der Handelsweiſe nach der in denen Reichsgeſetzen vorgeſchribenen Form.

(10) An. 1769. 5. Jul. (1) erklärten Kayſerliche Maj. bey Ratification eines Reichsgutachtens: Sie hätten reiflich diejenige Folgen erwogen, welche aus der bißanhero obgewalteten Unrichtigkeit des ganzen Reichs-Matricularweſens, ſo wohl dem geſammten Reich, als auch denen einzelnen Ständen in Ueberbürdung des einen gegen den andern, zuwachſe, und durch nach und nach nicht wohl vermeidliche mehrere einzelne Moderationen vermehret werde: Welchem, aus dem Grunde abzuhelfen, Sie in Ihrer Wahlcapitulation übernommen hätten; zu deſſen Erfüllung, auf das deßfalls erörterte Verlangen, Ihro Kayſerliche Maj. hiemit ſamtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen, den Puncten

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 1769-75. 1. Theil, S. 220.

cten der allgemeinen Matricular-Moderation und Peräquation zur förderlichsten Vornahm bestens empfehlen, fortan darüber die Beförderung ihrer Berathschlagung und eines ausgiebigen Reichsgutachtens gewärtig seyen, damit Sie diser bißhero, zum allgemeinen Nachtheil, von einer Zeit zur andern verschobenen, und fortan unberichtigt gelassenen, verworrene Sache mit Ihren ferneren Entschliessungen, zur Ehre und Zufriedenheit des gesammten Reichs, das gedeyhliche Ende verschaffen mögen:

Aber hiebey ist es seithero verbliben.

Weil sich nun keine vernünftige Hofnung zu machen ist, daß dises Geschäfte jemalen zum Stande kommen werde; so hätte ich geglaubt, daß eben so, wie auch bey dem Cammergericht geschehen ist, von manichfaltigem Nutzen, besonders für den Kayserlichen Hof Selbsten, seyn würde, wann einstweilen nur eine sichere Reichs-Usualmatricul errichtet würde: Meine dißfalls gethane Vorschläge (1) aber haben bißhero noch keinen Eingang gefunden.

(1) s. Meine Anmerk. zur Wahlcap. K. Carls VII. 3. Theil, S. 81.

Art. 5. §. 11.

Anhaltung zur Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten- (1) und wider die Contumaces vermög der Executionsordnung verfahren werde (2).

(1) **angehalten**) Es wäre gar leicht erweislich, daß, wann wir nur einmal eine solche usual-Matricul hätten, mancher Stand, der noch wohl zahlen könnte, und der noch wohl zu bemeistern wäre, mehr bezahlen müßte und würde, der bis dahin davon profitiret, daß das Matricularwesen in Unordnung ist, und leicht einen auch noch so schlecht gegründeten Vorwand gebraucht, unter dessen Schutz er weniger bezahlt oder stellt, als er solle.

(2) **werde**) Dises ist nun freylich dem

dem Buchstaben derer Reichsgesetze gemäß: Aber welcher Crays und welche Stände würden sich wohl zur Execution gegen einen mächtigen Stand gebrauchen lassen? Wer würde die Kosten darzu vorschießen? Was bliebe für eine Hofnung eines glücklichen Erfolges? u. s. w. Das einige Mittel wäre, den Kayser zu ersuchen, Sich der ganzen Macht Seines Hauses mit zu bedienen: Aber was dises für andere Bedenklichkeiten hätte, ist leicht zu errathen, und die Arzeney dörfte leicht gefährlicher seyn, als der Schade selbst.

Sechster Articul.

Von Bündnissen.

§. 1.

Bündnisse in Reichssachen.

Wir sollen und wollen auch, als erwählter Römischer König (1), nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vor Uns Selbst in des Reichs (2) Händeln (3) keine Bündniß oder Einigung (4) mit Andern inn (5)- oder ausserhalb (6) Reichs

(1) **König**) Dise Worte: „Als erwählter Römischer König," könnten villeicht gar hinwegbleiben; da ein Römischer König an allen Regierungsgeschäften, so wohl des teutschen Reichs, als seiner Erblande, keinen Antheil zu haben pflegt.

(2) **Reichs**) Von des Kayserß Bündnißrecht in Ansehung seiner Erblande wird §. 3. geredet.

(3) **Händeln**) Staatshändeln, Staatsangelegenheiten.

(4) **Einigung**) **Bündniß** und **Einigung** seynd wohl einerley: Jener Ausdruck ist in unsern Zeiten üblicher; in denen älteren ware es der letztere. Doch ist das Wort: **Bündniß** eher noch allgemeiner, und begreifet alle Gattungen von Allianzen, so wohl defensive als offensive: Einigungen aber pflegten nur von beederseitigem Beystand gegen allen widerrechtlichen Gewalt gebraucht zu werden.

(5) **inn**-) Mit einer ganzen Religionsparthie, mit ganzen Reichs-

Reichs machen; Wir haben dann zuvor (7) der Churfürsten, Fürsten und Stände (8) Bewilligung (9) auf einem Reichstag (10) hierzu erlangt (11).

Reichscollegiis oder Crayſen, mit mehreren oder einzelnen Ständen, u. ſ. w.

(6) **ausſerhalb**) Mit benachbarten oder anderen chriſtlichen Machten; wie ſchon Art. 4. §. 2. gemeldet worden iſt.

(7) **zuvor**) Nicht erſt den Bund gemacht, und hernach deſſen Genehmigung bey dem Reich geſucht.

(8) **Stände**) Die ſonſt ſo oft mit unter diſem Namen mitbegriffene unmittelbare Reichsritterſchaft hat auch bey diſer Art Geſchäften nichts zu thun.

(9) **Bewilligung**) Die Stände ſollen alſo 1. davon wiſſen, 2. darüber berathſchlagen, 3. Gutachten darüber erſtatten, und 4. es genehmigen.

(10) **Reichstag**) Alſo nicht einmal auf Reichsdeputations- vil weniger Wahl- oder anderen Churfürſtlichen Collegialtag, oder auf Craystägen, oder von Haus aus.

(11) **erlangt**) So deutlich aber auch diſes alles iſt, und ſo wenig einigen Abfalls von der hier feſtgeſetzten Regel gedacht iſt; ſo wird doch auch der eyferigſte Patriot, und der, ſo denen Kayſerlichen Regierungsrechten die engeſte Schranken ſetzen will, wann er die Beſchaffenheit unſerer Reichsverſammlung kennet, nicht widerſprechen wollen, daß gar leicht ſolche Fälle, (nach der Erfahrung des vorig- und jetzigen Jahrhunderts), vorkommen können, da die Sicherheit und das Beſte des Reichs ſchlechterdings und ohnumgänglich erforderen, daß forderiſt der Kayſer und die vorligende Crayſe, oder einige groſe Höfe, zuſammentretten, Sich dem einreiſſenden Strohm entgegen ſetzen, und ihn ſo lang aufhalten, biß mit dem ganzen Reich die Nothdurft verabredet werden kan.

Art. 6. §. 2.

Wie in eilenden Fällen zu verfahren.

Da aber Salus publica & utilitas (1) eine mehrere Beſchleu-

(1) *utilitas*) Diſe Worte leiden je nachdeme man dieſelbige eine verſchidene Erklärung, und nimmt, ſeynd ſie für die übrige Reichs-

schleunigung (2) erforderte (3), da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sammtliche Einwilligung (4), zu gelegener Zeit (5) und Mahlstatt (6), und zwar auf einer Collegial-Zu-

Reichsstände bedenklicher oder nicht. Hiese es nur: „Da aber das gemeine Beste eine mehrere Beschleunigung erforderte;" so könnte man es wenigstens bloß von eilenden Nothfällen auslegen, da die Sache keinen Verzug litte; und alsdann träte der Fall ein, von welchem ich an dem Ende des vorigen §. geredet habe; wogegen die übrige Stände um so weniger einzuwenden haben dörften, wann es um ein bloses defensiv-Bündniß zu thun wäre: Da es aber auch 1. heißt, daß, wo nur ein Nutzen des Reichs es zu erforderen scheine, das hier versehene statt haben solle, mithin auch in einem Fall, wo keine dringende Gefahr obhanden ist, auch 2. das folgende so vile Zeit und Anstalten erfordert, daß indessen wohl auch mit dem ganzen Reich communiciret werden könnte; so lässet sich freylich mehreres dagegen sagen.

(2) **Beschleunigung**) Allemal wird also der Fall vorausgesetzt, die Sache bedörfte einer Beschleunigung: Nur ist der Unterschid, ob die Beschleunigung mehr oder weniger nöthig seye.

(3) **erforderte**) Wer soll und kan aber darüber urtheilen: Ob dermalen würklich ein solcher Fall vorhanden seye, welcher eine dergleichen Beschleunigung erforderte? Nach dem Zusammenhang müßten es der Kayser und die Churfürsten seyn: Wären Dise darinn verschidener Meynung; so würde nichts aus der Sache: Wären aber der Kayser und die Churfürsten zwar einig, die übrige Stände hingegen anderer Meynung; wie da?

(4) **Einwilligung**) Dises zilet auf einmüthige Stimmen des Churfürstlichen Collegii; welcher Fall aber **Art.** 8. §. 2. nachdrücklicher und umständlicher entschiden wird.

(5) **Zeit**) Wann man warten kan, biß die Zeit gelegen ist; so muß es um einen Fall zu thun seyn, da die Noth eben nicht groß wäre.

(6) **Mahlstatt**) Da dise Stelle zu einer Zeit in der Wahlcapitulation gekommen ist, da wir schon einen beständigen Reichstag hatten, welchemnach es keiner

Zusammenkunft (7), und nicht durch absonderliche Erklärungen (8), biß man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung (9) kommen kan (10), (wie sonsten in allen anderen des Reichs Sicherheit (11) und Statum publicum (12) concernirenden Sachen (13), also auch vornemlich (14) in diser), zuvor

ner besonderen und gelegeneren Mahlstatt zu bedörfen scheinet; so siehet man freylich auch daraus, wohin der Churfürsten Absicht gehe.

(7) **Zusammenkunft**) Nemlich (dem ganzen Zusammenhang nach), ausserhalb dem Reichstag.

(8) **Erklärungen**) Welche die einzelne Churfürsten entweder durch Schreiben an den Kayser, oder durch promemoria u. d. ihrer Gesandten an dem Kayserlichen Hof, oder auf dem Reichstag, oder durch münd- oder schriftliche Erklärungen gegen die Kayserliche Gesandten an den Churfürstlichen Höfen, oder auf dem Reichsconvent, abgäben.

(9) **Reichsberathschlagung**) Anfangs hiese es: **Reichsversammlung**: Weil aber alsdann, so lang (wie jetzo), eine würkliche Reichsversammlung obhanden ist, dise ganze Stelle ohnnütz würde; so würde in denen drey letzteren Wahlcapitulation dafür das Wort: **Reichsberathschlagung** genommen; zu einem abermaligen deutlichen Beweiß, daß es mit der ganzen Sache auf etwas extracomitiales gemeint seye.

(10) **kommen kan**) Darzu solle es also zuletzt doch allemal kommen; wie es auch nach dem **Osn. Frid. Art. 8. §. 2.** nicht anderst seyn kan; als allwo in dem Fall: Ubi Fœdera facienda, der gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände Mitbewilligung erforderet wird.

(11) **Sicherheit**) Der so genannte punctus Securitatis publicæ erstrecket sich weit, und lässet sich nach Gefallen ausdehnen; wie die darüber in denen 1670ger Jahren gepflogene Reichstagshandlungen belehren: Allemal aber kommt es auf eine Sicherstellung des Reichs gegen innerliche oder äusserliche Unruhen und Vergewaltigungen an, und was dahin un- oder mittelbar einschlägt.

(12) *Statum publicum*) Dises gehet sehr weit und auf alle die Reichsverfassung im ganzen so wohl, als nach deren einzelnen Theilen, betreffende Sachen.

(13) **Sachen**) Dise Parenthese ist von so weitem Umfang und

von

vor (15) erlangen (16).

von solcher Wichtigkeit, daß man glauben sollte, sie hätte hier nicht nur gelegenheitlich- und zufälliger Weise bey einer besonderen Materie eingeschaltet werden sollen; sondern eine eigene Stelle an einem Ort, wo von der Regierung des ganzen Reiches gehandelt wird, verdient.

So dann solle entweder dise Stelle etwas anderes besagen, als was bereits Art. 3. §. 3. vorgekommen ist, oder nicht? Letzteren Falles scheinet sie überflüssig zu seyn, oder daß doch gut gewesen wäre, wann man sich auf dieselbige mit- bezogen hätte: Ersteren Falles aber, und wann sie mehr als besagter Art. 3. §. 3. enthalten solle; so ist nicht wohl abzusehen, wie es ohne Nachtheil der denen übrigen Reichsständen in dem Westphälischen Friden beygelegten Comitialbefugniß abgehen und das Churfürstliche Collegium sich einseitig dergleichen zuschreiben könne.

(14) **vornemlich**) Die Nothwendigkeit und der Nutzen dises Wortes ist mir bey deme, was gleich Nor. 16. folget, verborgen.

(15) **zuvor**) Der Sinn und die Folgen dises Ausdrucks seynd schon mehrmalen angezeiget worden.

(16) **erlangen**) Es hat sich, so vil bekannt ist, der Fall, davon in disem §. 2. eigentlich und hauptsächlich die Rede ist, noch nie ereignet; es dörfte auch schwerlich so bald darzu kommen: Indessen wird es doch durch die Wahlcapitulation als ein möglicher Fall vorausgesetzt: Und weil es alsdann in demselbigen um die Ausdehnung derer Churfürstlichen Vorrechte eben so, wie um die Einschränkung derer übrigen Reichsstände Befugsame, zu thun wäre; so haben die Fürsten wider dise Stelle beständig protestirt.

Art. 6. §. 3. (1).

Kayserliche Privatbündnisse.

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Lande (2) hal-

(1) §. 3.) Dise Materie ist auch schon Art. 4. §. 2. vorgekommen.

(2) **Lande**) Was für Kayserliche eigene Lande seynd hier gemeint; nur die teutsche, oder auch die vom Römischen Reich unabhängige? Es könnte scheinen, daß nur jene gemeint seyen, weil

ber einige Bündnisse (3) machen würden; so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs (4), und (5) nach Innhalt des Instrumenti Pacis (6).

weil die Churfürsten ꝛc. dem Kayser, als Regenten seiner unabhängigen Staaten nichts vorzuschreiben haben: Weil aber 1. die Rede nicht davon ist: Ob die Churfürsten ꝛc. dem König in Ungarn ꝛc. etwas vorschreiben können? sondern: Ob nicht der König in Ungarn, ꝛc. wann Er Kayser werden will, Sich freywillig auch in Eigenschaft eines Königs in Ungarn ꝛc. gegen denen Churfürsten, Namens des gesammten Röm. Reichs, zu etwas verbinden könne? es 2. auch einem unabhängigen Herrn ganz ohnnachtheilig ist, wann er verspricht, nichts zum Nachtheil des teutschen Reichs vorzunehmen; so hält man billig davor, dise Stelle gehe auf alle und jede Kayserliche Erblande.

(3) **Bündnisse**) Also von keinerley Gattung; sie seyen defensiv oder offensiv, u. s. w.

(4) **Reichs**) Da in der Wahlcapitulation sonst auch mit für die Italiänische Reichslande gesorget wird; so verstehet man dise Stelle billig auch von denenselbigen: Man könnte es aber künftig leicht mit etlichen Worten noch deutlicher machen.

Uebrigens könnte auch hier der Fall entstehen, daß der Kayser und das Reich, oder doch ein Theil Desselbigen, darüber: Ob dises oder jenes von dem Kayser geschlossene Privatbündniß dem teutschen Reich ohnnachtheilig seye oder nicht? sehr verschidener Meinung wären; wie wir davon vor und in dem letzten teutschen Krieg Beyspiele gehabt haben. Ein solcher Fall nun lässet sich weder aus der Capitulation, noch anderen Reichsgesetzen, entscheiden; sondern muß auf eben die Weise behandelt werden, wie andere Streitigkeiten zwischen dem Kayser und Reich, oder Dessen Ständen.

(5) **Und**) Hier möchte ebenfalls nicht unfüglich beygesetzet werden: „So vil Unsere teutsche Erblande betrift;" Dann 1. bindet der Westphälische Frid den Kayser als Regenten Seiner unabhängigen Erblande nicht; da Er selbigen nur in der Eigenschaft eines Römischen Kaysers und Reichsmitstandes geschlossen hat; 2. wäre auch dadurch deutlicher, daß diser §. 3. auf die Kayserliche gesammte Erblande gehe.

(6) *Pacis*) Davon wird das mehrere gleich jetzo bey dem §. 6. vorkommen.

Art.

Art. 6. §. 4.

Der R. Stände Bündnißrecht.

So vil aber die Stände des Reichs belanget (1), solle denenselben allen und jeden (2) das Recht (3), Bündnisse (4) (unter sich (5) und mit Auswärtigen), zu ihrer Sicherheit (6)

(1) **belanget**) Wie kommt das, was eigentlich dem Kayser nichts angehet, sondern was die Reichsstände thun oder lassen dörfen, in eine Kayserliche Wahlcapitulation? Antw. Eben so, wie noch mehreres dergleichen, nemlich zu dem Ende, damit der Kayser wisse, was Er ihnen zuzulassen habe, oder ihnen verbieten könne, und wie fern.

Uebrigens wird auch hier der Reichsritterschaft nicht gedacht; dahero der Kayser behauptet, daß sie in dergleichen Fällen nichts ohne sein Vorwissen und vorgängige Einwilligung, oder wenigstens nachhero erfolgende Ratification, mit Recht und auf eine gültige Weise vornehmen könne.

(2) **jeden**) Mithin ganzen Religionsparthien, ganzen Reichscollegien, ganzen Crayſen, ganzen besonderen Collegien von Fürsten, Grafen, ꝛc. ganzen allgemeinen Gattungen von Ständen, geistlichen und weltlichen, ganzen besonderen Gattungen, z. E. geist- oder weltlichen Fürsten, alten Fürsten ꝛc. so dann a) mehreren oder b) einzelnen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätten.

(3) **Recht**) Dises Recht wollte von dem Kayser denen Reichsständen vor dem Westphälischen Friden durchaus nicht eingestanden werden, zumalen mit Auswärtigen (1).

(4) **Bündnisse**) Von allen Gattungen ꝛc. wie zuvor bey §. 3.

(5) **unter sich**) wie §. 2. Davon haben wir die Proben an denen beeden Religionscorporibus, an denen associirten Crayſen, an denen Churfürsten-Fürsten-Prälaten-Grafen- und Stätte-Vereinen.

(6) **Sicherheit**) Dises seynd Schutzbündnisse, die bey einer entweder würklich vorhanden- oder doch besorgenden Gefahr, oder auch nur zur Vorsorge auf alle

(1) s. mein Nachbarl. Staatsr. S. 163. u. mein Auswärt. Staatsr. S. 279.

und Wohlfahrt (7), zu machen, dergestalt frey bleiben (8), daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser (9) und das Reich (10), noch wider Uns (11), den allgemeinen

alle mögliche Fälle, gemachet werden.

(7) **Wohlfahrt**) oder Nutzen; dahin gehören z. E. alle Freundschafts-Handlungs- u. d. Tractaten.

Werden aber diſe Worte: „Sicherheit und Wohlfahrt," Einschränkungsweise gebraucht, also, daß denen Reichsständen nur in diſen beyden Fällen erlaubt seyn solle, Bündnisse zu machen, ausser denenselben aber nicht? Diſe Frage würde vergeblich aufgeworfen: Dann man würde darauf antworten: Es werde niemalen kein Bündniß geschlossen, als zur Sicherheit oder Wohlfahrt beeder Compaciſcenten.

(8) **bleiben**) Was hier vor- und nachstehet, enthält schon der **Osn. Frid. Art.** 8. §. 2. und der **Münsterische** §. 63. also: Cumprimis vero jus faciendi inter Se & cum Exteris, Fœdera, pro ſua cujusque conſervatione ac ſecuritate, ſingulis Statibus perpetuo liberum eſto; ita tamen, ne ejusmodi Fœdera ſint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis Transactionem; ſiantque ſalvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obſtrictus eſt.

Ist aber nicht wenigstens nöthig, daß dem Kayser von einem neuen Reichsständischen Bündniß Nachricht ertheilet werde? Die Reichsgesetze erforderen es nirgends, und nach dem Reichsherkommen ist es nicht üblich.

(9) **Kayser**) Weder gegen Seine Person noch Familie, noch gegen seine Gerechtsame und Pflichten in Regierungssachen, noch wider seine Erblande.

(10) **Reich**) Diſes kan auf mancherley Weise geschehen, wann nemlich die Gränzen des Reichs geschmälert, oder das Reich angegriffen, oder sonst Unruhe und Unsicherheit in Demselbigen erregt, oder die Reichstägliche Verfassung verändert, oder die Reichsverfassung sonsten, im ganzen, oder in einigen oder einzelnen Stücken derselbigen, einem Umsturz ausgesetzt, oder doch durch ein Bündniß Anlaß darzu gegeben würde.

Schon oben berührter massen gehören auch hieher Subsidientractaten, durch welche das Reich

der

gemeinen Landfriden (12), auch Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß (13), seye, und daß dises alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes (14) geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heiligen Römischen Reich verwandt ist (15).

der Kriegsmannschaft entblösset wird.

(11) **Uns**) den Römischen König, Der hier dem Reich nachgesetzt wird.

(12) **Landfriden**) Kraft dessen kein Reichsstand gegen den andern, ausser dem bloßen Vertheidigungsfall, Gewalt brauchen, sondern nöthigen Falles den Weg Rechtens ergreiffen und sich daran begnügen solle.

(13) **Fridensschluß**) Dises begreiffet so viles, in Ansehung des Kayserss, des Reichs, Dessen Stände, selbst der Reichsständischen Unterthanen, und der auswärtigen Machten, daß es zu weitläuftig und fast unmöglich fiele, alle darunter enthaltene Fälle zu erzählen.

(14) **Eydes**) Diser Ausdruck kan nicht nach dem bloßen Buchstaben genommen werden: Dann nur die Stände, so Reichslehen haben und empfangen, schwören einen Leheneyd, und nur die Reichsstätte huldigen den Kayser; andere Reichsstände hingegen seynd aller Eyde gegen den Kayser und das Reich frey: Das Wort: **Pflicht** wäre der Sache gemässer; als womit ein jedes Glid des Reichs dem Kayser, als Dessen Oberhaupt, und dem Reich, als dem Ganzen, davon er einen Theil abgibt, Kraft des natürlichen und allgemeinen Staatsrechts, verwandt ist.

(15) **verwandt ist**) Auch zu unseren Zeiten ist es zur Sprache gekommen: Ob nicht dises oder jenes Bündniß wider den Kayser und das Reich seye? z.E. die Hanoverische Allianz von 1725. zwischen Frankreich, Großbritannien, als Chur-Braunschweig, und Preussen, als Chur-Brandenburg. (1)

Die zwischen Chur-Pfalz und verschidenen anderen Reichsständen in Rücksicht auf ihre mit der Reichsritterschaft gehabte Streitigkeiten An. 1713. errichtete Union wurde gar von dem Kayser, auf ein von dem Reichshof-

(1) s. das Ausw. Staatsr. S. 285.

hofrath erstattetes Gutachten, gerichtlich caßiert. (1)

Ob aber die Reichsstände Bündnißsachen, als doch unläugbare Staatssachen, als eine bloße Justitz- und Privatparthiesache, behandlen zu lassen, und dißfalls vor einem höchsten Reichsgericht zu stehen, schuldig seyen? wie auch überhaupt, wie es zu halten seye, wann der Kayser und alle, oder einige, Stände in einem solchen Fall verschidener Meinung seynd? Lässet sich aus dem oben an verschidenen Orten angemerkten etwa beurtheilen.

Art. 6. §. 5.

Fremde Hülfe.

Daß auch die von fremden Potentaten (1) begehrende (2) Hülfe (3) also und nicht anderst begehret (4) werde, noch gethan seye (5), dann daß dadurch dem Reich (6) keine Gefahr

(1) **Potentaten**) Da ohne Zweifel die unabhängige Republiquen oder Freystaaten unter disem Wort eben so wohl begriffen seynd; so wäre villeicht das Wort: **Machten** schicklicher, den ganzen Sinn auszudrücken.

(2) **begehrende**) Hier dörfte noch beyzusetzen seyn: „Oder ihnen leistende ꝛc." da ohne Zweifel des Churfürstlichen Collegii und gesammten Reichs Meinung seyn wird, disen Fall eben so wohl auf den Fuß diser Stelle zu behandlen.

(3) **Hülfe**) Dise Hülfe mag an Mannschaft, Geld, Schiffen, Artillerie, oder sonst bestehen, woraus sie will.

(4) **begehret**) „Oder (nach der Anmerkung bey §. 2.) von Uns geleistet werde."

(5) **seye**) Wann schon des Kaysers Absicht nicht wäre, dem Reich dadurch Gefahr oder Schaden zuzuziehen: Genug, wann die Sache von sich selbsten spricht, daß es ein leicht möglicher Fall wäre, daß dergleichen daraus entstehen könnte, z. E. wann fremde Völker deren Hof von alten Zeiten her keine gute Gesinnungen gegen das Teutsche Reich geäusert hat, in das Herz von Teutschland geführet werden.

(6) **dem Reich**) Dem gesammten Reich

(1) s. Tr. von R. Ständ. ꝛc. S. 1422.

fahr (7) noch Schaden (8) zuwachsen möge (9).

Reich in Corpore, oder auch nur gewissen Gegenden, oder einigen oder einzelnen Gliedern Desselbigen.

(7) **Gefahr**) Es darauf ankommen zu lassen, daß würklich ein Schade entstehe, und alsdann erst darüber klagen und dessen Ersetzung zu suchen, ist freylich Niemanden zuzumuthen; genug, wann vernünftig- und wahrscheinlicher Weise sich dergleichen leicht ereignen kan, auch wohl der Kayser Selbsten, wann Er gleich gerne wollte, nicht mehr in dem Stande ist, der Gefahr abzuhelfen, und dem Schaden vorzubiegen.

In dem letzten innerlichen Teutschen Krieg kame es dißfalls mehrmalen zur Sprache.

(8) **Schaden**) **Schaden** setzet etwas schon geschehenes voraus: Der Schade selbst mag mit oder wider Willen des Kayserς geschehen seyn; genug, daß derselbe aus seinem getroffenen Bündniß entstanden und dadurch veranlaßt worden ist.

(9) **möge**) Wann aber ein Schade aus dem Kayserlichen Bündniß würklich entstanden ist; so ist billig, daß der Kayser 1. auf eigene Kosten bey seinem Bundesgenossen zu des Beschädigten hinlänglichen Entschädigung nach allem Vermögen behülflich seye; 2. wo aber auf solche Weise nicht darzu zu gelangen ist, den Ersatz selber und aus eigenen Mitteln thue.

Siebender Articul.

Von Policey- und Handlungssachen.

§. 1. (1)

Policey und Handlung.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policeyordnungen,

(1) Da diser §. zweyerley ganz verschidene Materien enthält; so würden billig auch zween §§. daraus gemacht.

(2) Po-

gen (2), wie die seynd (3), und noch ferners auf dem Reichstage geschloßen werden (4), halten (5);

Und die Commercien des Reichs (6) zu Wasser und zu Land (7) nach

(2) **Policeyordnungen**) Eigentlich haben wir nur eine einige Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1577. weil aber im vorig- und jetzigen Jahrhundert auch allerley Reichsschlüsse in einzelnen Policeymaterien abgefasset worden seynd; so mag dises die Ursach seyn, warum hier der Policeyordnungen in der mehreren Zahl gedacht wird.

Unter der Policey werden hier die Landesherrliche Anstalten verstanden, welche gewisse im gemeinen Leben und Wandel vorkommende, und von je her mit disem Namen bezeichnete, Handlungen derer Unterthanen betreffen.

(3) **seynd**) Die aber großen Theils auf die heutige Zeiten nicht mehr passen.

(4) **werden**) Wann es auch hier nicht ins besondere versehen wäre, würde es doch unter der Art. 2. §. 3. in Ansehung aller zukünftigen Reichsschlüsse enthaltenen allgemeinen Verordnung schon mit enthalten seyn.

(5) **halten**) Hier wird der Kayser auf unmögliche Dinge verpflichtet: Er kan nur a) Edicte ins Reich erlassen, und selbige denen Craysausschreibämtern zuschicken, um sie zu publiciren; b) so dann, wann besondere Klagen in dergleichen an ein höchstes Reichsgericht kommen, das nöthige darinn ergehen zu lassen: Aber auf die Reichsstände selber kommt es eigentlich und meistens an, daß sie in ihren Landen darauf halten; und dises geschiehet nicht, wird auch (aus verschidenen bekannten Ursachen,) nie geschehen; wie man zum Beyspil nur die neueste Reichsschlüsse in Handwerkssachen, z. E. wegen des blauen Montags, nehmen darf.

(6) **Reichs**) Das Reich hat keine gemeinschaftliche Handlung weder zu Wasser noch zu Land; sondern es wird hier die Handlung derer Reichsständischen Unterthanen gemeint.

(7) **Land**) Die zu Wasser, sonderlich auf der offenen See, ist in seiner Art die wichtigste, die zu Land (einschlüßig derer schifbaren Ströhme aber,) die gemeineste.

Villeicht könnte man auch setzen: „Inn- und ausserhalb Reichs."

(8) **Mög-**

nach Möglichkeit (8) beförderen (9).

(8) **Möglichkeit**) Der Kayser solle also seiner Seits thun, so vil als Er kan: Man muß Ihm aber auch nicht mehr zumuthen, als Er kan.

(9) **beförderen**) Was heißt, die Handlung befördern? und wie soll es der Kayser machen?

Die eigentliche Absicht mag wohl seyn, daß 1. das im Reich vorhandene Geld, so vil möglich, darinn erhalten und nicht hinausgeschleppt; wohl aber 2. fremdes Geld, so vil möglich, ins Reich gebracht, und 3. das gegenwärtige Geld, so vil möglich, circulirend gemacht werde:

Allein nunmehro bekümmert sich kein einiger Stand in Handlungssachen darum: Ob und was das Reich und seine Mitstände vor Nutzen oder Schaden davon haben? sondern jeder siehet auf sein privat-Interesse, und möchte gerne, so vil nur immer möglich ist, den Nutzen für sich und seine Lande allein haben: Was kan dann da herauskommen; und was solle der Kayser thun und lassen, daß man sich eine gute Würkung davon versprechen könne?

Art. 7. §. 2.

Handels- und Hanseestätte.

Auch, wie die Handlung treibende Stätte (1) überhaupt, also insonderheit die vor Anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Stätte, Lübeck, Bremen und Hamburg (2),

(1) **Stätte**) Reichs- und Landstätte.

(2) **Hamburg**) Als dise Stätte um Einrückung einer solchen Stelle An. 1741. baten, mag die Absicht gewesen seyn, zu erhalten:

1. Daß vor: **Stätte**, gesetzet würde: **Reichsstätte**, und also dadurch Hamburg als eine Reichsstatt erkannt werde: Es geschahe aber nicht, und ist nun, nach dem mit dem Herzoglichen Hause Holstein getroffenen Vergleich, nicht mehr nöthig.

2. Möchten dise von dem alten Hanseebunde noch übrige drey Stätte ihre Handlung gerne auch während eines Reichskrieges

bey ihrer Schiffahrt und Handlung (3), Rechten und Freyheiten (4), dem Instrumento Pacis gemäß (5), erhalten und kräftigst schützen (6):

ges in die feindliche Lande fortsetzen, und behaupten, daß solches dem Reich weit mehr nützlich, als schädlich, seyn würde: (1) Aber die gegenwärtige Stelle berechtiget sie keineswegs darzu.

(3) **Handlung**) Schiffahrt und Handlung seynd die Stücke, die hieher gehören.

(4) **Freyheiten**) Wann aber die allgemeine Worte: „Rechte und Freyheiten" weiter, als auf ihre Gerechtsame in Handlungssachen, ausgedehnet werden wollen; so stünden sie theils am unrechten Ort, theils wären sie überflüßig, weil ihnen schon, in der Gemeinschaft aller Reichsstände, **Art.** 1. §. 2. vorgesehen ist.

Es können endlich auch keine andere Rechte und Freyheiten damit gemeint seyn, als die, welche von keinem anderen Stand widersprochen werden, oder in deren althergebrachten Besitz sich wenigstens eine diser dreyer Stätte befindet.

(5) **gemäß**) Vermuthlich wird auf den von Handlungssachen redenden **Art.** 9. des Osnabrückischen- und §§. 67. 68. des Münsterischen Fridens gesehen: Es könnte aber zugleich mit die Absicht auf des **Osn. Frid. Art.** 10. §. 8. von der Statt Bremen die Rücksicht mit genommen worden seyn.

(6) **schützen**) Dises kan abermalen auf keine andere Weise geschehen, als durch 1. derley gerichtliche Verfügungen, auf eine von der beschwerten Statt bey einem Reichsgericht übergebene und bescheinigte Klage, oder 2. durch solche aussergerichtliche Vorstellungen und gütliche Verwendungen des Kayserlichen Hofes bey dem gravirenden Theil, deren sich eben so wohl ein jeder anderer Reichsstand in dergleichen Fall zu erfreuen hat, wann gleich seinethalben nichts namentlich in der Capitulation versehen ist:

Diser ganze §. dörfte also von keinem besonderen Nutzen seyn.

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 784.

Art.

Art. 7. §. 3.

Monopolien.

Keineswegs auch Jemanden einige Privilegia auf Monopolia (1), (es geschehe solches (2) bey Kaufhändeln (3), Manufacturen (4), Künsten (5), und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen (6), oder wie es sonsten Namen haben möge (7),) ertheilen; sondern, da dergleichen erhalten (8), dieselbe

(1) **Monopolia**) Das Recht, mit einer gewissen Sache allein zu handlen.

(2) **solches**) Das in diser Parenthese enthaltene ist aus denen Reichsstättischen Erinnerungen über den Entwurf einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation genommen.

(3) **Kaufhändeln**) Dem Zusammenhang nach gehet dises auf Waaren, welche weder zu Manufacturen noch Künsten gehören, z. E. mit gewissen rohen Erd- oder Wasserproducten, Wein, Caffee, Korn, ꝛc.

(4) **Manufacturen**) D. i. Aus rohen Producten aus dem Thiere- Gewächse- auch Stein- und Erzereich durch die Kunst verfertigte oder verfeinerte Waaren.

(5) **Künsten**) d. i. Waaren, wobey es nicht auf die Materie ankommt, sondern auf die Erfindungskraft, Fleiß, Geschicklichkeit, u. s. w.

(6) **Sachen**) Z. E. daß Jemand allein eine Lotterie, Redouten, Schauspiele, Tänze, Tragsessel u. d. halten dörfe.

(7) **möge**) Diser allgemeinen und alles unter sich begreifenden Ausdrücke ohngeachtet, wird doch Niemand zweiflen, und ist Reichsherkommens, daß es dennoch auch Abfälle von diser Regel gebe; nemlich 1. bey ganz neuerfundenen Sachen, Künsten, ꝛc. 2. bey verbesserten ꝛc. in so ferne die Verbesserung in einer eigenen Erfindung bestehet; 3. bey Büchern, gegen einen unbefugten Nachdruck.

(8) **erhalten**) So seynd z. E. schon vom Reichshofrath selbst einige Druckfreyheiten, als erschlichen, wieder caßirt worden: Ingleichem ist schon bey Wahltägen über besondere Fälle, darinn diser Stelle der Wahlcapitulation zuwider gehandelt worden seyn solle, Beschwerde geführet worden.

(9) auf-

dieselbe (als denen Reichssatzungen zuwider,) abthun und aufheben (9).

(9) **aufheben**) Wann aber ein Stand oder Anderer sich beschweret, daß in einem angezeigten besonderen Fall ein ertheiltes Kayserliches Privilegium wider dise Stelle anstosse; der Kayser hingegen das Gegentheil behauptet; so gehet es eben auch darinn, wie bey anderen gegen den Kayser oder Reichshofrath führenden Beschwerden.

Art. 7. §. 4.

Privilegien in Policeysachen.

Woneben Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte (1) Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policeywesen (2) und gleichfalls hergebrachten

(1) **hergebrachte**) Dise Worte seynd wohl zu bemerken. Die in disem §. gesetzte Regul ist: Der Kayser solle keine Privilegien ertheilen, welche in das Policeywesen in der Reichsstände Landen einen Einfluß haben: Von diser Regul werden aber ausgenommen die Fälle, darinn des Kaysers Vorfahren hergebracht haben, dergleichen Privilegien zu ertheilen. Dahin gehören also die Kayserliche Privilegien gegen den Nachdruck gewisser Bücher, gegen die Nachmachung gewisser neuer Arzeneyen, Maschinen, u. s. w.

(2) **Policeywesen**) Bekannter massen hat dises Wort keinen allgemein angenommenen und bestimmten Begrif; sondern es wird (wie z. E. aus Gegeneinanderhaltung derer Reichsständischen Policeyordnungen erhellet,) bald mehr bald weniger darunter begriffen, und am einen Ort etwas mit darein gerechnet, so an einem andern nicht darunter gezählet wird. Es kan dahero gar leicht zwischen dem Kayser und denen Ständen darüber Streit entstehen: Ob etwas eine Policeysache seye, oder nicht? Wie dann diser Fall sich an denen Reichs-

ten (3) Gerechtsamen in einigerley Weg (4) vorgreifen (5), ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern (6) sollen noch wollen.

Reichsgerichten mehrmalen ereignet (1), und es alsdann gehet, wie in andern Streitigkeiten zwischen dem Kayser und denen Ständen auch.

(3) **hergebrachten**) So wohl bey dem Kayser, als denen Ständen, kommt es disemnach auf den Besitzstand an; und wann der Kayser hergebrachter massen ein Privilegium in solchen Policeysachen gibt, darinn der Landesherr sich nicht in dem Besitz befindet, kan der Letztere sich nicht darüber beschweren.

Doch ist der Besitz des Kaysers und des Landesherrns wohl nicht so zu verstehen, als ob die Fälle in allen und jeden Nebenumständen vollkommen gleich seyn müßten; sondern es kommt auf das wesentliche an, und auf ganze Gattungen, die in Nebenumständen auf vilerley Weise verschieden seyn können.

Wann auch einem an Seiten des Kaysers oder eines Landesherrns von Alters ruhig hergebrachten Besitz erst neuerlich widersprochen würde, benimmt es der Rechtskraft des Besitzes nichts; sondern es ist bloß eine widerrechtliche Stöhrung darinn.

(4) **Weg**) Unmittelbar, oder mittelbar; doch ist dises leztere nicht zu weit auf beeden Seiten zu treiben: Dann alle und jede Privilegien seynd von der Art, daß sie einem Dritten die Hände binden, und also in der Folge einigen Nutzen entziehen, oder einigen Schaden zufügen können.

(5) **vorgreifen**) Der Vor- oder Eingrif bestehet darinn, wann der Kayser sich in eines Reichsstandes Land etwas anmassen wollte, das doch ein Stück der Landeshoheit ist, und also dem Landesherrn allein gebühret.

(6) **erneuern**) Dises Wort zilet auf Privilegien, die nur auf eine gewisse Zeit oder Jahre gegeben sind, und so dann erlöschen, oder, wann dises nicht geschehen solle, auf das dißfalls geschehene Ansuchen, erneuert und auf eine gewisse bestimmte anderweite Zeit und Jahre prorogiret werden.

(1) s. meine T. Justitzverfass. 1. Theil, S. 1053.

Art. 7. §. 5.

Repressalien in Handlungssachen.

Wann auch in denen benachbarten (1) Landen (2) die Durch- (3) oder Einfuhr- und Verhandlung (4) deren im Reich (5) gefertigten Manufacturen (6), und guter

(1) **benachbarten**) Da nun die Teutsche Handlung nicht bloß mit angränzenden Landen, sondern auch mit entfernten, z. E. Engelland, Rußland, Schweden, ꝛc. resp. stark, geführet wird, und alles hier gemeldete auch auf dieselbige eben so wohl passet; so wäre villeicht das Wort: **fremden**, oder: **auswärtigen**, bequemer.

(2) **Landen**) in anderer von dem Teutschen Reich unabhängiger Staaten Gebiet.

(3) **Durch-**) Dises ist der erste zu Repressalien geeignete Fall, wann nicht gestattet werden wollte, Teutsche Waaren, ohne sie in dem Lande selbsten abzusetzen und zu verkauffen, auch nur durch dasselbe in ein drittes Land zum dortselbstigen Verschluß, zu führen: Damit nemlich der Dritte so dann genöthiget seye, desto eher die Waaren des Landes, durch welches die Durchfuhr nicht gestattet werden will, an sich zu erhandlen.

Doch verstehet sich dise Verordnung nur von dem Fall, wann der benachbarte Staat keine erhebliche Ursachen hat, vor diesesmal, und auf einige Zeit, keine Teutsche Waaren durchpaßieren zu lassen, z. E. wann die Pest in Teutschland, oder an dessen, von einem solchen Staat nicht weit entfernten, Gränzen wäre.

(4) **Verhandlung**) Einfuhr- und Verhandlung ist wohl einerley: Dann die Einfuhr geschiehet, (wann das Gut nicht bloß durch das Land gehen solle,) eben zu dem Ende, um die Waaren darinn zu verhandlen.

(5) **im Reich**) Hier ist nichts von dem Fall gedacht, wann Teutsche Kaufleute rohe Producten oder Manufacturen, so in dritten Landen erwachsen oder fabricirt worden seynd, durch einen Teutschland benachbarten Staat führen, oder darinn verhandlen wollten.

(6) **Manufacturen**) Hier hätte auch der rohen oder bloß ins grobe verarbeiteten Landesproducten, der unverarbeiteten Metallen,

ter (7) aufrichtiger (8) Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten (9): Weilen solches der Freyheit der Commercien (10) zuwider; so sollen und wollen Wir Uns dessen

tallen, des Weins, der Wolle, u. s. w. gedacht werden können; als mit welchen der Handel oft stärker getriben wird, als mit Manufacturen, d. i. mit Waaren, die schon einigen oder gar den höchsten Grad der Verfeiner- oder Verarbeitung der rohen Producten erreichet haben.

Unter denen Manufacturen seynd ohne Zweifel ferner mitbegriffen solche Waaren, die als Früchte des Witzes und des Fleisses anzusehen seynd, als: Bücher, Kupferstiche, künstliche Maschinen, Gemählde, u. d.

(7) **guter**) Waaren, die nicht verfälschet, oder etwas anderes seynd, als wofür sie ausgegeben werden, z. E. was bloß übersilbert ist, nicht für Silber, Leonisches Gold nicht für ächtes Gold, schlechte Weine nicht für gute oder Rheinweine ꝛc. verkaufen.

(8) **aufrichtiger**) Die das angegebene Handlungs- oder Prob- und Schauzeichen, Gewicht, Maaß, Meß, u. s. w. würklich haben.

Hier könnte auch noch beygefüget werden: **Landesgesetzmässiger**; z. E. wann in einem Land befohlen ist, wie vil Loth das verarbeitete Silber fein halten solle, so muß das einzuführende Silber, wann es auch in allem übrigen untadelhaft wäre, hiernach beschaffen seyn, oder es ist strafbar.

(9) **sollten**) Diser Fall ereignet sich sehr oft.

Es hätte aber auch anderer Arten gedacht werden können, durch welche die Handlung eingeschränket wird, z. E. wann keine teutsche Waaren anders, als durch Englische Schiffe, nach Engelland gebracht werden dörfen.

(10) **Commercien**) So dachte man vormals in ganz Europa, nemlich: Handel und Wandel müsse frey seyn: Dahero heißt es auch in dem **Osn. Frid. Art.** 9. §. 2. und in dem **Münsterischen** §. 68. *Plena sit Commerciorum libertas*: Heut zu Tag hingegen denket man nicht nur in ganz Europa anderst, und jeder Staat siehet bloß auf seinen eigenen Nutzen; sondern auch die Teutsche Reichsstände, zumalen die große, machen es, (schon oben erinnerter massen,) eben so.

(11) lassen)

dessen Abstellung angelegen seyn lassen (11): Im widrigen (12) aber die Vorsehung thun (13), daß, andere Waaren (14) hinwiederum aus ermeldten Landen (15) ins Reich zu brin-

(11) **lassen**) Dises wäre also der erste Grad, den der Kayser zu beobachten- und nicht zu übergehen hätte; nemlich Glimpf und gütliche Vorstellungen.

(12) **widrigen**) Wann nemlich gar nicht, oder doch nicht hinlänglich, geholfen, oder es zwar auf dem Papier versprochen aber nicht gehalten wird.

(13) **thun**) Hier wird also der Kayser weder zu einer Communication mit den Churfürsten, oder dem gesammten Reich, noch daß dergleichen mit Wissen oder Bewilligung derselbigen geschehen solle, angewisen; sondern alles Ihme allein überlassen.

Worinn kan und solle aber dise Vorsehung bestehen? Daß der Kayser Edicte in das Reich erlasse und denen Craysausschreibämtern zur Publication zuschicke, darinnen das hier verordnete denen Reichsständen aufgegeben werde.

(14) **Waaren**) Nur eben dergleichen, die in den fremden Staaten denen Teutschen nicht durch- oder einzuführen erlaubt werden, oder auch andere oder alle Waaren eines solchen Staats? Ohne Zweifel nicht bloß das erste; weil es sich sonst gar leicht fügen könnte, daß dergleichen aus anderen Landen nach Teutschland gar nicht- oder nur im kleinen, oder in geringer Anzahl, oder nicht von solchem Werth, eingeführt, mithin der Zweck auf dise Weise nicht erreichet würde.

Uebrigens ist das Wort: **Waaren** hier wohl ebenfalls in dem Verstand zu nehmen, wie oben, daß es nemlich rohe Landesproducten, Manufacturen, Kunststücke, und alles andere, womit man handelt, unter sich begreift.

(15) **Landen**) Man könnte beysetzen: „Unmittelbar, oder durch dritte Lande:" Dann wann z. E. verboten würde, gewisse Französische Waaren ins Reich zu bringen; so würde es im Hauptwerk einerley seyn, ob man sie geraden Wegs aus Frankreich, oder durch die Schweitz ꝛc. erhielte.

bringen (16), gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle (17).

(16) **zu bringen**) Das ist, nach obigem, bloß durch das Reich an dritte Orte zu führen, oder zum Verkauf in das Reich zu bringen.

(17) **solle**) Fremden von Teutschland unabhängigen Staaten haben der Kayser und Reich nichts zu befehlen; wann gütliche Vorstellungen nichts helfen, einen Krieg wegen diser Handlungssachen anzufangen, wäre nicht räthlich; also bleibt, nach dem Völkerrecht, nichts anders üblich, als Repressalien zu gebrauchen:

Der ganze §. aber hat in der Praxi längst allen Nutzen verlohren.

Noch hätte eines wichtigen, auch schon bey dem Reichsconvent in Bewegung gekommenen, (1) Punctens können gedacht werden, nemlich der verbietenden Einfuhr viler Französischen, bloß zum Pracht und Eitelkeit, auch Verschleppung des Geldes aus Teutschland, dienender Waaren: Aber 1. liefe es wider den in disem §. beybehaltenen Grundsatz von der Freyheit der Handlung und den Münsterischen Friden; 2. wird es schwerlich jemalen darinn zu einem Reichsschluß kommen; 3. vil weniger würde darüber gehalten werden.

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 1448.

Achter Articul.

Von Zollsachen; wie auch andern Geldabgaben, und dem Stapel.

§. 1.

Zoll-Ertheil-Erhöh- und Verlegungen ꝛc.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, (dieweil die Teutsche Nation und das heilige Römische Reich (1) zu

(1) **Reich**) Die Teutsche Nation und das heil. Röm. Reich heißen hier villeicht so vil, als Teutschland: Villeicht aber ist unter

Wasser (2) und zu Land zum höchsten damit beschweret,) nun hinfüro, (jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weyland Kayser Carls VI. Wahlcapitulation (3), mit Beobachtung der zu selbiger Zeit (4) erforderlichen Requisiten (5), gewilligter und von Unsern Vorfahrern, Römischen Kayserн, absonderlich denen Churfürsten des Reichs (6) ertheilten, und in Observanz gebrachten, Zollconceßionen, Prorogationen und Perpetuationen (7), keinen Zoll von neuem geben (8), noch einige

unter dem Röm. Reich auch Italien mit begriffen: Hier wäre eine authentische Erläuterung gut, wo nicht nöthig.

(2) **Wasser**) Absonderlich am Rhein; zum grösten Schaden der Teutschen Handlung: Jedermann, auch die Innhabere diser Zölle selbsten, erkennen es; und doch können sie sich nicht vergleichen, wie der Sache abzuhelfen seyn möchte; welches wohl möglich wäre, wann man nur wollte, und nicht mehr auf das gegenwärtige als das zukünftige sähe.

(3) **Wahlcapitulation**) Als durch welche allererst die einmüthige Bewilligung aller und jeder Churfürsten erfordert worden ist.

(4) **Zeit**) Das ist, unter dem Kayser, der den Zoll ertheilet ꝛc. hat, Kraft dessen Wahlcapitulation.

(5) **Requisiten**) Z. E. vor Kayser Leopolds Zeiten ware die Bewilligung derer Churfürsten genug; und es wurde die Vernehmung der Benachbarten nicht als etwas nöthwendiges und wesentliches erfordert:

Ob und wie ferne aber vor Kayser Carls V. Zeiten überhaupt der Churfürsten Bewilligung nöthig, auch die mehrere Stimmen derselbigen darzu hinlänglich gewesen seyen? lässet sich hier nicht in der Kürze untersuchen.

(6) **Reichs**) Zu Reichsconstitutionsmäßigen Zöllen bedörfen die Churfürsten dise Clausul nicht, und gegen andere hilft sie dise Clausul nichts.

(7) **Perpetuationen**) Hier ist zwar der Zoll-Verlegungen nicht gedacht: Sie seynd aber ohne allen Zweifel auch mit-gemeint.

(8) **geben**) Dises ist der erste Fall.

(9) er-

einige alte erhöhen (9) oder prorogiren (10), weniger von einem Ort oder Bezirk (11) zum andern, weiters als sich gebühret (12) und rechtmäßig hergebracht (13), erstrecken oder

(9) **erhöhen**) Dises ist der zweyte Fall; wobey aber vorausgesetzt werden muß, 1. daß der Zoll nicht bloß auf eine gewisse Zeit ertheilet worden= und selbige bereits verstrichen seye; 2. daß bey des alten Zolls Ertheilung auf eine denen damaligen Reichsgesetzen gemässe Weise verfahren worden seye.

(10) **prorogiren**) Bey disem dritten Fall ist das allererst gesagte ebenfalls zu beobachten.

Ferner ist zwar der Perpetuation nicht gedacht: Wann aber der Kayser nicht einmal einen nur auf eine gewisse bestimmte Zeit verliehenen Zoll auf eine anderweite bestimmte Zeit erstrecken darf; so kan Er noch vil weniger aus einem zeitlichen Zoll gar einen beständig fortdaurenden machen.

Eine andere Art der Prorogation, (deren hernach §. 9. gedacht wird,) ist, wann ein Zoll nur einem gewissen Stand und dessen Leibeserben verliehen= derselbe aber hernach auch auf noch mehrere Personen und andere Innhabere des Landes oder Orts, allwo sich der Zoll befindet, prorogirt und erstrecket wird.

(11) **Bezirk**) Wann ein solcher Ort oder Bezirk in der Zollurkunde benahmst ist. Hier wäre der Ort, auch derer Wehrzölle, die so vilen Streit verursachen, zu gedenken und deren Mißbrauch einzuschränken.

Ein Wehrzoll heißt, wann, zu angeblicher Verhütung des Unterschleifs und Abfahrung des Hauptzolls, an einem nicht darzu berechtigten Ort eine Zollstatt angeordnet, hingegen, wann der Zoll allda erlegt worden ist, an der Hauptzollstatt kein weiterer gefordert wird.

(12) **gebühret**) in seinem eigenen oder einem fremden Lande.

(13) **hergebracht**) Allemal wird also nicht eine blosse in Handen habende schriftliche Kayserliche Urkund, sondern ein derselben gemässer darauf erfolgter Besitzstand, erfordert:

Aber nicht ein jeder Besitz ist hierzu hinlänglich; sondern der Besitz muß auch rechtmäßig seyn, das ist, einen Reichsconstitutionsmäßigen Grund haben: Dann, wie wir bald hören werden, seynd in vorigen Zeiten, zumalen in innerlichen Reichskriegen, vile Zölle widerrechtlich errichtet

verlegen lassen (14); auch vor Uns Selbst (15) keinen aufrichten,

richtet worden, welche dahero auch abgeschaft werden sollen.

(14) **lassen**) Hier kommen übrigens auch noch folgende Fälle vor:

1. Wann Jemand auf eine gesetzmäßige Weise einen Zoll erlangt hat, aber nur auf gewisse Sachen; so darf solcher weder von dem Innhaber selbst, noch mit alleiniger Bewilligung des Kayſers, auf noch mehrere Gattungen erstrecket werden: Z.E. wer einen Ochsenzoll hat, darf nicht auch von denen Pferden Zoll fordern.

2. Weder ein Zollinnhaber allein, noch mit alleiniger Kayserlicher Bewilligung, ist befugt, es zwar bey denen alten Zöllen in so ferne bewenden zu lassen, daß man nicht mehrere Turnus, Gülden, Groschen, Pfenninge, Heller, ꝛc. fordere, als in alten Zeiten, hingegen, (unter dem Vorwand, daß der äuserliche Werth ihres innerlichen alten Gehalts nunmehro vil höher gestigen seye,) einen Aufwechsel, oder andere Vergütung, zu verlangen.

3. Hier wird zu **allen** Zöllen eine Kayserliche Bewilligung erfordert: Im **Osn. Frid. Art. 9.** §. 2. aber werden auch die Telonia *usu diuturno introducta* bestättiget: Wann also ein Zollinnhaber zwar kein Kayserliches Zollprivilegium aufweisen, hingegen darthun kan, daß er schon über Menschen Gedanken und vor dem nach der Helfte des 16den Jahrhunderts entstandenen Niderländischen- oder dem im 17den Jahrhundert geführten 30jährigen Krieg in dem Besitz gewesen seye, ruhig und ohne Widerspruch einen gewissen Zoll zu erheben; so wird, (da von dem Ursprung des Teutschen Reichs an die Ertheilung der Zölle ein Kayserliches Vorrecht gewesen ist,) vermuthet, es seye vormals eine Kayserliche Urkunde darüber vorhanden gewesen, aber durch die Länge der Zeit, oder einen unglücklichen Zufall, abhanden gekommen, und verlohren gegangen.

(15) **Selbst**) Hier wäre deutlicher zu bestimmen: Ob dise Stelle von Anlegung ꝛc. eines Zolles 1. im Reich, z. E. in einer Reichsstatt, zum Besten des Kayſers, oder 2. in denen Kayserlichen Erblanden, oder 3. in beyden, zu verstehen seye?

(16) **pro-**

ten, erhöhen, oder prorogiren (16):

(16) prorogiren) oder perpetuiren, oder verlegen, oder zu weit, oder auf andere Personen, erstrecken, u. s. w.

Art. 8. §. 2.

Einwilligung der Churfürsten.

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen oder Collegialrath (1), durch einhelligen Schluß also in disem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegialstimmen einmüthig seyen; massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen (2);

(1) Collegialrath) Es ist also nicht erlaubt, der Churfürsten einzelne Stimmen nur von Haus aus zu erforderen.

(2) zu bringen) Das Terrain (wie man zu reden pflegt), zu sondiren, oder die Neigungen derer Churfürstlichen Höfe unter der Hand sich zu erkundigen, mögte endlich wohl angehen: Aber kein formlicher Antrag solle ihnen deßwegen geschehen, weder samt noch sonders.

Art. 8. §. 3.

Vernehmung der Benachbarten ꝛc.

Sondern auch die interessirte (1) benachbarte (2) Crayse (3), und

(1) Interessirte) Interessirt ist der bey einer Sache, welcher Nutzen oder Schaden davon hat.

(2) benachbarte) Entlegene Crayse also hat man nicht nöthig, deßwegen zu befragen.

(3) Crayse) Das Kayserliche Ansinnen ergehet an das Crays-ausschreibamt: Dises bringt so dann die Sache auf einen Crays-tag zur Berathschlagung vor, oder ertheilet in denen Crayse, wo

und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret (4) werden will, darüber (5) gehöret, deren darwider habende Bedenken und (6) Beschwerden (7) von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend (8) erwogen- und nach befundener Billigkeit (9) beobachtet werden.

Art.

---

wo sich die Craystäge gestecket haben, seinen Craysmitständen Nachricht davon und ziehet deren Erklärungen ein; worauf sodann von gesammten Crays- oder auch nur von Craysausschreibamts- wegen Bericht an den Kayser erstattet wird.

Die Reichsritterschaft gehöret zwar nicht zu denen Craysen: Ist aber bey solchen Zollsachen wegen ihrer Rittergüter und Unterthanen, eben so wohl interessirt, als die Reichsstände: Wann also ein solcher neuer Zoll in oder an denen Fränkisch- Rheinisch- und Schwäbischen Craysen angelegt ꝛc. werden wollte; würde sie nicht unbillig ebenfalls darüber vernommen.

(4) **perpetuirt**) oder auf mehrere und andere Gattungen oder Innhabere erstrecket ꝛc.

(5) **darüber**) Mittelst derer an sie deßwegen ergehenden Kayserlichen Rescripten.

(6) **und**) allenfalls von einer solchen Bewilligung wahrscheinlich besorgende ꝛc.

(7) **Beschwerden**) Diese können von verschidener Art seyn: 1. Werden solche Stände, oder doch deren Unterthanen, selber dadurch beschwert, weil der Zoll so dann auf die Waare geschlagen wird; 2. kan ein neuer Zoll veranlassen, daß sich ein gewisser Handelszweig, ganz oder zum Theil, anderwärtshin ziehet, und die Fuhrleute andere Strassen nehmen; welchen Falls die Reichsstände und deren Unterthanen auch dadurch auf allerley Art leiden können.

(8) **gebührend**) Mithin auch unpartheyisch, und gründlich: Nicht aber zu Gunsten des Petentens nur obenhin und zum Schein.

(9) **Billigkeit**) Diese Billigkeit zu beurtheilen bleibet also lediglich dem Kayser und Churfürstlichen Collegio anheimgestellt: die Crayse können Vorstellungen thun; der Kayser und die Churfürsten aber geben den Ausschlag.

Bey der Prorogation, oder Per-

Perpetuation, oder Extension auf die, so nicht Leibeserben des vorigen Besitzers seynd, eines schon gewohnten und nicht sehr beschwerlichen Zolles gehet es leichter; bey Verlegung eines Zolles schwerer, und bey neuer Zölle Anleg- oder alter Erhöhung billig am allerschwersten; weil nur der einige Zollinnhaber den Nutzen, hingegen der größte Theil des Publici den Schaden, davon hat.

Art. 8. §. 4.

Verbotene Promotorialschreiben 2c.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung (1), oder auch solcher Erhöhung Prorogation (2), anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen (3); sondern dieselbe schlechterdingen, einer Collegialversammlung der Churfürsten (4) zu erwarten erinneren:

(1) **Erhöhung**) Ohne Zweifel auch, wann es um Erstreckung eines Zolles auf mehrere Gattungen zu thun ist.

(2) **Prorogation**) In Ansehung der Zeit, oder der Innhabere, noch mehr also, wann aus einem zeitlichen Zoll ein beständiger gemacht werden solle.

(3) **lassen**) Damit man nicht genöthiget werde, entweder, wider Willen und zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ja zu sagen, oder durch eine nicht willfährige Entschliessung den Kayserlichen Hof zu beleidigen.

(4) **Churfürsten**) Als dises erstmahls in die Capitulation des Röm. Königs Ferdinands III. kam, hatte man in langen Zeiten gar keinen Reichstag, hingegen jezuweilen einen churfürstlichen Collegialtag gehalten: Nunmehro haben wir einen beständigen Reichstag, auf welchem das Churfürstliche Collegium beständig beysammen und versammlet ist; dagegen aber, (ausser denen sehr seltenen Wahltägen eines Römischen Königs), kei-

keine andere Churfürstliche Collegialtäge; darf also der Kayser einen solchen Supplicanten an das Churfürstliche Collegium bey dem Reichstag verweisen, oder bleibt es, dessen ohnerachtet, doch noch immer bey dem Buchstaben der Capitulation?

Art. 8. §. 5.

Nicht-Kränkung der alten Zölle.

Und, neben dem Churfürstlichen Collegio (1) jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen (2) andere Churfürsten, Fürsten und Stände (3), in ihren vorhin habenden (4) Zolleinkünften (5) und Rechten (6) keine

(1) **Collegio**) Dises solle also nicht bloß auf das privat-Interesse des Churfürstlichen Collegii, oder dessen einzelner Mitglider, sondern, wie sonst, so auch hier, auf das gemeine Beste, sein vornehmstes Augenmerk richten.

(2) **Concessionen**) Die Zölle zu erhöhen, zu perpetuiren, zu verlegen, oder auf mehrere Gattungen oder Innhabere zu erstrecken.

(3) **Stände**) Die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit-eingeschlossen.

(4) **habenden**) und von Zöllen, welche die oben erforderte Eigenschaften haben, fallenden ꝛc.

(5) **Zolleinkünften**) Dises ist das erste und Hauptstück des Zollregals, daß es etwas abwirft.

(6) **Rechten**) Dise seynd das zweyte Stück des Zollregals; darunter das hauptsächlichste ist das Bestrafungs- und, (nach Beschaffenheit der Umstände), Confiscationsrecht in Ansehung derer, die den Zoll vorsetzlich betrügen.

(7) **Verringerung**) Unmittelbar kan nicht wohl aus Ertheilung eines neuen Zolls u. d. eine Verringerung der Gefälle an einem alten Zoll entstehen; dann an disem muß der alte Zoll nach wie vor eben so bezahlt werden, wie vorhin: Aber mittelbar und in der Folge kan es dadurch geschehen, daß, wann z. E. ein Fluß oder Strohm mit allzuvilen Zöllen beladen wird, die Kaufleute ꝛc. alsdann lieber ihre Waaren zu Land gehen lassen; welches ihnen Niemand wehren kan.

(8)

keine Veringerung (7), Nachtheil (8), oder Schaden (9) zu leiden haben.

(8) **Nachtheil**) an seinen Gerechtsamen.

(9) **Schaden**) Disen leiden die Benachbarte, welche den Ort, wo ein neuer Zoll angelegt- oder ein alter erhöhet wird, etc. nothwendig, oder doch oft, gebrauchen müssen, allemal. Z. E. als der Graf von Oldenburg einen Zoll auf der Weser unterhalb Bremen erhielte, hatte die Statt Bremen freylich grosen Schaden davon, weil ihre eigene Kaufleute mehr bezahlen mußten, als vorher, und die fremde den neuen Zoll auf die Waare schlugen, beede aber des Strohms und der Schiffahrt darauf nicht entbehren konnten.

Art. 8. §. 6.

Nicht-Kränkung der Handlung.

Auch weder am Rhein (1), noch sonsten einigem Strohm im heiligen Reich (2), einige armirte Schiffauslegere (3), Licenten (4), und andere ungewöhnliche (5) Exactionen (6),

(1) **Rhein**) An disem waren in denen 80jährigen Niederländischen Kriegen, in dessen unteren Gegenden, die hernach beschriebene Excesse insonderheit häufig.

(2) **Reich**) Sonderlich der Weser, Elbe, Oder und Donau.

(3) **Schiffauslegere**) Dises seynd mit bewaffneter Mannschaft besetzte Wachtschiffe, welche sich auf einem Strohm postiren, und die Vorbeyfahrende anhalten, visitiren, wohl gar nicht paßiren- oder sich doch ein selbstbeliebiges Stück Geld dafür bezahlen lassen.

(4) **Licenten**) Dises Wort hat keinen bestimmten allgemeinen Gebrauch. Zuweilen ist es eben so vil, als Accis; hier aber und wann von Wasserlicenten die Rede ist, bedeutet es eine zollmäßige Geldabgabe. Die Geschichte diser Licenten, sonderlich am Rhein, wie auch deren Gleichförmigkeit oder Unterschid von dem Zoll, ist in denen am Cammergericht rechtshängig gewesenen Streitigkeiten zwischen Chur-

oder was sonsten zu Sperr (7)- und Verhinderung (8) der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen (9) und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (10), zu Scha-

Chur-Cölln und Chur-Pfalz wegen des Licents zu Kaysersheim in mehreren Schriften (1) umständlich untersuchet worden; und das allermerkwürdigste dabey ist dises, daß beede Parthien die Rechtmäßigkeit desselbigen vorausgesetzet haben, auch das Cammergericht nicht dagegen gesprochen hat; ob gleich keine Spuhr vorhanden ist, daß der Kayser und die Churfürsten darein gewilliget hätten, sondern es, allen Umständen nach, eben eine solche eigenmächtige Auflage ist, welche hier verboten werden.

(5) **ungewöhnliche**) und Reichsconstitutionswidrige.

(6) **Exactionen**) Dergleichen seynd auch die in dem Osn. Frid. Art. 9. §. 1. berührte peregrinæ Certificationes.

(7) **Sperr**) Sperr ist hier eine gänzliche Hinderung; z. E. wann eine gewöhnliche Straße gesperrt, das ist, gar nicht mehr erlaubt wird, selbige zu gebrauchen.

(8) **Verhinderung**) Wann man zwar an und für sich der Durchfuhr ꝛc. nichts in den Weg legt: Doch aber solche Nebenanstalten macht, welche denen Reisenden Beschwerden, Kosten oder Mühe verursachen, z. E. wann ohnnöthige Visitationen angestellt- ohngewöhnliche Päße, u. d. oder auch deren Auslösung verlangt werden, u. s. w.

(9) **Rheinischen**) Derer Rheinischen Churfürsten vile und einträgliche Zölle seynd von Alters her in der teutschen Geschichte berühmt und berüchtigt, auch die obgedachte besondere Verein derer Rheinischen Churfürsten hauptsächlich mit auf deren Erhaltung angesehen.

Nun wird zwar ihrer hier **vornemlich** gedacht: Da aber gleich unmittelbar darauf auch in Ansehung derer übrigen Reichsstände das nemliche verordnet wird; so ist nicht abzusehen, was dann in Ansehung der Rheinischen Churfürsten besonderes oder vorzügliches herauskommen solle.

(10) **Reichs**) Die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen.

(11) **Schaden**) Z. E. wann ihre Unterthanen dergleichen ungewöhn-

(1) s. mein R. Staatshandbuch 1769. -75. 2. Theil, S. 38. u. f.

Schaden (11) und Schmälerung ihrer hohen Regalien (12), und anderer Gerechtigkeiten (13) und Herkommens (14), gereichig, verstatten, oder zulassen (15).

wöhnliche Abgaben erlegen sollen.

(12) **Regalien**) in Zoll- Geleits- und anderen Sachen, z. E. des Rechts, Marktschiffe nach gewissen Orten ab- und wieder zurückgehen zu lassen, zu Behuf der reisenden Personen und der Waaren.

(13) **Gerechtigkeiten**) Dise können theils unstrittig, theils strittig seyn: Dann bekanntlich wollen die Churfürsten am Rhein die Oberherrschaft über den Rhein, mit Ausschluß anderer daran gelegener Stände- so auch Chur-Trier die Herrschaft über die Mosel behaupten, die übrige Stände aber solches nicht eingestehen. (1)

(14) **Herkommens**) Das ist, 1. eines alten und 2. ruhigen Besitzes; als bey welchem jeder so lang gelassen werden muß, bis ein Anderer ein besseres Recht ausgeführet und durch einen gerichtlichen rechtskräftig gewordenen Spruch erhalten hat.

(15) **zulassen**) sondern vilmehr durch gut- oder rechtliche Wege mit gehörigem Nachdruck verhindern, oder abstellen.

(1) s. mein Teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 442.

Art. 8. §. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein (1), oder anderen schiffbaren Strohm, gehender Fluß (2) weiters (3) schiffreich (4) gemacht wer-

(1) **Rhein**) Dergleichen seynd vornemlich der Necker, der Mayn, und die Mosel.

(2) **Fluß**) Strohm heißt hier ein großer Fluß, in welchen andere kleinere, doch schiffbare, Flüsse gehen: Ein Fluß aber ein Wasser, das zwar selbst, wenigstens auf eine gewisse Weite, Schiffe trägt, sonst aber keine andere schiffbare Flüsse in sich einnimmt. Die Ströhme habe ich vorhin be-

den könnte (5), solches durch eines oder andern angelegenen Standes (6) darauf eigennützig (7) vorgenommen hinderlichen Bau (8) verwehret werde (9): Sondern es sollen solche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Wesens (10), wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können; und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit, und Beneficirung der Natur selbsten (11), ein Stand (12) weniger nicht, als der andere, nach

benahmst; und die übrige Flüsse muß man sich aus der Erdbeschreibung bekannt machen.

(3) **weiters**) Also ist die Rede von solchen, die schon einiger massen schiffbar seynd: Wollte man aber nicht lieber setzen: „Von neuem oder weiters;" wenigstens scheinet es dem Sinn diser Stelle angemessen zu seyn.

(4) **schiffreich**) Wäre ferner nicht auch dessen zu gedenken, wann ein Fluß oder starker Bach von neuem, oder weiter, als bißhero, flotzbar gemacht werden wollte?

(5) **könnte**) und wollte: Dann nöthigen wird man wohl einen Landesherrn nicht wollen, einen Fluß oder Bach, wider seinen Willen, resp. schiffbar oder flotzbar zu machen; außer etwa in dem gleich folgenden Fall.

(6) **Standes**) Oder Mitglides der Reichsritterschaft.

(7) **eigennützig**) Der Eigennutz wird nur so fern verboten, als er mit eines Benachbarten Gerechtsamen, oder auch dem gemeinen Besten, nicht bestehen kan.

(8) **Bau**) Denen Landesherrn werden also die Wassergebäude durchaus nicht schlechterdings verbotten, sondern nur in seiner Maaße und auf eine unschuldige Weise eingeschränkt.

(9) **werde**) Z. E. wann die ganze Breite des Flusses mit Schiff- oder anderen Mühlen überbauet werden wollte.

(10) **Wesens**) Aus disem Grunde: Salus publica suprema Lex esto, muß also ein solcher Landesherr sich gefallen lassen, wann er z. E. um Platz zur Durchfahrung eines Schiffes zu lassen, eine Mühle weniger bauen darf, und dadurch einigen Abgang erleidet.

(11) **selbsten**) So dachte man vor Alters: Nun beträgt man sich so, als ob Gott und die Natur nur für jeden, (besonders großen,) Landesherrn allein und ins besondere, nicht aber auch zugleich

nach Recht und Billigkeit (13), sich gebrauchen möge (14):

zugleich für seine Nachbarn, oder Andere, gesorgt hätte.

(12) **Stand**) oder anderer Besitzer eines an einem solchen Fluß gelegenen Reichsunmittelbaren Gebiets.

(13) **Billigkeit**) Dise Worte können zweyerley Verstand haben; nemlich: 1. weil es recht und billig ist, oder 2. auch: **In so fern** es recht und billig ist: Jenes scheinet aber der Sinn diser Stelle zu seyn.

(14) **möge**) Es kommen aber zwey wichtige weitere Fälle vor, welche, wo nicht noch eher, doch eben so wohl, eine Entscheidung verdieneten; nemlich:

1. Wann einem an einem Fluß gelegenen Reichsstand nichts daran gelegen ist, ob derselbe weiter hinauf schiffbar oder flozbar gemacht werde oder nicht: Es ligt aber oberhalb ein Stand, deme allerdings daran gelegen ist, daß es geschehe, muß alsdann a) der unterhalb begüterte Stand, um des Anderen Vortheil zu beförderen, den Fluß in seinem Gebiet ebenfalls schiffbar oder flozbar machen, und zwar auf eigene Kosten, und gegen was für eine Entschädigung? oder b) muß er wenigstens dem oberhalb gelegenen Stand verstatten, daß derselbe es auf seine Kosten thue, und auf was für Bedingungen?

2. Manche Ströhme, Flüsse und Bäche seynd resp. schiff- oder flozbar: Aber ein- und andere daran gelegene Stände wollen Andern keine freye Schiffahrt oder Flözen darauf gestatten, oder doch nicht anderst, als unter beschwerlichen Bedingungen: Ob und wie ferne solle also die Schiffahrt und das Flözen im Teutschen Reich frey seyn, oder nicht? Freylich ließe sich dises, allem Ansehen nach, nicht durch einige allgemeine Regel entscheiden; sondern es müssen wohl wenigstens einige Hauptfälle von einander unterschiden werden.

Art. 8. §. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch Einer, oder Mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären (1), einige neue Zölle, oder eines

(1) **wären**) Sie seyen also Reichsstände, Mitglidere der Reichsritterschaft, oder Landsassen.

(2) **Er-**

eines alten Verlegung, Ersteigerung (2), oder Prorogation (3), in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten (4), zu Wasser und (5) Land, im auf- und abführen (6), für sich selbst (7), ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung (8), und damaligen (9) Requisiten (10), angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich (11) anders, als (12) obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden;

§. 9.

(2) **Ersteigerung**) oder Erstreckung auf mehrere Gattungen.

(3) **Prorogation**) Oder Perpetuation.

(4) **Gebieten**) Dises zilet auf die Reichsabteyen, Reichsstätte, Reichsritterschaft und Landsassen.

(5) **und**) Besser: **oder.**

(6) **abführen**) Ordentlicher Weise müssen die Zölle erlegt werden, die Waaren mögen zu Wasser einen Strohm oder Fuß hinab- oder hinauf geführet werden, und zu Land, sie mögen herkommen, wo sie wollen: Hier aber scheinet von einem (wenigstens möglichen,) Fall die Rede zu seyn, wann ein Zoll nicht in allen vorhin gemeldeten Fällen, doch aber in einigen derselben, gefordert werden wollte.

(7) **selbst**) In neueren- oder wenigstens nicht in solchen Zeiten, die aller Menschen Gedenken, und alle Geschichte und Urkunden, übersteigen.

(8) **Bewilligung**) Wann der Ursprung des Zolls in solche Zeiten fället, da die Einwilligung derer Churfürsten in neue Zölle bereits Reichsherkommens ware.

(9) **damaligen**) entweder bloß nach dem Reichsherkommen, (vor der Zeit der Kayserlichen Wahlcapitulationen,) oder, (nach der Capitulationen Entstehung,) Kraft der Capitulation desjenigen Kaysers, von welchem der Zoll, oder dessen Erhöhung ꝛc. bewilliget worden ist.

(10) **Requisiten**) in Kriegs- oder Fridenszeiten; vor- in- oder nach denen Niderländischen oder Teutschen Kriegen, oder sonst.

(11) **künftiglich**) in Kriegs- oder Fridenszeiten.

(12) **als**) §. 2. **und** 3.

Zu

§. 9.

Oder, Falls auch Jemanden diejenige Zollconceßionen (1), so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten (2) auf sich und seine Leibeserben erlangt, hernach, ohne ihr, deren Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten (3), auf andere Erben (4) oder Besitzere (5) hätte extendiren und erweitern lassen (6); den, oder dieselbe, so bald (7)

Wir

Zu §. 9.

(1) **Conceßionen**) Sie betreffen einen neuen Zoll, oder eines alten Erhöhung, Verlegung, Erstreckung auf mehrere Jahre oder Gattungen, oder eine eingeschränkte Perpetuation.

(2) **Churfürsten**) Von einem Kayser, Der noch an keine Churfürstliche Mitbewilligung verbunden ware, allein; oder, nachdeme dise durch das Reichsherkommen, oder die Wahlcapitulation, erfordert worden ist, durch beyde zugleich.

(3) **Requisiten**) Das ist, Vernehmung der benachbarten Crayse, seit deme solches durch die neuere Capitulationen beliebt worden ist.

(4) **Erben**) Die vermöge eines Testamentes, durch Erbverbrüderungen, u. s. w. ein Land ererbet haben.

(5) **Besitzere**) Die durch Krieg, oder andere Vergleiche, Käufe, u. s. w. zu dem Besitz eines Landes gekommen seynd, z. E. Chur-Braunschweig zu Bremen und Verden.

Aber was ist von denen zu sagen, die durch den Westphälischen Friden zu secularisirten Erz- und Stifftern, oder anderen Landen, gelanget seynd?

(6) **lassen**) Dises: **lassen** zilet auf den Fall, wann die Erweiterung zwar von dem Kayser geschehen wäre, doch ohne Churfürstlichen Collegialconsens:

Es wäre aber hiebey auch noch zweyer anderer Fälle zu gedenken; nemlich 1. wann Jemand einen solchen ihme, (weil er kein Leibeserbe ist,) nicht gebührenden Besitz, ohne Zuthun, Wissen und Willen des Kaysers, bloß für sich allein, fortgesetzet hätte; sodann 2. wann einer, der kein Leibeserbe ist, künftig dergleichen, mit oder ohne den Kayser, vornähme.

(7) **so bald**) Ohnverzüglich solle die Abstellung geschehen.

(8) **kom-**

Wir dessen von Uns Selbsten in Erfahrung kommen (8), oder von Anderen (9) Anzeige (10) davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine clausula (11), und andere behörige (12) nothdürftige (13) Rechtsmittel (14), auch sonsten in alle andere mögliche Wege (15), abhalten (16), und, was also vorgenommen (17), oder sonst von Jemand anders wider dergleichen auf die ehliche Leibeserben und Nachkommen allein restringirte

(8) **kommen**) Durch Berichte derer Kayserlichen im Reich befindlichen Gesandten und Residenten, durch öffentliche Blätter und Klagen, durch einen Reichsfiscal, u. s. w.

(9) **Andern**) Von denen Unterthanen in des Kayserς eigenen Erblanden, von anderen Reichsständen und deren Unterthanen, von auswärtigen Gesandten oder Unterthanen, ꝛc.

(10) **Anzeige**) Welche aber freylich hinlänglich bescheiniget seyn muß.

(11) *Mandata sine clausula*) Das seynd solche Befehle, denen, ohne einige Widerrede, so gleich Gehorsam geleistet werden solle; den einigen Fall ausgenommen, wann erweislich wäre, daß das Angeben, auf welches sich der Kayserliche Befehl gründet, sich nicht angebrachter massen verhalte.

(12) **behörige**) Das ist, in denen Reichsgesetzen vorgeschribene,

(13) **nothdürftige**) Wann es mit bloßen Mandaten und darauf ergehenden Paritorien nicht ausgerichtet ist, und denselben nicht Gehorsam geleistet wird.

(14) **Rechtsmittel**) Dergleichen seynd Manutenenzcommissionen und Auxiliatorien auf einen, einige, oder mehrere, benachbarte Reichsstände, oder ganze Crayse.

(15) **Wege**) Durch gütliche Vorstellungen und Vermittelungen des Kayserlichen Hofes Selbsten, oder auch dritter inn- oder ausländischer Höfe, durch Erforderung eines Gutachtens vom Churfürstlichen Collegio, oder auch von dem ganzen Reich, u. s. w.

(16) **abhalten**) Dises gehet auf die Zukunft.

(17) **vorgenommen**) Im Gegensatz des folgenden mag hier darauf gezilet werden, was kraft eines Testamentes, oder Erbverbrüderung, u. d. vorgenommen würde.

(18) **wor-**

stringirte Concession sich angemasset worden (18), gänzlich abthun und cassiren (19).

(18) **worden**) Dises möchte so dann auf die Besitzere derer erkauften, wie auch durch Kriege, oder in andere Wege, erworbenen Lande gehen.

(19) **cassieren**) Dises beträfe also das vergangene.

Art. 8. §. 10.

Verbott eigenmächtiger Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro (1) Jemand (2), de facto und eigenes Vornehmens (3), neue Zölle annehmen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen (4), oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

(1) **hinfüro**) Bißhero ware von deme gehandelt worden; was indessen bereits geschehen ist; nun folget auch eine Vorsehung in Absicht auf das Zukünftige.

(2) **Jemand**) Er seye ein Reichsstand, oder anderer Unmittelbarer, oder eine Landsäßige Person oder Commun.

(3) **Vornehmens**) Wann er auch gleich bey dem Kayser und Churfürstlichen Collegio um einen Zoll, oder dessen Erhöhung, ꝛc. bereits angesucht, ja gar die Einwilligung von Beyden schon erhalten hätte, die Kayserliche Urkund darüber aber noch nicht ausgefertiget worden wäre; welcher Fall sich bey Chur-Bayern zugetragen hat.

(4) **erhöhen**) perpetuiren, oder auf mehrere Personen oder Gattungen erstrecken.

Art. 8. §. 11. (1)

Accis, Umgeld, u. d.

(1) §. 11.) Dises ist einer der wichtigsten, (aber auch) der schwersten,) §§. dises Articuls. Derselbe hatte von Anfang seine Absicht eigentlich auf die Reichsstätte, (in welchen damals Handel

Wann auch Einige, sie seyen gleich unmittelbar (2) oder mittelbar (3) dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten (4), unter ihren Thoren (5), oder sonsten anderen Orten (6), in und vor denen Stätten (7), die

Handel und Wandel am meisten blühete,) und die von denenselben gemachte hernach benahmste Auflagen; wegen deren es bey dem Reichsconvent zwischen denen beeden höheren Reichscollegien, so dann dem Reichsstättischen, noch in denen Jahren 1667. u. f. vilen Streit setzte: (1)

Nun aber hat sich der Handel großen Theils aus denen Reichsstätten hinweg- und in derer übrigen Reichsstände Lande gezogen; welche nun selber das thun, was sie vormals von denen Reichsstätten nicht hatten leiden wollen.

Ins besondere aber scheinet diser §. auf die Reichsstatt Frankfurt zu zilen, und von denen derselben benachbarten Rheinischen Churfürsten an die Hand gegebē worden zu seyn; weil wir gleich sehen werden, daß fast alle hier benahmste Anlagen zu Frankfurt, ja zum Theil (wenigstens wie es scheinet,) nur allda allein, üblich seynd.

(2) **unmittelbar**) Reichsstände, Mitglidere der Reichsritterschaft, auch andere Reichsunmittelbare.

(3) **mittelbar**) Landsäßige Grafen, Stätte, u. s. w. welche das Recht einiger sonsten zur Landeshoheit gehörigen nutzbaren Regalien haben.

(4) **sollten**) Dise Verordnung hat also ihre Rücksicht so wohl auf das, was sich bereits ereignet hat, als auch darauf, was sich dißfalls noch in Zukunft ereignen möchte.

(5) **Thoren**) Das gehet sonderlich auf Weg- Pflaster- u. d. Gelder.

(6) **Orten**) auf ihren Rath- und Kaufhäusern, in denen errichteten Accisstuben, u. s. w.

(7) **Stätten**) Ohne Zweifel auch anderen Orten, wo dergleichen anzutreffen wäre.

So scheinet auch dise Verordnung auf alle Zeiten zu gehen, z. E. es mag Meß, Jahr- oder Wochenmarkt, seyn oder nicht.

(8) durch-

(1) s. mein Tr. von R. Tags-Geschäft. S. 1461. u. f.

die ein- aus- und durchgehende (8) Waaren (9), Getraid, Wein, Salz (10), Vieh (11), und anderes (12), mit gewissem Aufschlag (13), unter dem Namen Accis (14), Um-

(8) **durchgehende**) **Eingehende**, um allda zu bleiben und consumirt zu werden; **ausgehende**, oder allda erwachsene oder fabricirte, oder auch auswärts hereingebrachte, und wieder anderwärts hin zum Verkauf weggehende; **durchgehende**, die von dritten Orten kommende und weiter an dritte Orte bestimmte.

Ferner: Es mag auf Wägen, Karren, Pferde, ꝛc. geladen seyn, oder von Menschen getragen oder getriben werden.

(9) **Waaren**) Fabricirte Kaufmannswaaren und Güter.

(10) **Salz**) Getraid, Wein und Salz, seynd die gemeineste und wichtigste von der Natur erzeugte Landesproducten.

(11) **Vieh**) Von aller Gattung, vornehmlich Horn- und Schaafvieh.

(12) **anderes**) Dises begreifet alles, was noch nicht benahmset ist, und ein- aus- oder durchgehen- geführet- oder getriben werden kan, als: Holz, Lebensmittel, baares Geld, Baumaterialien, u. s. w.

(13) **Aufschlag**) Das Wort: **Aufschlag**, hat in gewissen Landen seine eigene bestimmte Bedeutung (1); hier aber wird es, dem Zusammenhang nach, von allen Gattungen der Geldabgaben genommen, welche von denen gefordert werden, die mit denen besagten Stücken handlen, oder sie sonst kommen lassen, oder versenden.

(14) **Accis**) Dises ist heut zu Tag unter allen der wichtigste Articul: Es hat aber solches Wort so vilerley Bedeutungen und so vilerley (mehr oder weniger allgemeine,) Gattungen, daß sich hier nicht davon reden lässet, sondern man sich dißfalls anderwärts (2) belehren lassen muß.

Indessen ist hauptsächlich hier zu bemerken, daß, ob gleich der Accis hier namentlich und ausdrücklich verboten wird, jedoch nunmehro an beeden höchsten Reichsgerichten darauf gesprochen wird, die Landesherrn, so selbigen, gegen den Willen der Un-

(1) s. Freyh. von Kreittmayr Bayr. Staatsrecht, §. 173. S. 391.
(2) s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 677.

geld [15], Niderlag [16], Stand- und Marktrecht [17], Pforten- [18] Brücken- [19] und Weg- [20] Kaufhaus- [21] Rent-

Unterthanen, einführen wollen, auf die von denen Letzteren dagegen geführte Klagen, dabey geschützet werden (1) wann einer Reichsstatt Oeconomiewesen von einem Reichsgericht reguliret wird, der Accis als eine rechtmäßige Abgabe mit in Einnahme kommt, u. s. w.

Von dem Frankfurtischen Accis ins besondere, sehe man an unten (2) angezeigtem Ort.

[15] **Umgeld**] Umgeld, oder Ohmgeld, ist eine schon von alten Zeiten her in manchen Stätten bekannte Abgabe von dem Getränk, Wein oder Bier. (3)

[16] **Niderlag**] In Frankfurt heißt Niderlage, was an denen Land- und Feld-Thoren von denen [laut der besonders gedruckten Taxordnung der Niderlage,] in selbiger verzeichneten Waaren, von denen nicht davon befreyten Fremden, auf die Stattwage entrichtet werden muß; wann sie nemlich abgeladen werden, und zu Frankfurt bleiben. (4)

[17] **Stand- und Marktrecht**] **Standgeld** ist zu Frankfurt ein Grundzins von denen Kaufläden in der Messe. (5)

Marktrecht ist zu Frankfurt eine Gattung Zolles, der in der Herbstmeß, und außer selbiger, erhoben wird, von gewissen Personen auch in beeden Messen, oder das ganze Jahr hindurch, abgetragen werden muß. (6)

[18] **Pforten-**] Abgaben zu Erhaltung der Thore, Thürne und Stattmauer.

[19] **Brücken-**] Ein Beytrag zu Erbauung alter oder Erhaltung neuer Brücken (7). Ob dieselbe erlaubt seyn, oder doch in gewissen Fällen? wird sehr gestritten. (8)

[20] **Weg-**] Mit denen Weggeldern hat es eben dise Beschaffenheit. (9)

Auf denen nun üblich werdenden Chausseen, oder erhöheten Wegen von zerschlagenen Steinen, Kies, ꝛc. muß überall Chausseegeld gegeben werden:

Doch

(1) s. R. Staatshandb. 1769-75. 2. Theil, S. 6.
(2) H. Orth von den Frankfurt. Messen, S. 308.
(3) cit. Tr. von der Landeshoh. S. 677. Orth l. c. S. 218.
(4) Orth S. 181. 187. 706. (5) Orth S. 707. (6) Orth S. 202.
(7) Orth S. 188. (8) Landesh. in Steuersach. S. 723.
(9) Tr. von der Landesh. l. c.

Rent- [22] Pflaster- [23] Steinfuhren- [24] und Cento-Gelder [25] Multersteuer [26], und anderen dergleichen Impostен [27] zu beschweren: Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher, zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig; auch der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider [28]; so sollen und wollen Wir bald

Doch sprechen die Reichsgerichte in beedem zuweilen dawider.

Zu Frankfurt wird das Weggeld von denen durch- oder vorbeygehenden Waaren bezahlt. [1]

[21] **Kaufhaus-**] Zu Frankfurt ware es eine Auflage auf die in das Kaufhaus eingebrachte und verkaufte Waaren; welche aber nachhero aufgehoben worden ist: [2]

Die Leinwandhausgelder aber müssen noch bezahlt werden. [3]

[22] **Rent**] Zu Frankfurt heißen die Rentengebühren resp. Steinfuhr, Niderlage, und am Wasserthor Ueberschlag. [4]

[23] **Pflaster-**] Pflastergelder seynd ohne Zweifel Abgaben zu Erhaltung des Pflasters auf denen Strassen.

[24] **Steinfuhren**] Zu Frankfurt heißen Steinfuhr die Rentengebühren für die ausgehende Waaren. [5]

[25] **Centogelder**] Zu Frankfurt ware dises eine Auflage von denen auf dem Kaufhaus verkauften Waaren; welche aber nachhero abgeschaft worden ist. [6]

[26] **Multersteuer**] Dises deucht mich eine auf das aus der Mühlen kommende Mehl gelegte Abgabe zu seyn.

[27] **Impostен**] Z. E. vor Beschauung oder Plombirung gewisser eingehender ꝛc. Waaren.

[28] **zuwider**] Alles bißhero erzählte ist freilich die reine und eine unwidersprechliche Wahrheit: Weil aber andere Reichsstände es nun auch nicht besser machen,

(1) Orth S. 181. (2) Orth S. 315. u. f. (3) Allda, S. 302. u. f.
(4) Orth S. 187. (5) Orth S. 187. (6) Orth S. 315.

bald bey Antrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen [29], auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen [30], von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Nachricht erforderen [31],

machen, als die Reichsstätte; so können sie auch über dise nicht mehr so klagen.

[29] **lassen**] Dises gäbe durch das ganze Römische Reich schon ein schönes Stück Arbeit.

[30] **bestehen**] Vor allen Dingen, und ehe möglich ist, in diser Sache auch nur einen Anfang zu machen, müßte zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich allererst ausgemacht werden: 1. Was, nach dem jetzigen allgemeinen Reichsherkommen, und nach der heutigen Denkensart des Kayserlichen Hofes und aller Reichsstände, von obigen Stücken, annoch a) überhaupt, oder b) in gewissen Fällen und Sachen, oder c) sonst nach Zeit- und Umständen, unerlaubt? was 2. mithin ein Mißbrauch heiße und seye, oder nicht?

[31] **erforderen**] Nachdeme aber, erstbesagter massen, dises nunmehro etwas allgemeines und durchgängiges ist; so müßte nur ein jeder Nachbar gegen den andern zeugen, und das an Andern tadlen, was er selbst thut und mit Recht gethan haben will.

Selbst die Reichsgerichte seynd hierinn übel daran, und haben darinne keine sichere Norm, wornach sie zuverläßig sprechen können; dahero es kein Wunder ist, wann ihre Erkenntnisse in dergleichen nicht allemal mit einander übereinstimmen.

Art. 8. §. 12.

Ungebührliche Zölle, Geleitsgelder, ꝛc.

Und dann dieselbe [1], wie nicht weniger [2] am Rhein,

[1] **dieselbe**] So lang nicht ausgemacht ist, was, nach dem dermaligen allgemeinen Herkommen im Reich von allen vorstehenden Stücken als erlaubt, oder als ein Mißbrauch, anzusehen seye, seynd der Kayser und die Reichsgerichten manchmalen außer Stand, das hier verordnete zu befolgen.

[2] **weniger**] Bißhero ware von Zoll-

Rhein (3), und andern schiffbaren Ströhmen (4), geklagte (5), neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyssigjährigen Teutschen Krieg (6), oder nachhero (7), aufgerichtet- und erhöhete (8) Zölle und Licenten (9), auch ungebührliche (10), wider das Herkommen (11), auch alte und neue

Zollmäßigen Imposten geredet worden; nun kommt wieder etwas von würklichen Zöllen.

(3) **Rhein**) Vornehmlich am untern Rhein, von denen Jülich-Clev- und Bergischen Landen an, bis in die Niderlande.

(4) **Ströhmen**) Elbe, Weser und Oder: Seit wenigen Jahren ist es auch wegen des Chur-Bayrischen Mauthwesens, auf der Donau und sonst zur Sprache gekommen. (1)

(5) **geklagte**) Spuhren von dergleichen bey Reichsconventen An. 1574. 1594. und 1641. angebrachten Klagen finden sich an unten (2) angezeigtem Ort.

(6) **Krieg**) Davon liset man in dem **Osn. Frid. Art.** 9. §. 1. und dem **Münsterischen** §. 67. quod hinc inde per Imperium, Belli occasione, noviter, propria autoritate, contra jura, Privilegia & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, invecta sint Vectigalia & Telonia.

Wann also ein Zoll ꝛc. auch seit 100. 150. 200. Jahren erhoben worden wäre, dessen Ursprung aber vitios und eigenmächtig wäre; so greifet keine Verjährung statt, noch ist auf einen solchen Besitz, wann es zu einer gerichtlichen Klage käme, in Possessorio zu sprechen.

(7) **nachhero**) Davon werden wir am Ende dises Articuls etwas weiteres hören.

(8) **erhöhete**) oder auch auf andere Innhabere oder Gattungen der Zollbaren Sachen erstreckte, oder perpetuirte, oder verlegte.

(9) **Licenten**) Man sehe das bey §. 6. angemerkte.

(10) **ungebührliche**) Was seynd ungebührliche Geleitsgelder? Da die Reichsgesetze nichts davon enthalten; so bleibt es lediglich dabey, daß das ungebührlich seye, was 1. wider das Herkommen, 2. oder Privilegia, oder 3. Verträge, anstosset.

(11) **Herkommen**) Herkommens ist,

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769-75. 1. Theil, S. 244. u. f.
(2) im Tr. von R. Tagsgeschäft. S. 1458. u. f.

neue Verträge (12), laufende Geleitgelder (13), aller Orten (14) ohne Verzug (15) abstellen und aufheben (16), auch gegen

ist, was keinen andern bekannten Grund hat, als daß es von Alters her also gehalten worden ist.

Wider dises Herkommen nun laufen die Geleitsgelder, wann 1. einige erst neuerlich gefordert, 2. oder die alte erhöhet, oder 3. auf mehrere Orte, Personen, Sachen ꝛc. erstreckt werden.

(12) **Verträge**) Das Herkommen machet eine allgemeine Vorschrift aus, auf welches sich Alle berufen können, welchen etwas neuerliches zugemuthet wird: Verträge aber machen eine Regel nur zwischen denen aus, die solche eingegangen haben; und es kan das Herkommen durch dieselbe erläutert, erweitert, eingeschränkt, oder auch gar abgeschaft werden.

Daß besonders auch der **alten** Verträge gedacht wird, mag wohl die **Ursach** seyn, um dem Einwurf, den etwa ein Geleitsherr machen möchte, zu begegnen, als ob die alte Verträge sich deßwegen nicht mehr auf die jetzige Zeiten schickten, weil die Münzsorten indessen in dem äusserlichen Werth zu- an dem inneren aber abgenommen haben, und also der Geleitsherr jetzo z. E. an einem Gulden in specie nicht mehr so vil bekomme, als vormals.

(13) **Geleitsgelder**) Zoll und Geleit werden in manchen Landesgesetzen und Ordnungen mit einander verbunden und müssen nach denselbigen zugleich erlegt werden, vermuthlich der Zoll in Ansehung der Waaren, und das Geleitsgeld in Rücksicht auf die Personen.

Herkommen und Verträge müssen bey denen Geleitsgeldern besonders auch entscheiden: 1. Was für Personen Geleit zu nehmen und zu bezahlen schuldig seyen? ob alle Reisende, oder nur Handelsleute ꝛc. 2. zu welcher Zeit? ob nur zu Meßzeiten, oder das ganze Jahr hindurch?

Vil schönes und practisches von Geleitssachen und Geleitsgeldern, besonders in der Gegend um Frankfurt am Mayn, trift man bey Herrn D. Orth (1) an.

(14) **aller Orten**) Zu Wasser und zu Land; ohne Zweifel auch in

(1) Von den Frankfurt. Mess. S. 75. u. f. 100. u. f.

gegen die Uebertrettere gebührenden Ernstes (17) Einsehen thun (18), ingleichem dem Kayserlichen Fiscal (19), gegen dieselbe (20), auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information (21), oder auf Eines oder Andecen hierunter beschehene Denunciation (22), mit oder ohne des Denuncianten

in des Kayfers eigenen Erblanden.

(15) **Verzug**) Wann und wo und so vil es thunlich ist.

(16) **aufheben**) Außer deme, was sich mit Chur=Bayern zugetragen hat (1), ist mir kein anderes Beyspil davon bekannt.

(17) **Ernstes**) Also nicht etwa bloße Mandaten gegen sie ergehen lassen, sondern selbige auch zur Vollstreckung bringen.

(18) **thun**) Mithin nicht nur die Abstellung besorgen, sondern auch die Uebertrettere bestrafen.

(19) **Fiscal**) Deren seynd zwey, einer am Kayserlichen Hof, und der andere am Cammergericht: Der Reichshofrath kan es jenem, und das Cammergericht disem, anbefehlen.

(20) **dieselbe**) Uebertrettere resp. 1. derer Reichsgesetze, 2. des Herkommens, 3. der Privilegien, 4. oder der Verträge.

(21) **Information**) Dises ist der erste Fall, darinn der Reichsfiscal agiren solle, und zwar von Amts=wegen, ohne daß sich ein Kläger oder Denunciant darstelete, wann nemlich aus denen von dem Kayser eingezogenen Berichten erhellet, daß, und wo, und wie, gegen die Reichsgesetze, das Herkommen, oder die Privilegien, oder die Verträge, gehandelt worden seye.

(22) **Denunciation**) Dises ist der zweyte Fall, darinn der Fiscal anrufen solle, wann nemlich, ausser vorhin gedachter von dem Kayser eingezogenen Information, dem Kayser, dem Reichshofrath, oder Cammergericht, oder auch einem Fiscal selbsten und unmittelbar, die Anzeige einer Uebertrettung geschiehet.

Eines und des Andern will wohl so vil besagen: Der Anbringer, (wann er nur seine Anzeige hinlänglich bescheiniget,) seye übrigens wer er wolle, ein Reichsstand, anderer Reichsunmittelbarer, Mittelbarer, oder Ausländer, auch, er oder die Seinige seyen dabey, wegen eines

(1) s. R. Staatshandb. l. c.

Zuthun (23), schleunigst (24) zu verfahren (25), anbefehlen (26).

nes erleidenden Schadens, auch Verletzung eines Vertrags, besonders interessirt, oder nicht.

(23) **Zuthun**) **Mit** des Denuncianten Zuthun geschiehet es, wann der Denunciant selber klagt, und der Fiscal ihme assistirt, oder interveniendo dabey einkommt: **Ohne** des Denuncianten Zuthun aber, wann derselbige sich bloß passiv dabey hält, und den Fiscal allein klagen und handlen lässet. Ein Beschwerter hat also die Wahl, welchen von beeden Wegen er einschlagen will.

(24) **schleunigst**) So bald ihme eine hinlänglich bescheinigte Anzeige davon zugekommen ist, es mag betreffen, wen es will; auch Mittelbare. s. §. 14.

Wie aber, wann der, wider den die Beschwerde gehet, gegen die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte privilegirt ist? Alsdann höret freylich diese Verordnung der Wahlcapitulation auf; indessen muß der beschwerte Theil deßwegen nicht alles dulden und geschehen lassen, was da will, sondern er kan sich anderer Mittel bedienen, z. E. es bey dem Kayser, seinem Crays, oder dem ganzen Reich, anbringen, und sich deren Beystand erbitten.

(25) **verfahren**) Nicht nur etwa Citationen gegen die Uebertretere ausbringen, und hernach die Sache ligen lassen, sondern sie bis zu einer Endurtheil und deren Vollstreckung betreiben.

(26) **anbefehlen**) Dises kan theils überhaupt geschehen, wann nemlich denen Reichsfiscalen in ihrer Amtsinstruction aufgegeben wird, wie sie sich in allen dergleichen Fällen betragen sollen, theils ins besondere, wann der Kayser 1. entweder obgedachte Information erhält, oder 2. ihme ein solcher Fall angezeigt wird.

Art. 8. §. 13.

Strafe der Zollmißbräuche.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand (1), so sich

(1) **Stand**) Die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschloßen; so auch andere Reichsunmittelbare, so nicht zugleich Reichsstände seynd.

(2) **Zoll-**

sich der habenden Zollgerechtigkeit (2) mißbrauchet (3), und dise mehrers (4), oder weiter (5), als er (6) befugt, erstrecket, oder erhöhet (7), oder noch fürohin und inskünftige erhöhen und erstrecken (8) würde, diser (9) mit der That selbsten (10), wann er nicht alsbald solchen Exceß (11), (auf zuvor beschehene Erinnerung der Craysausschreibenden Fürsten (12),)

(2) **Zollgerechtigkeit**) Dise Stelle gehet also wiedrum allein auf formliche Zölle: Nicht auch auf die Erhebung der Geleitsgelder? Denen Worten nach, nein! dem Sinn nach villeicht ja!

(3) **mißbraucher**) Was hier als ein Mißbrauch angesehen werde, wird so gleich weiter erkläret.

(4) **mehrers**) auf mehrere Innhabere, Personen, oder Sachen.

(5) **weiter**) über die Gränzen des ihme verliehenen, oder sonst rechtmäßig hergebrachten Zolles.

(6) **als er**) resp. nach seinem Privilegio, oder dem uralten Herkommen, oder (besonders wann es auch auf Geleitsgelder gehen sollte,) nach denen Verträgen.

(7) **erhöhet**) oder perpetuirt, oder verlegt hat: Das betrift das vergangene.

(8) **erstrecken**) auf eine oder die andere derer vorbesagten Arten, erstrecken, oder auch perpetuiren, oder verlegen würde.

(9) **diser**) Das Wort: **Diser**, gehet nicht auf den Uebertretter, sondern auf die Zollgerechtigkeit, und die Fassung könnte etwas deutlicher gemacht werden.

(10) **selbsten**) Die That selbsten und schon allein macht den Uebertretter der hier bestimmten Strafe unterwürfig; doch muß er, 1. (nach denen folgenden Worten,) vorher noch als in die Strafe verfallen erklärt seyn, ehe die Strafe würklich Platz greifen kan; 2. auch dise Erklärung solle doch, wann auch gleich die That selbsten ihre Richtigkeit hat, nicht so fort erfolgen, sondern darinn stuffenweis gegangen werden.

(11) **Exceß**) Exceß ist hier 1. wann sich Jemand in Zollsachen etwas anmasset, das ihme gar nicht gehühret, oder 2. wann er das, was ihme nur in beschränkter und bestimmter Maasse zustehet, eigenmächtig weiter erstrecket.

(12) **Fürsten**) Es seye, daß dises 1. von freyen Stücken und Amts-halber, oder 2. auf Ansuchen eines beschwerten Theils, oder

mit Ernst (13) abstellen (14) würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst, oder Stand (15), im Leben (16) seyn würde, und eine Communität (17) auf dreyßig Jahre (18), würklich verfallen und verwürket, und derentwegen à competente Judice (19) alsobald ad Declarationem (21) geschritten werden:

---

oder Drittens, oder 3. auf Kayserlichen Befehl thun:

Daß aber auch der Kayser Selbst, oder in seinem Namen eines derer höchsten Reichsgericht, unmittelbar einen solchen Uebertretter erinneren könne, hat gar keinen Anstand, so wohl in Ansehung des Kayserlichen obristrichterlichen Amtes überhaupt, als auch dessen, was dem Kayser in Zollsachen in disem Articul aufgetragen und von Ihme verlangt wird.

(13) **Ernst**) Nicht bloß zum Schein, durch ergehende Befehle, die mit seinem Wissen und Willen nicht beobachtet werden:

Ferner: **Ganz**, und nicht nur zum Theil, sondern alles, was Mißbrauch ist; und nicht nur da und dort, sondern überall.

(14) **abstellen**) oder, nachdeme er es würklich abgestellet, hernach wieder, auf die vorige oder eine andere Weise, von neuem wieder anfangen würde.

(15) **Stand**) Obgedachte andere Reichsunmittelbare mit darunter begriffen.

(16) **Leben**) Wie aber, wann er noch bey seinem Leben den Besitz der Güter, darzu der Zoll gehöret, nicht nur zum Schein, sondern würklich, abträte, z. E. die Regierung niderlegte? Alsdann würde dise Verordnung ceßiren, er als civiliter todt angesehen werden, und dises Strafgebot gegen den unschuldigen dritten Nachfolger nicht Platz greifen.

(17) **Communität**) Reichsstatt, Dom- oder anderes Capitul, Landstatt, u. s. w.

(18) **Jahre**) Welche von der Zeit der Erklärung in dise Strafe an gerechnet werden müßten, oder auch von der Zeit der Vollstreckung an, wann selbige nicht so gleich auf die Erklärung erfolgen sollte.

(19) *Judice*) Wer ist dann der? Warum heißt es nicht lieber deutlich: Von einem höchsten Reichsgericht? Dann weil es eine (und zwar wichtige) Justitzsache ist, hat eine bloß aussergerichtliche Erklärung nicht statt.

(20) **alsobald**) So bald es seine Richtigkeit hat, und erwisen ist, daß die widerrechtliche Anmassung oder der Exceß geschehen seye;

seye; ohne Gestattung eines weiteren Schriftwechsels, oder eines Rechtsmittels; es wäre dann, daß der Beklagte der beschuldigten That nicht geständig wäre, und solches behörig darthun, auch nicht unter disem Schein die Sache bloß verzögeren und ins weite spilen wollte. (21) *Declarationem*) So fort auch, wann der schuldig Erklärte nicht darauf parirte, zur würklichen Execution gegen ihne, auf eine Reichsverfassungsmäßige Weise, auch auf seine eigene und alleinige Kosten.

Art. 8. §. 14.

Straf der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben solle, wann schon der Uebertretter kein Immediater, sondern ein mittelbarer Landstand wäre (1).

(1) wäre) Wann sonsten eine mittelbare Commun oder Person sich gegen die Reichsgesetze verfehlt, muß sie vor ihrem Landesherrn deßwegen belangt werden: Hier aber ist, als eine Ausnahme von diser Regel, versehen, daß in dem Fall eines solchen Zollverbrechens gegen Mittelbare so gleich an einem höchsten Reichsgericht verfahren werden dörfte und solle.

Art. 8. §. 15.

Craysausschreibende Fürsten und sich zu keinem Crays Haltende.

Mit diser weiteren Erklärung, daß, wann einer aus denen Craysausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollsconceßion (1) selbst intereßirt (2) wäre (3), die Ermahnung dem

(1) **Zollsconceßion**) Der Mißbrauch bestehe in einer derer obigen Gattungen in welcher er wolle.

(2) **intereßirt**) Selbst intereßirt ist er 1. wann er selber dergleichen thut, 2. oder seinen Unterthanen dergleichen gestattet, oder doch

dem andern (4) mitausschreibenden Fürsten obligen: Im Fall aber (5) beede (6) interessirt wären (7), oder, ihr Amt darunter zu beobachten, unterließen (8), solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses (9) zustehen (10); oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollconcessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit (11) eigentlich zu keinem Crays hielte (12), denen benachbarten, dadurch Beschwerde leidenden, und solcher gestalt dabey interessirten, Stän-

den

doch darzu durch die Finger siehet; 3. so auch bey seinen Anverwandten, oder Anderen, z. E. auf deren Lande er eine Anwartschaft hat, u. s. w.

(3) **wäre**) oder doch, (wie gleich folget,) sein Amt zu thun unterließe.

(4) **dem andern**) Oder, wo ein Crays drey ausschreibende Fürsten hat, denen beeden andern.

(5) **aber**) Im Fall aber in einem Crays nur ein einiger Craysausschreibender Fürst wäre, wie auch wann ꝛc.

(6) **beede**) oder, wo drey seynd, alle.

(7) **wären**) siehe **Not. 2.**

(8) **unterließen**) und die übrige Craysstände solches in zuverläßige Erfahrung brächten.

(8) **Crayses**) samt und sonders; folglich mit oder ohne vorgängige Communication mit denen anderen Craysständen; ingleichem ohne Beobachtung ihres Ranges oder Standes.

Ist die Reichsritterschaft hier unter denen Ständen mit begriffen und gemeinet, oder nicht?

(10) **zustehen**) Nicht nur zustehen, sondern auch obligen.

(11) **Zeit**) Weil eigentlich kein Reichsunmittelbarer seyn solle, der sich zu keinem Crays hält; wiewohl es selbst einige dergleichen Reichsstände gibt, als: Chur, Mömpelgart, Savoyen.

(12) **hielte**) Darunter können nicht wohl verstanden werden die zu Reichsständen angenommene Personalisten; als welche keine unmittelbare Güter haben: Wohl aber 1. die unmittelbare Reichsritterschaft, 2. andere Reichsunmittelbare Clöster, Grafen, Dörfer ꝛc.

Eigentlich mag hier wohl darauf gezilet werden, wann sie gleich in einem Crayse unmittelbar begütert seynd, auch etwa ausserordentlicher Weise in ein-

oder

den (13) gebühren soll:

oder anderem zu demselbigen coneurrirten.

(13) Ständen) Hier hat es wegen der Reichsritterschaft noch weniger Anstand, als in dem Fall Not. 9.

Art. 8. §. 16.

Erlaubte Selbsthülfe.

Und solle daneben einem jeden (1) Churfürsten, Fürsten und Stand, (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen,) erlaubt seyn (2), sich und die Seinige (3) solcher Beschwerden (4) selbst (5), so gut er kan (6), zu erledigen und zu be-

(1) jeden) Was einem Jeden erlaubt ist, das kan also auch ihrer Mehreren, wann sie hierinn zusammen- und für Einen Mann stehen wollen, nicht verboten seyn.

(2) seyn) In dem Landfrieden ist zur Regel gesetzt: Kein Stand, oder anderes Glid des Reichs, solle sich, wann es eine rechtliche Ansprache an einen anderen Stand oder Glid des Reichs zu haben vermeint, oder sich von ihme beschweret zu seyn glaubt, selber helfen, sondern den Weg Rechtens ergreifen; hier aber wird eine Ausnahm von diser Regel gemacht.

(3) Seinige) Nach der alten Redensart, die ihme zu versprechen stehen: Seynd unmittelbare Vasallen auch mit darunter begriffen?

(4) Beschwerden) Beschwerden seynd die oben benahmste Excesse: Weiter darf also die Selbsthülfe auch nicht gehen.

(5) selbst) Ohne den höchsten Richter im Reich, oder auch nur das Craysausschreibamt, zuvor deßwegen anzugehen.

(6) kan) Dise Worte reichen sehr weit, und da leicht grösere Unruhen daraus im Reich entstehen könnten, als die Zollneuerungen und Excesse verdienten; so ist zu bewunderen, wie man an Seiten des Reichs dises hat zugeben mögen.

Uebrigens schließen dise Worte keine Gattung noch Grad der sonst so verhaßten Selbsthülfe aus;

befreyen (7).

aus; mithin Gewalt, Repressalien, Retorsionen, Einfall in des Beschwerenden Land oder Gebiet, u. s. w.

möglichste Beybehaltung der innerlichen Ruhe des Reiches, mit sich, daß hierinn Stufenweis gegangen und forderist alle nur mögliche Gattungen und Grade des Glimpfs, auch selbst, wann dise nichts verfangen, alsdann forderist die gelindeste Gattungen und Grade des Ernstes, gebrauchet werden.

(7) befreyen) Ob es aber gleich hier nicht ausdrücklich versehen ist; so bringet es doch Billigkeit, Klugheit und die jedem Mitbürger obligende Pflicht für die

Art. 8. §. 17.

Niderlag, Stappel, Licent, &c.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern, unter dem Mißbrauch und Prätext (1) einer Niderlag (2), Licent (3), Stap-

(1) Prätext) Andere, als die hier benahmste, Mißbräuche und Prätexte in Zollsachen seynd bereits §. 11. vorgekommen; doch mit disem Unterschid, daß in §. 11. bloß von allerley Geldrubriquen geredet wird; hier §. 17. aber nicht nur von solchen, sondern auch von anderen der Handlung zur Beschwerde gereichenden Stücken.

Es seynd aber hier nur die Mißbräuche und Prätexte verboten: Wann also Jemand durch unwidersprochene Kayserliche Privilegien, Verträge, &c. zu einer Niderlage, Stappel, u. s. w. berechtiget wäre; bleibet ihme solches, in so ferne er darzu berechtiget ist, hiedurch ohngeschmälert und ohnbenommen.

(2) Niderlag) s. §. 11. Not. 16. Ueberhaupt kan Niderlage allerley heißen, als: Daß die an ein Ort gebrachte Waaren, wann sie gleich wieder weiter versandt werden, bis dahin an ein gewisses dazu bestimmtes Ort gebracht werden müssen; noch mehr also, wann sie zum Verkauf dahin kommen.

(3) Licent) s. §. 12. Not. 9.

(4) Stap-

Stappelgerechtigkeit (4), oder sonsten (5), von denen auf- und (6) abfahrenden Schiffen (7) und Waaren (8) eben so vil (9), als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben; auch (10) der Handlung (11) und Schifffahrt (12) durch ungebührliches (13) und abgenöthigtes (14) aus- und einladen (15), aus-

(4) Stappelgerechtigkeit) Dises Wort hat keinen allgemeinen bestimmten Verstand; es gibt auch allerley Gattungen und Grade desselbigen: Allemal aber kommt das Hauptwerk doch darauf hinaus, daß die dem Stapel unterworfene Waaren an dem mit Stappelgerechtigkeit begabten Ort eine gewisse Zeit lang still ligen und feil geboten werden müssen. (1)

(5) sonsten) Dahin gehören die schon oben bemerkte, in dem Oen. Frid. Art. 9. §. 1. verbotene peregrinæ Certificationes.

(6) und) Besser: oder; wiewohl insgemein beydes beysammen zu seyn und erfordert zu werden pfleget.

(7) Schiffen) Dises wäre also eine Anlage auf das Gefässe, oder das Schiff selbsten.

Wäre hier nicht auch der Flöze, zumalen von Holländerholz, zu gedenken? als mit denen ein wichtiger Handel getriben wird; zumalen auf dem Rhein.

(8) Waaren) rohen Producten und halb oder ganz fabricirten Waaren.

(9) so vil) Wann es auch nicht eben so vil wäre; genug, wann es eine neuerliche und widerrechtliche Geldabgabe ist.

(10) auch) Nun kommen andere, nicht auf Geldabgaben hinauslaufende, aber dennoch der Handlung nachtheilige Stücke.

(11) Handlung) Der Handlung geschiehet durch die hernach benahmste Stücke Eintrag, weil dadurch ohnnöthiger und schädlicher Zeitverlust, Mühe und Kosten, verursachet werden.

(12) Schiffahrt) Die Schifffahrt aber leidet darunter, wann die Schiffe nicht so weit fahren dörfen, als sie wollen und können; mithin der davon abfallende Nutzen der Fracht des einen Standes Unterthanen entzogen und des anderen Standes Unterthanen zugewandt wird.

(13) ungebührliches) Gibt es dann auch gebührliche solche Sachen?

(1) s. Orth von den Frankfurt. Mess. S. 235.

schiffen und aufschütten des Getraides (16), und anderer Güter (17) oder Consumtibilien (18), merkliche große Beschwer- (19) und Verhinderung (20) verursachet und zugefüget (21) wird; so sollen alle und jede dergleichen (22), so wohl unter währendem Krieg (23), als vor und nach demselben (24) auf allen Ströh-

chen? Villeicht durch Verträge, Herkommen, oder Privilegien.

(14) **abgenöthigtes**) Ohne ein darzu habendes gegründetes Recht: Dann wer dergleichen hat, kan Andere allerdings nöthigen, sich demselbigen zu unterwerfen; wann es ihnen auch gleich beschwerlich wäre.

(15) **einladen**) Absonderlich gehöret hieher, wann man an gewissen Orten, z. E. zu Maynz, nicht leiden will, daß fremde Schiffer den Strohm weiter hinauf- oder hinabfahren; sondern ihre Waaren allda auf Maynzische Schiffe umladen.

(16) **Getraides**) und zwar zu dem Ende, damit die Einwohnere der angemaßten Stappelstatt darinn den Vorkauf haben mögen.

(17) **Güter**) Z. E. Wolle, Saiffen, Unschlitt, Tabac, ꝛc.

(18) **Consumtibilien**) Z. E. Salz, Wein, Bier, ꝛc.

(19) **Beschwer-**) Kosten und Mühe, leicht entstehender Schade an der Emballage, oder denen Güterii selbst.

(20) **Verhinderung**) Zeitverlust; worüber man zuweilen nicht zu rechter und vortheilhafter Zeit an Ort und Stelle, wohin die Hauptabsicht gehet, eintreffen kan.

(21) **zugefüget**) **verursacht** heißt, worzu man den Anlaß gibt, der die verhaßte Folgen nach sich ziehet; **zugefüget**, wodurch man die Fremde selber und unmittelbar beschweret.

(22) **dergleichen**) allhier benamst- oder unbenahmste, aber doch unter der Analogie (wegen ihrer eben so großen Beschwer- und Verhinderung,) dem Sinn des Gesetzes nach allerdings mitbegriffene Stücke, Gattungen und Handlungen.

(23) **Krieg**) Gleichwie, wann die Worte: „Instrumentum Pacis“ allein und ohne weiteren Zusatz gebrauchet werden, allemal der An. 1648. geschlossene Westphälische Fride darunter verstanden wird; also bezeichnet auch das in denen Reichsgesetzen allein und ohne weiteren Zusatz vorkommende Wort; **Krieg** allemal

Ströhmen (25) und schiffbaren Wassern des Reichs (26), ohne Unterschid (27), neuerlich (28) anmassende (29) Vornehmen;

mal den 30jährigen Krieg von 1618. bis 1648.

(24) **demselben**) Man sehe die Anmerkungen zu dem §. 12.

(25) **Ströhmen**) dem Rhein, Weser, Elbe, Oder und Donau.

(26) **Reichs**) Dem Necker, Mayn, Inn, u. s. w.

(27) **Unterschid**) Dises kan gehen 1. auf die Wasser, 2. auf die Waaren und Güter, so dann 3. auf die Arten der Auflagen und anderer Zumuthungen.

(28) **neuerlich**) Villeicht besser: **Eigenmächtig**; weil auch die alte schon vor mehr als 100. und 150 Jahren ihren Ursprung genommene dergleichen bloß thätliche, mithin widerrechtliche, Anmassungen, (selbst nach dem Buchstaben des Textes,) mit darunter begriffen seyn sollen.

(29) **anmassende**) Anmassungen seynd, worinn oder in so fern man keinen rechtlichen Grund und Befugniß darzu hat.

Art. 8. §. 18.

Cassation alles widrigen.

Und, in Summa, alles ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisiten ausgebrachte= hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte, von neuem festgesetzte Erfordernisse, ausbringende Zollconceßionen (1), oder (2) sonst ein= und anderen Orts jetzt und ins künftig vor sich selbst unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, (unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens

(1) **Conceßionen**) Bis hieher geht es auf Fälle, wann der Kayser in einer solchen Sache Selbst gegen die Gesetze handelte.

(2) **oder**) Das folgende gehet nun darauf, wann, ohne des Kayfers Zuthun, ein Reichsstand, anderer Reichsunmittelbarer, oder Landsaß, gegen disen Articul der Wahlcapitulation etwas begienge.

(3) **nich=**

durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn (3):

(3) nichtig seyn) §. 9. heißt es: Der Kayser solle dergleichen Unternehmungen cassiren; und hier wird gemeldet: Sie sollen (auch ohne weitere Cassation,) null und nichtig seyn: Dises beedes widerspricht aber einander nicht; sondern eines erläutert nur das andere. Alles hier verbotene ist und bleibet nichtig; es erlanget dahero auch niemals eine Rechtskraft; der rechtswidrige Besitz wird zu keinem gesetzmäßigen Herkommen; er würket dahero, wann er auch noch so lang fortgesetzet würde, keine Verjährung, und es kan nicht einmal, auch nur in Possessorio, sive momentaneo, & summarissimo, sive ordinario, darauf gesprochen werden: Und eben darum, weil alles null und nichtig ist; so darf und solle auch der Kayser, wann es erwisen auch darauf geklagt und es verlangt wird, durch Urthel und Recht für das, was es ist, nemlich null und nichtig, erklären, auch so dann mit behörigen executivischen Verordnungen dagegen verfahren.

Da übrigens diser ganze §. aus lauter Wiederhohlungen bestehet; so findet sich auch nichts weiteres dabey zu bemerken.

Art. 8. §. 19.

Künftige Requisiten.

Dergleichen auch von Uns Niemand, (von was Würden oder Stand auch der- oder dieselbe seyen (1),) ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden (2).

(1) seyen) Ohne Zweifel auch nicht seinem eigenen Hause.

(2) werden) Uebrigens bestehet auch dises aus bloß wiederhohlten und schon oben beleuchteten Verordnungen.

Art. 8. § 20.

Erlaubte Selbsthülf.

Auch einem jedweden des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten

sten und Stand, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben (1).

(1) entheben) Da der §. 17. eben dises, und noch etwas umständlicher enthält; so beziehe ich mich hier lediglich auf die bey demselbigen angestellte Betrachtungen.

Art. 8. §. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freyheiten.

Doch soll denenjenigen Privilegien (1), welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichsritterschaft mit eingeschloßen (2),) von weyl. denen vorgewesenen Römischen Königen (3) oder Kayserm, zur Zeit da der Churfürst-

(1) Privilegien) über neue Zölle, oder der alten Erhöhung, Erstreckung auf andere Personen oder Sachen, oder ihre Perpetuation, oder ihre Versetzung, desgleichen über Stappelgerechtigkeit, u. s. w.

Nach deme, was oben §. 1. versehen worden ist, sollte hier ferner beygefüget werden: „in würkliche Uebung gebrachten.“

(2) eingeschloßen) Wann aber andere Reichsunmittelbare, ja (nach §. 14.) auch mittelbare Personen oder Communen, dergleichen alte Kayserliche Zoll- ꝛc. Privilegien hätten, sollen dann dieselbe hiedurch ausgeschloßen seyn? Dem ganzen Innhalt dises Articuls, besonders der Analogie besagten §. 14. nach, glaube ich: Nein!

(3) Königen) Dise Worte: „Römischen Königen,“ werden hier theils von würklich regierenden Kayserm gebraucht, Die aber, weil Sie die Päbstliche Crönung noch nicht erhalten hatten, (damaliger Zeiten Gebrauch nach,) nur Römische Könige genannt wurden; theils von solchen, die zwar nur bey Lebzeiten eines Kayserš zu Dessen künftigen Thronfolger erwählet waren, welche aber, bey Abwesenheit des Kayserš außer Reichs, Dessen Stelle und die Regierungsgeschäfte versahen; z. E. der Römische König Heinrich VII.

(4) Con-

fürstliche Consens (4) per Pacta & Capitulationes (5) noch nicht alſo eingeführet oder (6) nöthig geweſen (7), oder ſonſten (8) ruhiglich (9) hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, ſondern von Römiſchen Kayſern, auf gebührendes Anſuchen, (10), confirmirt- (11) und die Stände (12) dabey,

(4) **Consens**) reſp. einmüthige Consens, wie auch die Vernehmung der Benachbarten.

(5) *Capitulationes*) Bedeuten diſe Worte: *Pacta & Capitulationes* einerley, oder nicht? Erſteren Falles käme alles auf die Zeiten vor Kayſer Carl V. an: Letzteren Falles aber wären auch diejenige Zollurkunden ꝛc. nicht rechtskräftig, welche gegeben worden ſeynd, als zwar noch keine ſchriftliche Capitulationen üblich- hingegen doch ſchon Reichsherkommens ware, daß die Kayſere in dergleichen die Churfürſtliche Willebriefe erforderten.

Villeicht hieße es alſo beſſer: „Durch das Herkommen, und nachmals durch die Capitulationen."

(6) **oder**) Beſſer: „Mithin."

(7) **Geweſen**) Diſes iſt der erſte Fall, wann nemlich ein Zoll, Stappel, u. d. ſich auf eine ausdrückliche und ſchriftliche Kayſerliche Urkunde gründet: Und nun folget der zweyte, wann ein Zoll ꝛc. bloß auf einem alten Herkommen beruhet.

(8) **ſonſten**) Nach dem vorhergehenden wäre nicht undienlich, beyzuſetzen: „Rechtsbewährte Zeit vor denen Niderländiſchen und Teutſchen Kriegen."

(9) **ruhiglich**) Wann alſo einem ſolchen bloß hergebrachten Zoll ſchon von Alters her widerſprochen worden iſt; ſo iſt er hiedurch nicht beſtättiget, ſondern vilmehr als eigenmächtig, mithin unerlaubt, erklärt.

(10) **Anſuchen**) Man ſehe die Betrachtungen über **Art. 1. §. 9.**

Wann alſo Jemand auch kein Privilegium über einen Zoll, Stappel, ꝛc. vorzulegen hat, aber hinlänglich erweiſen kan, daß er ſolchen von beſagten uralten Zeiten ruhig hergebracht habe, oder doch, wann der Kayſer die Benachbarte darüber vernehmen ließe, ſie ſolches nicht in Abrede ſtellen könnten, und der Zollsinnhaber verlangte nun eine Kayſerliche Beſtättigung darüber; ſo kan Sich der Kayſer nicht entziehen, ſelbige zu ertheilen:

Verlanget aber ein ſolcher Zollinnhaber die Kayſerliche Confirmation

bey (13), ohne Eintrag (14) Männiglich (15), gelassen- (16) und, auf deren Anrufen (17), nachdrücklich (18) geschützet- (19)

mation nicht selbst, sondern will es noch ferner lediglich bey seinem hergebrachten Besitz bewenden lassen, der Zoll ꝛc. wird auch von keinen Benachbarten oder Anderen widersprochen; so sehe ich nicht, wie der Innhaber könne genöthiget werden, die Kayserliche Confirmation dennoch zu suchen.

(11) **confirmiret**) auf den alten Fuß, ohne weitere desselben Ausdehnung; als worzu so gleich der Benachbarten Vernehmung, und der Churfürsten Einwilligung, erfordert würde.

(12) **Stände**) auch andere rechtmäßige un- oder mittelbare Zoll- oder Stappel-Innhabere.

(13) **dabey**) In so weit, als ihr in Uebung gebrachtes Privilegium, oder rechtsverjährter Besitz, reichet.

(14) **Eintrag**) Das ist, unbefugte Stöhrung, oder ungegründeten Widerspruch: Dann wann die Rechtmäßigkeit des Zolles ꝛc. überhaupt, oder doch des Fusses, auf welchen man ihn fordert, angefochten wird; so ist der Zollinnhaber allerdings schuldig, deßwegen an gehörigen Orten Red und Antwort zu geben.

(15) **Männiglichs**) des Kayſers Selbsten, eines Reichsstandes, oder anderen Reichsunmittelbaren, aller Mittelbaren, des Reichsfiscals, der Ausländer ꝛc.

(16) **gelassen**) Das ist das erste: Er solle in seinem Besitz, so ferne er rechtmäßig hergebracht ist, nicht gestöhret werden; weder gericht- noch aussergerichtlich, weder durch Unterlassung dessen, was ihme gebühret, noch durch verübende Thätlichkeiten.

(17) **Anrufen**) Das anrufen ist freylich nöthig; sonst heißt es: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Das Anrufen muß ferner hinlänglich bescheiniget seyn; sonst wird der klagende Theil billig und nothwendig forderist zu einem besseren Beweis, 1. entweder seines habenden Rechts, oder 2. der beschehenen Stöhrung in seinem Besitz, angehalten.

Uebrigens kan dises Anrufen ordentlicher Weise so gleich an einem derer beeden höchsten Reichsgerichte, dem Kayserlichen Reichshofrath, oder dem Cammergerichte, geschehen.

(18) **nachdrücklich**) Nemlich, wann und in so ferne die Sache darzu geeignet ist, durch Mandata

S. C. Paritorias, Executions- und Manutenenz-Commißionen, ꝛc.

(19) geschützet) Diser Schutz muß aber in gehöriger Ordnung geschehen: Wann es also z. E. am behörigen Beweis des Rechts oder des beschehenen Eintrags mangelt; so kan der Kayser, schon besagter massen, nicht gleich mit Schutzverordnungen vorgehen: Wann der Reichsfiscal, oder sonst Jemand, einen Zoll- ꝛc. Innhaber resp. vor einem Reichsgericht, oder denen Austrägen, wegen der Rechtmäßigkeit des Zolles überhaupt, oder doch auf den dermaligen Fuß, rechtlich belangen will; so kan der Kayser ihn so lang nicht weder in Possessorio, noch vil weniger im Petitorio, schützen, bis der Rechtsstreit in dem einen oder andern zu Ende gegangen und obristrichterliches Erkenntniß darinn erfolget ist.

Art. 8. §. 22.

Wiederhohlte Caßierung aller widerrechtlichen Geldabgaben.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niderlagen (1) aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen (2), oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich (3) caßiert und abgethan- (4)

(1) Niderlagen) Ja nach dem §. 11. auch alle unrechtmäßige Accisen, und andere daselbst benahmste Impostten, in so ferne sie denen Reichsgesetzen zuwider seynd.

(2) Ströhmen) oder anderen Flüssen und Wassern.

(3) gleich) Ohne daß der Innhaber, wann und in so ferne die Sache denen Reichsgesetzen offenbar zuwider ist, sich auf den Weg des (gar oft langwührig- oder gar nicht zu Ende gehenden) Rechtens berufen, und unter dem Schutz dises Vorwandes seinen widerrechtlichen Besitz fortsetzen könnte: Sondern er solle forderist die Neuerungen abthun; alsdann mag er den Weg Rechtens, (der ihme in diser Ordnung unversperrt bleibt,) ergreifen.

(4) abgethan) Ist eine bloße Wiederhohlung der schon §. 8. 9. u. f. gemachten Verordnungen.

Art. 8. §. 23.

Stappelgerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine (1) Privilegia auf Stappelgerechtigkeit (2) mehr ertheilet werden; es geschehe dann (erstbesagter massen,) mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten (3).

(1) keine) Mithin nicht nur keine auf die Stappelgerechtigkeit in ihrem völligen Umfang; sondern auch nicht einmal in einem geringeren, oder auch nur geringsten, Grad derselbigen.

(2) Stapelgerechtigkeit) Ohne Zweifel wird es auch hier, wie bey §. 11. nicht auf den Namen, sondern auf die Sache selbst, ankommen; mithin seynd auch alle Arten einer abgenöthigten Niderlage, u. d. mit darunter begriffen.

(3) Churfürsten) Ist abermalen nur eine Wiederhohlung des bereits im §. 18. verordneten.

Art. 8. §. 24.

Verbot derer Zollbefreyungen.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände, an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten (1) habenden Zöllen, mit vilen (2) und großen (3) Zollfreyungen, über ihre Frey-

(1) sonsten) Zu Wasser und zu Land.

(2) vilen) Dises gehet auf die Anzahl derer Zollbefreyungen, in Ansehung mehrer Personen, oder Sachen, auch mehrmaligen Wiederhohlungen.

(3) großen) Dises mag darauf gehen, entweder, daß nicht einmahl bloße Milderungen des Zolls, sondern gar eine gänzliche Befreyung davon, verlangt werde, oder daß die Befreyung nicht nur von Sachen begehret werde, wo es etwa ein weniges betrage, sondern auch bey großen Quantis, da der Zoll davon ein merkliches abwürfe.

(4) Frey-

Freyheit (4) und Herkommen (5), oftmahls durch Beförderungsbriefe (6), auch Exemtionsbefehle (7), und (zum Präjuditz der Churfürsten, Fürsten und Stände (8), Zollgerechtigkeiten,) ertheilte Privilegia (9) und in andere Wege (10), ersucht

(4) **Freyheit**) Wann ein Zoll mit dem Beding ertheilt, oder erhöhet, prorogirt, perpetuirt, extendirt oder verlegt wird, daß gewisser Personen Güter davon ganz oder gewisser massen, befreyet seyn sollen; so kan sich der Zollinnhaber nicht darüber beklagen, sondern muß es geschehen lassen:

So auch die hier durch die Capitulation beliebte Zollbefreyungen.

(2) **Herkommen**) Es gibt auch dißfalls allgemeine und besondere Herkommen, welche ihren Grund theils in denen gemeinen geist- und weltlichen Rechten, theils in den Reichsgesetzen, theils in Verträgen, theils in einem alten local-Herkommen, haben (1).

(6) **Beförderungsbriefe**) Dises ist der erste Fall, wann der Kayser nicht Befehls- sondern Ersuchs- und Empfehlungsweise verlangt, Jemanden, für beständig, oder nur für disesmal, ganz, oder in gewissen Fällen, mit Zollabgaben zu verschonen.

(7) **Exemtionsbefehle**) Dises ist der zweyte Fall, wann der Kayser (gericht- oder ausser-gerichtlich,) gebietet, daß es geschehen solle.

(8) **Stände**) Die unmittelbare Reichsritterschaft, und andere rechtmäßige Zollinnhabere mit eingeschloßen.

(9) **Privilegia**) So haben der Johanniter- und der Teutsche Orden, absonderlich aber auch die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, Kayserliche Privilegien gegen die Zölle erhalten, über welche sich die Reichsstände sehr beschweren, sie auch nicht überall erkennen. (2)

(10) **Wege**) Z. E. mündlich, durch die Kayserliche Gesandte an der Reichsstände Höfen, oder durch das Kayserliche Ministerium an der Reichsstände Gesandten und Agenten am Kayserlichen Hof; item Schreiben eines

(1) s. Orth von den Frankfurt. Messen, S. 146. u. f.
(2) Orth S. 152.

ersucht (11) und beschweret (12) worden: so sollen und wollen Wir solches, (als unerträglich,) abstellen (13), fürkommen (14), und zumalen nicht verhängen (15), noch zulassen (16), forthin mehr zu üben (17), noch zu geschehen (18).

nes Kayserlichen Ministers an einen Reichsstand, oder dessen Ministerium.

(11) **ersucht**) Die bloße Ersuchung ist zwar eigentlich noch keine Beschwerde; weil es in des Ersuchten Willkühr stehet, ob er dem Ansinnen Platz geben will oder nicht: Weil man aber doch dem Kayserlichen Hof nicht gern etwas abschläget; so seynd dergleichen Begehren doch allemal unangenehm.

(12) **beschweret**) Eine formliche Beschwerde hingegen ist, wann es, als eine Schuldigkeit, gar Befehlsweise verlangt wird.

(13) **abstellen**) Wann und wo dergleichen etwas würklich geschehen wäre.

(14) **fürkommen**) Das kan auf verschidene Weise geschehen, als, wann denen darum Supplicirenden ihr Gesuch abgeschlagen- oder dem Kayserlichen Reichsministerio und Reichshofrath ein- vor allemal befohlen wird, auf nichts dergleichen anzutragen, weniger selber etwas solches für sich ergehen zu lassen.

(15) **verhängen**) Nicht Selber Gelegenheit und Anlaß zu einem solchen Befreyungsgesuch, auf irgend einige Weise, zu geben.

(16) **zulassen**) Der Kayser solle es nicht nur Selber nicht thun, sondern auch denen Seinigen nicht gestatten.

(17) **üben**) Wann gleich bißhero dergleichen nicht Wahlcapitulationsmäßige Befreyungen schon würklich in den Gang gekommen wären.

(18) **geschehen**) Und eben so wenig zugeben, daß sie erst von neuem in den Gang gebracht würden.

Art. 8. §. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegia (1) mehr ertheilen,

(1) **Privilegia**) Gar keine; sie betreffen 1. welche Personen, 2. oder Sachen, sie wollen, und 3. nur eine Milderung des Zolles,

len (2), und die, so darwider (ohne Consens des Churfürstlichen Collegii (3),) bey vorigen Kriegen (4) ertheilet worden (5), sollen caßirt und abseyn (6).

les, oder eine gänzliche Befreyung davon, 4. nur in gewissen Fällen, oder allezeit, 5. nur auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder bis auf Widerrufen, oder für beständig, ꝛc.

(2) **ertheilen**) Dises gehet mithin auf die Zukunft; das folgende aber auf das vergangene.

(3) **Collegii**) Wann also die Churfürsten nur einzeln und ausser dem Collegio darein bewilliget hätten, gülte der Consens nicht; sondern er muß gemeinschaftlich seyn: Gleichwie aber, wo kein anderes ausdrücklich verordnet ist, das für einen Collegialschluß geachtet wird, was die mehrere Stimmen belieben; so wird es billig auch hierinn gehalten.

(4) **Kriegen**) Dises ist allgemein; mithin seynd darunter nicht nur die in disem Articul benahmste Niderländische und Teutsche innerliche = sondern auch alle andere Reichskriege, begriffen.

(5) **worden**) Ist dises nur Beyspilsweise gesetzt, oder solle es eine Regel seyn, daß mithin die ausserhalb der Kriegen ertheilte Privilegien alle gültig seyn sollen? Mich deucht, die gleich folgende Worte geben den Aufschluß.

(6) **abseyn**) Es sollen nemlich die in besagten Kriegen ertheilte Zollbefreyungen, ohne weiteres Erkenntniß, an sich null und nichtig = mithin auch die Stände, selbigen nachzukommen, nicht verbunden seyn: Andere, nicht währender Kriegen ertheilte = von denen dabey interessirten Ständen ꝛc. widersprochene Zollbefreyungs-Privilegien hingegen seynd, bewandten Umständen nach, entweder einer obrist-richterlichen Entscheidung oder aber gütlichen Verhandlungen zwischen dem Kayser und Reich, oder auch nur denen Interessenten, vorbehalten; wo indessen jeder Theil in dem Besitz verbleibet, darinn er sich befindet.

Art. 8. §. 26.

Zollfreyheit der Churfürsten und ihrer Angehörigen, ꝛc. (1) auch bedingte Zollertheilungen.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände (2), denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kayserrn, (mit Verwilligung des Reichs Churfürsten (3),) mit diser Maaß und Vorbehal-

(1) **Angehörigen)** In der ganzen Capitulation stehet kein Wort von des Kayſers und der Seinigen Zollfreyheit: Nun kan der Kayser auf eine gedoppelte Weise betrachtet werden; nemlich 1. als Kayser, und 2. als Regent seiner Erblande.

Es ist schon oben erinneret worden, daß ordentlicher Weise vom Anfang des Teutschen Reiches an alle Zölle aller Reichsstände ꝛc. ihren Ursprung einer Kayserlichen Gnade zu danken haben: Wer nur einem Andern eine Gnade erzeiget, wird niemalen und nimmermehr sich selbsten darzu eine Beschwerde zuziehen wollen; es ist also billig davor zu halten, daß von des Kayſers eigenen- wie auch seiner Staats- Hof- Civil- Militar- und anderer würklichen Bedienten Gütern, Bagage, u. d. kein Zoll gefordert werden könne?

Was so dann den Kayser als Churfürsten zu Böhmen und die Seinige betrift; so hat der Kayser darinn mit anderen Churfürsten gleiche Gerechtsame.

Was ihne ferner als einen Fürsten oder Grafen des Reichs betrift; so hat Er hierinn nicht mehr noch weniger Gerechtsamen, als andere Fürsten und Grafen auch.

So vil endlich die Ungarische u. d. Landesproducten, Waaren, u. s. w. anlanget; so kan Er in Ansehung derselbigen durchaus keine Zollfreyheit von einigem Stand ꝛc. des Reichs als eine Schuldigkeit verlangen. (1)

(2) **Stände)** Ohne Zweifel auch andere un- und mittelbare Zollsinnhabere.

(3) **Churfürsten)** Die uralte Zölle also, welche entweder gar nicht, (so vil dermalen wissend ist,) von denen Römischen Kayſern- oder doch schon aus so alten Zeiten herrühren, da der Churfürsten

(1) s. mein Tr. von den Kayserl. Regier. Recht, §. 749.

behaltung (4) entweder neue Zölle gegeben- oder die alte erhöhet- oder prorogiret (5) worden, daß sie die mehrgedachte Churfürsten (6), deren Gesandte und Räthe (7), und deren Wittwen und Erben (8), bey ihrem Ein- und Abzug (9), wie auch ihre (10) Diener (11), Zugewandte (12), und andere gefreyte Personen (13), auch derenselben Haab und Güter (14), mit

fürsten Consens noch nicht üblich, vil weniger nöthig, gewesen ist, seynd unter diser Verordnung nicht mit begriffen.

(4) **Vorbehaltung**) Wann mithin die Churfürsten gleich in einen Zoll bewilliget- sich dabey aber dises nicht ausdrücklich vorbehalten und einbedungen haben; so gehöret diser Fall wiederum nicht hieher.

(5) **prorogiret**) oder perpetuiret, oder extendiret, oder verlegt.

(6) **Churfürsten**) Hier wird zwar auch derer Personen gedacht: Eigentlich aber seynd dieselbige nicht, sondern nur die Waaren, denen Zöllen unterworfen.

(7) **Räthe**) Ohne Zweifel werden **würkliche**, und nicht bloß titulare, verstanden.

(8) **Erben**) Es heißt nicht: „Leibes- oder Noth-Erben," sondern schlechterdings: „Erben;" also alle von allerley Arten und Gattungen.

(9) **Abzug**) Die **Gesandte** ꝛc. wann sie verschicket werden, oder von ihrer Verschickung wieder nach Hause kommen: Die **Räthe** ꝛc. wann sie in der Churfürsten Diensten gehen, oder wieder daraus gehen.

(10) **ihre**) Dises Wort gehet nicht auf: **Gesandte** ꝛc. sondern auf die Churfürsten.

(11) **Diener**) Die in ihren würklichen Diensten (etwa auch ohne Besoldung,) stehende Bediente von allen Graden und Gattungen.

(12) **zugewandte**) Dises alt-gebräuchliche Wort bedarf einer Erläuterung: Alle Unterthanen können, dem Zusammenhang nach, nicht verstanden seyn; sonst müßte und würde man es anderst gefasset haben: Sollen es aber Lehenleute, oder Schutz- und Schirmverwandte, seyn; so wäre besser, es deutlicher zu geben.

(13) **Personen**) Vermuthlich werden hier die nach denen gemeinen geist- und weltlichen Rechten Zollfreye Personen verstanden.

(14) **Güter**) Auch hier wäre höchst-

mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten (15) Zöllen (16) nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümern und Landen, mit ihren Waaren (17) und Gütern, Zollfrey durchpaßieren (18), verfahren (19) und treiben (20) lassen;

Sich (21) auch sonsten der Zollerhöhungen (22) halber gewisser vorgeschribener Maaß (23) verhalten, und darüber (vermittelst

höchstnöthig, zu bestimmen: Ob solches nur von denen zu ihrem und der Ihrigen eigenen Gebrauch dienenden Haab und Gütern zu verstehen seye, oder auch von denen, womit sie handlen? Meinem Vermuthen nach gehet es nur auf die erstere.

(15) **prorogirten**) extendirten, perpetuirten oder verlegten.

(16) **Zöllen**) Zu Wasser und Land: Aber eben so wenig auch mit andern, zum Nachtheil diser Zollbefreyung etwa aussinnenden Nebenabgaben, oder sonstigen Beschwerden.

(17) **Waaren**) Hier wird zwar das Wort: **Waaren** gebraucht; welches weiter gehet, als das obige Wort: **Gütern**: Da aber zuvor lauter solche Personen benahmset werden, welche nicht zu handlen pflegen; so mag es so gemeint seyn: Wann sie auch gleich solche Waaren bey sich hätten, oder versendeten, womit man sonsten zu handlen pflege, und welche sonsten Zollbar seyen, z.E. Wein, u.d. die aber dermalen nicht zur Handlung bestimmet seyen; so sollen sie dennoch Zollfrey seyn.

(18) **durchpaßieren**) Dises scheinet auf die Personen zu gehen.

(19) **verfahren**) Mag auf Haab und Güter gehen.

(20) **treiben**) Zilet wohl auf ihr angehöriges Vieh von allerley Art.

(21) **Sich**) Hier fangt eine ganz neue Materie an; nemlich von Zöllen, welche unter gewissen Bedingungen ertheilet worden seynd.

(22) **Erhöhungen**) Prorogationen, Perpetuationen, Extensionen, Verlegungen.

(23) **Maaß**) Dergleichen Einschränkungen können von gar verschidener Art seyn, und entweder die Zollbare Personen oder Sachen selbsten, oder die Art, selbige zu erheben, oder den Ort, oder die Münzsorten, oder deren

mittels eines sonderbaren verglichenen Reverses (24),) gegen die Churfürsten kräftiglich (25) verbinden sollen (26): Die aber solche Reverse noch nicht (27) von sich gegeben (28), mit allem Ernst (29), auch bey Verlust des concedirten (30) Privilegii (31), dahin erinneren (32) und anhalten (33), sich hierinnen der Schuldigkeit (34) zu bequemen, und angeregten Revers

deren Werth, oder die Besichtigung der Waaren, oder die Beymauthen, Wehrzölle, ꝛc. oder andere Nebenumstände, betreffen; je nachdeme es dem Kayser und denen Churfürstē gefällig ist.

(24) **Reverses**) Ich weiß nicht, ob hier von einem überhaupt und ein-für allemal verglichenen Formular eines Reverses die Rede ist; oder von einem in einem besonderen Fall auch besonders zu vergleichenden?

(25) **kräftiglich**) auf eine 1. zu Recht beständige Weise, und 2. in deutlichen, nicht dunkelen oder zweydeutigen, Ausdrücken.

(26) **sollen**) Hier fehlet etwas zu Ergänzung des Sinnes; etwa: „auch solche Reverse würklich von sich gestellet haben, zu derselbigen Beobachtung anhalten."

(27) **noch nicht**) oder auch nicht in der verglichenen verbindlichen Form.

(28) **gegeben**) Oder die Reverse zwar ausgestellt; indessen aber doch denenselben hernach, über kurz oder lang, zuwider gehandelt haben.

(29) **Ernst**) Durch Mandata S.C. u. d. doch forderist gütliche We- ge- und anfänglich den Glimpf, so dann auch bey ernstlichen Mitteln die in denenselben zu beobachtende Grade, nicht ausgeschloßen.

(30) **concedirten**) bereits ausgefertigt- und ihnen eingehändigten.

(31) **Privilegii**) Wann auch die Drohung mit dem Verlust nichts hilft, kan der Zollinnhaber dessen endlich würklich privirt- oder er doch von dem Gebrauch desselbigen so lang suspendirt werden, bis er wegen des Vergangenen Genugthuung verschaft- und in Ansehung der Zukunft den Revers würklich von sich gestellet hat.

(32) **erinneren**) Dises zilet also auf anfängliche gütliche- oder doch gelinde rechtliche Wege.

(33) **anhalten**) Dises setzet Befehle, Ernst, und allenfalls nöthigen Nachdruck, voraus.

(34) **Schuldigkeit**) Die Ertheilung ꝛc. eines Zolles ist an Sei-

vers ohne längeren Verzug herauszugeben, und denen Churfürsten (35) einzuhändigen (36):

§. 27.

Denen aber, so ins künftige (obbeschribener massen (1),) neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation (2), erhalten werden, wollen Wir vor (3) Herausgebung solcher Reversen (4), Unsere Kayserliche Concessionen keineswegs ausfertigen- noch ertheilen (5) lassen (6).

Seiten des Kayfers eine Gnade, und die Bewilligung der Churfürsten eine Gefälligkeit; deren eines noch das andere man nicht mit Recht, vilweniger unbeschränkt und unbedingt, forderen kan: Wann also der Kayser und die Churfürsten Sich ihres Rechts bedienen; so entstehet daraus an Seiten des Befreyeten eine Schuldigkeit, sich nach der Vorschrift zu achten, wann er anderst den Genuß des Privilegii nicht missen will.

(35) **Churfürsten**) Dem ganzen Churfürstlichen Collegio in einem einigen- oder jedem Churfürsten in einem besonderen Revers?

(36) **einzuhändigen**) Auch solchen Reversen würklich und beständig nachzukommen.

Zu §. 27.

(1) **massen**) Nach vorheriger Vernehmung der Benachbarten, auch einmüthiger Collegialbewilligung derer Churfürsten.

(2) **Prorogation,**) oder Extension, Perpetuation, oder Verlegung.

(3) **vor**) nicht etwa bloß versprochener, sondern würklich erfolgter.

(4) **Reversen**) An das Churfürstliche Collegium, oder auch alle und jede einzelne Churfürsten ins besondere.

(5) **ertheilen**) vil weniger geschehen lassen, sich zuvor dergleichen Privilegii würklich zu bedienen.

(6) **lassen**) Die übrige Reichsstände seynd zu deme, was sich die Churfürsten hier §. 26. **und** 27. als ein Vorrecht bedungen haben, nicht ganz gleichgültig: Und ob sie wohl Anfangs endlich darein bewilliget haben, daß dise Stellen mit in den Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation kommen möchten; so wurde doch hernach beliebt, selbige darinn auszulassen.

Art. 8. §. 28.

Erkundigung wegen der Zölle, ꝛc.

Damit man auch über die hin und wieder im Reich, zu Wasser und Land, eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung (1), neben anderen (2) Imposten und Auflagen (3): Ob (4) und wie (5) jeder Prätendent darzu berechtiget? desto mehr beständige (6) Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung (7), dessen bey jeden Crayses (8) aus-

(1) **Erhöhung**) wie auch deren Extension, Perpetuation und Verlegung.

(2) **andern**) §. 11. benahmsten, und dergleichen.

(3) **Auflagen**) Auch Stappeln, Niderlagen, Geleitsgelder, u. d.

(4) **Ob?**) Der Zoll ꝛc. kan ganz und gar eigenmächtig und mithin unrechtmäßig, oder er kan mit Verlauf der bestimmten Zeit erloschen- oder er kan nur auf den vorigen Innhaber und dessen Leibeserben, (unter welche der jetzige Besitzer nicht gehöret,) ertheilet worden seyn, u.s.w.

(5) **wie**) Es kan ein Stand ꝛc. zu einem Zoll ꝛc. berechtiget seyn, aber entweder nicht an dem Ort, wo er erhoben wird, oder nicht von allen Gattungen, davon er würklich gefordert wird, oder nicht in solcher Summ, Sorten, deren Werth, u. s. w.

(6) **beständige**) Das ist, zuverläßige und vollständige, alles zu einer rechtlichen Entscheidung zu wissen nöthige in sich begreifende, und aus sicheren Quellen geschöpfte.

(7) **Regierung**) Es wird zwar keine Zeit benahmst, inner welcher es geschehen solle; doch gibt es der Zusammenhang, daß es nicht lang anzustehen habe: Dann es heißt: „Ohnausstellig" und: „bald möglichst."

(8) **Crayses**) Aber Böhmen, Lausitz, Schlesien, Mömpelgart, seynd unter keinen Craysen begriffen, und nach §. 15. gibt es Stände, welche sich noch zur Zeit zu keinem Crays halten; und doch sollen wohl dieselbe mit unter diser Verordnung begriffen seyn! Alsdann greift etwa der §. 29. Platz.

(9) **mög-**

ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst (9) erkundigen, darüber auch eine Specification (10) geben lassen;

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache, [auf den Fall, da etwan die Craysausschreibende Fürsten selbsten gegen dise Verordnung der Zölle wegen handlen sollten (1),] von denen benachbarten und gravirten (2) Ständen (3) ein- und annehmen (4), und darauf der Abschaffung und Reduction (5) halber, [wie obstehet,]

(9) **möglichst**) Die Erkundigung solle nicht nur nicht ausgestellet werden, und darüber gar unterbleiben, sondern auch bald möglichst geschehen.

(10) **Specification**) Welche alles das enthalten muß, was obige Noten 4. **und** 5. besagen.

Zu §. 29.

(1) **sollten**) Welches wohl einer derer gemeinesten und häufigsten Fälle ist; davon das vor wenigen Jahren mit Chur-Bayern in Zollsachen bey dem Reichsconvent und Reichshofrath verhandelte ein ganz neues und treffendes Beyspil ist.

(2) **gravirten**) Villeicht hieße es besser: Oder sonst gravirten; " dann es können Entlegene, die einen starken Handel in eine gewisse Gegend treiben, dadurch eben so sehr und noch mehr durch einen Zoll beschweret werden, als Benachbarte, die keine oder eine geringe Handlung dahin haben.

(3) **Ständen**) Ja, dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach, von Jedermann, der Reichsritterschaft, anderen Unmittelbaren, mittelbaren Communen und Personen, selbst denen Ausländern, z. E. wann die Holländer sich über Neuerungen an denen Rheinzöllen beklagen.

(4) **annehmen**) **Einnehmen**, d. i. dergleichen Berichte erforderen; **annehmen**, d. i. solcherley Berichte, wann sie freywillig erstattet würden, nicht von der Hand weisen, sondern annehmen und die Gebühr darauf verfügen.

(5) **Reduction**) Die ganz und gar unbefugte sollen auch ganz und gar abgeschaft- da hingegen, bey welchen sich nur ein vorgegangener Mißbrauch befindet, bloß die Neuerungen abgestellt- und die Zölle ꝛc. in ihre rechtmäßige Schranken zurückgesetzet werden.

würklich verfahren (6).

(6) **verfahren**) Also es auch nicht einmahl bloß bey etwa ergehenden Abschaffungs- oder Reductions-Befehlen bewenden lassen, sondern noch weiter darauf halten und verfügen, daß selbige behörig vollstrecket werden.

Art. 8. §. 30.

Craysberichte darüber.

Wie dann auch die Craysausschreibämter (1), oder, [da dieselbe dabey interessirt (2),] die nächstvorsitzende Stände (3) deren Craysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns (4) alle solche vorgehende Zollneuerungen (5), so bald

(1) **Ausschreibämter**) Das bisherige handelt von denen Pflichten des Kayſers: Nun folgen die Pflichten derer Reichsstände, welche sie zu beobachten haben, wann sie auch gleich von dem Kayser nicht darzu aufgefordert werden.

(2) **interessirt**,) Und eben so wohl auch, wann sie in Erstattung diser Berichte säumig wären; zumalen, wann sie von andern ihren Mitständen, oder auch dritten Beschwerten, erinneret und ersuchet worden seynd, sie an den Kayser abgehen zu lassen.

(3) **Stände**) Ohne Zweifel, wann auch dise sich darinn eine Nachläßigkeit zu statten kommen ließen, auch andere Stände.

Ein ausserordentliches Beyspil ware, da die Chur-Bayrische Neuerungen in Zollsachen dem Kayser von der gesammten Reichsversammlung angezeigt wurden.

(4) **Uns**) Dem Kayser unmittelbar, oder seinem Reichsministerio, oder einem derer beeden Reichsgerichte, oder einem derer beeden Reichsfiscale.

(5) **Zollneuerungen**) Und eben so wohl alle Neuerungen in Ansehung derer §. 11. benahmsten Stücke, desgleichen in Stapelsachen, u. s. w.

(6) So

bald (6) anzuzeigen (7); um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen (8) die Gebühr (9) verhängen zu können (10).

(6) **So bald**) Wann die Anzeige bald geschiehet, ist es um so leichter, zu erweisen, daß und wie ferne es eine Neuerung seye; und je weniger die Sache noch zu einem [ob gleich nicht mit behörigen Rechtseigenschaften versehenen,] Herkommen gediehen ist; um so weniger kan sich der beschwerende Theil auf einen habenden Besitz berufen.

(7) **anzuzeigen**) Welche Anzeige aber so umständlich und zuverläßig seyn muß, daß der Richter mit gutem Grund etwas darauf erkennen kan.

(8) **wegen**) Mit oder ohne Zuthun des Reichsfiscals, dessen Excitirung, und eine von ihme übergebende Klage; wie so z. E. in gedachter Bayrischen Zollsache der Reichsfiscal ganz stille gesessen ist.

(9) **Gebühr**) Nach Anleitung des §. 9. durch gänzliche Abschaffung des unberugten, und Einschränkung derer Excesse.

(10) **können**) Entweder Anfangs, Glimpfs halber, ausser-gerichtlich, oder auch, so gleich, oder wenigstens, wann jenes nichts fruchten will, so balden gerichtlich.

Art. 8. §. 31.

Zollfreyheit bey Reichstägen ꝛc.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen (1), und deren Abgesandten (2), so sich

(1) **Ständen**) Wann sie sich in Person bey dergleichen Gelegenheiten einfinden.

Der Reichsritterschaft wird hier nicht gedacht; dise Verordnung gehet also auch nicht auf derselben Mitglidere, die sich bey allgemeinen oder besonderen Ritterconventen einfinden.

(2) **Abgesandten**) Gleichwie vorhin unter dem Wort: **Ständen**, die Prälaten, Grafen und Reichsstätte begriffen seynd; also werden hier unter dem Ausdruck: **Abgesandten** ohne allen Zweifel alle und jede deren zu solchen Conventen Abgeordnete und Bevollmächtigte verstanden;

sich auf Reichs- (3) Collegial- (4) Deputations- (5) und Crays-

den; es mag auch sonsten in Ceremonielsachen darüber: Ob sie formliche Gesandte oder Abgesandte seyen oder nicht? gestritten werden, was da will.

Als dahero denen Reichsstättischen Comitial-Bevollmächtigten dise Zollfreyheit erschweret werden wollen, hat sich das gesammte Reich derselbigen billig angenommen. (1)

Zu denen Ständen und deren Abgesandten gehören auch alle in ihren würklichen Diensten stehende Personen, und deren Mobilien und Güter: Aber nur die zu ihrem Gebrauch und eigenen Nothdurft bestimmte, und nicht die, damit man ein Gewerbe treibt.

Ob und wie ferne dises auch auf fremder Machten Gesandte, welche den Reichstag durch Gesandte beschicken, gehe? getraue ich mir nicht ganz zu entscheiden: Eine Schuldigkeit scheinet es nicht zu seyn.

Wie dann eben so wohl auch die Churfürstliche hier mit gemeinet seynd; ob gleich die auf den Reichstag abgeordnete, keine Abgesandte, [oder Gesandten vom zweyten Rang,] sondern Gesandte [vom ersten Rang,] zu seyn, behaupten.

(3) **Reichs-**) Freylich dachte damahls, als dise Stelle in die Capitulation kame, noch kein Mensch daran, daß wir einen beständigen Reichstag, [wie wir jetzo einen haben,] bekommen würden; indessen ist es eben doch ein Reichstag: Und so lang vom Kayser und Reich kein anderer Schluß abgefasset wird, bleiben die Rechte eines beständigen oder kürzeren einerley.

(4) **Collegial-**) Es ist wahrscheinlich, daß hier eigentlich auf die Churfürstliche Collegialtäge gezilet werde: Da indessen gleich vorher aller Reichsstände und deren Abgesandten gedacht wird; so können auch alle andere Reichsstände und deren Abgesandte, welche Collegialtäge besuchen, sich auf dise Verordnung berufen.

(5) **Deputations-**) Darunter gehören die Conventе 1. der ordinari-Reichsdeputation; 2. aller ausserordentlichen Reichsdeputationen, a) zu Fridenscongressen, b) zur Visitation des Cammergerichts und denen Revisionen, c) zur Matricularmoderation,

(1) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 304.

Traystägen (6) befinden (7), oder alldahin verfügen (8), ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien (9) und Consumtibilien (10), als: Wein (11), Bier (12), Getraid (13), Vieh (14), und andere Nothdurft,

tion, d) und was es sonst noch von dergleichen geben kan.

(6) **Traystägen**) darunter seynd begriffen a) die allgemeine Traysconvente, dergleichen einer An. 1567 zu Erfurt gehalten worden ist; b) die Convente derer associrten= c) so auch derer in Münzsachen correspondirenden = d) und endlich derer einzelnen Trayse:

Ferner so wohl die allgemeine als die engere Convente.

(7) **befinden**) Dises Wort ist von gröster Wichtigkeit: Dann weil es keine Zeit bestimmt, oder selbige einschränkt; so hat auch dise Verordnung ihre Würkung, es mag ein solcher Convent währen, so lang er will: Genug, der Reichsstand, oder sein Abgesandter, befindet sich auf einem solchen Convent.

Und dises ist der erste Fall, darinn die Zollfreyheit Platz greifen solle; die würkliche Anwesenheit auf einem derer besagten Convente.

(8) **verfügen**) Dises ist der zweyte Fall; die Hinreise auf den Convent.

(9) **Mobilien**) Der Personen wird nicht gedacht, weil die Zölle von Gütern und Waaren gegeben werden, und nicht von denen Personen.

Was übrigens Mobilien seyen, ist bekannt.

(10) **Consumtibilien**) Mobilien dienen bloß zum Gebrauch: Consumtibilien werden von Menschen oder Vieh verzehrt.

(11) **Wein**) Selbstgewachsene, oder erkaufte, des Standes selbsteigene und innländische oder fremde, ohne Bestimmung einer gewissen Anzahl.

(12) **Bier**) Von allen Gattungen. Darf ein Stand ꝛc. dergleichen auch an solchen Orten brauen lassen? Ja; aber nur für sich und die Seinige zu eigenem Gebrauch.

(13) Ge-

durft (15), ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig- andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag (16), auf Fürweisung (17) beglaubter- (18) und mit ihrer, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen (19), oder ihrer Abgesandten (20), Unterschrift und Insigel (21) bekräftigter, Urkund,

(13) **Getraid**) Früchten für Menschen und Vieh, von allerley Art, auch allenfalls zum Branteweinbrennen zum eigenen Gebrauch.

Ferner: ungemahlenes Getraid, oder Mehl.

(14) **Vieh**) Zugvieh zum Gebrauch, und anderes Rindvieh zum schlachten.

(15) **Nothdurft**) Z. E. Holz, Kohlen, Lichter, Unschlitt, Hülsenfrüchten, frisches und gedörrtes Obst ꝛc.

(16) **haben mag**) Es mag in einem Land der Name: Zoll, oder Mauth, oder Auffschlag, oder Geleitsgelder, ꝛc. üblich seyn: Genug, wann man Geld oder Geldeswerth fordert;

So auch von allen anderen Impostẽ, welche auf ein- durch- oder ausführende Waaren gelegt werden:

Ingleichem seynd die sonst dem Stapel unterworfene Waaren von selbigem ausgenommen.

Wegen der ordentlichen Weg- und Brückengelder hat es auch wohl keinen Anstand: In Ansehung derer nun üblich werdenden Chaußeegelder aber ist man noch nicht überall in allem einig.

(17) **Fürweisung**) Wer also dise unterläßt, der kan nicht über Verletzung derer ihme zustehenden Freyheiten klagen.

(18) **beglaubter**) Die keinem wahrscheinlichen Verdacht unterworfen seynd, daß die Urkunde falsch- auch Unterschrift und Sigel nachgemacht seyen.

(19) **Ständen**) Nicht auch derer sie vorstellender Collegien, z. E. ihrer Rentcammer? Ich denke: Ja!

(20) **Abgesandten**) Oder, wann dieselbige verstorben, ihrer Erben; mit etwa beygefügtem Attestat von dem Directorio, oder sonst, daß sie dergleichen seyen.

(21) **Insigel**) Da beede zugleich er-

Urkund (22), aller Orten (23) in gesammten Reichs- (24) auch Unsern Erblanden (25), ohne Ausnahm (26), paß- und resp. repaßiret (27), zugleich, (wann Jemand von Disen (28) ableibte,) deren Erben (29) und Nachfolgern (30), ingleichem angeregte Mobilien (31) ohne Zoll, Mauth, Aufschlag,

erfordert werden; so ist auch weder die Unterschrift allein, noch das Insigel allein, hinlänglich.

(22) **Urkund**) Zu einem jeden Transport gehört auch eine eigene Urkund.

(23) **Orten**) Zu Wasser und zu Land; wie auch zu allen Zeiten.

(24) **Reichs-**) Sie gehören also Reichsständen, oder nicht.

Reichslande seynd alle, die unter der Hoheit des Reichs stehen; wann sie etwa auch gleich von der Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte ausgenommen wären.

(25) **Erblanden**) In denen zum Teutschen Reich gehörigen gewiß: Ob aber auch in denen davon unabhängigen? lasse ich dahin gestellt seyn.

(26) **Ausnahm**) Der Stände, deren Abgesandten, derer Güter und Mobilien, der Zeit, des Orts, der Lande, u. s. w.

(27) **repaßieret**) Dises ist demnach der dritte Fall, darinn dise Zollfreyheit statt findet; nemlich auf der Rückreise von solchen Conventen.

Dise Freyheit schläget auch an, wann ein Stand oder Abgesandter ꝛc. noch währenden Convents abreiset, und dessen Ende nicht erwartet.

(28) **disen**) Reichsständen, deren Abgesandten, und beeder in ihren würklichen Diensten gestandener Personen.

(29) **Erben**) Die etwas von des Verstorbenen Verlassenschaft zu Handen bekommen.

(30) **Nachfolgern**) Die in des Verstorbenen Amt oder Dienst, z. E. als Abgesandte, Legations-Secretarien, Cancellisten, u. s. w. eintretten.

(31) **Mobilien**) und Consumtibilien,

oder anderwärtigen Entgeld (32), zurück- und durchgelassen werden (33); als sollen und wollen Wir, bey künftigem Antritt Unserer Regierung, die würkliche Vorsehung thun (34), daß dem allem nachgelebet- und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandte (35), auf einigerley Weise (36) beschweret (37), dabey jedoch aller Unter-

tibilien, die sie zurücknehmen; Ob auch die an dem Ort erst angeschafte, mit nach Hause führende, z. E. Weine? zweifle ich.

(32) Entgeld) s. Not. 16.

(33) durchgelassen) Ob eine Visitation statt habe? siehe hernach.

(34) thun) Ich wüßte nicht, was ein Kayser, nach Antritt seiner Regierung, darinn für eine Vorsehung thun könnte: Daß Er jedesmal ein neues Edict deßwegen in das Reich ergehen lasse, wird wohl die Meinung nicht seyn; es bleibt also nicht wohl etwas anderes übrig, als bey entstehenden befugten Klagen denenselben auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art abzuhelfen.

(35) Abgesandte) Wie auch die zu beeder Gefolg gehörige Personen.

(36) Weise) Wie aber, wann die Stände ꝛc. nicht unmittelbar, wohl aber in der Folge, beschweret werden, z. E. wann der Stand, oder Abgesandte ꝛc. Brodt, Fleisch, Wein, Bier, ꝛc. von einem Burger am Ort, oder sonst, erkauft, und der Verkäufer davon Zoll, Accis, u. s. w. erlegen solle, dises aber so dann auf die Waare schlägt? Die Gesandte verlangen auch in einem solchen Fall die Freyheit, und wann es ins große gehet, lässet es sich endlich noch wohl berechnen und abziehen; aber nicht im kleinen.

(37) beschweret) Weder von der Obrigkeit des Orts, wo der Reichstag gehalten wird, noch von denen benachbarten oder anderen Landesherrn.

Es hat zwar schon mehrmalen wegen diser Zoll- Accis- Umgelds- u. d. Freyheiten Streit gesetzt und Klagen deßwegen

Unterschleif vermieden werde (38).

wegen gegeben, wodurch auch verschidene Reichsschlüsse verursacht worden seynd: Niemalen aber seynd die Sachen so weit gediehen und von beeden Seiten so hoch getriben worden, als zwischen dem Reichsconvent und der Statt Regensburg einer- sodann Chur-Bayern anderer Seits von 1769. an bis 1773. worüber Chur-Bayern in ein großes Gedräng kame, und, wie billig, in manchem nachgeben mußte. Mehreres davon hier zu sagen, ist meinem Plan nicht gemäß. (1)

(38) werde) Es klagen aber Chur-Bayern und die Statt Regensburg mit großer Wahrscheinlichkeit, daß dises von theils Gesandtschaften nicht beobachtet werde; sondern daß sie 1. auf ihren Namen mehr Zollfrey paßiert haben wollen, als sie für sich selbst gebrauchen, 2. daß sie ihren würklichen Bedienten gestatten, allerley Unterschleife zu begehen, und 3. daß sie Personen, die nicht in ihren würklichen Diensten stehen, zum bloßen Schein darein aufnehmen, damit sie unter disem Schutz so dann unter der Hand bürgerliches Gewerbe treiben, und denen Einwohnern ihr berechtigtes Brodt schmälern oder entziehen.

Ob? und allenfalls wie ferne hat dann wohl eine Visitation statt? Wann hinlänglich-wahrscheinliche Anzeigen vorhanden seynd, daß ein Unterschleif vorgehe, sollte doch dem Zollherrn ꝛc. nicht verwehret seyn, wenigstens bey Abstossung derer Mobilien, oder Waaren, und mit Beyziehung Jemandens von der Gesandschaft ꝛc. bey der Eröffnung der Ballen, Kisten, u. s. w. deßwegen nachzusehen: Unterwegens würde es schon härter halten.

* * *

Ueberhaupt ist hiebey noch zu gedenken, daß in der ganzen Wahlcapitulation von keiner anderen Materie, auch von denen wichtigsten, mit solcher Weitläuftigkeit, scheinbarem Ernst, und so oft wiederhohlten Einschärfungen, gehandelt werde, als in disem 8ten Articul von dem Zollwesen; und unter allen Articuln der Wahlcapitulation,

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769-75. 1. Theil, S. 244. u. f.

tulation wird keiner schlechter gehalten, als eben dieser vom Zollwesen: Alle Große thun darinn, was sie wollen und sich hinauszuführen getrauen, und die übrige leiden, was sie nicht ändern können, ohne darüber auf die vorgeschribene Weise zu klagen, weil sie voraussehen, daß es nichts helfen werde.

Als es in dem letzten Teutschen Krieg zu Fridenshandlungen zu gedeyhen schiene, wurde zwar in der Beylage zu dem durch die mehrere Reichsstände beliebten Reichsgutachten vom 7. Aug. 1761. der Kayser ersucht: Dafür zu sorgen, daß Königlich-Preußischer Seits das freye Gewerb im Ober- und Nider-Sächsischen Crays, durch unstatthafte Erhöhung alter- oder Einforderung neuer, nicht formlich erhaltener, Zölle, gehemmet werde:

Der König in Preussen aber ließe dagegen vorstellen: Es habe einen allzuhandgreiflichen Schein einer Partheylichkeit, wann nur von dem Zollwesen derer Ober- und Nider-Sächsischen Crayse, und nicht überhaupt in Absicht auf ganz Teutschland, gehandelt werde; angesehen sonderlich wegen der Donau, des Rheins, des Mayns, und anderer großen Ströhme, villeicht nicht weniger Beschwerden, und wohl noch größere Mißbräuche, in Vermehr- und Erhöhung derer Zölle zu Wasser und zu Land, vorhanden seyn möchten.

Es ware auch die ganze Sache ohne die geringste Würkung, und es wurde in dem im Jahr 1763. geschlossenen Hubertsburger Friden diser Punct gar nicht berührt; auch bliebe es sonst darinn im ganzen Reich, wie es zuvor ware.

tulation wird keiner schlechter gehalten, als eben dieser vom Zollwesen: Alle Große thun darinn, was sie wollen und sich hinauszuführen getrauen, und die übrige leiden, was sie nicht ändern können, ohne darüber auf die vorgeschribene Weise zu klagen, weil sie voraussehen, daß es nichts helfen werde.

Als es in dem letzten Teutschen Krieg zu Fridenshandlungen zu gedeyhen schiene, wurde zwar in der Beylage zu dem durch die mehrere Reichsstände beliebten Reichsgutachten vom 7. Aug. 1761. der Kayser ersucht: Dafür zu sorgen, daß Königlich-Preußischer Seits das freye Gewerb im Ober- und Nider-Sächsischen Crays, durch unstatthafte Erhöhung alter- oder Einforderung neuer, nicht formlich erhaltener, Zölle, gehemmet werde:

Der König in Preussen aber ließe dagegen vorstellen: Es habe einen allzuhandgreiflichen Schein einer Partheylichkeit, wann nur von dem Zollwesen derer Ober- und Nider-Sächsischen Crayse, und nicht überhaupt in Absicht auf ganz Teutschland, gehandelt werde; angesehen sonderlich wegen der Donau, des Rheins, des Mayns, und anderer großen Ströhme, villeicht nicht weniger Beschwerden, und wohl noch größere Mißbräuche, in Vermehr- und Erhöhung derer Zölle zu Wasser und zu Land, vorhanden seyn möchten.

Es ware auch die ganze Sache ohne die geringste Würkung, und es wurde in dem im Jahr 1763. geschlossenen Hubertsburger Friden diser Punct gar nicht berührt; auch bliebe es sonst darinn im ganzen Reich, wie es zuvor ware.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich Dänischen Etats-Raths, Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II

Bd.: [1].

Frankfurt am Mayn 1777

4 J.publ.g. 775-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516283-6
VD18 90867505